Bruchstücke

zur Erläuterung

der

Teutschen Geschichte und Rechte,

vom

Geheimen Referendario und Geheimen Land-Secretario

Ulrich Friedrich Kopp.

(1)

Cassel,

Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerey 1799.

Digitized by Google

Germ Y
104 a
Kopp

4 Germ. g. 104 a-1

Google

D. m. Inv. in der Erlang. Lit. Zeit. Nr. vom d. 13. Oct. 1799.
col. 1673—1678.

<36625393920015

<36625393920015

Bayer. Staatsbibliothek

E

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bruchstücke

zur Erläuterung

der

Teutschen Geschichte und Rechte,

vom

Geheimen Referendario und Geheimen Land-Secretario

Ulrich Friedrich Kopp.

(1)

Cassel,

Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerey 1799.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Wilhelm dem Neunten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc.

widmet

in tiefster Unterthänigkeit diese wenige Blätter

der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anstatt der Vorrede.

Unser Wissen gleicht dem Meere. Es nimmt auch aus den unbedeutendsten Bächen und Quellen Nahrung an. Hierinnen liegt die Entschuldigung, daß ich es wage, dem gelehrten Publico kleine Neben-Arbeiten vorzulegen, mit deren Bekanntmachung ich fortfahren werde, wenn es günstige Aufnahme von der einen, und Berufs-Geschäffte von der andern Seite erlauben.

Inhalt

Digitized by Google

Inhalt.

I. Beyträge zum Territorial-Staats-Rechte des Hochstifts Paderborn. S. 1 bis 96.
(worinnen die jüngste Paderbornische Wahl-Capitulation S. 57 u. f.)

II. Vom Juden-Leib-Zoll. S. 97 bis 154.

III. Juden in Hessen. S. 155 bis 166.
(Von deren Schicksalen und Gesetzen bis S. 163. Bericht deren jetzigen Zustand betreffend. S. 163 u. f.)

IV. Gustaph Adolph, König von Schweden, schenkt den Grafen von Hanau das Maynzische Amt Steinheim am Mayn 1632. S. 167.

V. Testament Wilhelm II. Landgrafen von Hessen 1506. S. 169 bis 187.

VI. Ehemalige privilegirte Selbst-Hülfe. S. 188.

Digitized by Google

I.

Beyträge

zum

Territorial-Staats-Recht

des

Hochstifts Paderborn.

Schon lange war es dem teutschen Publico auffallend, daß man aus dem Hochstifte Paderborn so äuſerſt wenig Gelehrte, als Schriftſteller a) auftreten ſieht, da doch rings umher Aufklärung und Publicität ſchon längſt die Fackel leuchten laſſen, da namentlich im übrigen Weſtphalen Schriftſteller von der erſten Größe ſich einen unvergeßlichen Ruhm erworben haben. Eine natürliche Folge von dieſem Schweigen der einländiſchen Gelehrten iſt, daß man ſo wenig zuverläßige und befriedigende Nachrichten über Verfaſſung und Rechte dieſes Staats erhält b). Und doch iſt er merkwürdig wegen ſeines grauen Alters, und wichtig genug wegen ſeiner vielen und reichen Stiftungen c), wegen ſeiner beträchtlichen Lehen d).

Schon

a) Weddigen Weſtphäl. Magazin B. 4. S. 349. Schott Biblioth. der neueſt. juriſt. Literat. 1785. S. 214. Meuſel, der das Heer der teutſchen Bücher-Schreiber Provinzenweiſe muſtert, weiß (im gelehrt. Teutſchl. B. 4. S. 326. Nachtrag 2. S. 483.) aus dieſem Lande nur einen Schriftſteller zu nennen. Ich ſetze noch hinzu die auswärts wenig bekannten „Materialien zur Geſchichte und Rechte des Weſtphäl. Creyſes, vom Licentiat Coſmann, Paderborn 1789. 8."

b) Weddigen a. ang. O. S. 239.

c) Sartori Staats-R. der teuſch. cathol. geiſtl. Stifter B. 2. Th. I. S. 170. u. f.

d) Lünig corp. jur. feudal. T. I. p. 1654.

Digitized by Google

Schon seine Lage in Westphalen muß die Aufmerksamkeit eines jeden Liebhabers teutscher Alterthümer erregen, und wenn es eine bekannte Wahrheit ist, daß Ur-Verfassung und Rechte sich weit länger unter eingeschränkten Regierungen erhalten, als bey anders geformten Staaten e); so kann auch der Rechts-Gelehrte, dem es um alte teutsche Verfassung und Rechte zu thun ist, bey denen deshalben in diesem geistlichen Wahl-Staate anzustellenden Untersuchungen, eine sichere Vergeltung seiner Mühe hoffen f).

Geschichte und Erdbeschreibung des Hochstifts Paderborn sind schon ziemlich bearbeitet g). Von Statistick h), desgleichen von der äußern Staats-Verfassung i) findet man nur

e) *Heineccii* jus *German.* T. I. proœm. §. 17. p. 12. Besonders konnte auch die Revolution, welche stehende Kriegs-Heere in der landständischen Verfassung erregten, unter dem Krumm-Stabe nicht so würken, als in den weltlichen Staaten.

f) Selchow (in element. jur. *German.* ed. III. 1767. p. 127. §. 112.) sagt: „In episcopatu *Paderbornensi*, licet *mores patrii quam plurimi in viridi adhuc observantia sint*, paucæ tamen leges publice promulgatæ sunt". Man vergl. jedoch die nunmehro seit 1785 in vier Quart-Bänden abgedruckten „Hochfürstlich Paderbornischen Landes-Ordnungen".

g) Man vergl. vorzüglich die bekannten Annalen von Schaten und Strunck, und die monumenta *Paderbornensia* von Fürstenberg. Ferner *Kersenbroch* catalogum episcoporum *Paderbornensium;* Vitam *Meinwerci* in *Leibnitii* scriptor. rer. *Brunsvic.* T. I. p. 517. Eine andere Lebens-Beschreibung unter dem Titel: „*Meinulphus*, nobilis Westphaliæ flos. monasterii „*Bodecens.* fundator &c. 1715. 8." *Reinerum Reineccium* de patria sua oppido *Steinhemo* ditionis *Paderbornensis*, inter opuscula varia de *Westphalia* a *Ioh. Goës* edita p. 214. Wedekigen Westphäl. Magaz. B. 4. S. 239. neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 265. 344. B. 3. S. 68. 144. 255. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 2. S. 468. Büsching Erdbeschr. Th. 3. B. 1. S. 813. Merian Topogr. v. Westphalen S. 56. *Spener* opus herald. part. spec. p. 648. *F. F.* ab *Andler* corp. constit. imp. Tom. 2. p. 1539. Auserdem giebt es auf der Göttingischen Universitäts-Bibliothek noch schöne handschriftliche Nachrichten, wie aus *Iungii* histor. comitat. *Benthemiensis* p. 214. zu ersehen ist. Auf hiesiger Fürstl. Bibliothek befindet sich ein M. S. über den Paderbornischen ausgestorbenen und noch blühenden Adel, welches ich auch schon an mehrern Orten in Westphalen gesehen habe.

h) Vergl. Journal von und für Deutschl. Jahrg. 4. B. 2. S. 28. 86. Büsching Magazin B. 12. S. 467. B. 21. S. 71. wöchentl. Nachr. 1778. S. 97. 98. Polit. Journal 1787. S. 20. J. H. S. Langer mineralogische Beschreibung der Hochstifter Paderborn und Hildesheim. Leipz. Magaz. f. Naturkunde ꝛc. 1788. St. II. J. H. S. Langer Beytr. zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstift. Paderborn u. Hildesheim in Briefen an den Herausgeber derselben E. L. Zintgraf Leipz. 1788. 45 S. in 8.

i) Man sehe auser denen schon angezogenen Schriften Häberlin im Repertor. d. teutschen Staats- und Lehen-Rechts Th. 4. S. 27. Bilderbeck teutsch. Reichs-Staat S. 914. Den Europäischen Herold Th. 1. S. 358. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* T. I. p. 1192. Walch Entw. d. Staatsverf. von Europa S. 203. *Imhof* notit. S. R. I. procerum. L. 3. Cap. 12. p. m. 117. Lünig Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremoniels. S. 211. n. 43. Moser Reichs-Staats-Handb. auf d. Jahre 1769 bis 1775. Th. 2. Buch 2. C. 2. S. 341. u. f.

Digitized by Google

nur hin und wieder Bruch-Stücke; und daß man vom innern Territorial-Staats-Recht noch gar keine öffentliche Nachricht hat, ist leicht begreiflich, da sich an dieses der Schriftsteller gewöhnlich erst zu allerletzt wagt.

Bey diesen Umständen glaube ich keine überflüßige Arbeit zu unternehmen, wenn ich hier dasjenige, was ich mir unter der Hand über das Territorial-Staats-Recht des Hochstifts Paderborn gesammlet habe, öffentlich bekannt mache. Beurtheilung, in wie fern ein oder das andere den abstracten Grundsätzen des teutschen Territorial-Staats-Rechts angemessen sey, oder nicht, überlasse ich Andern k), theils weil ich mir dazu nicht Einsicht genug zutraue, theils weil es nach meinem Gefühl dem Privat-Schriftsteller, der nicht Anwald oder sonst dazu ausdrücklich aufgefordert ist, nicht ziemt, über Staats-Verfassung, welche uraltes Herkommen und Verträge begründen, ein voreiliges Urtheil zu fällen.

Auf der andern Seite finde ich aber auch kein Bedenken, diejenigen Grundgesetze und Verträge öffentlich bekannt zu machen, auf welchen die Verfassung des Staats ruhet; und wenn ein Schriftsteller, der sich nicht zum unberufenen Richter aufwirft, letztere beschreibt, wie sie ist, so können ihm meines Erachtens hierüber um so weniger Vorwürfe gemacht werden, als eine geheime Staats-Verfassung, besonders eines teutschen Reichs-Landes, sich nicht ohne wesentliche Fehler denken läßt.

Nicht in allen geistlichen Stiftern, aber wohl im Hochstifte Paderborn, trifft man die vollständige landschaftliche Verfassung an a). Die Landstände bestehen aus den Dom-Capitularen, den Mitgliedern der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten b).

Wenn gleich nicht durchgehends die Dom-Capitul zu den Landständen gezählt werden c); so leidet dieses doch hier keinen Zweifel d). Schon im Jahre 1553 erscheinen Namens der Paderbornischen Stände Deputirte vom Dom-Capitul, von der Ritterschaft, und von den Städten e). In der Paderbornischen Hof-Gerichts-Ordnung von 1720

k) Die daher in den Anmerkungen nur angezogenen Schriften können Stoff zum weitern Nachdenken geben.

a) Moser von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. B. 2. C. 3. §. 18. S. 370.

b) Büsching Erdbeschr. Th. 3 B. 1. S. 815. Moser a. ang. O. C. 5. §. 46. S. 462.

c) Moser §. 66. S. 479. Roth Staats-Recht teutsch. Reichs-Lande Th. 2, S. 51.

d) Wie der „Paderbornische Hof- und Staats-Calender" ausweißt.

e) Annal. *Paderb.* T. 3. p. 318.

1720 f) wird des „Dom-Capituls und übriger Stifts Paderborniſcher Landſtände" und in der Jagd-Ordnung von 1729 g) „der beyden Vorder-Stände h)" des Hochſtifts gedacht, unter welchen letztern keine andere, als das Dom-Capitul und die Ritterſchaft verſtanden werden können.

In erſterem ſind bekanntlich 24 i) Capitularen oder Dom-Herren k). Schon im Jahre 1231 ſagen die Kirchen-Viſitatoren zu Paderborn in einer Urkunde l): „De mandato etiam D. legati & noſtra ordinatione omnes canonici a majori usque ad infimum „de capitulo majoris eccleſiæ juraverunt, quod cum in ipſorum eccleſia non ſint *niſi* „*XXIV majores præbendæ* & ſex pueriles. Nullus de cetero ad non vacans, nec duo „ad unum vacans eligantur, & quod nullus canonicorum de cetero emancipabitur m), „quin idem juret, ne numerus canonicorum excedat numerum præbendarum n)".

Hundert Jahre darnach vereinigten ſich der Biſchof und das Capitul dahin, daß ſie in Zukunft nur würdigen Männern die Aufnahme in das Capitul verſtatten wollten o).

Von

---

f) Paderborn. Landes-Ordn. Th. 2. S. 103.

g) Ebend. S. 375.

h) Vergl. Moſer von der teutſch. Reichs-Stände Landen ꝛc. B. 2. C. 5. §. 65. S. 476.

i) Nicht 22, wie im Repertorio des teutſch. Staats- und Lehen-Rechts Th. 1. S. 28. §. 3. u. im Journal für Teutſchl. Jahrg. 4. B. 1. S. 320. und nicht 26, wie in Steinen Weſtphäl. Geſch. Th. 2. S. 489. irrig ſtehet.

k) Im Vorbeygehen muß ich erinnern, daß in Anſehung der aufgefangenen Benennung: „Dom-„Damen" der Hofrath Schnaubert in ſeiner in der neueſt. juriſt. Bibliothek B. 1. S. 736. 521. enthaltenen übrigens ſehr gründlichen Recenſion, dem ſeeligen Scheidemantel doch zu viel gethan zu haben ſcheint, da „feminæ nobiles, quæ *vulgariter Doemvrouven* nuncupantur" in den monum. *Paderborn.* p. 205. ſchon als eine alte Benennung vorkommt. Was damals Frauen waren, können ja wohl jetzt Damen ſeyn!

l) In den monum. *Paderborn.* p. 130, und in d. Annalen Th. 2. S. 15.

m) Wie die Emancipation daſelbſt geſchieht, findet man in Hommels Diſſert. de eccleſ. cathedralium & collegiat. capitulis. §. 10. p. 18.

n) Vergl. hiermit die Statuten von 1405 in den annal *Paderb.* T. 2. p. 482. Von Streitigkeiten über ein Paderb. Canonicat kann man die Reichs-Hof-Raths-Concluſa nachleſen in Moſer Staats-Archiv. 1751. B. 1. S. 102. 1752. B. 1. S. 768. B. 2. S. 1019. 1753. B. 1. S. 621. 1754. B. 1. S. 227. 768. Nicht weniger in den Select. jur. publici.

o) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 270.

Digitized by Google

Von einem ausſchließenden Rechte des Adels p) war damals und in den folgenden Jahren noch keine Rede q), bis 1480 der Papſt dem Capitul das Statut beſtättigte, „quod „in dicta eccleſia ad canonicatus & præbendas aut dignitates vel perſonatus vel officia „hujusmodi nullus deinceps reciperetur niſi de *nobili ſeu illuſtri*, vel *ſaltem* ex utroque „parente de *militari* r) genere de legitimo matrimonio procreatus foret s)". Jetzt muß derjenige, der dazu aufgeſchwohren werden ſoll, 16 Ahnen haben t).

Die

p) Schnaubert Grundſätze des Kirchen-Rechts §. 430. S. 457. u. die daſelbſt angez. Schr. Neue Beytr. z. Geſchichte v. Weſtphal. St. 2. S. 36. u. f. Deduct. Biblioth. B. 2. S. 648 u. f. B. 4. S. 2087.

q) Das Capitul ſagt ſelbſt in ſeinen wegen der Incorporation in das Ertzſtift Cölln ausgelaſſenen Schriften in den Jahren 1430 bis 1434, daß zum Canonico capitulari keiner aufgenommen würde, der nicht von Adel wäre „aut alias vir *maturus* doctor vel licentiatus &c." (Annal. *Paderb.* T. 2. p. 563. 587. 590. 594. 595.) Damals konnte man ſich noch keinen Doctor denken, der nicht vir maturus geweſen wäre. — —

r) Eine Beſtättigung, daß noch am Ende des 15ten Jahrhunderts der Regel nach unter nobilis der niedere Adel nicht verſtanden worden. Ich ſage „der Regel nach"; Scheidt v. hoben u. nied. Adel S. 19. n. p.) Riccius vom Landſäſſ. Adel S. 246. Buder in amoen. jur. feud. p. 102. und v. Schlieſſen Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieſſen (1784.) S. 79. bringen freylich Ausnahme von dieſer Regel genug bey.

s) Annal. *Paderborn.* T. 2. p. 739. Steinen Weſtphäl. Geſch. Th. 1. S. 866. Eſtor Ahnen-Probe Th. 1. §. 2. S. 3.

t) Bilderbeck teutſch. Reichs-Staat Th. 5. Art. 1. C. 14. §. 3. S. 945. Als der von Kerckering, der den bekannten Proceß mit dem Dom-Capitul hatte (ſ. Reichs-Hof-Raths-Concluſa Th. 8. S. 75.) aufgeſchwohren werden ſollte, wurde von den Aufſchwöhrern folgender Revers gefordert:

„Wir Endts vnterſchriebene, die wir den hochwohlgebornen Herren Caſpar Nicolas Mau„ritz Freyherren von Kerckering wegen ſeines adtlichen herkommens Nahmen vnd Stam„mens von vatter vnd Mutter, auch wegen vorgebragter ſechszehen Annichen vnd wapen „beuth dato auffgeſchworen haben, Bekennen vnd verſicheren vor Gott in vnſerem gewiſ„ſen, auch bey vnſeren adlichen Ehren vnd wahren worten, daß die in des obgedachten „herren Neo prouiſi Nahmen hierſelbſt vorgebragte vnd gegenwehrtig von vnß ſelbſt agno„ſcirte Wapen von vatter vnd Mutter ſeithen, nach inhalt des præſentirten Stammbaums, „alle, ſo viell vnß bewuſt vnd wir verſtanden haben. Uhralte, Rittermäßige, vnverdächti„ge, in dieſen Landen, in ſpecie bey hieſigem Paderborniſchen Dombſtifft unverwerffliche, „vnd auß Ebelichen rechten betten angeerbte recht zugehörige adtliche wapen ſeyn, vnd da „hiernechſt dawieder ein anders moviret oder erwießen werden ſolte, daß Wir dafür ein„tretten, den gegenbeweißthumb an- vnd auff vnß nehmen, in defectu probationis aber, „Krafft dieſer reverſalien vnd vnſers äydes dem hochw. Thumb Capittull wahrhafft leiſten, „vnd vnſeren Auffgeſchwornen dahin vermögen wollen, daß er dieſe Thumb *præbende* „ſelbſt willig vnd ohne *contradiction* alßo bald wieder abtrette, Im wiedrigen das

Digitized by Google

Die zweyte Classe der Landstände im Hochstifte Paderborn bestehet aus der Ritterschafft. Daß der Adel von den ältesten Zeiten her neben dem Dom-Capitul sein Ansehen behauptet habe, sehen wir unter andern schon aus einer Urkunde von 1230 u) worinnen es heißt: „Nos episcopus & capitulum, nobiles & ministeriales v) cæterique homines „ecclesiæ Paderbornensis in hunc modum convenimus &c." und in den folgenden Urkunden kommen offt die Worte vor: „ex consensu ministerialium, nobilium, fide„lium &c. x)".

Vor diesem scheint ein jeder adeliche Landsasse, ohne Rücksicht auf Stiftmäßigen Adel zu nehmen (auf den freylich auch selbst bey den Stiftern ehemals so sehr nicht gesehen wurde) die Landstandschaft gehabt zu haben. Ich glaube dieses aus dem Paderbornischen Landtags-Abschied vom 23. Febr. 1607 schließen zu können, wo im 19ten §. festgesetzt ist: „Hermann von Calenberg berührend soll hinfürter, wie andere adeliche Land„sassen zu den gemeinen Landtagen beschrieben werden". Jetzt y) werden nur die zum Ritter-

„ Domb Capittul dahier sich an vnseren haab vnd Gühteren erhohlen solle, alß welche
„ Wir des endts sowoll jetzige alß Künfftige hierdurch verunterpfanden, auch erklähren daß
„ vnß keine rechtliche außflucht oder unwißenheit dawieder schützen noch excusiren solle, ge„ stalten wir deren genugsahm errinneret seyn, vnd darauff wollwißentlich vnd Kräfftigst
„ renuncyrt haben wollen, ohne gefehrde.

„ Zu Urkundt dessen haben wir dieses reversale von vnß gestellet, daßelbe eigenhändig
„ vnterschrieben, vnd mit vnseren adtlichen pettschafften betrücket, so geschehen Paderborn
„ den 22 Decembr. 1729".

u) In d. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 8.

v) Vergl. Posse über Staats-Eigenthum. S. 28. n. d) und das. angez. Fischer u. Scheidt, ob gleich die daselbst aufgestellten Sätze von neuern Schriftstellern wieder in Zweifel gezogen werden wollen.

x) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 62. 100. 143. 178.

y) Ich wiederhole meine Erinnerung, daß ich die Sache ohne Critick vortrage, wie sie ist. Aus folgenden Schriften ist es schon bekannt, was die nicht aufgeschwohrenen Besitzer der Paderbornischen Ritter Güther für eine Klage wegen der ihnen versagten Landstandschafft erhoben haben: „Kurze Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die „bey der ritterschafftlichen Curie eingeführte Ahnen-Probe; in einer beym K. u. R. Cammer-Ge„richte von den nicht aufgeschwohrenen Mitgliedern der Paderb. Ritterschafft wider des H. „Fürsten Bischofs zu Paderb. Hochf. Gn. und die ritterschaft. Curie der Landstände des Hochst. „Paderb. angebrachten Klage; abgefaßt v. D. J. Fr. Runde ꝛc. Götting. 1796. 4." Dagegen ist erschienen: „Aufklärung der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die „bey der Ritterschaftlichen Curie eingeführte Ahnen-Probe, in einem Berichte über die beym „Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte von den sogenannten nicht aufgeschwohrenen Mit-

Digitized by Google

Ritterſaal wirklich aufgeſchwohrenen Ritter zu den Landtagen zugelaſſen z) und bey dieſer Aufſchwöhrung wird theils auf den Adel von 16 Ahnen a) theils auf den unſtreitigen Beſitz eines wirklichen Ritter-Guths geſehen b). Ein großes Licht über dieſe jetzige Verfaſſung werden folgende Urkunden, welche ich deshalben wörtlich hier einrücke, verbreiten. Die erſte iſt ein ritterſchafftliches Concluſum vom 22. Dec. 1733 folgenden Inhalts:

„Als

„gliedern der Paderbornischen Ritterschafft wider des Herrn Fürstbischofs zu Paderborn Hoch„fürstliche Gnaden und die Ritterschaffliche Curie der Landstände des Hochstifts Paderborn „angebrachte Klage. Wetzlar 1797. Fol." Hierauf folgt die Replic unter dem Titel: „Fer„nere Darstellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage durch die bey der „Ritterschaftlichen Curie eingeführte Ahnenprobe in einem beym K. und R. Cammer-Gerichte „von den nicht aufgeschwohrenen Mitgliedern der Paderbornischen Ritterschafft wider des Herrn „Fürsten Bischofs zu Paderborn Hochfürstl. Gnaden und die Ritterschaftliche Curie der Lands„stände des Hochstifts Paderborn übergebenen anbefohlenen Gegen-Berichte, abgefaßt von D. „J. F. Runde. Göttingen 1798. 4." Man vergl. Steinen Westphäl. Gesch. Th. 1. St. 3. S. 867. verb. „Bey Landtagen ꝛc.

z) Paderborn. Hof- und Staats-Calender.

a) Ich theile hier eine alte Aufſchwöhrungs-Formul mit, wie ſie bey der Ritterſchafft gebräuchlich iſt: „Wir N. N. in hießigem Stifft vnd fürstenthumb Paderborn geſeßene adeliche verſicheren und „ſchwehren hiemitt vermittels leiblichen aydts daß der Herr Probans N. N. zu dießen vorge„zeigten geſchlechtern undt wapen in rechten Ehrbeth Zu ſchild vndt helm gebohren, vndt daß „die im Stambaum mitt ihren gehorigen rechten farben, ſo viel wir nach fleißiger erforſchung „erfahren können verzeigente ſechszehn wapen alß achte vom vatter vndt achte von Mutter alle „undt Jede eines guthen alten vnd Rittermäßigen adels, ohne Suppoſition vndt verwerelung „nahmens undt wapens, wie auch ohne interruption in rechter abſteigender linie durch Ehliche „gebuhrt auff den herrn probanten der anitzo auffgeſchworen wird rechtmäßig derivirt und her„ſtammet ſeyndt alß unß zu dießem actu des auffſchwehrens conſtituirten adelichen ſolches wohl „wißend auch nimmers anders gehort oder verſtanden haben, undt da ſich hiernächſt ein an„ders, alß wir anitzo ſchwehren, ſolte befinden oder Erwießen werden ſo verpflichten unß, „daß unß demnach ohne alle einrede vndt wiederſetzung von dem Ritterſaal vndt Landta„gen, auch aller vorigen adelichen *privilegien* vndt *prærogativen ipſo facto* verluſtig vndt „endtſetzet ſeyn ſollen vndt wollen, alßo wahr helffe unß gott vndt ſein heiliges Evangelium".

b) Eben ſo wie im Osnabrückiſchen. ſ. Moſer von d. teutſch. Reichsſt. Landen. S. 519. §. 15. Man kann dieſes aus folgendem damals öffentlich abgedrucktem Extracte des ritterſchafftlichen Protocolls abnehmen:

„Extractus Protocolli Nobilitatis Paderbornenſ. Veneris den 17. Febr. 1719.

„Ein Hochwürd. Thumb-Capitul als jetzt regierende Herrn lieſſen ihnen vom Herrn Carl „Friederich Caſimir Moritz von Donop præſentirte Wapen der Hochadel. Ritterſchafft zuſtellen, „ſub retro ſcripto: Sede vacante præſ. in Capitulo den 17 Febr. 1719.

„C. P. Brencken, Secr.

Digitized by Google

„Als von einigen Jahren her der Auffschwöhrung halber und wegen eines dabey er-
„wähnten im Jahre 1691 beliebt seyn sollenden, im Protocolle selbigen Jahres aber nicht
„befundenen Concluſi, daß nämlich Keiner von einem Ritterſitze, er wäre denn ein ohn-
„ſtreitiger Beſitzer und ohngezweifelter Herr deſſelben, aufgeſchwohren werden möge,
„vielfältige Irrungen und Mißhelligkeiten entſtanden, ſo iſt zu Abſtellung derſelben und
„in billiger Anerkennung der Ungeziemenheit, daß durch erregte langjährige Rechts-
„Strei-

„Herr von Donop ließ gleichfals bey ſolchen unterdienſtliche Vorſtellung und Bitte überge-
„ben, begehrend auffgeſchworen zu werden, wolte zu der Auffſchwerung benennet haben Herrn
„Droſten von der Lippe, und Herrn von Ketteler zu Merlſen, und weilen in dem Stamm-
„Baum einige Wapens enthalten, welche der Hochadlichen Ritterſchafft allhier vielleicht nicht
„bekandt ſeyn mögten, als wollte der Ritterſchafft Erklährung darüber gewärtigen, mit Er-
„biethen darüber gehörige Juſtificatoria beyzubringen.

„Clauſula concernens.

„Als nun des Herrn von Donops übergebene Vorſtellung von der Hochadelichen Ritterſchafft
„verleſen worden, hat ſich darauff erkläret, weil anno 1691 ein general-Concluſum gemacht,
„daß, welche auff ſichere Güter auffgeſchworen zu werden verlangen, deren ohnſtreitige indu-
„bitati Poſſeſſores & Domini ſeyn müſten; und dann bereits verſchiedene Cavaliers wegen ſo-
„thanen Concluſi zur Auffſchwerung nicht admittirt worden, als hat die Ritterſchafft dem Herrn
„von Donop, geſtalten notorium wäre, daß die Güter, worauff die Auffſchwerung begebret
„wird, in Lite ſtehen, hierunter noch zur Zeit nicht deferiren können, bis dieſes Obſtaculum
„gehoben wäre: Und weilen die von Mütterlicher Seithen producirte Wapen allhier durchgangs
„unbekandt, als hat der Herr von Donop ſeinem Erbieten gemäß die Juſtificatoria deshalber
„beyzubringen, und ſoll dem Herrn von Donop dieſes Protocollum communiciret werden.

„Pro Extractu Protocolli.

„Ferd. Tilli, Secret."

Im Jahr 1744 ſcheint man noch kein Ritter-Matricul im Bißthum Paderborn gehabt zu haben, wie aus Folgendem erhellet:

„Extractus protocolli Nobilitatis Paderbornenſis. Mercurii 4 Mart. 1744.

„Damit in's Künftige allen Irrungen, ſo wegen der Burg- und adelichen Ritter-Sitze
„allenfalls entſtehen könnten, vorgebogen werden möge; ſo iſt dem jetzigen Herrn Deputato
„von Harthauſen committirt, an einen jeden hieſigen Hoch-Stiffts-Cavalier ein Schreiben ab-
„gehen zu laſſen, daß er ſeine habende Burg- und adeliche Ritter-Sitze, nebſt ihren dabey
„habenden Gerechtigkeiten zwiſchen hier und nächſtkünftigem Landtage ſpecificire, auch dar-
„über in Händen habende Documenta authentica beybringe, damit ſolchemnach eine ordentli-
„che Matricul errichtet werden möge.

„Pro extractu Protocolli.

Ferd. Tilli, Secretar."

Man findet den Matricular-Anſchlag der Paderborniſchen Ritterſchafft zu einer einfachen Ritter-Steuer in Weddigen Weſtphäl. Magaz. B. 3. S. 281. (281.) Vergl. Büſching Magaz. B. 12. S. 467 u. f.

Digitized by Google

„Streitigkeiten und Contradictionen denen rittermäßigen adelichen Häusern der Genuß „und die Uebung ihnen anklebender Landtagsfähigkeit entzogen werden solle, diesertwegen „sowohl, als auch sonstiger sich geäußerter Begebenheiten halber einmüthig resolvirt und „beschlossen, vorläufig aber diejenige Häuser und adliche freye Burgsitze allein, von wel„chen bereits Aufschwöhrungen geschehen, oder welche nebst der Immunität mit freyen „liegenden Güthern, auch ein oder anderer adelichen Gerechtigkeit, nämlich der Gericht„barkeit, Jagd, oder sonst versehen sind, für Landtagsfähige Ritter-Sitze erklärt wor„den, und daß solchemnach

1.

„Ein jeder Cavalier, welcher ein solches adeliches Haus in wirklichem, obgleich in Rechts„Streit gezogenen, Besitz und Genuß hat, davon in Conformität der mit einem Hoch„würdigen Dom-Capitul hierselbst im Jahre 1714 errichteter Union zum Ritter-Saal „zwar aufgeschwohren werden möge, so bald aber derselbe von solchem Hause durch Ur„theil und Recht abzustehen gezwungen, oder auch von selbst dasselbe an Andere übertra„gen würde, er sich des Landtages abthun und enthalten solle; Gleichwie auch

2.

„von einem nicht getheiltem Rittersitze künftighin nur einer aufgeschwohren, und admit„tirt werden mag, also ist auf den Fall, da zu einem Hause mehrere, und zwar in un„gleichen Antheilen, besitzlich interessirt wären, verordnet worden, daß demjenigen, wel„cher die mehreste Quotas daran hätte, das Vorrecht zur Aufschwöhrung gebühre, und „damit nach Vielheit derselben für dessen Erben und Descendenten continuirt, demnächst „auch die übrigen Possessores gleichmäßig pro Quotis sowohl, als wo gleichtheilige Be„sitzer wären, einer nach dem andern successive zugelassen werden solle; Weil auch

3.

„zwar hergebracht, daß diejenige, welche von ihren nächsten Angehörigen, so mehrere „Ritter-Sitze gehabt, auf ein oder andern derselben Cessiones erhalten, und vorgebracht, „zum Rittersaal aufgeschwohren worden, obgleich die Cedenten die Possession solcher Häuser „in der Thadt an sich behalten haben, so ist dieserhalb ferner concludirt, daß für's Künf„tige ein Vater, Bruder, und Oheim befugt seyn soll, seine resp. Söhne, Brüder, „und Vetter seines Stamms und Namens auf seine übrige Ritter-Sitze zur Aufschwöh„rung zu benennen, und der Ritterschafft zu präsentiren, solcher also benennter und prä„sentirter auch nach zurück gelegtem 21 Jahre seines wirklichen Alters in Vorgang ob „lauts beschaffener unionsmäßiger Qualification admittirt werden solle, wobey gleichwohl

Digitized by Google

4.

„die maaßsetzliche Erklärung ist, daß gleichwie durch sothane und alle Aufschwöhrungen „die Aufgeschwohrenen nur allein die Landtags-Fähigkeit, auch Sitz und Stimme auf „dem Ritter-Saale erlangen, also auch dardurch Niemanden, wer der auch sey, an sei„nem Successions- und Erb-Rechte, oder auch an seinem Hause und darzu gehörigen „Güthern, bereits habenden oder hinkünftig erwerbendem Anspruche das Geringste be„nommen, weder gericht- oder aufergerichtlich präjudicirt seyn solle: Als auch

5. c)

„die gesammte Ritterschafft rühmlich erwogen, was gestallten zu mehrerer Aufrechthal„tung des Ansehens und der Ehre ihres Ritter-Saals gereichen wolle, wenn diejenigen, „welche an geringern Standes- und unadliche Personen sich verheyrathet haben, davon „ausgeschlossen würden; so ist beständig resolvirt, daß dieselben und ihre Descendenten, „bis daran die befleckte Ritterbürtigkeit durch standesmäßige Vermählungen und erfolgte „Angeburth vollkommentlich hergestellet seyn wird, ausgeschlossen seyn und abgewiesen „werden sollen".

Als hierauf die Ritterschafft um landesherrliche Bestättigung dieses Concluſi nachsuchte, so erließ der damals regierende Bischof, Churfürst Clemens August zu Cölln, an die Geheimen Räthe in Paderborn folgendes Rescript:

„Von Gottes Gnaden Clement August ꝛc. ꝛc. Würdig wohlgebohrne Edle liebe „Andächtige und Getreue! Uns hat Eure auf unterthänigstes Ansuchen dasiger Unserer „Ritterschafft unterm 13. dieses abgegebene pflichtmäßige Beyrathung des mehrern ver„ständigt, was ihr vor Ertheilung Unserer gnädigsten Begnehmung des von ermeldeter „Ritterschafft bey letzterm Landtag geschlossenen Concluſi ad § 5tum annoch beyzufügen „und zu erklären ohnzielsetzlich dafür halten wollet. Allermaaßen Wir nun all jenes zur „Aufnahme Unserer Ritterschafft und deren besseres Ansehen gereichig, gern angehen, „also wollen Wir auch oberwehntes dahin abzieliges Concluſum mit der Erläuterung gleich„wohlen, daß vorgehörter § 5 auf die wirklich Mißheyrathete und zugleich aufgeschwob„rene Ritter nicht verstanden, sondern denselben ihr gesuchtes Recht allerdings belassen, „in Zukunft aber zu Vollziehung gebracht werden möge, gnädigst bestättigen, und die „förmliche Fertigung zu unserer gnädigsten Unterschrifft demnächst gewärtigen. Wir „sind Euch mit Gnaden wohl gewogen. Bonn d. 16. Dec. 1735."

Diese-

c) Mit diesem § muß man die folgende landesherrliche Resolution vergleichen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche durch die Auffschwöhrung zur Paderbornischen Ritterschafft die Landtags-Fähigkeit erlangen, müssen noch vorher einen Eyd schwöhren, daß sie über die Landtags-Propositionen nach ihrem besten Wissen und Verstande zu des Vaterlandes Besten rathschlagen, und verschwiegen seyn wollen.

Uebrigens bemerke ich noch, daß die Paderbornische Ritterschafft wegen ihrer Steuer-Freyheit einen Proceß bey den Reichs-Gerichten hatte a), jetzt aber sich freywillig zu einem gewissen Beytrage verstanden zu haben scheint b).

Die dritte Classe der Landstände bestehet aus den Landtagsfähigen Städten, nämlich erstlich den vier Haupt-Städten Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich; und den übrigen: Beverungen, Borgholz, Bredenborn, Büren, Calenberg, Driburg, Dringenberg, Gehrden, Kleinenberg, Lichtenau, Lippspringe, Lügde, Nieheim, Peckelsheim, Salzkotten, Steinheim, Vörden, Willebadessen, und Wünnenberg c).

Beym Regierungs-Antritte eines neuen Bischofs bestättigt derselbe jedesmal den Städten ihre Freyheiten, welches uns als ein alter Gebrauch erzählt wird d). Im Jahre 1684 geschahe es noch eydlich e).

Schon von undenklichen Zeiten her sind diese drey ee) Classen der Landstände von den zeitigen Bischöfen in wichtigen Sachen zu Rathe gezogen worden. Den Vergleich zwischen Cölln und Paderborn von 1256 mußten die Landstände assecuriren f). Die weitere Vereinigung von 1287 gieng der Bischof von Paderborn nicht anders ein als „*consensu & „voluntate* capituli, ministerialium, castrensium, civitatis & oppidorum accedente g)" und

a) Moser von d. Landeshoh. in Steuer-Sach. S. 829. 830.

b) Wie man zum Theil aus der angez. Schrift des Herrn Hofraths Runde §. 8. S. 8. sieht.

c) Paderborn. Hof- u. Staats-Calender.

d) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 218. 412. 435. 476. 776. wo der Geschichtschreiber an mehrern Orten hinzusetzt „pro recepto more". Vergl. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 272.

e) Moser v. der teutsch. Reichs-Stände Landen ꝛc. Buch 4. C. 2. §. 16. S. 1084.

ee) Ich weiß wirklich nicht, wie ich sie, um allen Krieg zu vermeiden, anders nennen soll. Wenn sie auch nicht damals schon als landständische Corpora organisirt waren; so lag doch schon der Stoff dazu in ihnen.

f) Annal. *Paderb.* T. II. p. 87. 89. 90.

g) Ebend. S. 162.

Digitized by Google

und als man 1309 nöthig fand, mit Einwilligung des alten Bischofs einen sogenannten Schutz-Herrn für das Bisthum zu erwählen, wurden diesem vier Räthe aus dem Capitul, vier aus dem Adel, zwey aus der Stadt Paderborn und ebensoviel aus der Stadt Warburg beygegeben h).

Eine gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte der Landstände sind die zur Sicherstellung ihrer Gerechtsame unter einander geschlossenen Bündnisse oder sogenannten Einigungen, Erblandesvereinigungen ꝛc. i), die selbst das Staats-Recht damaliger Zeiten nicht mißbilliget k). Vor andern merkwürdig sind die sogenannten Concordate der Paderbornischen Landstände, oder wenn man lieber will der Dienstmanne, Burgmanne und Vasallen kk), von 1326 und das Privilegium des damals regierenden Bischofs Bernhard V. vom nämlichen Jahre l). In letzterm heißt es unter andern m): „vnd bouen „alle dinc sole wi de heren vamme capitele andere stighte clostere papen kerken vnse denst„manne vnd vnse borghmanne n) de in vnseme stighte sin laten bi alsodaneme olden regh„ten, also se oldennes here hebbet braght" — — Im Falle auch er, der Bischof, oder seine

h) Ebend. S. 219.

i) Man wird ihrer viele bey Moser v. d. teutsch. Reichsstände Landen ꝛc. Buch 2. Cap. 15. u. B. 4. C. 2. angezogen finden. Die bekanntesten sind die Westphälischen bey Steinen Westphäl. Gesch. Th. 4. S. 1266. *Thuceliі* act. publ. seculi XVIII. T. 2. p. 566. Lünig, Faber, *Dumont* u. a. mehr, und doch wieder abgedruckt in d. Material. zur Statist. d. Nieder-Rhein. u. Westphäl. Creis. Jahrg. 1. B. 2. S. 72.

k) Ludewig Erläuter. d. gold. Bulle. Th. 2. Tit. 15. §. 1. n) u. q) S. 125. 127. So beriefen sich schon die Eydgenossen, namentlich die Züricher auf Gewohnheit und altes Herkommen als Kayser Carl IV. auf die Beschwehrde Herzogs Albrecht ihren Bund vernichten wollte. s. Ohlenschlager Erläuter. d. gold. Bulle S. 314.

kk) Lang Prüfung des Alters der teutschen Landstände. Götting. 1796. 8. S. 34.

l) Ich habe davon einen Abdruck auf 14 Seiten in 4. gesehen. Man findet sie auch in Lünigs collect. nova von der mittelbar. oder landsäss. Ritterschafft Th. 1. S. 1377. u. in Weddigen Westphäl. Magaz. B. 3. S. 425. Sowohl Lünig als Weddigen scheinen sich nach obigem Abdrucke gerichtet und das Original nicht gesehen zu haben. Denn, anderer Verschiedenheiten nicht zu gedenken, fehlt in dem Original-Exemplare der von den Ministerialen ausgestellten Urkunde, welches ich vor mir habe, die ganze Stelle von „Propterea promisimus &c. bis „faciat (faciant) cautionem", welche doch in allen dreyen Abdrücken stehet.

m) Treu vom Originale. Man kann hieraus die Abweichungen der angezogenen Abdrücke sehen.

n) Beyläufig bemerke ich hier, da dieses Privilegium teutsch ist, die Concordaten aber in lateinischer Sprache abgefaßt sind, daß Ludewig ganz recht „castrenses" durch „Burgmänner" übersetzt. s. Scheidemantel im Repertor. d. t. Staats- und Lehen-Rechts Th. 1. Art. 81. S. 456.

Digitized by Google

ſeine Nachkommen ihnen Unrecht und Gewalt thun und ſolche in Güte nicht abſtellen würden; „ſo ſulen alle de heren vanme capitele denſtmanne vnd borghmanne vns eder vn„ſen nakumelingen wederſtan mit likeme rade vnd mit ſamedeer helpe, ane vnſe eder „vnſer nakumelinge hat (Hader) eder vordaght to werende de weld (Gewalt) vnd dat „vnreght ꝛc.“

In gleichem Tone ſind die Concordaten abgefaßt, von welchen ich noch unten Gelegenheit haben werde, zu reden. Der Paderborniſche Geſchichtſchreiber Schaten, der ſonſt ſo reichhaltig an wichtigen Urkunden iſt, hat es nicht für rathſam gehalten, dieſe mitzutheilen. Nur beym Ende der Regierung des Biſchofs Bernhard führt er an: „Unum Bernardo datum vitio, nobilitatem multis privilegiis, *quod in tributa quædam „populi conſenſerit*, exornaſſe o)“. Mehr von dieſer Veranlaſſung enthält der Eingang des Privilegii ſelbſt. Es fängt ſo an:

„An Godes namen. Amen. Wi Bernhart van godes gnaden en biſchop to pa„derbornen bekennet vnd bethüget openberliken ollen p) den lüden de duſſen bref ſhet vnd „horet leſen. Dat vns de Erſamen heren de . . q) proueſt de . . dekan vnd dat ca„pitel vnſes vorſprokenes ſtighes to parborne vnſe denſtmanne vnd borghmanne vnd an„dere vnſe helden r) wrünt de wonet in herſcaph s) des vorſprokenen ſtighes, grote leue „vnd gunſt hebbet bewiſt dar an, dat ſe leflike vnd gunſtliken willigh waren dat wi dor „noth vnſer vnd vnſes ſtighes, geld eſceden (heiſchten) vnd namen van ſpikeren ſcunen „huſen kaſten vnd van andereme buwe de vppe kerchouen vnd in kerken, ghebuwet vnd „ghefet ſin t) vnd deden dat darvmme vppe dat vnſe ſtighte van alſedaner ſcult dar et mede „beſveret vnd bekummeret was, vntkrudet tt) wordé ꝛc.“

Noch

o) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 294.

p) Nicht olden, wie im Abdrucke ſtehet.

q) Dieſe Puncte befinden ſich auch im Originale und ſollen wohl die jedesmalige Wiederholung des Titels: „Erſamer Herr“ andeuten.

r) *Grupen* obſervat. rer. & antiquit. *Germ.* & *Rom.* p. 515. 516.

s) Die Herrſchaft erhielten die Biſchöfe vom Kayſer. Vergl. *Schilter* ad cod. jur. *Alemann.* feudal. Cap. 96. §. 2. (1728) p. 290. 291. Unter denen, welche in der Herrſchafft des Biſthums wohnen, ſind Landſaſſen zu verſtehen.

t) Vergl Wolf Geſch. des Eichsfeldes B. 2. §. 123. S. 100.

tt) „Entkruden“ iſt ſo viel als von der Beläſtigung, Beunruhigung befreyen“ Kraiten, Kroten, Krutten: inquietare, moleſtare, *Haltaus* col. 1128.

Digitized by Google

Noch mehreres Licht hierüber wird folgender Auszug einer vier Jahre vorher von eben dieſem Biſchofe ausgeſtellten Urkunde u) verbreiten, woraus zugleich die Unverbindlichkeit der Burgmänner und Vaſallen von ihren Erb-Güthern Steuern zu geben, erhellet:

„Nos Bernardus dei gratia epiſcopus, nec non Wernerus prepoſitus, Ludolphus „decanus totum capitulum eccleſiæ Paderbornenſis notum facimus univerſis tam preſen„tibus quam futuris & in his ſcriptis publice proteſtamur, quod cum dilecti in Chriſto „miniſteriales, caſtrenſes & fideles eccleſie noſtre conſideratis neceſſitatibus & oppreſ„ſionibus variisque oneribus debitorum, quibus eccleſia noſtra ſubjicitur in preſenti & „inclinantes ſecum plurima benevolentia ad neceſſitates & oppreſſiones hujusmodi ſub„levandas, ut eccleſia ipſa reformari valeat & proficiat commodis ſubditorum & ho„norum felicibus incrementis *contributionem quandam gratuitam & charitativum ſub„ſidium* de bonis hereditariis & reditibus ſuis videlicet decimam hujus anni omniumque „redituum de bonis ſuis ſolutis communiter & concorditer nobis & eccleſie aſſignare de„creverint in uſus eccleſie convertendam. Recognoſcimus ipſos miniſteriales caſtren„ſes & fideles *ad hoc non eſſe nec fuiſſe obſtrictos de jure* nec debito eos teneri recuſan„tes & renunciantes preſentibus nos non debere de caſtro neque talem contributionem „vel ſubſidium petere vel exigere ab eisdem. — — — Datum tertio calend. Marty „anno domini MCCCXXII."

Noch im Jahre 1590 haben die Landſtände ihre Verbindung unter einander erneuert, wozu vielleicht die acht Tage vorher wiederholte Weſtphäliſche Erb-Landes-Vereinigung den Anlaß gegeben haben mag. In der Geſchichte finde ich davon ſonſt keine Spuhr. Dieſes Bündnis lautet nach einer glaubhaften Abſchrift folgendergeſtallt:

„Wir Thumb Probſt Dechandt vnnd Capittel auch Ritterſchafft vnnd Städte des „Stiffts Paderborn thuen kundt vnnd bekennen für vnß vnnd vnſere nachkommen, nach„dem wir geſpüret vnnd befunden von wegen allerhandt gefährlichkeit, vnruhe vnnd miß„trauen, auch vor vnnd nach eingefallener vnrichtigkeit newerungen vnnd beſchwerden eine „noturfft zu ſein, vnſern privilegien, verträge vnnd verbundtniße, ſo wir eine geraume „Zeit hero mitt ein andern gehabt, dabey vnß auch nicht vbell entſunden, erſehen „vnnd ernewert würden, alß haben wir heüt dato vnß zuſammen gethan vnnd nach ver„leſung

u) Aus dem oben angezogenen M. Spt. welches den Titel führt: „Nobilitas *Paderbornenſis* „exſtincta & adhuc vivens".

„lesung vnnd erwegung solcher privilegien vnd verträge von newen vnß treülich mitt ein„anderen verpflichtet vnnd gefallen laßen, dieselbige in allen puncten stücken vnnd clau„sulen, stett vnnd fest zu halten, darbey vnser eüserst vermügen auffzusetzen, vnnd nicht „von einander abzuweigen oder zu trennen, sonderen mitt raht vnnd that bey zu wohnen, „waß nuhen der stände insgemein oder eines Jeden standes vnd deßen particulair glieder „newerung vnnd zugefügte beschwehrnißen belangen möchte, dieselbig sollen wollgemelten „Thumb-Probst, Dechandt vnnd capittel vnnd folgents durch Ihr Erw. einen zur Zeit „regierenden herrn vmb abschaffung vnnd richtigmachung überreichet vnnd zugestellet wer„den, da aber solches nicht zu erhalten seyn, oder beschehen solte, alles wollen wir vnß „sämptlich Jedesmahl weiters auff direction vnnd guhtachten des Thumb capittels, auch „vnser begehr vnnd erheischendt noturfft Zusammen thuen vnd dahin rahtschlagen vnnd „beschlieſen, wie alles zur execution zu bringen abzuschaffen vnnd richtig zu machen, da„mitt niemandt in dem einen oder anderen beschwerdt vnnd trostloß bleibe, sonder als ein „mitt glidt wieder allen brangsaall, vnbillige zu nötungen eingriff vnnd erwerung Krafft „dieser renovation vnnd obligation die hülffliche Handt würcklich entfinden möge ohnge„fehrde vnnd argelist, zu vrkundt der wahrheit sein hierüber drey gleich lautendt Recelle „auff gerichtet vnd mitt vnsern des thumb Capittels im nahmen vnd von wegen der Rit„terschafft durch Johan den Elteren Edelherrn zu beüren, wernern Spiegel Erbmarschal„len, Jorgen von Harthausen, Herman schilder, Corten von Mengerßen den Elteren, „Berendten westpfallen Berendten von der Lipp fritzen vnnd Corten Spiegell zum Desen„berg, Christofferen von oynhausen wulff borcharte von Calenberg, vnnd hardtman Jud„de, wegen der Städte durch Paderborn, warburg brakell vnnd borgentreiche Secreten „vnnd Insiegeln befestiget Datum & actum Vfm Capittelhauße der Kirchen zu Paderborn „im Jahr vnsers herrn tausent fünffhundert vnd Neunzig den vierzehnden July".

Gegen dieses Bündnis, als eine bloſe Wiederholung der vorigen Concordate scheint der damals regierende Fürst Bischof Theodor Nichts eingewendet zu haben. Desto unzufriedener zeigte sich aber dieser Herr, als vierzehn Jahre darnach die Paderbornische Ritterschaft und einige Städte sich in den Schutz des benachbarten Landgrafen von Hessen begaben v), von welchem sie folgende Versicherung erhielten:

„Wir Moritz von Gottes gnaden Landtgraff zu Hessen, Graff zu Katzenelenbogen,

„Dietz,

v) Strunck in den fortgesetzten Annal. Paderb. T. 3. p. 627. erwähnt dieser Begebenheit nur mit etlichen Reihen, und Teuthorn in der Geschichte der Hessen Th. 9. S. 733. giebt ihr eine ganz andere Wendung, als aus den beyden hier von einer zuverläßigen Abschrift mitgetheilten Urkunden erhellet.

Digitized by Google

„dieß, ziegenheimb, undt Nidda ꝛc. Thuen kundt vndt bekennen hieran, alß vns Eine „gantze löbliche Ritterschafft des Stiffts Paderborn, wie auch Bürgermeister vnd Räthte „der gantzen gemein brackell, Steinheimb vndt Lügde, Vnterthänigst geklagt Vndt zu „erkennen gegeben, welcher gestalt nuhn Viell Jahr hero sie vndt ins gemein das gantze „Stiefft ihr geliebtes Vatterlandt von beyden kriegenden theilen in Niederlandt, vndt „deren Krieges Volck auch den freyhöheren hin- vndt wieder gantz Jämmerlich, vndt „Erbärmlich überzogen, durchstreiffet, rantionirt, vndt verderbet, auch noch in Neu- „lichkeith von den Spanischen meütinirenden Kriegs Volck ihnen in die 12000 Thlr. zu „rantioniren, abgenöthiget, vnd darüber noch in die Siebenhundert Personen gantz ty- „rannisch vndt vnmenschlicher weiße erschlagen verbrandt vndt gethödtet worden, vndt „obwohl bey verschiedenen Reichs- Krayß- landt- vndt anderen tagen diesen trangsaal vndt „Beschwerden viellfältig geklagt, sie auch bey ihrem Landesfursten dem Bischoffen „vnd Schutz vndt rettung inständig angesuchet, daß doch bißhero nichts frucht- „bahrliches darauff erfolgen können, noch wollen, sondern die einfälle vndt beschä- „digungen auch Je länger je mehr zugenommen alßo da sie dieser übergewaltiger lasten, „vndt beschwerdt nicht benohmen oder erleuchtert werden solten sie Endtlich ins eußerste „Elendt vndt Verderben dergestalt gesetzet werden müßen daß sie auch ihre gehörige „Reichs-Kräyß, vndt Contributionen nicht mehr außrichten könten, inmaßen dan auch „obbem. von Spanischen meütinirenden Volck ihnen abgeschatzte 12000 rthlr. eben das „geldt gewesen, welches sie der Römischen Kayserl. May. Vuseren allergnädigsten Herrn „Zur bewilligten Reichshülff erlegen wollten, vndt zu dem Endt mit großer mühe vndt „arbeith zusahmen gebracht hetten, dahero sie dan Nohtränglich vndt ohnvmbgänglich „verursachet, vndt bewogen worden sich in Ein Benachbahrten fürsten zuläßige vndt or- „dentliche Obrigkeith, dem Bischoff, wie auch dem thumb *Capittul* Zu Paderborn „ohn dero hoch- vnd Bottmäßigkeith, auch Ehr- vnd Würden ohnvorgreiffli- „chen, vndt ohne nachtheiligen, sonderen viellmehr nützlichen vndt vorträglichen schutz „vnd schirm zu begeben, vndt darauff uns alß den negsten benachbahrten Fürsten vnter- „thänigst ersuchet, vndt gebetten, Wir auß mitleidenden fürstlichen gemüht sie die Rit- „terschafft vnd Städte in ein solchen schutz vndt schirm nehmen wolten, daß dem allen nach „Wir der Römischen Kayserl. May. vndt gemeinen Vatterlandt zu Ehren vndt wohl- „fahrt, ihnen den bedrängten vndt gantzen stifft zu verhoffentlichen nutz, vndt frommen, „auch in sonderlicher Betrachtung, daß vns an schirm vndt rettung des Stiffts Pader- „born, als Vnsers Fürstenthumbs hernacher sehr viel, vndt hochgelegen den- „selben gebettenen schutz auff 6 Jahr lang ahn- vndt auff vns genohmmen berge- „stalt daß Wir die Ritterschafft vnd die benennte drey Städte diese 6 Jahr über wie- „der oberwehnten außwendigen vnd außländischen gewalt schützen vndt schirmen wol- „ten, Jedoch so daß dieser schutz wieder ihre Obrigkeith den Bischoff oder

„Capit-

„Capittull gar nicht x), sondern Eintzig vndt allein, wieder außländische gewalt ge„meinet, der Bischoff vndt Capittull außtrücklich außgenohmmen seyn, alßo sollen auch „die im Stifft Paderborn zwischen dem Bischoff, Capittul, Ritter- vnd Landtschafft oder „auch zwischen den Vnterthanen selbst vorfallende sachen in diesem schutz nicht mit begrif„fen noch auch wie er einen oder den anderen theill wieder den anderen beyzuspringen „schuldig, deßgleichen auch den Bischoff, Capittul, vndt gantzen Stiefft an dero Rega„lien, Würden, hochoberherlich- vndt gerechtigkeiten, auch freyheiten, rechten, vndt „gewohnheiten, durch diesen schutz nicht Derogirt vndt benohmmen seyen, sonderen sol„ches alles in seinen vorigen standt vndt kräfften verpleiben, Wan nuhn dieser schutz ge„fordert vndt zu werck gerichtet werden solte, alßo daß wir vnseres Landt- oder ander „Kriegs Volk in das Stiefft führen würden, so wollen wir daßelbige in auff- Vndt an„züge- bringen, vnd so baldt es ins Stiefft kombt, sollen Commissary auß ihren Mit„telen Verordnet werden, mit deren Raht, vndt beliebung alle Nothwendigkeith ange„stelt, vndt verrichtet würden vndt sollen auch die schutzverwandten demselben Volck vnd „ihren Pferden, so baldt sie ankommen, auff 14 tage lang Nothwendige Atzung, fut„ter vndt mahl außer hießiger Ordtnung nach da es aber Jetzt benandte Zeith länger im „Stifft verharren würde Alß dan nicht mehr bem. Atzung, sondern den gehörigen Soldt, „Nehmblich des Monahts 14 groschen auff Ein pferdt, vnd 5 fl. Auff Einen Knecht zu „fueß y), zu verschaffen vndt zu verrichten schuldig seyn sollen, da auch die munition „vonnöhten, wollen wir dieselbe darthuen vndt die schutzverwandten vmb mehrerer rich„tigkeit willen einen gegenschreiber halten, alßdan sie die schutzverwandten dieses so woll, „alß auch der Besoldung, vndt Vnterhalts halber vor die Befehlhabere sich mit vns, „Wie wir es nehmblich mit Vnseren selbst leüten vndt Befelchshabern halten, zu ver„gleichen haben, vndt solten sonst vber das Paderborn. Volck, auch Paderb. Befelchs„habere gebrauchet werden. Wan auch wir vns alßo mit vnseren Volck ins stifft zu des„sen schutz vnd rettung begeben würden, so sollen die Schutzverwandten vndt alle dero „Vnterthanen vndt angehörige auff sterckste es im Raht befunden wirdt, den negisten „vor sich, vndt auff Vnser erforderen denselben vnserem Volck vorzuziehen, vnd mit „denßelben sich zu conjungiren schuldig seyn, Vndt da der Schutzverwandten Einer oder „der ander Säumig, vndt nicht das seinige auffs Veste vndt trewlichste dabey thuen „würde,

x) Schnaubert Staats-R. d. gesammten Reichslande §. 249. S. 166. Roth Staats-R. teutsch. Reichslande Th. 1. S. 70.

y) Dieß Verhältnis scheint nicht ganz richtig zu seyn, vielleicht muß Statt Groschen Gulden gelesen werden.

Digitized by Google

„würde, ſollen die Commiſſary ſie hierüber zur rede ſetzen, vndt nach Befindigung der „gebühr gegen Sie vornehmen.

„Vndt bekennen demnach Wir die geſambte Ritterſchafft des Stiffts Paderborn „auch wir Bürgermeiſter, Rähte, Vnd gantzen gemein der Städten Brackell, Lügde, „Vndt Steinheimb, für vns vndt Vnſere Nachkommen daß wir ſambt vndt ſonders in „allen vorgeſchriebenen drey puncten vndt Articulen demühtiglich gewilliget, geredet „Vndt verſprechen auch bey Vnſeren Ehren, vnd wahren worten alle dieſelbe puncten, „ſo viell deren vns betrifft ſtehet veſt vndt vnverbrüchlich zu halten, alles trewlich, vndt „ohne gefehrden, deſſen Zu wahrer vhrkundt haben wir Landtgraff Moritz mit händen „vnterſchrieben, vndt Vnſer fürſtlich Secret Jnßiegell hieran hangen laeßen, ſo haben „auch Wir Johan Spiegell von Peckelßheimb Erb-Marſchall, Ambtverweſer Georg von „Haxthauſen, Friederich Spiegell, Herman von Calenberg, Johan von der Burg, Jo„han Hilmar von Oynhaußen, für vnß vndt ahn ſtatt, vndt von anderen Vnſeren mit„vndt alßo der gantzen Sämbtlichen Ritterſchafft des Stiffts Paderborn auff Empfange„nen, vndt übergebene genugſahmen gewalt, ſo dan wir Bürgermeiſter vndt Rähte der „mehrbemelter dreyer Städte gemeiner Jnßiegell vndt Pitſchafft bekräfftiget, geſchehen „vndt gegeben am 23 Aprilis im Jahr chriſti Vnſers Erlößers gebuhrth Sechs-Zehen„hundert Vndt Vier.

„Moritz Landtgraff zu Heſſen.

„Johan Spiegell zu Pickelßheimb.
„Georg von Haxthauſen meine Handt,
„Friederich Spiegell zum Deßenbergg,
„Herman von Calenberg,
„Johan von der Burg.
„Johan Hilmar von Oynhaußen.

Als jedoch der Biſchof gegen die Ritterſchafft und dieſe Städte bey den Reichs-Gerichten geklagt und die Sache daſelbſt anhängig gemacht hatte, kam kurz darauf ein Vergleich zu Stande, der beſonders in Beziehung auf das Privilegium von 1326 merkwürdig iſt, wie folget z):

„Demnach

z) Als ich dieſen Vergleich von einer mir mitgetheilten Abſchrifft ſchon hier eingerückt hatte, kam mir erſt die Deduction zu Geſicht: „Behauptung vnd Warheit Dero von J. F. G. Biſchofen

„Demnach zwischen dem Hochwürdigen Fürsten Vndt Herrn Herrn Dietherichen „Bischoffen des Stiffts Paderborn, Vnserem ggsten fürsten vndt herrn Einß, vndt ih„ren f. gnaden nachgesetzten Adelichen Landtsaßen Vndt Vnterthanen alß Nehmblich „Joachimb Edelen herrn zu Beürn, Johan Spiegell zu Peckelßheimb Jürgen vndt Her„man gebrüdere von Haxthausen, friederich, undt Herman gebrüder Spiegell Eckebrecht „vndt Johan Herman Spiegel, philip Raban Vndt Johan Spiegel zur Klingenburg, „Moritzen undt Simon, auch Frans-Simon von der Lippe, Johan Hilmarn, vndt Rem„berten von Oynhaußen, Wulffen von Oynhaußen, Johan von der Burg, Jürgen von „Twisten, heidenreichen von Calenberg, Herman von Calenberg, Wilhelmb Christoff „Juden, Wilhelmb Jobsten vndt Raban Westphalen, Henrich Dietherich von Nichaußen, „Tönnies Wulffen von Haxthausen Curdten vnd Henrich von Mengerßen, Berndt Frie„derich Westphalen Adrian Schilder Berndt-Simon, vndt Rab Arndten von Oynhaußen, „henrich vndt Jürgen von Oynhaußen gebrüder Zum Eicholtz, Tönnies von Oynhaußen, „Curdten von Imbßen, Caspar greiffen a) Westphalen, Simon Boßen, Bernhardten „Juden, dem Jüngern, fritz Arndten vnd Lippoldt gebrüdern von Siddeßen, Christoff „Sichardt zu Menne, Elmerhaußen Druchtlaiffen b), Jobst Conraden Reubern zu „Enger Stätte, Lügde vnd Steinheimb, Vorthan Henrichen Stallmeister Johan Schil„ling vndt Cordten Bleffken, Bürgern zu Paderborn anderen Theilß wegen einer an J. „F. gnd. Landtfürstl. Hoheit Ao. 1603 vorgenohmener abhohlung eßlicher abgepfandeter „pferden, Hämelen vnd Schaeffen, so dan wegen des Anno 1604 mit dem durchleuchti„gen Hochgebohrnen Fürsten vndt Herrn Herrn Moritz Landtgraffen zu Hessen ꝛc. auff „Sechs Jahr eingangenen Schutzes allerhandt irrung vndt mißverstände sich erhebt bege„ben, vndt zugetragen, deshalber hochgedachter vnser gnädiger Fürst vndt herr, gegen „vndt wieder dieselbe bey der Rom. Käyß. May. vnserem allergnädigsten herrn nit allein „Mandatum sine Clausula restitutorium vndt cassatorium des Schutzes außbracht, vndt „erhalten, sonderen sie auch wegen obgemelter handtlungen uff Verlust vndt Verwirkung „ihrer von ihren F. G. zu lehen tragenden güetheren, privilegien, vndt anderen frey„vndt gerechtigkeiten ahm Kayserl. Hoff zu recht convenyrt vndt besprochen, darauff auch „ferner verfahren, daß gemelte Beklagte die abgeholete stücke ohne einige entgeltnüße „lanth

„zu Paderborn ꝛc. bey Innahme der Heuser Büren, Ringlenstein ꝛc. vorausgelaßener Decla„ration ꝛc. 1658. Fol." worinnen diese Urkunde unter der Beyl. H. H. zu finden ist. Weil jedoch diese Schrift selten ist und sich in den wenigsten Händen befinden dürfte; so habe ich den Vergleich hier stehen lassen und nur die Abweichungen von meinem Exemplare bemerkt.

a) In der angezogenen Deduction stehet statt greiffen „Derick".

b) In der Deduction: Drüchte leeff.

Digitized by Google

„lauth angereigten Käyſerl. Mandats, vnd darauff erfolgten Eventual Decrets reſtitui-
„ren müeßen, darzu auch in die deßhalb auffgelauffnen Vnköſten erklehret, vndt ſo viell
„die ſchutz vndt andere *principal* ſache belanget, darin ahn ſeithen J. F. G. in puncto
„arctioris Mandati & Declarationis poenæ, wie auch in puncto litis conteſtationis & re-
„ſponſionum zum Kayſerl. Beſcheidt ſubmittirt da Jegen obged. Beklagte mit ihren vn-
„terſcheidtlichen exceptionibus, Defenſionibus Vnter anderen aber vornehmblich mit
„dem Biſchöfflichen *Privilegio Bernardi* zu behelffen ſich vnterſtanden vndt in dem al-
„len mit J. F. gnd. nit einig geweßen, vndt dan darzwiſchen obberührte Beklagte bey
„hochg. Vnſern gnädigen Fürſten vndt herrn durch ein Ehrwürdig thumb Capittul nach
„inhalt einer von ihnen vnterſchriebenen, vndt verſiegelten Pittſchrifften vmb c) auffhe-
„bung d) ſolcher beſchwerlichen ſachen vndt angeſtelten proceſſes vnterthänig anſuchen,
„vndt ſich zu allen gebührlichen e) gehorſamb Obſervantz vndt reſpect erbieten laßen,
„alß ſeyndt dieſelbe uff vorgehende vnterthänige interceſſion vndt Vnterhandtlung der
„Ehrwürdigen geſtrengen Edelen Ehrentveſten vndt Hochgelährten herrn Johan von
„Hanxleden thumb Cämmern, Bernhardt Georgen von Breucken, thumb Cüſtern
„Caſparn von fürſtenberg droſten zu Bilſtein Gottſchalcken von Haxthauſen Droſten zum
„Dringenberg hanoldten von Plettenberg Droſten zu Boick, Henrichen Richwein Canz-
„larn Georgen Jacobi vndt Conradt Wipperman dero Rechten Doctorn, vndt Licentia-
„ten fürſtl. Paderbörniſchen Rähten, ſo dan auch der Ehrwürdigen vndt Edelen Diethe-
„richen von Plettenberg vitz thumb zu Münſter vndt Probſten zum Buſtorff, Henrichen
„von Lüdinghauſen genandt Wulff, Dechandt zu Frißlar vndt Johan von Winkelhaußen
„alß zugeordtneten Eines Ehrwürdigen thumb Capituls nachfolgender geſtalt abgehan-
„delt undt außgetragen, daß obgeſetzte, vndt benendte Beklagte vor ſich, ihre Erben,
„vndt Nachkommen, hochgemelten Vnſeren gnädigen Fürſten vndt herrn vndt J. F. G.
„ſucceſſoren alß ihren Landtsfürſten vndt Lehenherrn, allen gebührlichen ſchüldigen ge-
„horſamb leiſten, ſich aller ein- vndt zugriffen, vngebührlicher Verſamblung vndt Con-
„foederationen enthalten, vndt ahn ordentlichem recht vndt des heiligen Reichs abſchei-
„den erſettigen laeßen vnd ſich mit keinen Churfürſten fürſten oder Standt des
„Reichs, noch Jemandt anders in einigen ſchutz Bundtnüßen vndt *protection* oh-
„ne vorwißen vndt Bewilligung J. F. G. deſelben thumb *Capitul*ß vndt gemei-
„nen Ständen einlaßen, ſonderen bey ihren Landtsfürſten Neben den ſtänden einhellig,
„vndt

---

c) Im Abdrucke ſtehet fälſchlich „vndt."

d) „Auffgebung".

e) „ſchuldigem". Dieſe Abänderung macht bey demjenigen, was durch dieſe Urkunde in der angezogenen Deduction bewieſen werden ſollte, einen ziemlichen Unterſchied.

Digitized by Google

„vndt gehorsamblich verpleiben sollen, vnd wollen, vndt sintemahl hochged. vnser Gnä-
„diger Fürst, vndt herr auff die ahm Käyserlichen hoff befangene processl vndt rechtfer-
„tigung ein großen verwendt, vndt dieselbe außzuführen gantzlich bedacht, vndt ent-
„schloßen geweßen, so ist endtlich durch vnterschiedtliche intercessiones vndt Vorbitt dahin
„gehandelt, daß die Beklagte vor erstattung der Vnkösten, vndt abstellung der processen
„J. F. G. in den negesten vier Mohnahten drey tausend Reichsthaler dafür Johan Spie-
„gell Marschall, Tönnies wolff von Haxthausen, vndt Johan Hilmarn von Oynhausen
„sich verpflichtet, erlegen sollen dagegen wohlmehr hochgedachter Vnser gnädiger Fürst
„vndt herr alle vndt Jede wieder die Beklagte angestelte sprüch vnd forderung, wie auch
„deshalber gefaste vngnade gnädig sincken f) vndt fallen laeßen, sie bey gleich rechten,
„vndt altem löblichen herkommen nach ihrem standt, vndt Vermögenheith schützen handt-
„haben, vnd darüber Niemand graviren, oder beschweren laeßen, auch das *privilegium*
„*Bernardi* nach seinem rechten vndt billigmäßigen verstandt vndt wie es von dem
„hochlöblichen Käyserl. Cammergericht declarirt vnd außgelegt werden mag halten vndt
„vollenziehen Vndt soll es dan auch bey solcher Declaration Vndt erläuterung ohne einige
„*revision* pleiben, vndt obwohl viell Hochgedachter Vnser gnädiger Fürst vndt Herr bey
„dieser handtlung sich reservirt, daß J. F. gnd. in puncto arctioris Mandati des Schutzes
„nicht destoweniger das Käyserliche Decretum auß allerhandt bedenklichen Vrsachen,
„doch ohne Nachtheill vndt gefahr der Beklagten ergehen lassen wollen, Jedoch die weil
„die Beklagte dafür mit anziehung allerhandt inconvenientien gantz vnterthänig, vnd
„flehnlig gebetten So haben auch letzlich J. F. G. von solcher reservation gnädig abge-
„standen, vndt hiemit sollen alle vndt Jede obgedachte fürderung vndt processl cassirt,
„uffgehebt vndt abgehandelt vndt diese Vertrags Handelung obgemelten Beklagten ahn
„ihren vndt derselben Erben Adelichen Ehren Nahmen vnd Leümuht vnnachtheilig seyn,
„wofern aber Einer oder der ander, von obgerührten Beklagten diese Vergleichung nicht
„annehmen würde, gegen den, oder dieselbe soll J. F. G. habender Zuspruch vorbehal-
„ten pleiben, deß alles zu wahrer Vhrkundt vnd steter vester haltunge seyndt zwey gleich
„lautende abscheidts Brieffe uffgerichtet vndt mit hochgedachts Vnsers Gnädigsten Für-
„sten vndt herrn, Eins Ehrwürdigen thumb-Capitkulß vndt der obbenenten Beklagten
„Inßiegeln, Pittschafften vndt Vnterschrifft bestättigt, geschehen uff dem fürstl. Schloß
„Newhauß ahm Zehendten Juny in jahren christi Sechszehenhundert vndt Acht.

„Johan Spiegell zu Peckelsheimb.

„Johan Hilmar von Oynhaußen.

„Herman

f) Im Abdrucke „strichen".

Digitized by Google

„Herman von Haxthauſen meine handt.
„Rabe Weſtphalen.
„Georg von Haxthauſen.
„Bernhardt Friederich Weſtphalen.
„Toennies Wulff von Haxthauſen.
„Wilhelm Chriſtoff Jude.
„Toennies von Oeynhauſen meine handt
„Henrich Dietherich von Niehaußen meine handt
„Wolff von Oynhauſen meine handt
„Chriſtoff Sichardt zu Menne.
„Curdt von Mengerßen" g).

Der Stadt Paderborn geſchieht zwar in jener Urkunde von 1604 keine Erwähnung, daß ſie aber ebenfalls den Beyſtand des Landgrafen von Heſſen geſucht, erwähnt nicht nur der Jeſuit Strunck, ſondern er erzählt auch den mißlungenen Verſuch und ihr unglückliches Schickſal h). Sie verlohr damals ihre ſämmtliche Freyheiten. Dieſes ſowohl, als wie ſie wieder in den vorigen Stand geſetzt, und ihre Rechte für die Zukunft beſtimmt worden, wird aus folgender bisher noch ungedruckten Urkunde a) vom Jahre 1619 erhellen:

„Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand erwählter und beſtättigter Ertzbiſchoff zu „Cölln, des heil. Römiſchen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler vndt Chur Fürſt, Bi„ſchoff zu Paderborn ꝛc. ꝛc. Bekennen hiemit, alß Weyl. der hochwürdig in Gott Herr „Dietherich Biſchoff des Stiffts Paderborn Vnſer nechſter Vorfahr löblichen andenkens „wegen des in anno tauſendt ſechshundert Vier in Vnſer Stadt Paderborn entſtandenen „gefähr- vndt beſchwehrlichen Vnweſens vndt dahero erfolgter occupation, auch zu Vor„komm- vndt Verhütung dergleichen Vnheilß vndt auffſtandts eine gewiße newe Form „vnd ordnung, darnach ſich forthin Bürgermeiſter vndt Rath, auch gemeine Bürger„ſchafft

g) Bey der Unterſchrift zeigt ſich die gröſte Verſchiedenheit. Im Abdrucke ſtehen auf 30 Namen.

h) In annal. Paderb. T. 3. p. 651. ſeq.

a) Aus einem auf der Caſſelliſchen Fürſtl. Bibliothek befindlichen Copial-Buche.

Digitized by Google

„schafft bey administration des gemeinen wesens, auch pein- vnd Bürgerlicher jurisdiction „gehorsahmblich zu richten vndt zu Verhalten, Verfaßen vndt auffrichten, darüber auch „Zeit ihrer L. Löblichen regirung mit aller maß halten laßen, vndt aber sich bey solcher „administration vndt ordnung vnter den Zeithero Verlauffenen jahren newe fähll, mängel vndt solche mißbräuche erzeigt, daß darüber andermahlige Verbeßerung Vnuermeinthlich Vorgenommen werden müßen, Vielermelte Bürgermeister vndt Rath auch „darzwischen sowohl Ehegedachten Vnseren nechsten Praedecessoren bey dero L. gesunden „wollstandt, alß auch Vnß bey antrettung Vnseres Stiffts Bischöfflicher regirung beschehener inauguration vndt landtshuldigung beyde vnd restitution Voriger ihrer vndt „vor obberührter occupation bey dem bürgerlichen gubernament auch civil vndt Peinlicher jurisdiction gehabter vndt gerühmbter Frey- vndt gerechtigkeiten, auch waß Sie „dabey ferner herbracht, vndt vor gemeine Statt güter genutzt vndt gebraucht, insonderheit aber des weinzapfen, geschüß vndt etlichen warthen vndt knickgeldt mit vielfältigem mündt- vndt schrifftlichen bitten, supplicationibus vndt intercessionibus gantz Vnterthänigst vndt demüthigst angelanget, gestalt auch Bey mehr wohlg. Vnsers Prædecessorn Zeiten hierüber besondere Communication gehalten, vndt ein Vnvergreifflich „concept auffgesetzt worden, daß demnach auff Vorgepflogene fernere reiffe consultation „vndt berathschlagung, auch auff deßen starckes gehorsahmb- vndt Vnterthänigst erbieten, so Vnserem Vorfahren vndt Vnß bey Vorg. einritt vndt huldigung geschehen, „darzu mit gutem Vorwißen vndt belieben Vnsers würdigen thumb Capitulß daselbst in „solche gebettene restitution gnädigst consentirt vndt gewilligt, thuen auch solches hiemit „auff weiß vndt maeß, wie solches Vnterschiedtlich hernach folget vndt beschrieben stehet.

„Daß zu fordrist vndt anfänglich mehr berührte Vnsere zeitliche Burgemeister vndt „Rath, auch alle vnd jede Vnser offtbesagter Statt Paderborn Bürger vndt Einwöhner „sich nuhmmehr vndt nach so vielfältigen bey lebzeiten Vielgeb. Vnsers nechsten Prædecessorn ergangenen vndt ihnen angekündigten Vetterlichen erinnerung befelch vndt mandaten zu Vnser allein seeligmachenden Vhralten *catholischen* Römischen *Religion* b) mit „reinem Vnverfälschten Hertzen vndt gemüth offentlich durch Christliche Catholische Beicht „vndt communion bekennen, auch bey solcher bekändtnüß vndt glauben beständiglich pleiben Vndt Verharren vndt alle andere wiederwärtige Secten vndt irthumb von sich legen, „vndt darzu nicht wieder geben, auch die zur zeit regirende Burgermeister vndt Rath, „daß solchem also gehorsahmbst gelebet werde, ihrer schüldigkeit nach guten Vorschrip vndt

„Befor-

b) Vergl. Büsching Erdbeschr. Th. 3 B. 1. S. 819. *Hamelmanni* opera genealogico histor. de *Westph.* & *Saxon.* in Fer. p. 1319 seq.

„Beforderung erweiſen, vndt zum Fall das wiederſpiel gegen Vnſere gnädigſte zuverſicht „vndt hoffnung über kurtz oder lang bey Vnſeren oder Vnſerer Succeſſoren lebzeiten Er„folgen würde, dardurch dieſer Vnſerer begnädigung vndt erhaltener reſtitution ipſo facto „nicht mehr zu gennißen oder ſich zu erfrewen haben ſollen.

„Vors andere auch Burgemeiſter vndt Rath ſo woll alß gemeine Burgerſchafft ſich „gegen Vnſer würdiges thumb Capitul, reſidirende Räthe vnd Cantzley gemeine „Cleriſey vndt geiſtlichkeit, *Rectores* vndt *Profeſſores* totumque *ſtatum academicum* „ſich alles freundtlichen weſens vndt ehrliebenden beywohnung befleißen, dieſelbe mit kei„nerley wachten, Stadt Drachten oder anderen newen *oneribus* beſchwehren, ſon„dern, da Sie über einen oder anderen zu klagen, ſolches an gebührendem orth anbrin„gen vndt außführen, vndt ſonſten auch denſelben bey einforderung ihrer fälligen Zinſen „alle fürderliche hülff erweiſen, vndt darbey gahr keinesweges auffhalten, oder mit eini„gem gericht oder pfandtgeld beſchwehren laſſen ſollen oder wollen.

„Mit ſolchen außdrucklichen conditionibus vndt beſonderen bedinglichen Vorbehalt „reſtituiren auß gnaden vndt wiedergeben obberührter Vnſer Stadt vndt derſelben zeitli„chen Bürgermeiſter vndt Rath, ſo darzu jedes jahrs auff nueß vndt form wie bey „nechſter fürſtlicher ordnung hergebracht vndt obſervirt von den Vier vndt Zwantzig Per„ſohnen erwehlt vndt approbirt, alle *Civil* vnd bürgerliche *jurisdiction*, vndt deren „gerechtſahme *adminiſtration* über derſelben Bürger vndt deren güter, innerhalb der „Stadt Mauren vndt außerhalb den geiſtlichen gefreyeten *Immunitæten* dergeſtaldt, „daß nuhnmehr vndt fortan Burgermeiſter vndt Rath ohne Zu Ziehung einiger Fürſtl. „Beampten oder Gogreuen über ſolcher ihrer Bürger anliegen ſuchen vndt forderung, die „ſeyen real oder perſonal; vndt werden Vnter ihnen ſelbſt oder von anderen intentirt, „einzig vndt allein in erſter Inſtantz recht ſprechen vndt cognoſciren, denſelben gebieten „vndt Verbieten, vndt zum fall die ſachen richtig vndt bekändlich, darüber forderſahmbſte „vndt Vnuerlengte juſtitz vnd hülff ergehen laſſen.

„Da aber dieſelbe ſtreitig vndt zweiffelhafft, hierüber mügliche gütigkeit verſuchen, „in deren entſtehung aber dieſelbe an das Bürgerliche Stattgericht pro legitima cogni„tione Verweiſen, ſonſten aber auch bey ſolcher adminiſtration der juſtitz vndt gemei„nen weſens ſich aller Vnuerdächtigen auffrigtigkeit gebrauchen, vndt die bey allen Zeiten „ſo viel beklagte partheylichkeit zurück ſetzen vndt vermeyden ſollen.

„Ermelte Burgermeiſter vndt Raths *perſonen* aber ſollen inſonderheit vorged. Vn„ſer Vhralten vnd allein ſeligmachenden catholiſchen religion anhängig, vndt ſolcher ihrer „offent-

Digitized by Google

„offentlichen glaubens bekändtnüß ohne allen Verdacht probirt vndt bekandt seyen, vndt „über daß, wie nunmehr herbracht vndt biß daran observirt, Vnß Vndt Vnseren „Nachfahren Vnseren oder derselben Rath zur *confirmation* oder *reprobation* fürbracht „vndt *præsentirt werden*, darbey wir gleichwoll solche bedachtsahmbe discretion Verneh„men zu laßen geneigt, daß sich kein Vnberichtigter Ehrliebender Vnß vndt Vnseren „Nachfolgeren am Stifft Paderborn gehorsahmber bürger mit gerechten reden solle zu be„schwehren haben.

„Nachgedachtes Stadtgerichte aber solle gleichfalß durch einen Catholischen qualifi„cirten graduirten oder doch dero Rechten woll erfahrenen Richter, sodan Zweyen bey„sitzer alle auffrichtigen handelß vndt wandelß besetzt vnd bestellt, vndt denselben mit Zu „Ziehung Vnserer darzu Verordneten eine beständig gewiße vndt schrifftliche ordnung, „dardurch den Partheyen gedeylich recht begegnen, vndt dieselbige mit übermäßigen Ge„richtskösten nicht beschwehrt, Vorgeschrieben, vndt nach Vorfallender noth eben mit „gleicher Zu Ziehung ermelter Vnser Verordneten gebeßert vndt geendert werden, gleich„woll aber solle selbigem Stadt Richter durch solche ordnung auff anhalten frembden auß„landischen Partheyen vndt da es der sachen beschaffenheit also erleiden kan, behindert, „sondern derselbe in solchen fallen darzu Verpflichtet seyn. An Vielgemeltem Stattge„richt solle wocheutlich gericht gehalten vndt dabey die Bürger vndt männiglich auß- vndt „inländisch gleichen schleunigen vnuerdächtigen rechtens Verholffen werden.

„Zum fall aber ein oder ander durch abgesprochene bescheide oder Vrthele beschwehrt, „demselben so woll davon alß den raths bescheiden vndt Vrthelen an die landes fürstli„che Cantzley oder hoffgericht viis & modis legitimis zu *provociren*, vndt sich zu beru„fen Vnbenohmen seyen, gleichwoll aber auch denen freuelmüthigen appellanten hierbey „besondere straff Verordnet werden.

„Gleichwoll aber auch wir hiebey Bürgermeister vndt Rath ferner gnädigst nachge„geben, daß außer solcher ihnen Verlieheter civil jurisdiction vndt Gerichtbahrkeit mehr„besagte ihre mittbürgere in prima instantia nicht zu Vnser fürstl. Cantzley oder Hoffge„richt evocirt vndt gefordert werden, alß haben denselben ernstlich eingebunden, vndt „thuen solches hiemit solcher civil jurisdiction wieder Vnsere vndt eines Zeitigen Landts„fürsten vndt Vnsers würdigen Thumb-Capitulß Rath vnd Diener sich gahr keinesweges „zu gebrauchen a), sondern alß auch nuhnmehr Vielgemelt. Vnser nechste Vorgeseßen „mit

a) Vergl. unten die Anmerk. zu dem 2ten Art. der Wahl-Capitul. von 1788.

„mit der Päbſtl. Heyl. vndt Kayſ. May. gnädigſter Bewilligung vndt confirmation hie„ſelbſt eine hohe ſchul vndt *Academiam* b) auffgerichtet; ſo behalten wir Vnß außtrück„lich beuor waß ſelbiger *Academiæ* vndt deren *membris* wir über die *Studioſos* vnter an„dern an der *civil* oder *criminal jurisdiction* jetz oder künfftig Verliehen vndt concediren „möchten, ſolches durch dieſe begnadigung vndt reſtitution Vnbegeben ſeyen, noch auch „Burgermeiſter vndt Rath oder die Gemeinheit hieſelbſt ſich darwieder zu ſetzen einige „macht haben ſolle.

„Damit aber der angehende Rath auch die Vier Vndt Zwantzig vmb ſo viel beßer „nachricht vndt wißenſchafft haben mögen, waß jedes jahrs vndt ſonderlich des nechſt „Verwichenen jahrs, wan zur newen wahl geſchritten, Vorgelauffen, ſo ſollen nuhn„mehr vndt fortan die Burgermeiſter des angehenden jahrs, vndt Vnter den Vier „vndt Zwantzig Zwölff Vnuerendert pleiben, vndt denſelben jährlichs nuhr Zwölff newe „zugeordnet werden.

„Dieweil aber auch kein Bürgerlicher Gehorſahmb, reſpect, oder einig exercitium „der civil oder Bürgerlichen jurisdiction ohne nöthigen Zwang vndt coercion zu erhal„ten, ſo haben wir hierneben offtberührten Vnſeren Zeitlichen Bürgermeiſter vndt Rath „zu gemeiner Stadt beßeren auffnehmen gnädigſt nachgegeben, die Bürgere vndt fremb„den nicht allein in civil Sachen vndt davon denſelben ihnen einiger Vnrath vndt Vnge„horſahmb begegnet mit einlager vndt bürgerlicher *cuſtodi*, ſondern auch gleicher vndt „in die niedergerichtbahrkeit dieß orths gerechneter, vndt auß der Peinlichen ge„richtbahrkeit nicht herfließender Verbrechungen halber als nehmblich c) ſchlechter „haarrauffen, ſchläge ſo nicht tödtlich ſeyndt, noch lembde bringen, darumb „auch keine wunde wirdt alß Braun vnd blauh, Naſenbluth, maulſtraiche, Zeh„ne bluthen auch anderen bluthrunſten mit nägelen gekratzt, oder ſonſten Verletzt, „dardurch keine lämbde noch wunde erfolgt, lügen ſtraffen, ſchlechte ſcheldtwor„ten, die nicht an freyen orthen, oder hochbefreyeten Perſohnen geſchehen, muth„willig geſchrey vnd meßer Zucken, dadurch niemandt beſchädiget, vndt waß der„gleichen mehr ſeyndt mit einer zimblicher geldtbuß nach beſchaffenheit der Perſohnen vndt „Thaten, nicht aber über 10 Thlr. zu beſtraffen, dieſelbe zu gemeiner Stadt alleinigen „behueff

b) *Conring* de antiquit. academic. (ed. 1739.) p. 326. & biblioth. hiſtor. p. 146; ibique alleg. Büſching a. a. Ort. S. 818.

c) Man vergl. bey der folgenden Stelle *Grupen* obſervat. rer. & antiquitat. *German.* & *Romanar.* Obſ. 26. p. 411. Beck von der unmittelbaren vogteylich. Obrigk. C. 25. S. 401.

Digitized by Google

„ behueff vndt nutzen einzuziehen, auch auff erkendtnis recht die würckliche execution, pfan-
„ dung vndt immission zu verhengen.

„ Die anlegung vndt Verhengung der *arresten* aber haben wir Vielbesagt vnsern
„ Burgermeisteru vndt Rath, auch deren Stadt Richter mit dieser besonderer maeß nach-
„ gegeben, daß dieselbe nuhr in gahr liquidis vnd bekändtlichen schulden, gahr aber kei-
„ nesweges gegen den dritten vnd Vnschuldigen innerhalb Stifft Verhenget, auch die
„ Impetranten sowoll alß Impetraten vor die concession oder relaxation über den gewißen
„ tax alß drey groschen nicht beschwehrt, die relaxatio aber auch citra causæ cognitionem
„ nicht ergehen oder Verwilliget werden solle.

„ Waß dan ferner die Peinliche *jurisdiction* vndt Gerichtbahrkeit anlanget, haben
„ wir Vnß Vnd Vnseren Successorn dieselbe gäntzlich vndt allein *reservirt* vndt vorbe-
„ halten, vndt wollen dieselbe durch einen Zeitlichen Gogreven, wie sich solches Vermög
„ der Rechten vndt des heyligen Reichs Peinlicher halßgerichts ordnung gebührt verwal-
„ ten vndt administriren laßen, jedoch solle darbey Bürgermeister vndt Rath noch mahlß
„ frey vndt bevor bleiben, Vnß vndt Vnseren Successorn, alß bequeme Catholische red-
„ liche vnd taugliche Persohnen entweder auß ihren des Raths mitteln oder sonsten des
„ gemeinen außschußes vndt bürgerschafft zu benennen vndt vorzustellen darauß dieselbe
„ Vier ihres gefallens zu erwehlen, vndt auff Vnser vnd des heyligen Reichßordnung zu
„ beaiden, welche dan mit vndt neben Vnserem Zeitlichen Gogreben alß gerichtsschef-
„ fen vndt *Assessorn* doch in Vnserm vndt Vnserer Successorn alß Zeitlichen Herrn vndt
„ Landtfürsten, vndt deren weltliche *regirung* nahmen, vndt anderer gestalt nicht, die
„ Peinliche Gerichte besitzen helffen, der examination judiciorum, auch Peinlicher frag
„ beywohnen, vndt bey allen Gerichtlichen terminen biß Zu endtlicher execution, absolu-
„ tion vndt rechtlichem außtrag seyn sollen.

„ Im Fall aber ein oder mehr von denselben scheffen mit todt abgehen auch wir oder
„ Vnserer Nachkommen einen oder anderen auß bewegenden Vhrsachen darzu nicht länger
„ gestatten könten, alß sollen Vielgemelte Burgermeister vndt Rath an deren statt jeder
„ Zeit zwey geschickte Catholische ehrliche vndt taugliche Persohnen eine darauß wieder zu
„ erwehlen nominiren vndt anzeigen wofern sich aber dieselbe hierin nachläßig vndt saum-
„ hafft erzeigen würden, alß dan Vnß vnd einem Zeitlichen Landts Fürsten die anordnung
„ der scheffen ohne einige præsentation zu thuen Vnbenommen seyen.

„ Damit aber die delinquenten vndt mißthätige Persohnen desto besser vndt ohne
„ einige conniventz Zur hafft vndt bestraffung gezogen, derselben nicht entrinnen, son-

„dern auch hierauff zu tag vndt nacht vndt an allen ortheren der Stadt desto ſtarcker vnd „fleißiger auffachtung genommen werde, ſo haben wir ferner in Gnaden bewilligt, daß „mit vnd neben Vnſerem Zeitlichen Gogreben Burgermeiſter vndt Rath, vndt dieſelbe „hinwieder Vnſers zeitlichen Gogreben Vnerſucht in Peinlichen ſachen den angriff vndt „die mißethatere zu ihren eigenen gefängnüßen vndt türnen, welche ihnen darzu wieder „eingeraümet, führen vndt Verwahren laßen mögen darzu auch von allen vndt jeden „Peinlichen *exceſſen*, ſo nicht an leib vndt leben ſtraffbahr, auch ihrer art vndt be„ſchaffenheit nach in die hohe oder vndt halßgerichte woll gerechnet d), aber doch „vermög der rechten mit einer Zeitlichen *relegation* oder Geldtſtraeff abgebüßet werden „möchten, alß da ſeyndt gewaldtſachen, ſo da nicht *convocatis hominibus* vndt *mortis* „*inferendae cauſa* geſchehen, diebſtall vnter fünff goltgülden e), Verhelung vndt „auffhaltung ſolcher Diebe, vnd ablünderung f) eines haußgeſindes, wan einer „ein ding Zweyen Verkaufft oder Verſetzt, entleibung ſo nicht auß Vorſatz oder „*ex propoſito* geſchehen, wan einer eines brieffs invalt dem andern deme er zuſtehet „zu ſchaden eröffnet, beſchädigung Fenſter vndt Thüren, Fleiſch vnd ofne Ver„wundung ſo nicht den Todt oder lembde bringen, alle ſtich vndt ſchläge, ſtoßen „vndt werffen, da keine gefahr des todts auß folgen könnte; ſchmehung ſo Pein„lich beklagt, auch an weldtlichen Perſohnen, ſo im *regiment* ſeyndt begangen, „gebrauchung falſcher maeß, gewicht, wahr, vndt in gemein, da die — — — g) „dieweil aber auch kein bürgerlicher Gehorſamb ꝛc. ſpecificirte Verbrechungen alſo beſchaf„fen, daß die Vmbſtände der Perſohnen vndt Thaten ein hoher ſtraff alß Zehen tha„ler erforderten, ſolcher geldtbueß halbſcheidt zu genießen, vndt dieſelbe zu gemeiner „Stadt beſten zu erheben.

„Eß ſollen aber auch dagegen Burgermeiſter vndt Rath die gefangene, ſo lang ſie „in gemeiner ſtadt hafften Verhalten, mit nothurftigen ſpeyſe vndt tranck nach jedt„wederen Verwirkung erhalten, auch auff dieſelbe vndt Vorbeſagte carceres ſolche ge„trewe, fleißige vndt ſorgſahmbe achtung geben laßen, daß ſie davor Vnß vndt einem „Zeitlichen herrn vndt Landtsfürſten (Sie wollen Vnſerem zeitlichen gogreuen Vnuerwei„gert überliefferen) jederzeit rechtſahme andtwort, daß darbey kein lata culpa oder andere „conniventz ergangen, geben können, vndt ſo baldt ſich ſonſten die That vor gericht al-

„ſo

d) Man vergl. hier wieder Grupen a. ang. O.

e) Nicht ſchlechte Gulden. Vergl. *I. S. Roehmer* ad art. 157. C. C. C. §. 5. p. 736.

f) Vielleicht „Plünderung"; und ſoll es alsdenn auf den Haus-Diebſtahl gehen.

g) Hier ſind in der Abſchrift etliche Worte ausgelaſſen, wahrſcheinlich: in dem Articul".

Digitized by Google

„ſo erzeigen möchte, daß dieſelbe Vermüthlich an leib vndt leben zu ſtraffen, den thäter „Vnſerem zeitlichen Gogrenen in des Landtsfürſten hafften ein Zu lieffern Verpflichtet ſeyn.

„So haben auch ferner wir Vnß in Gnaden wegen des Gogerichts *jurisdiction* „außer der Stadt, vndt darin Vorfallender gerichtlicher exceſſen vnd thaten halber bewe„gen laßen, daß vnd richtige erorterung deren vor ſelbiges Gogericht gehoriger ſachen, „vndt dabey Vorfallender exceſſen daßelbe mit ihren Aſſeſſoribus auß dem rath oder ge„meinheit, welche wir oder der Zeitlicher landts Fürſt darzu erwehlen möchten, ſolle be„ſetzet, vnd ohne derſelben beyſein über vorangerechte Gogerichts ſachen vndt exceſſen „nicht Verhengt oder erkandt werden.

„Vndt dieweil hiebey nochmahl der gläublicher bericht einkommen daß in ſelbigem „Vnſerem Gogericht Viel heimblicher diebſtall vnd ſchade auff dem Felde vndt in den „garten verübet, ſo Zeit lang weinig geachtet, oder zu tag gebracht, damit dan auch „hierüber deſto beßer vndt fleißiger aufſicht genommen, ſo haben wir nochmahlß in „Gnaden nachgegeben, vndt concedirt, daß Vielbemelte Burgermeiſter vndt Rath die „halbſcheidt ſolcher Brüchten participiren, vndt dagegen getrewe vndt auffrichtige Ge„ſchützer h) oder pfänder beſtellen vndt erhalten ſollen vndt wollen, welche beyde Vnß „vndt gemeinem Rath vndt Statt mit leiblichem aydt Verwandt gemacht, alle ſolche — „— — i) Vnſerem Zeitlichen Gogreuen vndt Aſſeſſoribus zugleich getrewlich einzubrin„gen vndt davon das geringſte nicht Verſchweigen oder zu Verhelen, andere leibſtrafflich „ſachen vndt Vnthaten aber, ſo in ſelbigem gericht vndt deßen diſtrict begangen, betref„fendt, damit ſollen Burgermeiſter vndt Rath Vnß vndt Vnßere Zeitliche Nachfahren „vndt deren beampten vndt Gogreuen einßig vndt allein gewehren laßen, ſich darin kei„nes weges einmiſchen, oder deren im geringſten zu genießen haben.

„Hierüber haben auch ferner in Gnaden beliebt vnd nachgegeben, daß Bürgermei„ſter vndt Rath vndt gemeiner Statt alle vndt jede ſchlüßell zu den pforten wieder„umb in ihre gehorſahmb k) reſtituirt vndt gefolget werden, vndt haben ſich Burgermei„ſter vndt Rath auch die gantze Gemeinheit dagegen beſtändiglich Verpflichtet, vnd thuen „ſolches hiemit, ſelbige ſchlüßel zu gemeiner Statt vndt deroſelben Einwohneren Geiſt„vndt weldtliche Verſicherung dergeſtaldt zu Verwahren vndt zu gebrauchen vndt darüber „ſolche

h) Fluhr-Schützen.

i) Hier waren wieder etliche Worte vom Abſchreiber ausgelaſſen.

k) Gewahrſame.

Digitized by Google

„ſolche bedachtſahme ordnung anzurichten, daß ſie davor zu jederzeit Vnß vndt dem Zeit„lichen landts-Fürſten redliche andtwort geben können vndt wollen, ſolte aber der Statt „vndt landts nothurfft ein anders erforderen, ſolle Vnß vndt Vnſeren Nachfolgeren alß „Landtsfürſten vndt Herrn andere nothwendige anordnung zu thuen beuor ſeyen vndt bleiben.

„Alß aber auch in Voriger ordnung Vnterſchiedtlicher mehrer das gemeine weſen „vndt wollſtandt betreffender ſachen halber Verſehung gethaen, darüber aber auch gar „geringe achtung bißhero genommen, ſo haben deßhalber Burgermeiſter vndt Rath ſich „ebenmäßig verpflichtet vndt Verſprochen, ſolcher puncten halber demnegſt mit Zuzie„hung Vnſerer Verordneten beſtändige vndt Verp. policey ordnung l) vndt *Statuta* auff„zurichten, vndt über deren obſervantz mit würcklichem nachtrück bey Vermeydung Vn„ſer vndt Vnſerer nachfahren ernſtlicher ſtraff vndt gewißen einſehens ernſtlich zu halten.

„Inſonderheit aber haben hiebey Burgermeiſter vndt Rath ſich Verpflichtet, ſinte„mahlen wie obged. nuhmehr allhie eine hohe ſchul vndt academie auffgericht, derowegen „hieher je langer je mehr confluxus ſtudioſorum vndt Vornehmer leuthe Kinder zu Ver„hoffen, vndt die Statt mit Volk merklich überhaufft werden mochte, daß ſie mit allem „Fleiß vndt Vermögen daran ſeyen ſollen vndt wollen, daß umb beßer Zier vndt ehr der „Statt ſelbſt auch erhaltung friſcher vndt geſunder lufft, ſauber vndt reine ſtraßen vndt „Gaßen gehalten, vndt in m) die miſtenſtätte an anderen bequemeren ortheren in „oder außerhalb der Stadt nach eines jeden gelegenheit ſo viel immer müglich, gelegt „werden.

„Waß dan auch endtlich den weinzapffen, auch gebettene reſtitution der geſchütz, „warthen, vndt knickgeldt anbelangen thuet, haben wir auß beſonderen Gnaden auch „zu mehrberührter Vnſer Stadt vndt derſelben Burgermeiſter vndt Rath auch gemeiner „Bürgerſchafft vndt Einwohneren ihrer Zu eingang dieſer begnädigung Vermeldeten vndt „bezeigter ſchüldiger devotion vndt Gehorſahmbs halber tragender gnädigſten affection, „ſo dan auff Vnterſchiedliche dieſer puncten bey Vnß eingewante Vnterthänigſte Vorbitte „dahin bewilliget vndt conſentirt, daß ihnen erſt berührter weinzapfe ohne einigen jähr„lichen Zinß oder canonem, vmb bloße Fünff hundert Reichsthaler (welche Sie zu Vn„ſer Stadt Markirchen vndt erhaltung eines Zeitlichen paſtors vndt ſehlſorgeren daſelbſt „erlegen, oder aber der jährlichen Verzinſung halber gnugſahmbe ſicherung dargeben ſol„len)

l) Vergl. unten die Wahl-Capitulat. v. 1788. Art. 40.

m) Dieſes Wort ſcheint überflüßig.

Digitized by Google

„len) wieder eingeraumet, Imgleichen auch biß anff weiter würcklich erzeig- vndt befin-
„dung der anerbottener schuldiger devotion vndt Gehorsahmbs von Vnserm schloß New-
„hauß zwey stück geschütz außgewiesen, vndt nebens dem von alters erhobenen war-
„then vndt knickgeldts (Männiglichem Verhoffter befuegsahmber Forderung vndt an-
„sprach Vorbehältlich) wiederumb zu gemeiner Stadt behueff gefolgt werden sollen; jedoch
„sollen Bürgermeister vndt Rath ohne Vnser oder Vnser Successorn Vorwißen vndt be-
„willigung kein geschütz mehr gießen laßen oder an sich bringen noch sich angezogener
„herauß gefolgter zweyer stück, vndt waß sie mit Vnserm oder Vnser Nachkommen be-
„lieben weiters erwerben möchten, gegen vndt wieder Vnß, Vnsere Nachfahren vndt
„Stiffts stände nicht gebrauchen sondern auch dieselbe jederzeit zu gemeiner Stiffts no-
„thurfft, so viel man deßen bedürfftig, vnweigerlich darliehen, vndt die gewiße vnd
„fleißige Vorsehung thuen, daß jederzeit in Vnser Statt Paderborn guter wein umb
„billigen preyß gekaufft vndt Verschencket vndt Zum fall solches nicht geschähe Vnser
„vndt Vnserer Zeitlichen Räthe moderation vndt einsehen gewertig seyen.
„Gleichnuhn wir aber diese restitution obverstandenermaßen, vndt andergestalt
„nicht bewilligt, also haben auch Vnß vndt Vnseren Nachfahren hierbey außtrücklich
„vndt nochmahlß bedinglich Vorbehalten, Jn fall sich mehrbem. Vnsere Stadt vndt der-
„selben Zur Zeit bestättigter vndt erwehlte Bürgermeister vndt Rath auch gemeine Bür-
„gerschafft hiebey ihres theilß einiges weges über kurtz oder lang nicht haltig, nachläßig,
„vndt wiederwärtig erzeigen wurden, selbige Vnsere concession vndt begnädigung zu wie-
„derruffen, zu enderen vndt zu beßeren, auch gantz oder zum theill ab zu thuen, alles
„ohne einig gefehrde vndt argelist, bekündtlich Vnsers Churfürstl. handt Zeichens, auch
„Vnsers, Vnsers würdigen thumb Capitulß vndt gemeiner Stadt anhangenden Jnsiege-
„len; Geschehen uff abendt purificationis B. M. V. den ersten Monathstag *Februarii*
„im Jahr Vnsers herrn tausendt sechshundert vndt Neun Zehen".

Man wird in der Geschichte offt Gelegenheit zu der Bemerkung gefunden haben, daß da, wo Landstände einen mit ihrem Landesherrn über ihre Gerechtsame angefangenen Streit nicht durchzusetzen im Stande gewesen sind, dieser Streit noch mehrentheils den Verlust vieler andern vorher unbestrittenen Freyheiten nach sich gezogen habe. Jndessen haben sich die Paderbornischen Stände noch mancher Rechte zu erfreuen, welche die Landstände in vielen andern teutschen Provinzen nicht behaupten können.

Wenn gleich jetzt der Regel nach Landstände an der Gesetzgebungs-Gewalt keinen Antheil haben n); so findet man doch, daß sie in den mehresten eine landschaftliche Verfas-

sung

n) Roth Staats-Recht teutscher Reichs-Lande Th. 2. S. 101. §. 23. Ledderhose kleine Schrift. B. 1. S. 63. Glück Erläuter. der Pandect. B. 1. S. 159.

ſung habenden teutſchen Staaten bey Verfertigung der Haupt-Landes-Ordnungen zu Rathe gezogen werden o), ja daß in ältern Zeiten ihre Einwilligung iſt nothwendig gehalten worden p). Im Ganzen kommt es hierbey auf die Verfaſſung eines jeden Reichs-Landes insbeſondere an q).

Was das Hochſtift Paderborn anlangt, ſo ſcheint mir daſelbſt die Zuziehung der Landſtände bey Erlaſſung der Haupt-Landes-Verordnungen nothwendig zu ſeyn. Man wird den Beweis hiervon ſchon in dieſen Geſetzen ſelbſt finden. Zwar fangen die im Drucke erſchienenen Paderborniſchen Landes-Ordnungen erſt mit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an: allein ſo wie Niemand bezweifeln wird, daß es daſelbſt ſchon ältere Geſetze gegeben habe; ſo wird man auch ſchon unter andern aus folgenden von der Ritterſchaft, und den Städten bey Gelegenheit einer zu erlaſſenden neuen Policey-Ordnung, im Jahre 1580 erſtatteten Erklärungen abnehmen, wie ſorgfältig die Landſtände jede Stelle eines neuen Geſetzes prüften, aus Furcht, daß ihnen dadurch an ihren alten Gerechtigkeiten etwas genommen werden könnte. Hier ſind dieſe Acten-Stücke in ihrem alten Gewande, und zwar erſtlich die Erklärung der Ritterſchafft:

„Auf den Hochwurdigſten Durchleuchtigen Hochgepornen Furſten vnd Herrn Herrn „Henrichen Ertzbiſchoffen zue Bremen Adminiſtratoris dern Stiffte Oſſnabrugk vnd Pa„derborn Hertzogen zue Sachſzen Engeren vnd Weſtphaelu ꝛc. vnſers gnedigſten Landt„furſten vnnd Hern Hern Stadthaltern, Cantzlern vnd Rheten, Auch abgeordneten, „Eines Ehrwurdigen Thumb Capittels dem ehrfurdertem Ausſchos von der Rit„terſchafft vnd Landtſaſſen dieſes Stiffts Paderborne, Jungſt den 4ten February zue „Paderborne, gegiebenem vnd verſiegeltem abſcheide nach die vorhabende Pollecey Or„denungh bedreffende. Will die gemeine Ritterſchafft dieſes Stiffts demſelbigen ver„laß

o) Moſer Neben-Stunden B. 1. S. 77. B. 2. S. 165. Derſelbe v. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 194 u. f. 361. Cramer Wetzlariſche Neben-Stund. Th. 102. S. 184.

p) *J. A. Reichardt* ſelecta de jure ſtatuum provinc. concurrenti circa legislator. poteſtatem. Ien. 1769. Kopp v. d. heiml. Gerichten in Weſtphalen §. 22. S. 34. 35. *Engelbrecht* obſervat. 52. p. 291. Struben u. a. mehr. In neuern Zeiten fügten wohl die Landesherren, wenn ſie den Ständen nach altem Gebrauche Projecte der Geſetze mittheilten, eine Proteſtation bey, daß dieſes ihrem „hohen juri ſtatuendi unpräjudicirlich" ſeyn ſollte. ſ. *Weſtphalen* in præfat. ad monum. inedita rerum *German.* p. 29. oder *Thucelii* acta publ. ſeculi XVIII. T. 2. p. 276. Moſer v. d. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 262.

q) Schnaubert Beytr. z. teutſch. Staats und Kirch. R. B. 1. S. 96. Deſſen Staats-R. d. geſammt. Reichs-Lande §. 257. S. 170.

Digitized by Google

„laß nach, dieſe nachfolgende Jre *motiuen*, Bedencken vnd Beſchwernus alſo hiermit „ſchriftlichen den Hern Rheten Zugeſtellet vnd vbergieben haben,

„Anfengklich aber thun, Hochſtgemeltem Jhrem gnedigſtlichen Landtfurſten vnd „Hern Dieſelbigen, ſolchs gnedigſt noidtwendigen vorhabens vnd heilſamen wercks vn„dertheinigſt Bedancken, wunſchen Jhrer Furſtlichen gnaden darzu vnd ſunſt ohine das „gluckliche wolfardt Godtlichen ſehegen vnd langkwerende regierunge J. F. G. Landt vnd „Leuthe, Es will auch die gemeine Ritterſſchaft dieſes Stiffts was Jnnen mogelich Auch „an habenden vnd gnedigklichen vorſehenden *Priuilegien*, *Vnionen* vndt *Confirmatio*„*nen*, nit zuwieder ſeien, vnt erfunden werden mochte, (daevon vnd aller notturft „nach offentlich *proteſtirende*) ſunſt nichts an Jhrem fleiß erwinden laſſen.

„Demnach ob woll nicht ohine das doſelbſt Erſtlichen die abuerordenten, Eines „Ehrwurdigen thumb Capittels die Anzeige gethan welchermaſſen die Pollicey Ordenungh „nit woll zu dreffen, Es muſſe vorhin oder Je zugleich eine beſtendige Ordenungh glei„chermeſſiger Iustitien Geiſtlicher vnd weldtlicher Gerichte darbey vollige execution derſel„bigen zum werck geſtellet werden.

„Zum Andern das auch der Vertrege Zwiſchen einem Ehrwnrdigen thumb Capittel „vnd der Stadt Paderborn ꝛc. Aufgericht mention gethan, und mouiret wurden ꝛc.

„Soichs laſſen die Semptliche Ritterſchaft dieſes Stieftes, ſo woll Alß der erfur„derter Ausſchus auch gethan, der hern thumb-Capittel Anzeige, Auf den Erſten punct „das der vnderſcheidt Geiſtlicher vnd weldtlicher *Juriſdiction* woll genotturft nach „beſteldt das nit allein in dem maſſ vnd form des gantzen Gerichtlichen *proces* gegie„ben, beſunder wie es Jn *appellationibus* gehalten ſolte werden, ſolchs ausfhurlich ge„macht, vnd alß dan mit der Zeit dis auch woll fallen wurde,

„Den Zweiten Artickel das *merum Imperium* confundiret ꝛc. wiſſen ſich die vom „Adell nicht zu berichten, das in dem von Jemandt Anders, als ein Jder herpracht „verhalten thue Bitten ein Jder, in ſeinem befugten hergepracht, vermoge obgemeltes „*priuilegii* vnd ſunderlich des darein verliepten puncts, Wilt pleiben lathen by alſo„danem olden rechten, als oldens hebben hergepracht, Auch nit verkleinert moge „werden,

„Den dritten artickell bedreffen wiſſen die vom Adell nit das durch die vndergerich„te anderen benoimpten *Juriſdictionen* vnd des Landts Obrigkeit vorgegriffen werden

„ſolle, anders dan ein Jder herpracht ſich Zuentſinnen, Bitten in dem vnd ſunſt viel-
„gemelten *Privilegio* gemes, Als auch vorangetzogen zuuerhalten darmit keiner an ſei-
„ner gerechtigkeit beſchwerdt werden mochte.

„Den viertten die Beſſerungh der gemeinen Landtſtraſſen anlangendt achten die
„Ritterſchaft wen darzue von Alters gepurliche Hulpffe zu thunde ſchuldigk, ſey nit
„vnpillich darzue noch gefurdert werde,

„Denn funften, was den vngehorſam der regierung bedrift Solchs konnen die
„von der Ritterſchaft, wahn das geſchehege nit pillichen, dan man ſchuldigk den gebotten
„Gottes nach, ordentlichen Obrigkeit in pillichen Dingen, allen gepuirlichen gehorſam
„zu leiſten, wahn aber jemand dariegen handelte, wie iegen den geparet werden ſolte,
„deſſen geſchicht in viel angetzogenen *priuilegio* mention.

„Den Sechſten der vorkaufe vnd *monopolia* halber Achten die von der Ritterſchaft,
„Es werde der Landtfurſte, Ihr gnedigſter Her, in dem woll maſſe zu gieben wiſſen,
„doch pitten die Ritterſchaft, An Ihrem Herkhomment vnd freiem verkaufe, Jrer
„eigener gewachſener vnd ſunſt einkhommenen fruchten vorradt, vnd andern nichts
„nachtheilich oder hinderlich als woll dieſes Jars vndernhommen etwas attentiret mochte
„werden.

„Den Siebenden vnd Achten das in Stetten Statuta aufgerichtet ꝛc. das auch iegen
„die Rhete der Stette allerhandt vngehorſam erſpeurt belangendt, wirdt auch nitt
„vndrechlich ermeſſen, wan iegen Aldt herkhommendt etwas vorgnhommen ſolchs ab-
„geſchafft vnd der gepuirliche gehorſam befurdert werde,

„Denn Neunden was die angetzogene Geiſtliche pfrunden vnd Rhenten, *aliena-*
„*tion*, Bedreffendt, wollen die von der Ritterſchafft nit vnpillich in dem notturftige auf-
„ſicht geſchehege, das darmit der gepuir verfahren werde,

„Den Zehenden, das in Stetten die Staidtsperſonen frie Schepffen werden ſol-
„len ꝛc. wirt in dem der Landtſſurſt, aldt herkhommen nach, woll Achtungh thun
„laſſen, als die Ritterſchaft das nit vnpillich.

„Den Elfften, die Angetzogene Beſchweer, der Bemeigerungh ſunderlich in der
„Warburgiſchen Burtte r) ꝛc. anlangent Referiren die vom Adell ſich auf Ihre reſolution,
„welch

r) Burt, Geburts-Ort, Vaterland ꝛc. ſ. Wiarda Alt-Frieſ. Wörterbuch, S. 37. Warburgiſche Boerde, ſ. Weddigen neues Weſtphäl. Magaz. B. 3. S. 267.

Digitized by Google

„welch sie auf der Stette Beschweer, hiebenor, vorgewendet, darmit sie dies also in ge-
„nere beandtwurdt haben wollen, Wahn aber in specie Jemandts darumb angelangt
„stehet demselbigen sein iegenbericht darauf zu thuende frey.

„Den Zwelften, das vnzimliche Außwuchern des Armen Mans bedreffen, wirt
„vngezwiefeldt Alls auch die vom Adell gesucht, dessen gepurlichs einsehens auch wol
„geschehen,

„Also wollen die von der Ritterschafft hiermit wie Auch zu furderst angezeigt Ihr
„Beschweer motiuen vnd Bedenken vbergieben, doch wahr nach was Bedencklich vnd
„notturftigh vorfallen wurde darzu zu setzen vnd zu uerbessern in alle wege vorbehalten
„haben, vnd werden ferner dieselbige vnnd sinst nodtwendige Puncte in vorhabender
„Pollicey Ordnungh hoechstgemelter vuser Gnedigster Furst vnd Herr Irer F. G. Hern
„Stadthalter vnnd Rhete, die abuerordenten eines Ehrwurdigen thumb Capittels, wie
„dan auch der Ausschos von der Ritterschafft vnnd Stetten gnedigst gunstigklichen vnd
„woll perpendiren vnd bedencken wissen,

„Zue welcher Behuib die Ritterschaft abordenen wollen die Edle vnnd Ehrneueste
„Werner Spiegell Erbmarschalck German Schilder Erbthur werter, Godthartten von
„Brencken Curdt von Mengerssen, Lubbertten Westphaell, vnnd Jorgen von Oinhausen
„zum Eickholtz Doch all solcher gestaldt, Wahn in vnd mit solcher Pollicey Ordenungh
„welchs der Ritterschafft zue nachtheill geraten oder dem *privilegio Bernhardi* dessen
„*Vnion* vnd *Confirmation*, Auch hergeprachtes Idern gerechtigkeit vnd Inhabendem
„Besitz zu iegen vorgnohmmen solte werden, Als man doch nicht hoffen will, Sie solchs
„wieder zurucke, An die Ritterschaft pringen vnd darauf deroselbigen enderungh erwart-
„ten sollenn,

„Wohe aber vber das, sich diesse weitters vnnd deme zuwieder etwas vnder-
„nehmen wurden, So will die gemeine Ritterschafft Innen solchs vnnachtehelich & de
„non consentiendo offentlich sich bedingt haben, doch gantz vndertheinigst dienst vnnd
„freundtlich pittende, dem verordentem Ausschos gnedigst vnd gunstiglich gestattet vnd zu-
„gelassen mochte werden, Einen gelertten, vf den nodtfall bey sich zu furdern vnnd
„desselbigen Radtsamens Bedenckens vnd wolmeinungh haben zu prauchende, Sein auch
„vielgemelte von der Ritterschafft, der vndertheinigen vnnd trostlichen Hofnungh, solchs
„Innen nit abgeschlagen vnnd verweigert werde, Welchs also von der Gemeinen diesses
„Stiffts Paderborne Ritterschaft in Dero zue Schwanney zusamen wesung den 20ten Mo-
„nats Aprilis Nach Christi gepurdt Im 1580 Jare beredet vnnd verabscheidet".

Digitized by Google

Die Städte übergaben hierauf ebenfalls folgendes Bedenken:

„Jungster Jm Abdinckhoff am 4ten February verſiegeltenn veranlaſſungh zu ſchul-
„diger pillicher folge Jren weiteren bericht anzaigh vnd beſchwer mit beigefuegten vrſachen
„vnd begrundungh derſelben vnd was weiters in ſpecie fur eingangh der heilſamen ange-
„nommenen gleichmeſſigen Iuſtitien vnd erſprießlicher Pollicey Ordnungh angeregt werden
„magh, vbergeben die Stette dieſes Stiffts Jns gemein vnd jede vur ſich ſelbſt, nach-
„folgende erclerungh

„Vnd erſtlich dem jennigen was am negſten durch ein Ehrwurdigh thumb Capittell
„zum eingangk gehaltener Communication alß erheblich angezeigtt wurden, einfaltigh zu
„begegenen, Laſſens beim erſten Punct der begirten geiſtlich vnd weltlicher gerichte Iuſti-
„tien. Auch derſelbigen executions beſtendiger Ordnungh, Reformation vnd beſſerungk
„Alß einem nothwendigh geſuchtem ſtuck verpleiben wan es Jhe ſo auch zuuerſtehen, das
„die *Confuſion* dere gerichtszwangh dardurch verhuetet, Vnd die gemeine Burgerliche
„Rechtsferttigunghen Gogerichts vnd andern ſachen Jede an Jrem gewonlichem ordt, nach
„altem hergebrachtem prauch vnd gewonheitt verlaſſen, vnd wie etwa mehrmalen vnder-
„ſtanden An die geiſtliche *Conſiſtoria* ohne erſuchungh vnd Rechtliche Außfuerung, fur
„negſter Obrigkeit nicht verruckt werden vnd die Burgere oder Jre negſten Obern ſelbſt
„mit vnzeittigen monitionibus Mandatis Grauationibus aggrauationibus vnd Interdictis der
„geiſtlichen vnaußgefurten Rechtens nit ſo pleßlich vnd eilferttigh, da die Beclagten der
„ſchulde nit geſtendigh oder auch nit Soluendo ad executionem fere impoſſibilem getrnn-
„genn werden, Alles nach altem gepraucb vnd wie es doch rechtmeſſigh iſt,

„Das aber zum Andern Stadt Paderborn ſich kegen auffgerichte vertrege widrigen
„Handlungh vnternohmmen, haben ſich Jres geſunden gewiſſens deſſen keines furſatzs
„zuerJnneren, weiln aber der Punct auch Speciatim nicht geſetzt, vnd noch darob nicht
„zu begreiffen, Ob die gantze Commun oder ſonderbare Perſonen alleine damit gemeindt
„ſtehet deſſen weitere veranthwortungh dahin, wiſſen ſich zu den Herrn eines Ehrwürdi-
„gen thumb Capittels anders dan lieb vnd guets nicht zugetroſten Pleiben Jres vermu-
„gens Jn gleichen erpieten.

„Anzaighe deren von der Ritterſchafft betreffendt.

„Bei dem erſten Punct wiſſen ſich derer vnderthanen am Gogericht Beſchwerungh,
„ſo weell Jr Intereſſe belangendt, nicht zu beſcheiden, dan die Gogerichte Jn vnd vur
„den Stetten nach altem Herkommen vnd ſonſten niemandten nachtheiligh *exercirt*,
„wirt Auch der Landtfürſtlichen Obrigkeit Jr furgehend Intereſſe nicht geſchwechet, das

„aber

„aber zu weiln einer nach gestalten verbrechen, mit mehrer straff alß Ime woll belieben „wolle, belecht, geschicht wegen Ires kendtlichen freuels, vnd vnaufhorlichenn beschedi„gungh, Quapropter de lure poenæ veniunt exasperandæ.

„Zum Andern das der Ackerman von den Burgern mit vnzimblichen wucher bela„den, wirt etwa denen von der Ritterschafft vnmildt von Iren vnterseſſen geclagt, Dan „leider teglichs In Stetten das Jegenspill empfunden, das nemblich Itzo der Bawers„man erstlich mit seinem Korn vnd waar den Burger zwingt, verthuit seine gersten „vnd Korn, auff die beschwerlichste Zeitt, vnd wenß Im gantzen Ihar am theursten zu „bezalen, lesset sein guith oder Borchern In Stetten vmb seine Heure oder gelehenetes „gelt nachsehen, thut dennest sein gelt bey vnderscheidtlichen Summen auff vnnessiges „Interesse hin, wie die so dieser ortter tegliche clagt vnd Anthwurtt horen vnd entschei„den mussen Zeugknuß zugebenn,

„Zum dritten das sich die gemeine vnderthanen mit costen Hochzeitten Kindtauffen „vbermessigen Bauwen vnd Andern vorgeblichen schaden vnd Außgaben (damit die ge„holtze verwustet vnd tegliche nahrungh eingezogen) vormatten vnd selbst In nachteill „fuhren, wird nicht widersprochen eignet woll seine gepurende Reformation vnd vorringerungh,

„Wirdt aber bei diesen beiden letzsten puncten billich herwider Angereicht vnd gebet„ten, Demnach In vorzeitten, biß anher vnd noch, vermuge Ihrer Kauffhandlungh „Burgs vnd Also respective genieß vnd gewerbs etliche Burgere den Bauren auf den „Dorffern, wegen angepottenen Irer wollen vnd waar, behuiff Irer selbst nharungh, „Auch Irer Kindern abkauff vnd Außsteur von einen Ihar Ins Ander erhebliche Sum„men furgestreckt darumb woll vieler Iharen Anfurderungh geschehen weinnigh aber oder „gar nichts In solutum empfangen noch einige Danckbargkeitt darbei erspeurett gleich Alß „mochte der glaubiger betrogen werden, Vnd sie dessen vnbefharet hingehen, Das dero„wegen schleunige Rechß verhelffungh vnd execution gestattet vnd mannigh frommer „Man, oder seine hinterlassene Erben In so guitten glauben nicht verkurßt werde wie„auch zu beschehen kegen der Landtsfurstlichen Obrigkeitt verordneter Regierungh vnd den „vbrigen vurnehmen Steuden die geringste vermutungh nicht geschepfft wirtt,

„Furthin deß hochwurdigsten Durchleuchtigen vnnd hochgebornnen vnsers gnedigsten „Fursten vnd herrn In etlichen Puncten angezeigten berichts halben vnderthenigste kurtze „Anthwortt vnd erclerung zu vbergeben,

„Sagen Intereſſentes was den erſten Punct Dero Appellation betrifft, Ob ſie ſich „woll des heiligen Reichs abſchaide Conſtitution vnd Chammergerichts Ordnungh ſonder„lich Auch de Anno &c. 48 parte ſecunda lib. 29 dieſerwegen zu er Innern. Das doch „dajegen Bapſt Kayſer Furſtliche vnd eines Ehrwurdigen thumb Capittels vur vies„len vnuberdencklichen Jharen Aller gnedigſt gnedigh vnd gunſtiglich Indulgirte Pris„uilegia denen ein Altes herbringen vnd vber menſchen gedencken geprauch dadurch „eine Stadt an die andere vnd ſo forthin Jre Appellationes An gewonliche Ortter „dirigirt biß An dieſe Zeitt gemeß vnd einlich wie man deren zu genieſſen Jm buchſtab „außfuhren hieltens woll dafur das ſulchs der Algemeinen Furſtlichen hohen Obern vnd „landts Bothmeſſigkeit nichts derogiren ſolte, vnd ſie darumb Jn maſſen ſie von Furſten „zu Furſten darmit verſehen vnd beſtettigt dabei auch gnedigſt zu uerlaſſen ſein mochten Jn „maſſen ſie deſſen angereigter vber menſchlich gedechtnuß herbrachter gewonheitt wegen Jn „vnderthenigſter vertröſtungh beruwen. Wofern aber Jedoch bei Iren F. g. deſſen hoch„wichtigh anders bedenckens, dweill ohn gemein vurwiſſen vnd belebungh ſemptlicher Irer „mituerwandten vnd zugethanen Intereſſierende Stette hieuor fur dißmahl plenarie ſich „habenden geprauchs vnuerweißlich nitt begeben konnen, bitten ſo viell demehr dieſen Punct „zu gnedigſter vnd reſpectiue vnderthenigſter Communication kunfftigem Außſchuß vnd „ſonſten gelegener Zeitt mit gnaden einzuſtellen, werden ſich alß die gehorſame aller gepu„reder Reuerentz, ſo uiell denen Auß gemeinem bedencken gezimmen kan jedere Zeitt „erzeigenn,

„Verhoffen ſich des zweiten Puncts gleichermaſſen unſchuldigh, wie Auch Iren ho„henn Obrigkeiten Reputation und Regalien jn keinem vurgreiff zu ſein, Außerhalb was „etliche vber aller menſchen gedechtnuß der *Inquiſition* Angriffs vnd Tortur wegenn, auch „zu befindungh deren vnſchult, dero löſſgebungh, da Aber die vbelthaitt Außgetretten „vnd erforſchett mit Vbergebungh des bekendtnuße, berahmungh des tages, vnd Pein„licher furſtellungh vnd rechts verfolgungh bey Jnnen allein jn gewonheit vnd vnwidder„ſprechlichem prauch erſitzen. Dieß vnd dergleichen haben etliche Stede a tempore cujus „initii non extat memoria jn vblichem geprauch, Et quia jura reſervata Imperatori in ſi„gnum ſpecialis privilegii poſſunt præſcribi, tanto tempore, de cujus initio non eſt „memoria, c. ſuper quibusdam de verb. ſignific. Et ibi gloſſ. Et conſuetudo cujus non „extat memoria, Ius ſine privilegio inducit. L. hoc jure § Aquæductus ff. de aqua „quot. & æſtiv. L. 1. §. ult. & L. 2. & fin. ff. de aqua pluvia arc. ſicut enim præſes „provinciae tenetur obſervare leges ſcriptas, ita & conſuetudines locorum in civilibus „& criminalibus.

„Hierumb

„Hierumb ob ſich dieſe ſtueck woll anſehen laſſen für meri imperii diweiln ſie doch „dieſelben ex conceſſione principum alß derſelbigen vnd dieſes Stiffts mittgliedt quorum „quoque intereſt, civitates eſſe purgatas a facineroſis, vnd ſo man dauon ſolte abtretten „wurde vrſach gegeben das die Vbeltheter vngeſtraffet, vnd die frommen ſich nit erweren „konten, Alß wirt der hochwurdigſt durchleuchtigh vnd hochgeborner Jr gnedigſter Furſt „vnd Herr Jnnen darob nichts derogiren noch auch im geringſten Anmuthungh machen, „Alß ſolten Jre F. G. Reputation vnd juſtitialien dardurch verſchmälert ſein, Angeſe„hen das doch dieſe ſtueck *in toto* mit allem dem was dieſem Standt zu geaignet „Jhr F. G. von Gott almechtigen jn vnd durch die Vnderthanen, die ſulches zure „medio & conceſſione primæva exercirn zum gnedigſten ſchuz vnd gedei gegeben vnd ein„uerleibt darzu dan auch ſonderlich kommen die confirmationes der loblichen furſten, ſo „man von vralten zeitten hero hatt vngefehrlich nach folgenden Jnhalts, Daß wir vn„ſere lieben getreuwen Burgemeiſtere vnd gemeine Burgere vnd mittwoñere vnſe„rer Stedte N. bey allen jren freiheitten gewonheiten, Ehren vnd Rechten wol„len laſſen, dar ſie jnn ſitzen, vnd alle Freiheit Priuilegien, Stegell vnd brieffe „die vnſere vorfharen Biſchoffe vnd herrn zu Paderborn, Jnnen gegeben haben, „Sollenn vnd wollen wir jnnen ſtett vnd vnuerbruchlich halten, jnnen die beſſern „vnd nicht ergern.

„Vnd dweill es noch bei vieler lebenden gedechtnus jm prauch, wan die furſtellungh „beſchehen ſolte, das dan dieſelb von Stetten furnehmblich Paderborn, Wartpergh ꝛc. „angegeben vnd darauff durch die Beambten ſchleunigh gefolgt werde, wirt noch hiemit „gebetten, das doch den Armen Stedten ſo ſonſten mit dem coſten der gefengknuß vber„meßigh beſchwert, ſo viell muglich beigeſtanden vnd ohne vorzugliche weitterungh zum „Außtracht Rechtens mit den verſtrickten verholffen werde.

„Zum dritten von Baur vnd Gogerichts Jngriffen, haben ſich nichts zu erJn„nern, Alleine zur Anzaigh Sagen Paderborn. Das ob woll das Gohegericht hochſt „ged. jrem gnedigſtem Furſten vnd Herrn vnd jnnen hierſelbſten zu gleichen thailen „Jnner halb Steins; außerhalb Steins aber Jrer F. Gn. allein quoad executio„nem angehörigh: das doch Jhr vnd allewege biß an dieſe Zeit vnd noch, die Gogerichts „Sachen vnd verbrechen jn der Paderborniſchen Stadt feldmarkt, ſo weitt ſich die erſtre„ket gefallen, fur jederer Pforten gemelter Stadt dahinauß die gutere gelegen, furm „Gogericht zu juſtificirn gepuret vnd alſo ferner noch gepuren wolle. Von dannen an „den Rath zu Zeiten appellirt vnd daſelbſt die endt urtheill geſprochen, Wan aber jhr „der Gograff gemeiner Diener die beiuerordnete vnd ſemptlicher Radt hochſtermeltem „Furſten dermaſſen Auch mit Aidt vnd Pflichten zugethan, das Jren F. Gn. darmitt

„vnd

„vnd durch, so woll jn jr F. Gn. allein Alß sampt angefallenen auch andern An jren „jurisdictionen nichts derogirt oder vermindert, Sondern vnverfälscht erkandt vnd ein„pracht. wirt man jhr fueglich dabei Auch bestettigt vnd verlassen, was dan gemeine „Stette hiruon jn sampt anlangendt, waß die jhr vnd Allewege vber gedencken vber Al„ter gewonheitt hero in jren veltmarkenn vnd andern berechtigten orttern mit Pfandungen „durch jre diener vnd entscheidungh darauß gefolgter gebrechen vblich herpracht, verhoffen „Auch Sie werden Auch pilligh dabei, wie biß anher pleiben vnd von den beambten „immoderate nicht vbernhommen, deßgleichen Auch an diesen Gogerichts vnd andern „Proceßen vnd Rechtfertigunghn mit den geistlichen mandatis, gravationibus & aggrava„tionibus davon oben wieder altem prauch nicht angefochten werdenn.

„Deß vierden vnd fünfften Puncts Angeben soll vnd wirt bei den Stetten nicht er„sißen, dan etliche nicht mit geringem schaden demselben furgebauwet, sein Auch under„thainigster Zuuorsicht, im Fall einiges mangels oder widdersetzungh dabei vnd vber ge„handthabt zu werden, dweiln Aber etliche geringer einkumpft mit Irem Stein vnd we„gen vbrigh zuthund pitten daruber nicht beschwertt zu werden.

„Was beim Sechsten der *Mono*polien vnd verhinderungh der Comercien wegen an„geregt, wirt den Stetten Jnßgemein An guiter Ordnungh (darzu sie doch auch eines „theils gereidts bei Jnnen selbst gedacht) nichts zuwidern sein, haben Auch an den Iren „was deßen vnrichtigh nicht zu loben, wofern doch auch mit den Auslendischen maß vnd „Zill gestalt hieunthen an Angeben wirt, gehalten, vnd zu Kegen betrachtungh erbarliche „ein vnd Aufkeuffe der mercium zu vnderhaltungh zeitlicher nahrungh nit mugen verstan„den werdenn.

„Deß Siebenden wißen sich nicht zu erjnnern ꝛc. Beim 8ten Sagen wo der man„gell sich ereuget, eigne pilliche Reformation vnd verenderungh.

„Der neunte wirt auch gleichermassen zu gepurender Restitution vnd Anordnungh „dahin die gutter furmals gegeben gerichtet, vnd die jarliche rechnungh durch wilche das „gezimbt pillich davon eingenommen.

„Vnterm Zehenden lassens gemeine Stette, sonderlich die am freien Stule keine „gerechtigkeit enthaben, mit den Freischepffen bei alter vnbetranglicher frei vnd gewon„heitt, Paderborn fur sich sagen. das es nie anders bei Jnnen jm prauch gewesen, dan „daß Burgermeistere vnd Kemmere, sambt den Beeidetenn dienern Freischepffen zu wer„den, Angehalten . haltens auch auß Vrsachen, andern wißendt, bedencklich, ob eine

„jede

„ jede Person wilche woll anfangs jn blüender Jugendt zu Rathe genommen vnd mit der „ Zeit zu mehrem Verstandt gedeien kan, Alßbalt mit dieser gleichen zu beleggen sein „ sollte, oder ob nicht sulchs mehr alß schedtlich von den Vor Alten mit reiffem Rathe „ var mitten pleiben Jres erachtens bei gleichem herbrengen.

„ Eß wollens aber auch gemeine Stette gleichwoll Jn Vertröstungh sein. das eß mit „ diesen Proceßen Jn macht des hailigen Reichs Abschaidte vnd Constitutionen Sonder- „ lich de Anno 1442 vnd Anno 1495 auffgerichtet a) vnd Anno 1549 bei die Reichs Ab- „ schaidte vffs neuwe getruckt gehalten werde, das nemblich man niemandt dahin furdere „ oder lade, dan die vnd vmb die sachen, die dahin gehören, oder deren man zu den ebe- „ ren nicht mechtigh sein mocht ꝛc. b) vt ibi latius. Das aber auch der Alter Christli- „ cher geprauch. woferu die sachen noch zum Rechten nicht erwachsen, die Parthei fur Jrer „ vntern Obrigkeitt zu nergleichen. Si quidem primi motus non fuit in potestate hominis „ & ante reiterationem maneat poenitentiæ locus jn seiner wurckungh erlassen. wannehr „ aber die sache an eines Jeden vndergericht angefangen vnd weiter anhengigh gemacht, „ dieselb zu gefhar eines oder Andern theils, mit vnmessigen Commissionibus vnd wieder „ vblichen Proceßen nicht mugen verwirret oder præpostelirt werden.

„ Dem elfften satzt wunschen gemeine Stedte seinen befuegte richtigkeitt, wofern „ auch Jrer vnd Jrer mituerwandten, wie vnter am 5ten Jres einbrengens gesucht Jn „ gleichem fall vnnd abschiede nit vergessen.

„ Bey dem zwolfften haben Paderborn vnd gemeine Stedte nit vngerne zuuermircken, „ das die järliche guldt sich etwa vber gemeinen Reichsabschaidt nicht erstrecken, wie sie es „ dan vnter Jnnen also gerne mehrenteils haltten, weiln aber gleichwoll an etlichen enden „ von alters die Korngulde gepreuchlich, Auch etwa vber drehn malter auffs hundert „ nicht vorschrieben, mochten dasselb bey gleicher messigung nach gelegenheit zuuerpleiben „ lassen. auch hiemit gebetten haben. Doch auch hiejegen damit eingeraumbt, wo es an- „ dern fur jnnen gefelligh, da nit damnum emergens erwiesen, daß der vnmessigh wue- „ cher vnd lucrum cessans vber obbesch. nit allein am Capitall abgezogen, sundern auch „ mitt gepurender straffe Jn Jedem Stande abschewlich gemacht wurde.

„ Nhun

a) Kopp v. d. heiml. Gericht. in Westphalen. S. 24. 27. §. 13. 15.

b) Kopp a. a. O. S. 199. §. 185. S. 184. §. 172.

„Nhun mehr der Stette beſchehenes einbringen vnnd anzaigh berurendt.

„Weiln man erſtlich In erhebungh Jungſt gehalttener Communication vurſtehen-
„der erſprießlicher Policey Ordnungh wegen vernhommen, wilchermaßen durch den herrn
„Canßlarn derer Ingangh geben. vndt Außgeredt, Das dieſelb durch Gottes Ehere. zu
„gemeinem beſten vnd ohne affection oder eigen nutz anzufahen ſein wolle. Vnd dan Ihr
„gewiß vnd vnwidderſprechlich, das gottes Ehere (darunter der Sehelen vnd leibs vnder-
„haltungh alß vnter dem aller herligſten ſchatten beruhet) aller gutten ſachen anfangh vnd
„endt, Alß wirt hiemit durch Gott gebetten. Dweiln Itzo In gemeinem Reich der gan-
„tzen Chriſtenheitt Kunigreichen Chur- vnd Furſtenthumben Auch andern nidern Stenden
„Der Religion wegen wunderſame ſpaltungh, deſſenhalb Gott zu Eheren vnd gemei-
„nen vnterſaſſen zu troſt, gepurendes einſehens vnnd anordnungh zu ſchaffen.

„Vnd dennoch vnter den zweien Dero Catholiſchen vnd Augßpurgiſchen Religions-
„verwandten ſo ſonſten In mehrern der haubtpuncten Irer ſachen einnigk.

„Sonderlich aber der heilwerder *Communion* wegen, lengſt die gewiſſen frei ge-
„ſtellt, Auch vermuge Dero ſelbſt einſetzung vnſers lieben herrn vnd heilandts Chri-
„ſti Jheſu Dieſelb *Sub vtraque Specie* faſt hin vnd widder frei gelaſſen, oder doch gedul-
„det, wirt geberten, die Armen gewiſſen ſo des glaubens ſein je nit zu beengſtigen,
„vnd etwa an etlichen Kirchen dieſelb frey zu geſtatten. Angeſehen das viele kurtzer Zeit-
„te, ſonderlich In Paderborn, die dieſes troſtes nit aller dienutigſter bitt vnd ſeuff-
„tzen ermelter maſſen wurcklich nit genieſſen muegen, erbermlich abgeſchaiden, Eß ſoll
„aber jedoch damit einnige des Geiſtlichen Standes trennungh oder abbruch, vielweiniger
„ainigh Auffſtandt nicht gemeint noch zu beſorgen ſein. Sondern Pleibt denen deſtomehr
„Ire gezimmende Ehr, gehorſamb vnd ſchuldige Zuneigungh, wilche ſich auch der vnſern
„nach Irem gewiſſen mit einer geſtaltt nieſſung begnugt finden muchten, ſolten gleichen
„falß deſter minder verachtet, vnd Jeder bei ſeiner Andacht, ohne verletzung des
„andern verlaſſen. Inſonderheit auch andere Ketzereien vnd Ehrgerliche diſputation In
„glaubens ſachen von Geiſtlicher vnd weltlicher Obrigkeitt nit vnpilligh war ſich die ereu-
„gen wurden, extirpirt vnd außgefegt werden, Darzu die Arme vnderthane Ihr eußer-
„ſtes herwider einzuſtellen, erpuitigh ſein wollen,

„Zum zweiten was jungſt wegen vercleinerungh der gewerb In Stetten vnd ver-
„ruckungh derſelben In die Dorpfſchafft

„Zum dritten vom gewicht vnd maſſen In die Stette allein gehörigh,

„Zum

Digitized by Google

„Zum vierdten von Kruegen Beckerheusern vnd vorkeuffen des gantzen Biers „auf den Dorffern notturfftiglich angettragen, hatt bei voriger Anzaigh vnd leugst vber„gebenen Clagschrifften seine fundirte vrsachen vnd restriction. Thun sich mit erwieder„ter bitt dahin referiren.

„Zum funften, das pilligh die beide furnheme Geistlich vnd adelicher Standt, „sich In Stedten der Burgerlichen nährungh vnd Ackerbauwes enthalten. Vnd „also ein Jeder bei seiner Vocation ohne eintraugungh des andern verlassen werde gibt „dieses ortts die wurkliche ersparungh vnd altes herbringen. Ohne das auch dem geist„lichen Standt zu Irem Stadtlichem Vnderhaltt In gemeinen Geistlichen vnnd weltlichen „Rechten Priuilegien vnd freiheitten, reichlich Prouidirt wurden, Darumb sie sich pilligh „nach dem herlichen text Rechtens in L. generaliter C. de Episc. & cleri: vbi inquit Imp. „Iustin. Cum propter hoc ipsum beneficium indulgemus, vt alys omnibus derelictis „Dei omnipotentis ministerys inhaereant. Addens. Non Solum in vetere Roma sed & „in omni terra vbicunque christianorum nomen colitur obtineri debere. Vnd den lob„lichen alten Versch ꝛc. Tu supplex ora &c. zu gehalten, Vnd mit dieser gleichenn gerin„gern Standts weltlichen handtlungen nicht zu bemuhen hetten, wurden sonsten aber In„haltt Dero Stadt Paderborn bei Zeitten Bischoffen Simons Christlicher gedacht, Zu „gethailten vertrags, zu gleichmessiger burden vnd Burgerlichen last verbunden sein muessen.

„So wirtt auch Allhie kegen obbemelten beiden vurtrefflichen Stenden angezaigt, „doch nicht verdrießlich auffgeruckt, das man durch allerhandt wege vnd mittel vnderste„he: Ire der Burgern weinkeuffe vbermessig zuuersteigeren, Auch etliche die gutter „vnd Ecker, wie die Immer ober auch nicht erledigt, nicht an andere gleichen niedern „Standts, wie woll pilligh, wider außzuthuend. Sondern gestracks an sich zu „nehemen, So pleibe auch Jhe pilligh der einmahll Meiger wurdenn, sein lebetage „Meiger, ob gleich Dero Benefitz oder Obedientzen durch todlichen abfall der Possessorn, „oder auch per resignationes siue permutationes verenderungh einfelle, vnnd kondten die „Meigere so etwa weitt abgesessen, mit ferrer henbrengungh dero heure vnd Pfechten, „Auch mit vberhebungh der Zehendten In Brackzeitten, wie etlicher ortter vnderstanden, „gunstiglich verschonet pleiben, Stellens zu gnedigster Resolution vnd Vorhelffungh.

„Zum Sechsten die Burgers Sohne In Stetten werden nach Irem Herkommen mit „Irer Eltern vnd negst bewandten grosser muhe Abbruch vnd costen zu zeitten glucklich „bei stadtliche Pfrunden, Renth vnd Beneficia befurdertt vnd verhulffen, wollen nicht „desto weniger auff den abfall Irer Eltern der gleichmessigen thailungh fehigh sein vnd „pleiben, Ob nun woll sullichs Suo modo vnd auff Ire Person In etwas vndisputirlich

„nachgeben vnnd erlitten werden mochte, fieltt doch zum hogſten beſchwerlich, das ſie ſu„lichen Innen eingeraumbten anthaill weiter alß ad vitam: genieſſen vnd furthin auff Ire „illegitimos erblich tranſferiren wollen, Quod tamen aduerſus Statuta quorundam In „Stetten darjn verſehen. Das ſie die geiſtliche auß Innen oder von den Iren geporen „kein weichbildt oder Erb Guit tanquam hæredes lenger dan ad Vitam mit willen dero „obrigkeitt beſitzen mugen. Et liberi eorum prædicti etiam de iure Canonico eiuſmodi „Succeſſionum incapaces Non tacendum quod per hoc familiæ Sub paupertate depriman„tur, quas tamen conſeruari Rei publicæ intereſt, Arg. L. 1. §. Sed etſi Seruus hæres „ff. de vent. inſpic. **Dan geſchlechter ohne erhaltungh angeporner haab vnd guit„ter In abfall gerathen** vnd verderben muſſen, Wirt derhalben der natur, Rechten, „vnd Ehrbarkeitt gemeß bei dieſen Punct, Auch vmb ſichere Ordnungh gepetten, Son„derlich auch das die Alten Statuta wilche auf belehrungh anderer Stedte vnd der gelart„ten furmals gantz ſtrack gehaltten, nunher gemerklich zu vorrucken vnderſtanden. In „beſtettigung herpracht, Vnd dero gepuir renouirt werden.

„Zum Siebenden, wie auch oben angereigt vnd von Furſtlichen verordneten Stadt„haltern Cantzlarn vnd Rhetten, vnter andern wegen der Monopolien angeben, Pleibt „der Punct Pilligh zu ſeiner erortterungh hinſtehen, Muſſen aber gemeine Stette Irer „beſchwer dabei nit verſchweigen. Das wan etlichenn dieſes Stiffts die frembde nation „vnd Kauffleuthe einher gefurt, mitt dern vnd mit Irem aigenen geldt oder glauben ma„nigerlei Practic vnd vmbſchlagh getrieben. Die wahr auß den landen entfhuret. Vnd „dieſes Stiffts eingeſeſſenen Ihre Ins gemein zunor gewonliche nharungh damit abgeſchnit„ten vnd nidder gelacht, wilche vnnachparliche Maſcopeien. Damit ſie auch mehren theils „Itzo zu euſſerſten hunger der eingeſeſſenen **das liebe Korn In andere landt verfhuret.** „Iren Pflichten vnd verwandtniſſen zu wiedern Vnd doch dem monopoliſchen furkauf ein„lich. Alſo nicht zugedulden, wirtt umb gleich meſſigs einſehens vnd abſchaffungh vnd „treglichere deſſelben Reformation gebetten.

„Was letzlich vnd zu Endt negſt gehaltener Communication vom vurſchlagh auff „die **Policei Ordnungh.** Item von Deputation Niderſetzungh vnd volmacht derſelbigem „geſetzt. Iſt darauff dero Stedte erclerungh Sinthemall verordnete der Ritterſchaft Am „negſten Auff weilandt Biſchoff Remberten Chriſtmilter gedechtnuß furſtliche Stadthalter „vnd Rhette aber, auff die Käyſerliche Reformation Alß da die andere hergenommen ſich „fundiret vnd den anfangh dahero zu nehmmen fur erſprießlich angeſehen. Das ſulchs „hogſtgedachtem Irem gnedigſten Furſten vnd herrn nach angelegenheit dieſes Stiffts vnd „Jederer vnderthanen heimzuſtellen, vnd ſei vnerheblich deſſenhalb In ſpecie vnd allen „Circumſtantzen hieher vurſchlage zu thuen, Demnach ſulche handtlungh bei kunfftiger

„depu-

Digitized by Google

„deputation vnd niderſetzungh Iren ſelbſt anfangh, mittell vnd endt vrſachen vnd geperen „muge, Volmechtigh aber beizuordnen, wolle man vndertheniglich verpitten vnd zufur„derſt getroſt ſein. Was alſo aufs Papir bracht, deſſen werde den Stenden ſeiner zeitt „Copei vnd verleſungh zu weiterer *ratification* mit gethailet werden.

„Wunſchen darzu gottes gnade vnd ſegen vnd hogſt gedachtem Irem gnedigſten Fur„ſten vnd herrn ſampt Ihr. F. G. Regirungh Ein gefelligen wolſtandt. friedtlichs we„ſen vnd In geſundtheit lengſt vber die Ire zu gepieten.

„Noch ſeindt etliche Punct vnd beſchwerungh, ſo woll gemeiner Stedten, Alß auch „etlichen ſonderbarn hoichlich angelegen, wilche ob ſie woll gemeiner Policei Ordnungh „In ſpecie nicht angehörigh oder dern anzuuerleiben zu erachten. Seindt doch der erheb„ligkait das ſie ſtilleſchweigendt nicht vorbeigangen werden mugen.

„Vnd erſtlich die **Munz Ordnungh** betreffendt. Ob woll derſelben verenderungh „den Stetten vurnemblich Paderborn vnd warttbergh (denen gemeß ſich die andern Jeder „Zeitt regulirtten) nach empfindungh der benachbartten, vnd vberheuffungh der gerin„gern vnbequemen Munß fur der Zeit frei geſtanden ſonderlich da man dauon mit einem „Ehrwürdigen thumb Capittel vnd dern Diſtributorn communicirt, numehr aber der „Punct vnter die Regallſtuck F. G. gehörigh laſſens Stette billich ohne einiges bedencken „oder widderrede dabei wenden, Bitten aber durch Gott, nicht vmb des furnehmen Mans „willen, ſo nach forthaill handelen, oder doch der beſſeren Zeitt abwartten kan, Sondern „dem gemeinen Armuethe zum beſten in Achtungh zu nhemen, das faſt nit einſchepffell „Korns, geſchwiegen gantze ſhnder zu bekommen, es ſoll der Reichsthaler zur bezalungh „einbracht werden, Vnd ſeindt die thaler darumb, das ſie an andern enden hoher anges„ſchlagen gantz hinuerruckt, Andere gemeine Munß halbe Batzen, eintzele groſſen vnd „rader geltt, wirt bei den benachparten verringert. Will auch numher ſonderlich zu Pa„derborn von geiſtlichen vnd weltlichen zur bezahlungh auß der Armuthe handen wilche „den haubt Pfenningh gleichwoll deſto weiniger vnd nicht auffbrengen mugen, nicht an„genommen oder empfangen werden. Darauß der handtgreiflicher verderb vnd nachteill des „Armen Mans Iha vurſtehender hunger vnd euſſerſte noth erſpuret, nun wirt nit ge„zweifelt, der hochwurdigſt durchleuchtigh vnd hochgeborner vnſer gnedigſter Furſt vnd „herr nicht allein In crafft des heiligen Reichs vnd Krayß Ordnungh Sondern auch nach „Arth vnd gelegenheit F. f. G. Landtſchafften, vnd benachparten werden dieſem mangell „Jedes fals gnedigſte Verſehungh geben laſſen, Jtzo Aber ſonderlich dweill periculum in „mora vnd die ſchlimmere munß In dieſem geringem Stifft von den Benachparten ſo die „herunter geſetzt gentzlich vberheuffet, ohne ſchaden aber nicht wider begeben werden kan

„Wirt gepetten vmb der Armuth willen Dieſes Puncts Ihe zum allerfurderligſten „richtigmachungh beſchaffen zu laſſen.

„Zum Andern Iſt nicht ohne das Furſtliche Stathalter Cantzlar vnd Rhette (deſſen „Iren Str. L. vnd gunſt. vberauß viell zu danken) nicht mit weinigem vleis muhe vnd „Arbeit etlicher Iharen dahero an vielen enden die nachparliche ſpeen vnd Irthumb der „graßhuede Im Stifft vnd furn Stedten friedtlich hingelecht, verhoffentlich es werden „die vbrige deren gebrechen auch Ire erledigungh wan zeitlich darumb angeſucht erreichen „mugen. Dweiln aber etliche Stedte ſpeciatim dieſer Irer anliggen zugedencken begirtt, „hatt Innen etwa ſulchs fueglich nicht abgeſchlagen werden mugen,

„Vnter denen wartpergh vnd etliche benachparte Stedte beclagen ſich das der ortter „faſt ein verderblicher mißprauch mit der nachparlichen huede. Dan Im ſchein derſelbi„genn beſchehe eine erbarmliche beſchedigungh an der frolichen beſähung Alſo werde Auch „täglichs die gemeine huede mit den Rottlenderen der ortter verſchmellertt das der armer „Man faſt kein ſtucke viehes mehr halten konne. hirumb zu bitten das der groſſer miß„prauch vnd ſchadthaftes weſen beider Puncten Abgeſchaffet vnd Anordnungh beſchaffet „das die Rottlender zur gemeinen graßhuede mugen liggen pleiben.

„Stadt Steinheim thut ſich beclagen das ſie von den negſt angrentzenden der Graff„ſchaft Lippe Dorffern einer anderer Seiten von den Bredenhöpiſchen Roleueſchen, Ti„denhauſiſchen vnd vber alle dieſe, von den Junckhern von Oenhauſen zum Eicholtz. In „Irer allgemeinen Burgerlichen huede waldemeinen vnd Stoppeln betrangt vnd widder „Alt herkommen vbergriffen werden Das auch die Beclagte das Ire Studioſe hainen vnd „dießen freuelmutigh Ir angezaigh verwuſten Bitten vmb gnedigſt Inſehens vnd ab„ſchaffungh.

„Stadt Kleinenbergh beclagen ſich das ſie vnd Ire furtretere etliche gebraeke vnd „Pletze von den Erwurdigh vnd Andechtigen Domina vnd Conuentualen zu wilbadeſſen „zu reumen vnd reden lengſter zeitt angenommen. Auch järlichs Ire Pfachte dauon ent„richtet Nun ſein etliche vnmundige Elterlöſe Kindere vnd andere. Denen auf Ir erpie„ten Ire angebottene weinkeuffe abzunehmen geweigert, vnd dakegen vnangeſehen einge„wandter beſchehener Vorbitt dauon dem herrn Droſten wiſſenſchafft Ire wieſen vnd len„derey Abzuſtehen gerichtlich vnd Anderer wegen angemutet wurden,

„Dweiln die dern ex Conceſſione 10. 20. 30. 40. 50 vnd mehr Iharen In poſſes„ſione geweſen Bitten vmb Gotts willen gnedigſte vertrettungh,

„Nahmen

Digitized by Google

„Nahmen dieser seindt Jacob Kerstingh Johan Cuntzen, Peter Schwreckeßen, Jo„han Bunthen Adrian lammerdes, henrich herde gerdes,

„Zum Zweiten beclagen sich das sie einholtz anff den Beneken berge genent, von den „Ehrwurdigen vnd andechtigen hern Abten zu herdehausen In besitzlicher messung gehapt „etwa seidthero Ire Commun vnd gemelts Cloister gestanden, haben nach gelegenheit „die Mastungh bezalett. Itzt vnderstehe man Innen diese nutzungh abzustricken vnd an„dern zuzuwenden, wilchs Innen In der nähe da es an Iren Schnaidtsteinen vnd Raum „zweier barden wurffte von Irer Pforten ab hochbeschwerlich nachzugeben.

„Zum dritten das Johannis Disterholtz vurgesessener zur lechtenaw Friderich vendt „gnandt, Inen so gantz vnd gar In Ire veldtmarcke gefallen. Das er auch einen Kamp „darinnen vnderstanden zumachen nemplich Im heßeln brocke, wilchen Itziger heisterholtz „noch gemergelt vnnd besamet Auch habe gedachter vendt derzeitt mit Irem nachgeben In „Irer gemeinen huede einen teich gemacht wilchen Itzo Disterholtz zum Kampe verendert „In zuschlagh genommen vnd von dem Irem vnd des Meggers zum Molmerdike einen „grossen thail darzu angriffen. Bitten vmb gnedigste Insagh vnd das sie dermassen de „facto an Irer gemeinen huede nicht mugen verringert werden,

„Zum Vierdten Sagen das sie Auß hoichstg. vnsers gnedigsten Fursten vnd herrn „beholtzungen daselbst auch haben Ire nodtwendige feuwrungh geholtt Item ein stucke Baw„holtz zu besserungh Irer wonungen, werden Itzo durch die verordnete fast betrangtt Bit„ten vmb messigungh,

„Was mit denen von der Dreiburgh des Gogerichts bruch, vier schillinge vnd gerin„gern bruchs wegen zu sechs Pfennigen sonderlich Im abgangenem 79ten Ihar furgefal„lenn Ist ohne naith weitleufftigh zuer Inneren Alt aber sulchs nachgeben, vnd von ob„hogstg. Irem gnedigsten Fursten vnd herrn Inen die gnedigste zusage erschollen, Das sie „bei andern Iren Priuilegien bestettigt, Auch dessen schein Auß furstlicher Cantzley bekom„men sollten, Clagen doch das sulchs noch nitt erfolgt; Sei aber gleichewoll an deme das „vnter andern Iren vbrigen Priuilegiis sie In beholtzungen hoichstg. vnsers gnedigsten „herrn daselbst Ire notturfft der feuwrunge von Brenholtz zu hauwen vnd abzuholenn, „doch sunderlich von vnfruchtbarn berechtigt dessen sie lengst In ruwigen geprauch werden „Itzt betrubt,

„Wie sie Auch von Alters berechtigt. vmb nottnrfftigh bawholtz anzuhalten, sei In„nen zu Irer erhebligkeitt nicht verweigert. Vnd haben so viell zu einem Span vmb einen „orth thaler erhalten, werden Itzo abgewiesen.

„Zum

„Zum dritten ſein ſie Jm gleichem der waldemein vnd graßhuede am walde her vnd „wo die Jnnen zur handt von alters berechtigt, werden itzo derſelben beengſtigt vnd ſon„derlich an einem ordte der Fockenſieck genant, wilcher doch mit grundt vnd bodem Jm „Jren gelegen mit zuſchlegen Auch mit vngewonlichen abhueten vnd verderb Jrer benach„parten zu Alhauſen Jrer haben gerechtigkeitt turbieret.

„Zum Vierten befinden vnter Andern Jren Priuilegys das Jre Burgere wan ſie „bruchfellich mit keinen Gogerichte weiter ſollen beſprochen oder angelangt werden, „Alß vur Jrer Stadt Pforten. Werden Jtzt offt vmb eines geringen willen ghen „dem hauß Dringenbergh Citirt vnd vmb Abtracht befurdert. Bitten ſulches Alles gne„digſte Manutenentz vnd des widerwertigen beſchutzungh".

In den folgenden Zeiten findet ſich nun vielfältig, daß die Landſtände im Hochſtifte Paderborn haben Verordnungen in Vorſchlag gebracht s), deshalben einen Vortrag gethan t), den Landesherrn daran erinnert u), darum gebeten v), erſucht x), angeſtanden y), begehrt z), verlangt a), behelliget b), daß auf ihre Beſchwehrden c), durch ihre Berathſchlagung d), und mit ihrem Einverſtändnis e) neue Landes-Geſetze ſind erlaſſen worden. Beſonders merkwürdig ſind aber ganz in neuern Zeiten in dem Edict vom 11. Jun. 1781 f) die Worte Wilhelm Antons: „Dasjenige, was wir mit Unſerm, das „geſammte Land, und alle darin wohnende Unterthanen, ſo geiſt- als weltlichen Standes „repräſ-

s) Fürſtl. Paderborniſche Landes-Ordnungen Th. 2. S. 99. Th. 3. S. 131. 152.

t) Th. 2. S. 375. Th. 4. S. 161. 213. 241. 254.

u) Th. 2. S. 378.

v) Th. 3. S. 338. Th. 4. S. 94. 247. 276. 288.

x) Th. 2. S. 103. 356. Th. 3. S. 126. 311. 322. Th. 4. S. 36. 260.

y) Th. 3. S. 6. 135.

z) Th. 3. S. 140.

a) Th. 3. S. 232. 254. 313. Th. 4. S. 101. 202. 216. 219. 247. 249.

b) Th. 3. S. 72.

c) Th. 2. S. 102.

d) Th. 3. S. 155. Th. 4. S. 106.

e) Th. 4. S. 123. n. (e).

f) Th. 4. S. 163.

Digitized by Google

„repräsentirenden Landständen g) zum allgemeinen Besten geschlossen, **dadurch aber** „demselben **die Krafft eines Landesgesetzes** gegeben haben ꝛc.". Hier scheint der Furst die Nothwendigkeit der landständischen Beystimmung zur Verbindlichkeit eines allgemeinen Landes-Gesetzes ausdrücklich anzuerkennen gg).

Daß dergleichen Ordnungen hauptsächlich auf den Landtagen in Vorschlag gebracht werden und darüber gehandelt wird, ergeben schon die eben angezogenen Gesetz-Stellen. Diese Landtage schreibt der zeitige Bischof mit Vorwissen des Dom-Capituls h) aus. Das Ausschreiben z. B. an die von der Ritterschafft, lautet nach dem gedruckten Formulare, jetzt i) folgendergestallt:

„Nachdem Ihre hochf. Gnaden Unser gnädigster Fürst und Herr zur nöthigen Ueber„legung der zu fortwährender Conservation und Wohlfahrt des Ihro anvertraueten hies„gen Hochstiffts gnädigst bewogen worden, **mit Vorwissen Dero Hochehrwürdigen** „**Dom-Capituls** einen gemeinen Landtag auf den — — zu bestimmen; So geschicht „auf besondern gnädigsten Befehl hiemit die Verabladung, in der Zuversicht, daß als„dann auf bestimmten Tag, und zwar Vormittag gegen 9 Uhr Euer Hochwohlgeb. auf „hochfürstlicher Canzley binnen Paderborn erscheinen und über des Hochstiffts Nothwen„digkeiten, derselben Angelegenheiten nach nebst übrigen darzu beschriebenen Ständen „conferiren, berathschlagen, und nach Befinden schließen helfen werden. Paderborn „den — — . Zur Hochf. Regier. verordnete Präsident und geheime Räthe".

Nach volleudeten Geschäften wird sodann, wie es in andern Ländern auch gebräuchlich ist, ein Landtags-Abschied ausgefertigt. Diese förmlichen Abschiede nehmen im Hochstifte Paderborn erst im vorigen Jahrhundert ihren Anfang, wie folgender Landtags-Schluß von 1607 beweist: „Die Landtags-Abschiede sollen **hinfürter schriftlich ver**„faßt, oder zum wenigsten Protocolls Weise verzeichnet, von den Räthen und etlichen von „der

g) Also nicht blos des Dom-Capituls. Vergl. Posse über Staats-Eigenthum u. Repräsentations-Recht S. 227. u. f.

gg) Vergl. jedoch Roth Staats-R. teutsch. Reichs-Lande. Th. 2. S. 101. §. 23.

h) Wie in allen Landtags-Ausschreiben stehet. Vergl. die Wahl-Capitul. v. 1788. Art. 17.

i) In ältern Zeiten finde ich diese Ausschreiben sämmtlich vom zeitigen Fürsten selbst unterzeichnet, mithin in einer andern Form. Erst unter Clemens August scheint die jetzige aufgekommen zu seyn.

Digitized by Google

„der Stände Deputirten unterschrieben, auch die Landtags Proposition den Ständen nach „dem Vortrag schriftlich übergeben werden k)".

Was übrigens die Paderbornischen Landstände auf den Landtagen manchmal für wichtige Angelegenheiten bey ihren Regenten durchgesetzt, davon liefert die Geschichte hin und wieder z. B. noch vom Jahre 1583 l) merkwürdige Beyspiele.

So viel nur war mir, bey unzugänglichen andern Quellen vergönnt, von der landschaftlichen Verfassung und den Landständen dieses Hochstifts überhaupt beyzubringen m.) Ich komme nun auf die besondern Vorrechte des Dom-Capituls, nicht als Landstandes, sondern für sich, als Capitul betrachtet n).

Ihm gebührt, so wie das in andern geistlichen Wahl-Staaten gebräuchlich ist o), bey Erledigung des bischöflichen Sitzes die Zwischen-Regierung. In der Verordnung von 1763, wegen der vom Ober-Amt Dringenberg mißbrauchten Gerichtbarkeit, sagt der Fürst Bischof: „Nachdem nun unser ehrwürdiges Dom-Capitul bey vorgedauerter Erle„digung des bischöflichen Stuhls sich bereits verpflichtet gesehen diesen an und für sich ge„gründeten Beschwehrden ihre abhelfliche Maaße zu geben ꝛc. p)". Nach Ableben des Bischofs Franz Arnold erließ das Dom-Capitul eine neue Verordnung q) in Ansehung der Juden, welche so anfängt: „Wir Thum-Probst, Thum-Dechand, Seniores und übri„ge Capitularen der hohen Thum-Kirchen, als jetzt sede vacante regierende r) Erb„und Grundherren ꝛc. s). Der nachher erwählte Bischof änderte zwar diese Verordnung

k) Paderb. Landt. Absch. v. 23. Febr. 1607. §. 2.

l) s. Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 13. S. 504.

m) Mehrere Beyträge wird man noch in den Anmerkungen zu dem folgenden Theile dieser kleinen Abhandlung finden.

n) Schnaubert Staats-Recht der Reichslande. S. 151. n. ***).

o) Roth Staats-R. teutsch. Reichs-Lande Th. 1. S. 114. Scheidemantel im Repertor. d. Staats- u. Lehn-R. Th. 1. S. 517. §. 5. u. das. ang. Schr. Moser persönl. Staats-R. teutsch. Reichs-Stände Th. 1. S. 272. u. f.

p) Fürstl. Paderborn. Landes-Ordnungen Th. 3. S. 379.

q) Vergl das Reichs-Hof-Raths-Conclus. von 1781. §. III. in Schlözer Staats-Anz. Th. 3. Heft 10. S. 217. oder Schnauberts Beytr. zum teutsch. Staats- u. Kirch. Recht B. 1. S. 167.

r) Moser persönl. St. R. Th. 1. S. 275.

s) s. Struben Nebenst. Th. 1. S. 142. Sartori Staats-R. der teutsch. catholisch geistl. Stif-

nung in einigen Stücken t): Das Dom-Capitul hat es aber in der Wahl-Capitulation u) wieder zur Bedingung gemacht, daß auf diese Abänderung nicht geachtet würde v).

Während der Erledigung des bischöflichen Sitzes schreibt auch das Capitul die Landtage aus, wie z. B. aus dem Ausschreiben vom 14. Jan. 1719 zu ersehen ist.

Ob es gleich nach dem Vorgange so vieler gelehrten Männer x) für eine sehr überflüßige Arbeit gehalten werden könnte, wenn ich hier die allgemeine Geschichte der Wahl-Freyheit geistlicher Stifter mit einrücken wollte; so wird es doch nicht am unrechten Orte seyn, da ich jetzt auf die Wahl-Capitulationen komme, welche das Dom-Capitul einem neu erwählten Bischofe zu Paderborn vorzuschreiben pflegt, Folgendes voraus zu schicken.

Schon im Jahre 885 bestättigte der Käyser der Paderbornischen Clerisey den alten Gebrauch (priſtinum morem), unter sich einen Bischof zu wählen y). Ein glaubwürdiger Geschichtschreiber z) setzt bey diesem Privilegio in Ansehung der freyen Bischofs-Wahl hinzu: „quam eis diverſi reges diverſis temporibus liberaliter & legaliter conceſſerunt". Man kann also mit gutem Fuge dieses Recht schon aus noch ältern Zeiten herleiten. Auch im Jahre 974 bestättigte es Käyser Otto II. a) und im Jahre 1001 Otto III. b). Nicht weni-

ter B. 1. Th. 2. S. 373. §. 550. Schlözer a. ang. O. Schnaubert a. ang. O. S. 167. 172. 176. Schott Biblioth. der neueſt. juriſt. Litterat. 1787. S. 31. 33. Posse über Staats-Eigenth. S. 147. Moser von der Landeshoh. in Regier. Sachen ꝛc. S. 11. Desselb. Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 356. 360. 395. 398 u. f.

t) Edict v. 8. Jan. 1720. in d. Paderborn. Land. O. Th. 2. S. 95.

u) s. unten in d. Capitulation v. 1788 den 40ten Art.

v) Vergl. Schnaubert a. ang. O. und Schlözer S. 217. Moser Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 393. 398.

x) Eines Kreß, Struben, Sartori, Posse, Buder, Ickstatt, Spener, Struv, Pfeffinger, Wagner u. anderer mehr.

y) Annal. *Paderb.* T. 1. p. 193. Lünig ſpicil. eccleſ. Th. 2. oder Vol. 17. p. 698.

z) Der autor vitæ *Meinwerci* §. 7. in *Leibnitii* ſcript. rer. *Brunſvicenſ.* T. I. p. 519 in f.

a) Ebend. S. 520. u. annal. *Paderb.* T. 1. p. 317.

b) Der Verfasser des Auszugs aus Schaten Paderb. Annalen in Weddigen neu. Westphäl. Magaz. B. 3. S. 169. macht hierbey die Anmerkung „daß nicht gesagt würde, wer dieses Wahl-„Recht ausüben sollte, da in ältern Urkunden eben dieses Wahl-Recht gedachter Clerisey und „dem Volke, besonders also den Bürgern der Stadt, bereits eingeräumt worden". Ich gestehe gern, daß ich bey dem bestättigten Recht der „electionis epiſcoporum inter clericos ejus-

weniger decretirte wenige Jahre darauf (1005) Papſt Johannes XVIII. „beati Petri „apoſtoli auctoritate, ut nulla ordinatio ibi epiſcopalis exſiſtat, id eſt, nullus conſecre„tur epiſcopus in prædicta eccleſia, niſi *electione* filiorum ejusdem eccleſiæ *approbatus* c)". Papſt Coeleſtin führte zwar in ſeinem 1192 den Canonicis des Collegiat-Stifts zum Bustorf (deren Probſt jetzt immer ein Domherr der Cathedralkirche iſt d)) ertheilten Privilegio unter andern Freyheiten, welche er ihnen beſtättigte, an: „nec non & electionem „Epiſcopi veſtri, *quam cum Canonicis majoris* apud vos *Eccleſiæ celebrare conſueviſtis* e)"; Allein ſchon im Jahre 1226 war das Wahl-Recht wieder allein bey der Cathedral-Kirche, wie das an die Dom-Herren gerichtete Schreiben des Papſts Honorius III. f) und die darauf erfolgte Biſchofs-Wahl g) beweiſen. Uebrigens liefert die Geſchichte häufige Beyſpiele von den älteſten Zeiten her, daß die Cleriſey die ihr zuſtehende freye Wahl, wie wohl manchmal unterbrochen, wirklich ausgeübt habe; namentlich in den Jahren 887, 1128, 1160, 1178, 1203, 1226, 1228, 1247, 1277, 1321, 1389, 1394, 1403, 1508, 1547, 1574, 1585 h) u. f. Ja ſogar, als am Ende des XIVten Jahrhunderts der Papſt einen Eingriff in dieſes Recht wagte, und ihr einen Ausländer zum Biſchofe aufdringen wollte, fand er ſo vielen Widerſtand i), daß er zuletzt den vom Capitul erwählten Biſchof beſtättigen mußte k).

Jetzt rückte aber ein gefährlicher Zeitpunct heran, der dieſer und andern Freyheiten des Bisthums den gänzlichen Untergang drohete. Ertz-Biſchof Dietherich von Cölln, zugleich

---

„dem eccleſiæ" wie die Worte in der Urkunde heißen, im Zuſammenhange mit denen eben erwähnten vorhergehenden Privilegien, von welchen dieſes nur eine Beſtättigung, und alſo relativ ſeyn ſollte, nichts zweydeutiges finden kann, die angezogenen ältern Urkunden aber, in welchen neben der Cleriſey, auch dem Volk das Wahl-Recht zugeſtanden worden, nie geſehen habe, und ihr Daſeyn ſehr bezweifeln muß.

c) Auch hier macht der angezogene Geſchichtſchreiber bey Weddigen S. 173. die Anmerkung: „Approbation iſt noch keine ausſchließende Wahl". Aber *electione* approbatus will doch wohl mehr ſagen als Approbation?

d) Büſching Erdbeſchr. Th. 3. B. 1. S. 818.

e) Annal. *Paderb.* T. 1. p. 894.

f) Ibid. p. 1009.

g) Ibid p. 1014.

h) Annal. *Paderb.* T. 1. p. 197. 716. 816. 847. 938. 1014. T. 2. p. 2. 54. 138. 246. 432. 448. 691. T. 3. p. 44. 283. 428. 516.

i) Ebend. Th. 2. S. 464.

k) Ebend. S. 475.

Digitized by Google

gleich Administrator von Paderborn, hatte nämlich die Absicht, dieses Bisthum dem Ertz-Stifft Cölln völlig einzuverleiben. Er brachte auch wirklich 1429 die päpstliche Bewilligung darüber bey l). Allein das Dom-Capitul in Verbindung mit den übrigen Ständen appellirte an den Papst und die Cardinäle m), zeigte, daß die päpstliche Einwilligung erschlichen worden, und brachte es durch ausserordentlichen Widerstand dahin, daß der Papst diese Incorporation wieder cassirte n). Ohngeachtet nun der Ertz-Bischof die Sache an die Kirchenversammlung zu Basel brachte o); so blieb dieses doch für ihn ohne Erfolg a) und er sahe sich genöthigt im Jahre 1444 sein Vorhaben ausdrücklich aufzugeben b).

Diesen Streitigkeiten haben wir übrigens eine jedem Gelehrten in diesem Hochstifte gewiß merkwürdige ausführliche Beschreibung c) vom damaligen Zustande d) des Bisthums zu verdanken, welche das Dom-Capitul, als die Baseler Kirchen-Versammlung auf die vom Ertz-Bischofe zur Hand genommene Berufung dessen Erklärung erforderte, zu entwerfen sich genöthiget sahe.

Was endlich noch bey den Westphälischen Friedens-Unterhandlungen das Fürstliche Haus Hessen-Cassel für Ansprüche auf das Hochstift machte, ist eine bekannte Sache e).

Ich habe mir Mühe gegeben, den ersten Spuhren der Paderbornischen Wahl-Capitulationen nachzuforschen, die vielleicht, nach dem Alter der der Clerisey ertheilten Wahlfrey-

l) Ebend. S. 560.

m) Ebend. S. 561.

n) Daselbst S. 561.

o) S. 576.

a) S. 577. 583.

b) S. 633. Vergl. *Boehmer* in jure eccles. protest. L. 3. T. 5. §. 202. Tom. 2. p. 439. Häberlin pragmat. Ausz. d. allgem. Weltgesch. B. 5. S. 690 u. f. *Ioannis* rer. *Mogunt.* T. 1. L. 5. p. 755. n. 40. p. 759. n. 26. *Gudeni* cod. diplom. T. 4. p. 251.

c) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 586. 593. seq.

d) Man muß nur in Ansehung der Zuverläßigkeit dieser Beschreibung die bey allen Deductionen dieser Art nöthige Behutsamkeit nicht vergessen. Denn so wie z. B. bey der bekannten Hanau-Münzenbergischen Landes-Beschreibung die Hanauische Regierung alles anwendete um die Einkünfte aus den Reichs-Lehen so klein als möglich vorzustellen; so erhob hier das Dom-Capitul aus einem ganz entgegen gesetzten Interesse den Reichthum und das Ansehen des Bisthums so sehr als möglich.

e) Man sehe unter andern *Meiern* act. pac. *Westphal.* T. 2. p. 979. T. 3. p. 756. T. 5. p. 645.

freyheit zu urtheilen f), noch weiter hinauf gehen, als die bisher bekannt gewordenen Beyspiele g). Allein, von archivalischen Nachrichten verlassen, kann ich aus der Geschichte hierüber weiter Nichts beybringen, als folgendes:

Die Muthmaaßung, welche Schaten h) unter dem Jahre 1228 von einer electionis præscripta conditione vorbringt, bey Seite gesetzt, findet sich schon im Jahre 1276 eine Vereinigung der Capitularen, daß sie dem Bischofe Simon keinen andern Nachfolger geben wollten, als der die Schulden seines Vorfahren bezahlen würde i).

Besonders merkwürdig in dieser Rücksicht ist aber die Stelle der schon oben erwähnten Concordaten von 1326, worinnen das Dom-Capitul den Ministerialen, Burgmännern und Vasallen verspricht: „quod post obitum venerabilis patris domini Bernhardi, „nunc episcopi nostri, & deinceps in quibuslibet ecclesiæ nostræ vacationibus assuturis, „nullum de suis successoribus ad administrationem, seu ad aliquod jus aliud episcopo „debitum admittemus, *nisi prius in quasdam literas super bono statu & conservatione ju-*„*ris ministerialium, castrensium & vasallorum nostræ ecclesiæ confectas & conscriptas,* „*expresse consenciat, easque sigillo suo faciat publice sigillari* k)". Diese versprechen dagegen dem Capitul: „quod nos tempore creationis futuri seu futurorum episcoporum, „*ipsis fidelitatem non præstabimus, nec munitiones ecclesiæ præsentabimus* l) *nisi prius de* „*præmissis fideliter observandis in omni sua forma se obligent, & similem* sicut D. noster „Bernardus episcopus reverendus, qui nunc est, *debitam faciat cautionem* m)". Gleichen Grund mag es haben, daß schon in den ältesten Zeiten die Städte dem neuen Bischofe vor erhaltener Bewilligung des Dom-Capituls nicht huldigen durften. Denn so heißt

f) Kreß Erläuter. des Archidiacon. Wesens. S. 65.

g) Pütter Entwickel. der teutsch. Staats-Verf. Th. 1. S. 158. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 166. §. 399.

h) In annal. *Paderb.* T. 2. p. 3.

i) Daselbst S. 133. Vergl. Moser persönl. Staats-R. der teutsch. Reichs-St. Th. 2. S. 119.

k) *Luenig* collect. nova vom landsässigen Adel Th. 1. S. 1380. Weddigen Westphäl. Magaz. Th. 3. S. 429. 430.

l) Vergl. *Mathæi* de nobilit. p. 736.

m) *Luenig* l. c. p. 1381. Weddigen S. 431. Ich muß jedoch hierbey wiederholt bemerken, daß in dem Originale, welches ich von der Urkunde der Ministerialen ꝛc. vor mir habe, grade diese Worte in der Urkunde ausgelassen sind.

Digitized by Google

heißt es unter dem Jahre 1399 n) von der Stadt Paderborn: „quando *pro veteri more* „nunquam civitati permissum, juramentum *sine capituli voluntate* dicere electo episcopo".

Die vom Erz-Bischof Dieterich zu Cölln, als Administrator des Bisthums Paderborn, im Jahre 1415 eydlich bestärkte, jedoch sehr kurtze, Wahl-Capitulation o) ist die erste vollständige, welche mir zu Gesicht gekommen. Sie ist allein dem Capitul ausgestellt; obgleich der Geschichtschreiber nachher p) anführt, daß der Administrator dem Capitul und den Landständen den Eyd abgelegt habe. In denen nachher erfolgten, vorhin erwähnten, Streitigkeiten, wegen Einverleibung des Bisthums in das Erz-Stift Cölln, wird ihm sein in Beziehung auf diese Capitulation meineydiges Betragen öfters vorgeworfen q).

In der Geschichte des Regierungs-Antritts des darauf folgenden Bischofs Simon III. werden Urkunden von 1463 angezogen: „quibus certis legibus, *ut mos est*, inter Simonem electum & canonicos cathedralis ecclesiæ, *cæterosque ordines* utrimque servandis „convenit r)". Die Wahl-Capitulation von 1508, bey deren Entwerfung der nachher postulirte Bischof Erich mit zugegen war, ist uns ebenfalls nur Auszugs-Weise mitgetheilt worden s), und von der, welche Bischof Salentin 1574 beschwohren hat, nur der Anfang und das Ende t). Von dem darauf folgenden Bischofe Heinrich IV. erwähnt der Geschichtschreiber nur, daß er sich unter dem 16. Nov. 1577 wegen der zu nehmenden Residenz reversirt habe u). Es leidet jedoch keinen Zweifel, daß dieser sowohl als die folgenden Bischöfe ordentliche Wahlcapitulationen über mehrere Articul haben eingehen müssen, wovon sich häufige Spuhren finden v).

Wey

n) Annal. *Pad.* T. 2. p. 464. 467.

o) Ibid. p. 521.

p) S. 561.

q) S. 565.

r) S. 692.

s) Ebend. Th. III. S. 45.

t) Strunck thut das S. 430, wie er sagt, „brevitatis studio" er hätte aber gewiß besser gethan, wenn er uns diese wichtige Urkunde ganz mitgetheilt, und dagegen den Raum bey so vielen Jesuiter-Geschichten und Feldzügen wider andere Religions-Verwandte erspart hätte!

u) Ebend. S. 444.

v) Ebend. S. 520. Monumenta *Paderb.* p. 333. Paderborn. Land. Ordn. Th. 3. S. 379.

Digitized by Google

Bey allem dem werden wir uns aber von dem Umfange und Inhalte der Paderbornischen Wahl-Capitulationen einen sehr unvollkommenen Begriff machen, wenn wir nicht aus andern Quellen schöpfen. Aus diesem Grunde theile ich die neueste Capitulation hier vollständig mit, welche 1788 mit dem jetzt regierenden Fürst-Bischofe, nachdem dessen Wahl zum Coadjutor schon den 12. Jun. 1786 vor sich gegangen war, errichtet wurde.

Wir leben nicht mehr in denen Zeiten, da man aus dergleichen Urkunden ein Geheimnis machte x). Aus vielen ehemaligen und noch vorhandenen geistlichen Wahl-Staaten und Stiftern sind schon Capitulationen im Drucke erschienen z. B. von Bremen y), Camin z), Cölln a), Corvey b), Gandersheim c) Halberstadt d), Hildesheim e), Lübeck f), Magdeburg a), Meißen b), Merseburg c), Minden d), Naumburg e), Osnabrück f), Quedlin-

x) Kreß vom Archidiacon. Wesen Cap. 4. §. 3. n. 8. S. 69. Moser persönlich. Staats R. d. teutsch. Reichs-Stände B. 1. C. 1. §. 61. S. 94. §. 69. S. 125.

y) Lünig spicileg. eccles. Th. 1. Cont. 1. Vol. 16. Anhang zu d. Ertz-Stift. S. 134. Cassel *Bremens.* B. 1. S. 99. 100. 278. 341. 520. u. f.

z) Lünig spicil. eccles. Th. 2. oder Vol. 17. Anh. S. 156.

a) Material. zur geistl. u. weltl. Statist. d. Nieder-Rhein. u. Westph. Creises Jahrg. 1. B. 2. S. 271. Lünig spicil. eccles. Cont. 3. Vol. 21. p. 568.

b) Annal. *Paderb.* T. 2. p. 368.

c) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Forts. 3. Vol. 10. p. 834.

d) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Vol. 5. p. 516. Spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 818. seq.

e) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 1099. 1112. *Sonnemann* in defens. capituli St. Andrex. p. 33.

f) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 471.

a) *Ludewig* reliq. M. S. T. 12. p. 471. Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Forts. 2. Vol. 10. p. 372. spic. eccles. Th. 1. Cont. 1. Vol. 16. p. 44. im Anhange. spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 288. 292.

b) Lünig spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 869.

c) Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 16. S. 388. Lünig spicil. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 873.

d) Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. B. 11. S. 574.

e) Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 2. Vol. 8. p. 804.

f) Kreß Erläuter. d. Archidiacon. Wes. in d. Beyl. Lünig Reichs-Arch. part. spec. Cont. 1. Forts. 3. Vol. 7. p. 240. spic. eccles. Cont. 1. Vol. 19. p. 625. 643. 669.

Digitized by Google

Quedlingburg g), Salzburg h), Speyer i), Utrecht k), Verden l), Wirzburg m); Und ſo wird auch dieſe kein unangenehmer Beytrag zur Kenntnis des Territorial-Staats-Rechts ſeyn. Uebrigens wiederhole ich meine gleich anfänglich bey dieſer Abhandlung gemachte Erinnerung. In den Anmerkungen habe ich für diejenigen, welche Vergleichungen anſtellen wollen, auf andere Schriftſteller verwieſen, und, wo ich konnte, Erläuterungen für einen der Verfaſſung unkundigen Leſer beygefügt.

„Capitulatio

„pro eligendo ſive poſtulando Coadjutore cum futura ſucceſſione n)".

1.

„Der zum Coadjutor cum futura ſucceſſione zu erwählende oder poſtulirende Herr ſoll nach tödtlichem Hintritt des jetzo regierenden Herrn o), den der Allerhöchſte noch lange Jahre bey guter Geſundheit erhalten wolle, im nächſten Jahre nach angetretener ſeiner Regierung Prieſter werden p), und ſich zum Biſchof conſecriren laſſen q).

2.

g) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. Cont. 2. Fortſ. 3. Vol. 10. p. 879.

h) *Hund* metrop. *Salisburg.* T. 1. p. 17. n. 46.

i) Schlözer Staats-Anz. B. 3. Heft 10. S. 204.

k) *Mathæi* de nobilit. p. 735. 738.

l) Treuer Geſchlechtshiſtor. der Herren von Münchhauſ. Beyl. S. 264. Häberlin neueſte t. Reichs-Geſch. B. 14. S. 560.

m) Ludewig Geſchichtſchr. des Bisth. Wirzburg S. 1046. *Luenig* in ſelect. ſcript. illuſtr. p. 460 ſeq. Spicil. eccleſ. Th. 2. Vol. 17. p. 969. 1004. Cont. 2. Vol. 20. p. 1017 ſeq. 1139.

n) Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. §. 365. 424. S. 123. 212. Moſer perſönl. St. R. d. teutſch. Reichs-Stände B. 1. C. 5. S. 196.

o) Nämlich Friedrich Wilhelm aus dem Geſchlechte der Freyherrn von Weſtphal zu Fürſtenberg; er ſtarb den 6. Jan. 1789. (Weddigen neu. Weſtphäl. Magaz. B. 1. S. 192.

p) Moſer a. a. O. Th. 2. S. 43.

q) Schon in der Wahl-Capit. v. 1508 heißt es im 1. §: „Ut quicunque eligendus foret, intra „annum proximum acceptæ confirmationis, non modo preſbyterum ſe conſecrari faceret; „*neque ea in re diſpenſationem peteret, vel oblatam acceptaret*". Annal. *Paderb.* T. 3. p. 45.

2.

Derſelbe ſoll auf ſeine eigene Koſten r), und ohne damit der Landſchafft beſchwehrlich zu fallen s), die Confirmation vom heiligen Römiſchen Stul ausbringen, und das Dom-Capitul, ſämmtliche Stifft-Stände, und den ganzen *clerum* bey ihrer alten wahren catholiſchen Religion, Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten erhalten, und deren Poſſeſſion tuiren, ſchützen, und handhaben, auch denen Miniſtris und Bedienten inhibiren und einbinden, dawider nichts zu tentiren noch fürzunehmen, imgleichen dem hieſigen Paderbörniſchen Magiſtrat ernſthaft und nachdruckſamſt unterſagen, die Dom-Capituliſchen Bedienten t), als diſtributorem præſentiarum quotidianarum, ſtructuarium, molendinarium, archivarium & præfectum, ſie mögen auf der Freyheit wohnen, oder nicht, mit einſeitiger eigenmächtiger Einquartirung ohne Noth zu belegen tt).

3.

Soll der Herr dem Dom-Capitul *merum & mixtum imperium* zu u) Lippſpring, Attelen, Ettelen, Henglarn, Huſen, Scharnede, Dahl, in villa Sti. Joſephi vulgo Kleyhof genannt, und zu Blanckenrode, mit allen deſſen ad- und pertinentien, wie dieſelbe durch ſichere hochfürſtliche und des Dom-Capituls Deputirte mit Steinen abgeſchnadet werden ſollen, alſo auch auf der Dom-Freyheit privative abſque diſtinctione perſonarum geſtatten, und zulaſſen, daß, wofern ein oder ander ſeiner Uebertretung halber auf des Dom-Capituls Befehl auf gemelter Freyheit gefänglich angehalten, oder ſonſt etwa perſonaliter arreſtirt würde, derſelbe unter des Dom-Capituls Jurisdiction gelaſſen, oder dem

---

r) Die nicht unbeträchtlich ſind. ſ. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 307. Journ. für Teutſchl. Jahrg. 4. B. 1. S. 308.

s) Sartori S. 315. § 501.

t) In Anſehung der Gerichtbarkeit hatte die Stadt ſchon 1281 verſprochen, ſie wolle „in familiis canonicorum & eccleſiaſticarum perſonarum civitatis *Paderbornenſis*, niſi prius coram „dominis ſuis conventas, nullam penitus jurisdictionem exercere &c." *Gobelinus Perſona* in cosmodr. Aet 6. Cap. 66. Monum. *Paderb.* p. 235. Annal. *Pad.* T. II. p. 145.

tt) In der Verordn. welche Biſchof Ferdinand unter dem 26 Oct. 1665. wegen der Schatzung in der Stadt Paderborn erließ. waren nach dem 2ten §. „von allen perſonalibus als Wachten, Einquartirungen und dergleichen die Geiſtlichen jederzeit und deren vorgedachte weltliche Bedienten alsdenn, wenn ſie auf der Freyheit und nicht auf der Bürgerey wohnen, „exemt".

u) Vergl. Büſching Erdbeſchr. Th. 3. B. 1. S. 833. (ed. 1779) Steinen Weſtphäl. Geſch. Th. 2. S. 577.

Digitized by Google

dem Befinden nach ohnersucht dem Beamten ad beneplacitum capituli nach Lippspring, Attelen, Ettelen, oder andern Dom-Capitularischen Ortschafften, auch allenfalls, gleichwohl nach gethaner Requisition, in die Gefängnisse unter hiesiger Canzley gebracht werden möge, jedoch alle fürstliche Räthe und Drosten sammt übrigen zum hochfürstlichen Hof-Staat, und in der Residenz wohnenden Bedienten, nebst allen Militair-Personen ausgenommen, welche dem Herrn auf dessen Requisition ausgeliefert werden sollen, und zwar dafern sothane delinquentes etwan examinirt, mit andern confrontirt, oder sonst auch andere dergleichen Proceduren wider dieselben vorgenommen werden müssen, solchenfalls sie zu Neuhaus in custodia verbleiben, und des Dom-Capituls Commissarien sich dorthin verfügen, in andern Fällen aber, da etwa ein Herr des Dom-Capituls von obgedachten fürstlichen Bedienten injuriirt, oder beleidigt würde, alsdann vorerwähnte Sachen zu Paderborn auf dem Fürstlichen Canzley-Hof von beyderseits Commissarien untersucht und entschieden werden sollen.

Damit nun des Dom-Capituls dergestallt habende Jurisdiction auser aller Confusion erhalten werde, so sollen, weder von der Canzley, noch geist- oder weltlichen Officialat-Gericht oder Hof-Gericht weder den Unter-Gerichten auf der Freyheit und andern obgedachten Dom-Capituls-Oertern, ohne vorläufige Requisitorialien insinuationes und von daraus citationes und Abladungen geschehen oder sonst etwas Präjudicirliches vorgenommen werden.

Nachdem aber in jüngern Zeiten wahrgenommen, daß wegen dieser Requisitorialien Mißverständnis und Irrungen zu erregen gesucht worden, indem die Fürstlichen Ober-Gerichte darauf bestehen wollen, daß sie das Dom-Capitul oder dessen Syndicat-Gericht nur allein pro facienda insinuatione zu requiriren nöthig hätten, dieses aber schuldig wäre, bey vorkommenden Fällen pro sistente reste vel delinquente die Ansuchung zu thun; so soll in Zukunft in diesem Stück und so viel die in prima instantia befangenen Rechts-Sachen betrifft, unter allerseits Gerichten die Gleichheit gehalten werden, mithin kein Gericht mehr befugt seyn, pro simplici insinuatione citationis, vel mandati zu requiriren, sondern dahin die schrifftliche Ansuchung geschehen, daß der judex requisitus dem Citirten aufgeben möge, sich coram judice citante auf dem bestimmten Tage zu sistiren, und soll es in civilibus dem judici requisito den Rechten nach freystehen, ob er den Zeugen coram judice requirente zu erscheinen aufgeben, oder aber ihn selbst abhören und sodann den abgehaltenen rotulum einsenden wolle.

So viel hingegen die Criminal- und Excess-Sachen betrifft, worinnen es nur auf eine Geldbuse ankommt, und worinnen locus delicti das alleinige forum competens seyn

ſoll, darinnen iſt der judex requiſitus allezeit verbunden, den Citatum anzuhalten, coram judice requirente zu erſcheinen.

In Appellations-Sachen, welche an die Fürſtl. Ober-Gerichte ordentlich devolvirt ſind, bleibt es bey der bisherigen Obſervanz, daß nämlich nur darinnen pro facienda in ſinuatione requirirt werden müſſe, wie wohl dieſes nur von ſtreitenden Haupt-Theilen zu verſtehen, nicht aber auch auf die etwa vorgeſchlagenen Zeugen zu erſtrecken iſt, immaaßen dieſe durch ordentliche ſchrifftliche Requiſitoriales, wie vorhin gedacht, citirt oder coram judice requiſito abgehört werden müſſen.

In Landeshoheits-Sachen ſoll von der Fürſtlichen Regierung gar nicht requirirt, dennoch aber dem unmittelbaren Richter oder Gerichtshaber das Mandatum zugeſtellet, ſolches aber an die Hinterſaſſen nicht immediate erlaſſen werden, es wäre denn periculum in mora und der Gerichtshaber von den Hinterſaſſen allzuweit entfernt, und dieſe Ordnung ſoll nicht allein gegen das Capitull, ſondern auch gegen alle Gerichtshaber v) von jedem Fürſtlichen Gerichte beobachtet und befolgt werden.

Weil auch des Dom-Capituls Bediente nicht allemal auf der Freyheit wohnen können, ſondern verſchiedene auf der Bürgerey ſich häuslich niederlaſſen, ſich aber zutragen kann, daß aus ein oder andern Urſachen wider dieſelbe zu requiriren wäre, ſo ſoll künftighin das Dom-Capitul auf ſolchen Fall etiam irrequiſito principe & ejus officialibus die bey denſelben vorhandenen Briefſchafften nach Gutbefinden wegnehmen zu laſſen, und ſonſt wider ſie zu verfahren befugt ſeyn.

4.

In dem Amte Bredenborn x) ſoll capitulo ebenmäßig *merum & mixtum imperium*, *archi-*

v) Es würde mich zu weit von meinem Zwecke abführen, wenn ich hier die Materie von der Patrimonial-Gerichtbarkeit im Hochſtifte Paderborn ausführlich abhandeln wollte, und ich begnüge mich daher, nur auf die Paderborn. Landes-Ordnungen Th. 2. S. 24. 63 97 Th. 3. S. 14. 152. 379. zu verweiſen. Als nach dem im Jahre 1740 abgehaltenen Landtage der Landesherr ſich entſchloß, eine Verordnung an die Dicaſteria zu erlaſſen, „daß ſie alle in cauſis „partium zu erkennende mandata, commiſſiones, exſecutoriales &c. in der Gericht habenden „von Adel Jurisdictions-Districten nicht an die Hochfürſtl. Beamten, ſondern an ſie Gerichts„haber zufolge der Hof-Gerichts-Ordnung und landesherrlichen Erklärung extrahiren zu laſſen, „gehalten ſeyn ſollten" forderte die Regierung unter dem 24. März 1741 von denen von Adel Nachrichten und Juſtification wegen ihrer Jurisdictions-Diſtricte, damit man wiſſen könne, wem die Gerichtbarkeit zuſtehe und wie weit ſie ſich erſtrecke?

x) Steinen Weſtphäl. Geſch. Th. 2. S. 578. zu deſſen Erläuterung ich auf die annal. *Paderb.* T. I. p. 718. u. T. II. p. 299. verweiſe.

Digitized by Google

archidiaconalia und andere *jurisdictiones privative* und wie im nächstvorigen articulo tertio erwähnt, ohne Unterschied der Personen zu gebrauchen und zu exerciren, jedoch mit der im nächst vorigen articulo tertio exprimirten Modification, concedirt seyn.

5.

Und da der Herr ein oder andere Prälaten oder Capitularn zu besprechen hätte, soll nicht inordinate, sondern mit Zuziehung sicherer Herren vom Capitul servatis de jure & consuetudine ecclesiæ servandis & juxta canones procediren und verfahren, und bis zum ordentlichen Austrag der Sachen ein jeder in seinem Ehren-Stande verbleiben.

Würde aber das Dom-Capitul mit ein- oder andern seiner Mit-Capitularen in Irrung und Streitigkeit verfallen, und der Capitular von der Resolution des Capituls an den Herrn sich berufen, appelliren und seinen Recurs nehmen; so mag zwar der Herr den Recurrenten befindenden Dingen nach hören, soll aber nicht gestatten, daß dergleichen Klagen von seinem Geheimen Rath oder andern Dicasterien angenommen und darinnen was erkannt, gestalten das Dom-Capitul in Sachen, welche seine innere Verfassung und sein gubernium oeconomico politicum betreffen, zwar den Herrn selbst, nicht aber dessen Dicasteria *pro judice competente* erkennen kann y).

6.

Item der Herr soll einen *officialem* binnen Paderborn z) haben, derselbe soll Priester seyn, oder intra annum sich dazu qualificiren, dem capitulo präsentirt und eydhafft werden, die sämmtlichen *archidiaconos* in ihren *jurisdictionibus*, die sie dann gebührlich verrichten werden a), nicht beschwehren, und auf die Religion und das christliche Wesen Acht haben, und soll die cognitio caussarum tam sponsalium & matrimonialium, quam criminalium ad archidiaconale judicium spectantium, als blasphemiæ, adulterii, incestus, über die Juden sowohl, als andere Unterthanen (die Personen derer zu der Ritterschafft wirklich aufgeschwohrenen oder zur Aufschwöhrung fähigen Cavaliers, sammt deren

y) Man vergl. die Justiz-Ordn. v. 1764 §. 8. in d. Paderb. Landes-Ordn. Th. 3. S. 195. Moser von der teutsch. Unterthan. Rechten ꝛc. S. 281. 308.

z) In der Capitulation von 1508. (Annal. *Paderb.* T. 3. p. 45.) wird dem postulirten Bischof schon zur Bedingung gemacht: „Ut officialem suum nullo alio in loco, quam intra *Pader-*„*bornam* habitare sineret, nisi forte postea inter ipsum & capitulum aliter conventum fuerit".

a) Vergl. Kreß vom Archidiacon. Wesen Cap. 2. §. 10. S. 24.

deren Gemahlinnen und ihrer in väterlicher Hand ſtehenden Kinder allein ausgenommen b) denen Herren Archidiaconis Inhalts deren von dem Biſchoff Simon im Jahre 1263 c) und dem Biſchoff Otto im Jahre 1297 d) ihnen ertheilten Privilegien *privative* zugehören, und ſie darinnen nicht turbirt, auch die Exſecutio darauf nicht verweigert, auch ſolche Sachen einiger Geſtallt, ehe davon aus rechtmäßigen Urſachen appellirt worden, an die Canzley, Officialat-Gericht e), vel aliorſum avocirt werden, wie denn auch denen Herren archidiaconis die Beamten in Exceß-Sachen (im Fall die Exceſſiſten nicht peinlich am Leib oder Leben geſtraft werden) nicht vorgreiflich oder verhinderlich, ſondern gehalten ſeyn ſollen, auf Erfordern die unverzügliche Exſecution zu verhängen, wobey jedoch den Herren archidiaconis bevor bleibt, daß ſie auch ohne Requiſition die Beytreibung der Synodal-Brüchten, und ſonſtige Exſecution wider die Exceſſiſten denen in ihren Diſtricten f) wohnenden Beamten oder jeden Orts befindlichen Unterrichtern ſelbſt anbefehlen können, worunter auch gleichfalls evitirt und verhütet werden ſoll, daß unter dem Vorwand exercitii allſolcher Archidiaconal-Jurisdiction dieſelbe ad mandata decernenda in Civil- und Schuld-Sachen nicht abutirt, noch erſtreckt werde, geſtallten diejenigen Sachen, welche die paſtores und Küſter für ſich insbeſondere gegen ihre Privat-debitores haben möchten, und welche keine Kirchen- oder zur Paſtoral- Küſter- oder Schulmeiſterey und andere ad pias fundationes gehörige Revenüen betreffen, den archidiaconis nicht zugehören, ſondern von den paſtoribus und Küſtern vor dem ordentlichen Richter des Beklagten angebracht werden ſollen.

Sonſt ſollen auch die hinführo in viſitatione ſynodali per archidiaconatum epiſcopalem aufgehenden Koſten ex mulctis hergenommen, und den viſitirten Oertern nicht aufgebürdet oder angeſchrieben, bey denen aber etwa per vicarium in ſpiritualibus fürnehmenden viſitationibus epiſcopalibus in der Herren archidiaconorum Gebieth, wo kein Synodus gehalten, noch die Exceſſiſten zur Strafe gezogen werden, niſi conſtaret de negligentia archidiaconorum & de trina autoritate epiſcopali facta admonitione, falls auch wider vorgemeldete Exceſſiſten per fiſcum zwar anfänglich ad poenam ſanguinis aut corporis afflictivam ſollte procedirt, für ſolche Strafe gleichwohl folgends ex gratia oder ſonſt mulcta

b) Ebend. Cap. 6. §. 5. n. 4. S. 280.

c) Dieſes Privilegium findet man in den annal. *Paderb.* T. 2. p. 104. 105.

d) Ebend. S. 184.

e) Vergl. überhaupt d. Europ. Staats-Canzl. Th. 35. S. 603.

f) ſ. Steinen Weſtphäl. Geſch. Th. 2. S. 579.

Digitized by Google

mulcta pecuniaria dictirt würde, soll dieselbe denen Herren archidiaconis wieder heimfallen, und ihnen dadurch keinerley Gestallt präjudicirt, noch auch wegen der in processu fiscaliter ventilato aufgegangenen Unkosten etwas angemuthet, oder abgefordert, sondern der Bruchfällige ohne Nachtheil der Herren archidiaconorum deswegen angesprochen werden.

Wenn aber in denjenigen Exceß-Sachen, welche ad judicia archidiaconalia gehören, bey deren Untersuchung befunden werden sollte, daß dieselbe in die hohe Criminalität einschlügen, und auf eine Leib- oder Lebens-Strafe hinausliefen, so sollen die Herren archidiaconi die deshalb verhandelten acta und abgehaltenen protocolla dem Criminal-Richter entweder in originali oder in Abschrifft zufertigen und abgeben, sodann aber soll dieser gehalten seyn, auf sothane Acten, als welche pro formanda generali vel speciali inquisitione schon zureichen, die Inquisition ohne Weitläuftigkeiten nach Anleitung der Rechte fortzusetzen.

Gleichergestallt soll der Herr durch neuerliche Edicte die Gerechtsame der Herren archidiaconorum nicht beeinträchtigen, kränken, oder stöhren, gestalten dann das unter'm 10. Jul. 1747 von Weylandt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als hiesigem Bischoff, wider die Frevler bey angehender Ehe g) erlassene, der hiesigen neu aufgelegten h) Kirchen-Ordnung einseitig i) mit eingerückte Poenal-Gesetz für die Zukunft, da selbes ohne dem niemals zur Ausübung und Observanz gekommen, ohne Wirkung verbleiben, mithin, wenn das Verbrechen in diesem Falle in den Archidiaconal-Districten begangen, bey den Archidiaconal-Gerichten darin verfahren, und den archidiaconis die Brüchten zu Gute kommen sollen.

Uebrigens ist zu Verhüthung künftig sonsten abermals befahrender Streitigkeit ausdrücklich verabredet, daß pro tempore D. præposito an Platz der in Neuhaus, Wevelsburg, und Bocke, so viel nämlich das sogenannte Ring-Bocke und unter den Eichen betrifft, gehabter, einem zeitigen daselbst residirenden Bischoffe zum unterthänigsten Respect abgetretenen Archidiaconal-Jurisdiction, dagegen zu Neuen- und Alten-Becken überlassene jurisdictio archidiaconalis ohne Eintrag privative, wie an andern Orten verstattet werden

g) Im 3ten Theile d. Paderborn. Landes-Ordn. S. 88.

h) Nämlich im Jahre 1755. s. ebend. Th. 4. S. 132.

i) Die Kirchen-Ordn. v. 1686 hatte der Bischof erlassen: „mit vorgepflogenem Rath unserer hohen Thum-Kirchen anwesenden Prälaten und Archidiaconen" (Th. 1. S. 215) und die decreta synodalia von 1688 „de venerabilis nostri capituli assensu" (Ebend. S. 304.) Vergl. Strubens Nebenst. B. 1. S. 68.

Digitized by Google

den sollte, und haben dieselben die oblationes, so jeden Orts in den Archidiaconaten geschehen, ihnen exacte berechnen zu lassen, ein zeitiger vicarius inspiritualibus aber soll in der Delbrück, welche bekanntlich ad archidiaconatum præposituræ majoris gehört, weder sonst die archidiaconos in ihren Districten und Jurisdictionen beeinträchtigen und sich einer ihm nicht zustehenden Cognition unternehmen.

Und damit künftighin wegen der Verbal-Injurien und deren Bestrafung inter principem & archidiaconos keine fernere Irrungen und Differentien zu befahren seyn möchten, sollen hinführo diejenigen Injuriæ verbales, welche also beschaffen, ut crimen per eas imputatum mixti fori sit, sowohl der Herren archidiaconorum, als Fürstlichen Beamten Bestrafung unterworfen seyn, dergestallt jedoch, ut præventio locum habeat, und daß die auf Sonn- und Feyertagen, wie auch in den Kirchen auf den Kirchhöfen, und in den geistlichen Häusern begangenen Schlägereyen oder sonstige Excesse den Herren archidiaconis allein, zu bestrafen, vorbehalten bleiben, ohne daß die Excessisten von denen Beamten oder Gerichtshabern deshalben noch einmal und in'sbesondere gestraft werden können;

Da sodann, so viel die **Pfarreyen und übrige milde Stiftungen** betrifft wahrgenommen worden, daß zeither verschiedentlich ohne der Collatoren und geistlichen Obrigkeit Vorwissen besagten geistlichen Stifftungen Capitalien abgetragen, diese aber nicht gehörig wieder zur Anlage befördert, und dadurch offt entstanden ist, daß weil der rectorum ecclesiæ und Verweser Vermögen zu deren Ersetzung nicht hinreicht, solche Capitalien zum größten Nachtheil der geistlichen Stifftungen zu Grunde gegangen; so soll der Herr durch ein Edict bekannt machen, und verordnen, daß künftighin bey Strafe der Nichtigkeit die Schuldner die Rückzahlung der Capitalien an die geistlichen Stifftungen nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Collatoren und geistlichen Obrigkeit sollen verfügen können, in dessen Entstehung aber sie auf sich begebenden Fall, daß die geistliche Stifftung um das Capital verkürzt werde, abermals die Zahlung zu leisten, gehalten seyn sollen, und daß auf gleiche Weise mit Vorwissen und Gutheissen der Collatoren und geistlichen Obrigkeit die anderweite Anlage der Capitalien solle bewirkt werden, damit die geistlichen Stifftungen hierunter hinlängliche Sicherheit erlangen, in Ansehung der Hospitäler und Armen-Stifftungen ist zu untersuchen und in Ueberlegung zu nehmen, was dieserhalb für eine bessere Einrichtung zum Besten der Armen könne getroffen werden.

7.

Es sollen sowohl die Herren Capitularen in abstracto, als das **Dom-Capitul** in concreto, ihre zu der Kirche gehörige **Renthen, eigenbehörige Pächte**, und *debitores* selbst

selbst durch ihre Leuthe zu exsequiren und zur schuldigen Zahlung anzuhalten bemacht seyn, ausgenommen die Oerter, wo der Herr persönlich residirt und in so lange er da anwesend ist, & salvis alienis jurisdictionibus.

Es soll aber diese in favorem capituli & capitularium verstattete Exsecutio auf der Dom-Capitularen so wenig, als deren Bedienten eigene Debitoren, welchen sie Geld oder Korn oder sonst andere Waaren zu ihrem Vortheil creditirt haben, keinesweeges, wie bisher mißbräuchlich geschehen, extendirt, sondern derentwegen die Fürstliche jeden Orts Beamte gebührend requirirt, und auf deren Befehl die Exsecutio schleunigst & gratis verhängt werden, jedoch mit Erstattung des Bothen-Lohns; sonst sollen auch in Fällen, da die des Dom-Capituls Eigenbehörige im Schulzen-Amte zu Elsen von andern exsequirt werden müßten, sothane Exsecutiones, oder in der Fürstl. Hoheit immediate durch die Hochfürstl. Bediente bewirkt, oder auf den Höfen von den Dom-Capitularischen Bedienten die Pfande gezogen, und solche denen Fürstlichen Bedienten von Alters hergebrachter maaßen auser den Höfen überliefert werden.

Wegen der an die Dom-Capitularischen Eigenbehörigen zu verrichtenden Insinuationen sollen aber die zu Scharmede, Wewer, Elsen, Obern- und Niedern-Tudorf, im Lande Delbrücken, wie auch im Upsprungischen und Verniſchen District vorhandene Dom-Capitularische Unter-Vögte, weil sie bey ihrer Ansetzung jedesmal beeydigt werden, plenam fidem haben, den Richtern auf den Grund-Dörfern, und denen von diesen abgehaltenen protocollis, und errichteten Eheverschreibungen soll ebenfalls von den Gerichten völlig geglaubt werden, und sollen die vor ihnen von den gemeinen Bauersleuthen gemachten Testamente, wenn sie deren Inhalt, in Beyseyn zweyer Zeugen, ordentlich protocollirt haben, gültig seyn.

8.

Item soll der Herr das *capitulum* in caulla *contributionis* gegen die Städte männiglichen vertreten, auch villam Sti. Iosephi im Kley Sauerholz genannt cum ad et pertinentiis von den oneribus publicis frey und eximirt lassen, in so weit solche exemptiones hergebracht sind.

9.

Item *curiam episcopalem* auf der Dom-Freyheit gelegen, soll der Herr propriis sumptibus in esse halten, damit in derselben die Canzley und andere Gerichte seyn, auch der Land-Ausschuß- und andere Tage gehalten werden mögen, jedoch sollen dessen Limiten nicht weiter als wo jetzt die beyden Steine, worinnen das Wort capitulum eingehauen ist,

befindlich, extendirt werden, gestallten von diesen beyden Steinen an bis nach dem Dom-Kirch-Hof hin der ganze District unter des Dom-Capituls Freyheit und Jurisdiction soll mit begriffen seyn.

10.

Item soll der Herr auf **Bedienungen** des Land-Drosten, der Räthe, Drosten, Amtleuthe, Renthmeister, Secretarien, Renthschreiber, Gogräfen und Richter keine verbindliche **Exspectantien** geben, es geschähe denn mit Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls k), sodann sollen diese neu angenommenen Bedienten sammt und sonders, wenn sie dem Herrn **beeydet**, vor Antretung ihrer Bedienung dem *capitulo*, zum Behuf der Kirchen und Landes, **auch beeydet** werden l); und wenn ein oder ander von solchen vorangeregten Officianten aus rechtlicher und erheblicher Ursache **vom Capitulo nicht** tolerirt, noch geduldet werden möchte; so sollen dieselben durch den Herrn **wieder abgesetzt**, gleichwohl niemals einige von denselben ohne vorgängige Notification an das Dom-Capitul entlassen werden, mit fernerm Vorbehalt, falls einige Officianten, und in Salarirung stehende Hof- und andere Bedienten, welche nicht besonders vom Dom-Capitul bestättigt sind, oder von der Landschafft m) nicht salarirt werden, in Diensten befunden würden, deren kann der Herr nach seinem Gefallen sich glimpflich mit der Zeit abthun und in's künftige keine kostbare oder unnöthige wieder ansetzen, wie solches hergebracht.

Insonderheit wird dem Herrn bestens empfohlen, dem bisher verspührten Druck, welchen die **Procuratoren** dem Publico zufügen, durch zweckdienliche Verordnungen abzuhelfen, anbey dahin die gemessene Verfügungen zu treffen, daß keine ungeübte und unfähige Leuthe zur **Advocatur** mögen zugelassen werden.

11.

Ein zeitlicher **Drost** in der Delbrück, zu Neuhaus, und Bocke soll hergebrachter Maaßen

---

k) Vergl. Struben Nebenst. B. 1. S. 88.

l) Roth Staats-R. teutsch. R. Lande Th. 1. S. 119. Struben Nebenst. B. 1. S. 77. s. jedoch daselbst S. 86. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 221. §. 13. *Zoller* de officio & jure capituli sede vacante (1774) §. 15. p. 21. Moser persönl. Staats-R. d. teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65 ad art. 5. S. 117. Derselb. v. d. Landeshoh. in Regier. Sach. S. 30. 109. Desselb. Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 402.

m) Die Beysitzer des Hof-Gerichts werden zum B. von den Landständen präsentirt. s. Paderb. L. Ordn. Th. 2. S. 105. und besoldet. s. Landt. Absch. v. 19. Aug. 1656 am Ende, in den Anmerk. z. 19. Art. dies. Capitulation.

Digitized by Google

Maaßen ein *capitularis* seyn, und soll der Herr bey der Cammer sowohl als Canzley der Observanz gemäß keinen andern Präsidenten als *ex gremio capituli* n) nehmen, auch zu den weltlichen Räthen zwey Herren ex *capitulo*, auch zwey von der Ritterschafft in seinem Rath haben, auch die Herren Capitularen, so pro tempore consiliarii, oder sonst mit Drosten-Aemtern versehen sind, mit keinem Eyde belegt werden, sondern der Herr soll mit dem Eyde, womit sie dem capitulo und der Kirche verwandt, friedlich bleiben o), die übrigen vorgemeldten Officianten sollen Römisch-catolischer Religion und des Stiffts Paderborn eingesessene p) seyn, es geschähe denn eine andere Zulassung mit Bewilligung des Capituls.

Dafern auch ein oder anderer adelichen Geschlechts ad *officium cancellarii* sich angeben oder ausgesehen würde, soll derselbe andern unadelichen cæteris paribus praeferirt werden q).

12.

Die Renthmeister und Renthschreiber sollen des Jahrs einmal, alsobald post dominicam quasi modo geniti in Beyseyn des Verordneten des Dom-Capituls Rechnung thun, die Registra in duplo übergeben, davon das eine bey dem Herrn, und das andere bey dem Dom-Capitul r) reponirt, niemals aber soll dasselbe aus dem Stifft Paderborn gebracht werden.

13.

Bey dieser Rechnung sollen jede Beamten, in was Terminis die Grenz-Gebrechen, jurisdictionalia und andere von Hochfürstlicher Obrigkeit dependirende Sachen in dessen anvertrautem Amte bestehen, Special- und umständliche Relation in scriptis übergeben und ferner alle Jahr ein jeder Beamte mit Zuziehung jung- und alter Eingesessenen

n) Vergl. Journal f. Deutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 137. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 220. § 7. Moser Zus. z. t. St. R. B. 3. S. 401.

o) Moser persönl. Staats-R. der teutsch. Reichs-St. S. 115. ad art. 3)

p) Schon aus dem Landtags-Abschied vom 23. Febr. 1607 sieht man, daß deshalben Beschwehrden geführt worden, indem es im 13ten § heißt: „Ferner was wegen Annehmung und Bestellung der ausländischen Räthe und Diener von Ritterschafft und Städten movirt, wird bey „der zwischen J. Fürstl. Gn. und einem Ehrwürd. Thumb-Capitul deswegen aufgerichteter Capitulation und derselben Vergleichung, Bewilligung und Disposition gelassen".

q) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 221. §. 13. a. E.

r) Schlözer a. a. O. S. 221. §. 12. d) 229.

ſeſſenen die Schnade und Grenze ihres Amts, ſo es ſich nur füglich thun laſſen will, beziehen, zur nöthigen Beziehung der Land-Schnade aber Deputirte des Dom-Capituls mit adhibirt werden ſollen.

14.

Item ſoll der Herr im erſten Jahre ſeiner Regierung nach erhaltener Confirmation einen Lehen-Tag halten, dazu die Vaſallen zur neuen Belehnung verſchreiben, die gewöhnlichen Lehen-Gebühren gleichwohl über das alte Herkommen nicht verſteigen s), dabey aber vorzüglich der Bedacht genommen werden, daß die Lehen-Briefe ſowohl, als die Lehen-Verzeichniſſe und Reverſalien ſo viel möglich und thunlich iſt, ſo deutlich gefaßt werden, damit in Zukunft alle koſtſplitterliche und verderbliche proceſſus ſeparationis ab allodio vermieden werden mögen.

So viel aber alle übrige heimfallende adeliche Lehen betrifft, ſo ſollen dieſelbe mit Rath und Belieben des Dom-Capituls t) entweder zur Cammer eingezogen, oder aber an Adeliche hinwieder übertragen werden, jedoch ſollen die damit ex nova gratia zu belehnende vaſalli dafür ein ſicheres von dem Herrn zu determinirendes pretium zu erlegen ſchuldig ſeyn, von welchem pretio wenigſtens die Halbſchied zur Verbeſſerung der Fürſtl. Tafel-Renthen zinsbar angelegt und der Hof-Cammer incorporirt werden ſoll u).

15.

Und ob dem Stiffte Land, Leuthe, Schloß, und Güther erledigt würden oder zur Wiederlöſe ſtänden, daß der Herr auf Anſuchen des Dom-Capituls dieſelbe wieder beyzubringen, gutwillig und unweigerlich ſeyn ſolle, oder ja geſtatten, oder nachgeben, daß das Capitul die Loſe thun, die Pfandſchafft erlegen, und die Güther alſo an ſich zu bringen und zum Behuf der Kirchen, bis zur Ablöſe (wozu der Herr mögliche Hülfe und Beförderung thun ſoll) beſitzen und gebrauchen möge, und führohin aus denen eingelößten

s) In dem mehr angezogenen Landtags-Abſchiede vom 23. Febr. 1607 §. 14. heißt es: „Und „ſintemalen ſich etzliche von den Ständen beſchwehrt, daß für die Belehnung Verehrung gefordert; ſo ſoll ſolches hinfürter einem Jeden freyſtehen, und darzu ſonſt unverbunden, gleichwohl aber dem Erbherwarten ſeine Gerechtigkeit vorbehalten ſeyn".

t) Vergl. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Bed. 95. S. 349. Nebenſt. B. 1. S. 108. u. f. Selchow neue Rechtsfälle B. 1. S. 105. Im Jahre 1307 wurden noch Belehnungen ohne des Dom-Capituls Einwilligung ertheilt. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 209.

u) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 223. §. 20. Moſer perſönl. Staats-Recht teutſch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. ad art. 5. S. 116.

ten Aemtern Wünnenberg und Hinnenburg ad memoriam Theodori Adolphi v) schuldige Pension-Gelder, sobald nur dieselben verschienen, nach Abzug der aus der Meyerey zu Blanckenrode der Fürstl. Cammer jährlich gebührenden 120 Rthlr. von dem Renthmeister zum Wünnenberg zahlt und geliefert werden sollen, und da, so viel die Grafschaft Pyrmont x) betrifft, darüber bekanntlich im Jahre 1668 y) zwischen hiesigem Hochstifft und dem Herrn Grafen von Waldeck ein Vergleich errichtet worden, in welchem unter andern §. 27 & 28 zu mehrere Versicherung und währender Gedächtnis dem hiesigen Hochstiffte reservirten condominii & possessionis civilis vereinbahret daß auch bey antretender Regierung eines neuen Waldeckischen Herrn und einnehmender Huldigung die Pyrmontischen Unterthanen jedesmal nach abgelegter Huldigung von den Waldeckischen deputirten Räthen angewiesen und von den Unterthanen in Krafft des abgelegten Huldigungs-Eydes, daß sie auf den Abgang des gräflich Waldeckischen Mannstammes dem zeitlichen Bischoffe und Fürsten zu Paderborn in selbigem Eyde alsdann stehen und verbleiben an denselben sich allein halten, keinem andern zufallen, weniger einige Huldigung leisten, so lange aber ein Graf von Waldeck im Leben diese Anweisung keinen Effect haben, noch sie deshalb vor dem Abgange des gräflich Waldeckischen Mannstammes auf Paderborn im Geringsten zu reflectiren, oder daselbst Schutz und Hülfe zu suchen haben, noch vom zeitlichen Bischoffe und Hochwürdigen Dom-Capitul zu Paderborn mit solchem Suchen gehört werden sollen, und wollen, versprochen und angelobt werden, und diese Anweisung und respective Anlobung in Gegenwarth und Anhörung eines unpartheyischen von beyden Paderbornisch- und Waldeckischem Theil zu requirirenden notarii geschehen, und selbiger über diesen actum verinstrumentirte Attestate aufrichten, und jedem Theile eines zustellen solle; so soll der Herr über diesen Vergleich und besonders auch über vorstehenden Articul genau halten lassen, und dahin sehen, daß solchem nachgelebt werde.

16.

Dann soll auch der Herr keine Amthäuser, Tafel- und andere Stiffts-Güther und Renthen einiger Gestallt versetzen, verpfänden, veräußern z) in Emphyteusin verwilligen,

---

v) s. F. F. ab *Andlern* corp. const. imper. T. 2. p. 1547.

x) Häberlin neueste teutsche Reichs-Gesch. Th. 13. S. 504. *Meiern* act. pac. *Westphal.* T. 2. p. 782.

y) Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 755. Schweder theatr. prætens. (ed. 1727.) Th. 1. S. 855. Bilderbeck teutsch. Reichsstaat. S. 943. Moser v. d. teutsch. Creys-Verfass. Cap. 3. §. 179. S. 146. 147.

z) Vergl. Moser v. d. teutsch. Reichsstände Landen ꝛc. S. 217. 299. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 162. §. 396. u. die Paderb. Capitul. v. 1508 §. 2. v. 1574 §. 1. in den annal. *Paderb.* T. 3. p. 45. 430. S. auch unten den 47ten Art.

gen, und keine Pfandschafft, so auf Wiederlose stehet, einiger Gestallt extendiren, noch die Lehen mit Schulden beschwehren lassen a), weder darüber den lehensherrlichen Consens ertheilen oder erstrecken, es geschähe denn alles dieses mit Vorwissen und Bewilligung des Capituls b); auch soll er die Güther, so von andern Herren diesem Stiffte abgedrungen wieder nach Möglichkeit beybringen und des Stiffts Schlösser, sonderlich an den Grenzen belegen, nicht verfallen lassen, sondern vielmehr verbessern und die erbaueten (es möchte denn cum præscitu & consensu capituli eine Veränderung nütz und fürträglicher seyn) in esse halten, gleichwohl keine Festungen c) innerhalb des Stiffts oder an den Grenzen erbauen ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls.

Denn sollen die Amt-Häuser und Schlösser, wie auch zu seiner Zeit die Hochfürstl. Gehölze von des Herrn commissariis una cum deputatis capituli visitirt und der Zustand verzeichnet und sothane Annotation dem Herrn und capitulo zugestellet werden, um daraus zu ersehen, ob selbige gebührend conservirt werden.

17.

Item der Herr soll keinen Landtag ansetzen oder ausschreiben er habe dann über die Propositions-Puncte mit dem capitulo d) acht Tage zuvor deliberiren und darab Copey mittheilen lassen, auch soll hergebrachter Maaßen an das Dom-Capitul vom Fürstlichen Geheimen Rath zur gewöhnlichen Zeit das Anschreiben mit Bemerkung der Personen des alten und neuen Raths erlassen, und darinnen von allem, was der Raths-Wahl halben vorgegangen Kenntnis gegeben werden.

18.

Und da dem Herrn auf den Landtagen zuweilen von den Ständen aus selbst eigener Erkennt-

a) Struben Nebenst. B. 1. S. 112.

b) Struben a. ang. O. S. 48. 67. 110. 117. Ein merkwürdiges Beyspiel finde ich schon im 13ten Jahrhundert. Als nämlich Bischof Otto im Jahre 1283 in Warburg gewisse Grundstücke ohne des Dom-Capituls Einwilligung verkauft hatte, mußten die Käufer erst die Bestättigung des Papstes auswirken, wobey dieser ausdrücklich sagt: „defectum qui exstitit in præmissis, „pro eo quod ad id capituli *Paderbornensis* non accessit assensus, supplentes nihil ominus de „plenitudine potestatis". (Annal. *Paderborn.* T. 2. p. 156. u. 149).

c) Vergl. Kopp von den heimlich. Gericht. in Westphalen §. 263. S. 286.

d) Struben Nebenst. B. 1. S. 90. 141. B. 2. S. 483. s. d. Paderborn. Land. Ordn. Th. 1. S. 97. 107.

Digitized by Google

Erkenntlichkeit ein freywilliges *donativum* e) gewilliget würde, solches soll zu keiner Consequenz gezogen, noch jedesmal darab in der Landtags-Proposition erinnert werden, und soll auch der Unterhalt des zu erwählenden oder postulirenden Herrn *Coadjutoris* nicht der Landschafft zur Last fallen f).

19.

Was auf dem Land- oder sonst andern Conventions-Tagen eingewilligt g) und ad *statum* h) gebracht wird, darin soll kein Eingriff geschehen, sondern einzig zu dem Ende, wozu

---

e) Sartori am ang. O. B. 1. Th. 2. S. 383. §. 560. Moser persönl. Staats-Recht Th. 2. S. 11. Vergl. Weddigen neues Westphäl. Magaz. B. 2. S. 269. und den oben mitgetheilten Auszug d. Urk. v. 1322.

f) Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 136. §. 373.

g) Daß die Schatzungen von alten Zeiten her auf den Landtagen in diesem Stifft verwilliget worden, zeigen schon die gedruckten Paderb. Land. Ordn. Th. 1. S. 100. 106. 197. 200. Th. 2. S. 4. 22. Th. 3. S. 140. 368. Th. 4. S. 81. 171. 281. Vergl. Schlözer a. ang. O. S. 220. 221. §. 10. Struben Nebenst. Th. 2. S. 375. 459.

h) Damit man sich von dem Zustande der Landes-Casse einen ohngefähren Begriff machen könne, rücke ich erst das landständische Conclusum von 1719 wörtlich hier ein: „Auß der am 16ten dieses Monaths Octobris Namens des Hochwürdigst und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn „Clement Auguſt Erwählten und bestätigten Bischoffen zu Paderborn und Münster Probsten „zu alten Oettingen, in Ober und Nieder Bayren, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen Pfaltzgrafen bey Rhein, Landtgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zum Stromberg, des heyl. Röm. „Reichs Fürsten, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borkelohe und Wehrt ꝛc. unsers gndgsten „Fürsten und Herrn eroffneten Landtags-proposition haben höchstgemelter Sr. Hochfürstl. „Durchl. gehorsambst erschienene Landstände die höchst rühmbliche Fürst vatterliche Vorsorge „unterthänigst vernommen, wofür dan, und daß Höchstged. Sr. Hochf. Durchl. ggst. gefallen, zu gegenwärtig gemeinen Landtage Dero gehorsambste Landt Stände abladen zu lassen, „schuldigste Danksagung hiemit in unterthänigster devotion abgestattet wirdt.

„Nachdeme nuhn jetz bemelte Landt Stände über die in vorberührter Proposition enthaltene und zur Consultation außgestellte puncta und Angelegenheiten ihrer Wichtigkeit nach „fleißig deliberirt, und zu denen ohnumbgänglichen nothwendigkeiten anreichende Mittel auß„gesehen und determinirt, immaßen zu folgenden Posten:

„1mo ad statum ordinarium.

„Zu Abführung der Landts Creditorum lauffiger ordinairen Zinßen:	12652	Rtl. 20	Sß. 5 Pf.
„Wegen übriger Münsterschen Capitalien	117	— 8	— 6 —
„Stiffts Bedienten Salariorum	1605	— —	— —
„Cammer Gerichts matricular Contingents	325	— 7	— —
„Zu Unterhaltung der Leib Guarde zu Roß und Fues	4060	— —	— —
„Des Landt Ausschusses	476	— —	— —

wozu es von den Ständen destinirt und ausgesehen worden, verwendet, keinesweges aber anders-

„Zu Fortsetzung des Hochfürstl. Paderbornischen voti auff dem gemeinen Reichstag, vndt fernerer Unterhaltung bißheriger Correspondence insgesambt = = 1000 Rtlr.

2do ad statum extraordinarium.

„Zu fernerer Unterhaltung der auff den Beinen behaltener Infanterie mitt Einschluß der Rittbergischen Mannschafft = = = = 17615 Rtlr.

„So dan zu denen etwan vorfallenden Abschickung Conferentzen, Commissionen, Deserviten, vnnd anderen dergleichen extraordinairen Nothwendigkeiten mit Einschluß der Brandtbeschädigten vndt Freyheiten, wie auch des ad = = = 1500 Rtlr.

„Behueff reparation hiesiger Statts Mauren wegen Puluer ad 500 Rtlr. vndt wegen Verfertigung der newen Lavetten ad 300 Rtlr. vndt anderer Nothwendigkeiten eingewilligten quanti in toto ad = = = = = = = 10000 Rtlr.

„So dan haben Ihro Hochfl. Durchl. Dero gehorsambste Landstände zu Einrichtung Dero Hoff Staat vndt umb Deroselben bey Antrettung Dero regierung hiesigen Hoch Stiffts Ihro unterthänigste devotion zu bezeigen zur willkombsteur gehorsambst offerirt = 24000 Rtlr.

„Zu Bestreitung aber des Gantzen ad = = = 71851 Rtlr. 14 Sll. 11 Pf. sich betragenden quanti mit Einschluß der annoch in Cassa patriæ sich befindtlichen ansehentlichen Summ Zehen ordinarie Landschatzungen eingewilliget.

„Alß leben die gesambte gehorsambste Landtstände des sichern unterthänigsten vertrawens, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. sothane Außzahlungen Behueff vorgemelter Landtsnothwendigkeiten verfügen, das residuum der Landschafft allerviren vndt durch dero Schatz Einnehmeren denen Landständen alles gewöhnlichermaßen berechnen, und justificiren zu laßen;

„Uebrigens wünschen Sr. Hochfürstl. Durchl. dero getreue Landt Stände fernere glückliche regierung, langes Leben, beständige Gesundheit, vndt alle hohe Fürstliche wollfarth. Publ. „Paderborn d. 21. Octobris 1719".

Nach dem Landtags-Concluso vom 13. Febr. 1722 ist der status *ordinarius* nicht sehr verschieden. Beym statu *extraordinario* war erforderlich:

zu Unterhaltung der Militz = =	18868 Rtlr.	18 Schill.	6 Pf.
zum Lichtenauer Brandschaden =	5436 —	16 —	3 —
zu d. extraordinair. Ausgab. =	10000 —	— —	— —
zum Don gratuit = = =	12000 —	— —	— —
Mit dem Statu ordinario Summa =	66657 Rtlr.	7 Schill.	8 Pf.

Hierzu wurden 12 Landschatzungen verwilliget.

Nach der Schatz-Rechnung vom Nov. 1724 bis Octobr. 1725 betrug die Unterhaltung der Militz nur 18431 Rtlr. 18 Schill. 6 Pf. Die extraordinairen Ausgaben nur 8000 Rtlr. und das Don gratuit nur 10000 Rtlr. Damals sowohl als v. 1725 bis 1726 wurden 11 Landschatzungen verwilligt, welche allemal zu 59804 Rtlr. 10 Schill. 9 Pf. angeschlagen werden, mithin macht eine einfache Landschatzung 5436 Rtlr. 16 Schill. 3 Pf. wonach Büsching a. a. O. S. 817. und Steinen S. 479 zu berichtigen sind. Den Zustand im Jahre 1728 sieht man aus folgendem vom Schatz-Einnehmer übergebenem

anderwärts assignirt werden i).

Würde gleichwohl eine unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, daß die zu ein-

oder

„Status patriæ.

	Rthlr.	Sl.	Pfg.
„Die de Anno 1727 in Annum 1728 ausgeschriebenen 11½ Landschatzun-			
„belaufen sich ad	62516	18	10½
„Addatur recessus prioris anni	7071	11	6
„Summa Einnahme	69588	9	4½
„Folgen Ausgaben bemeldter Einnahme:			
„Ihro Churfürstl. Durchl. meines ggst. Fürsten und Herrn Donum gra-			
„tuitum	9000	—	—
„Correspondence	1000	—	—
„Cammerzieler	325	7	—
„Pensiones	12750	13	11½
„Deputat & Salaria	1730	—	—
„Guarde zu Roß und zu Fuß	4060	—	—
„Extraordinaria	5600	—	—
„Dieten	2696	—	—
„Drucker und Bothen Lohn	77	14	—
„Brandbeschädigten Freyheit, dann deren so ihre Häuser mit Steinen ge-			
„deckt, imgleichen der Hagel Beschädigten Freyheit	2006	6	9
„Milice Jeden Statum ad 2217 Rtlr. 35 Gr. 4½ pf. und 12 Monate	26615	18	6
„Extraordinaria militaria	530	—	—
„Landausschuß	436	—	—
Summa d. Ausgabe	66827	18	2½
„Die Einnahme ad 69588 rtlr. 9 ß. 4½ Pfg. mit der Aus-			
„gabe ad 66827 rtlr. 18 ß. 2½ Pfg. verglichen blei-			
„ben 2760 rtlr. 12 ß. 2 Pfg. und ist Recessus			
„pro patria	2760	12	2

Rissen Schatz-Einnehmer.

i) Dieses war schon am Schlusse des Landtags Abschieds vom 19. Aug. 1656 festgesetzt, den ich hier, weil er mir in Ansehung der Berathschlagung über die Bestimmung der Abgaben und anderer Puncte merkwürdig scheint, ganz mittheile:

„Zu wissen sey hiemitt, Als ihr Fürstl. Gn. der Hochwürdigster Fürst vnnd Herr Dieterich „Adolff Bischoff zu Paderborn, des heiligen Römischen Reichs Furst vnnd Graff zu Pyrmont ꝛc. „Zu bezeigung ihrer iegen ihren von Gott anvertrawten Stifft vnnd vnterthanen continuirender „Fürst-vatterlicher Sorgfalt, mit Rahtt und belieben dero Würdigen Thumbcapitule ge- „sambte ihre Landtstände in Dato vntenbenent, in dero Stadt Paderborn zu Landtage ggd be- „schrieben vnnd beruffen, denselben auf ihr gehorsambes erscheinen auch vortrag laßen haben,

oder anderm Behuf verwilligten Gelder nicht zureichten, ſo daß des Endes ein Mehreres verwilligt werden müßte; ſo ſollen die Stiffts-Deputirte, um auf andere Mittel Bedacht zu

„Ob woll bey denn vorhin in verwichenen Monahten Martio vnnd Maio, auch abgehaltener „Landt vnnd deputations tagen, zu gemeltes dieſes Ihro Fürſtl. Gn. Stiffts, beſonderer auff„nahme, vortheil und gedeyen gereichent befunden Wehrr, wan die bishero den vnterthanen „ſo beſchwerlich auffgelegene ordinari Landtſchatzungen, wie auch die dahero verurſachte „ſchädtliche *executiones* ingeſtellet, vnd an ſtatt dero einige andere extraordinari von Selb„ſten, ohne *Execution* vnnd zwar auch nicht ſo empfindtlich beykommende geldtmittel verord„net vnnd eingeführt werden möchten, vnnd zwar auch damahls deſſen einen verſuch zuthun, „auff Wein, bier, brandtwein, kornwein, Saltz, Tuback auch einig zu ſicheren handlun„gen vnnd actibus verbrauchtes gezeichnetes papyr, eine aufflage ad zwey monahtlang ge„macht vnnd angeſchlagen worden, das doch bey den, nach verlauff Solcher zweyer monahten „gemachtem vberſchlag befunden wehre, das aus denen mittelen nur etwa das halbe quantum „dero pro ſtatu gemeiner nothwendigkeiten erforderten ausgaben hette auffkommen vnnd reſulti„ren können, vnnd wan dahero ein Solches, Zweiffels ohne einem ieden in der that ſchon ver„merktes nutzbares vnnd weit leichteres mittel, in ſeinen rechten Zwang gebracht werden ſolte, das „dan vor allen vnnd zum erſten auff etwas weiteres vnnd zwar eine ſolche fernere aufflage, „welche das völlige quantum der nöhtigen ausgaben, austragen könne zugedenken. Fürs an„dere auch dahin, wie der bey den verlittenen monahten, wegen nicht gnugſamber aufflage „caulirter abgang zu erſetzen ſein moge, zuſehen; Vnnd drittens wie denen dreren, welche „bey nechſt vorgangenen Durchzug der Churbrandenburgiſcher Völker von der Marche vnnd „darzu hergegebenen vielen fuhren getroffen, zur erſtattung ihres erlittenen ſchadens, aus „ſolchen vorhabenden oder anderen mitteln auch zuuerhelfen ſein könne, zu ermeßen. dan pro „quarto, wie dergleichen vorfallenden Durchzügen, wan die ſich ferner begeben vnnd zutra„gen ſolten, am beſten vorzukommen vnnd zu dem ende eines ieden ohrts verung vnnd Weh„re zu beobachten ſein mogen, zu deliberiren Sein wölle, darbey auch endtlich pro quinto „vorgemelte dero Landſtänden ggd. geſonnen die einkommene *deſignation* der äcker, worauff „der anſchlag dero nechſtmahls zu Regenſpurg gewilligter Kayſerl Römer monahten vnnd „Fürſtl. Willkomsgelder, auff dem in Martio gehaltenem obbeſagtem Landtage, gerichtet wor„den, zu dem ende mitt fleis zu überlegen vnnd woll zu examiniren damitt zu vernehmen, ob „auch dabey etwa andern zum nachtheil, ein Vnterſchleif zu finden ſein möge, das dar nach „alles deſſen geſchehener reiffer erwegung, Sie die Landſtände zuforderſt, für Solche erſpürte „hohe Fürſtl. Wollmeinung vnnd Sorgfalt ſchuldigſten Dank geſagt vnnd Sich demnechſt auff „die vorgeſetzte in vortrag gebrachte puncten vnterthänigſt erklärt, Solche dero erklärung auch „von hochſtgemelt. ihro Fürſtl. Gn. ggd. angenommen beſtättigt vnnd dahero verabſcheidet iſt, „wie folget.

„Erſtlich das es bey dem, vnterm 2 des nechſtverwichenen Monahten May verfaſſete aus„ſchustags concluſo, vnnd bey denen darinnen auff Bier, Wein vnd andere vbernendte Wah„ren verordnete Aufflagen, außerhalb deſſen, was auff das verzeichnete papyr gelegt, vnnd „hochgem. ihro Hoch Fürſtl. Gn. gnädigen gutbefinden nach, wieder abzuſchaffen vnterthänig „begehrt worden, Sein verpleibens haben, vber das aber auff ein iedes Scheffelfrucht, ſo „zur mühlen gebracht wirdt, gegeben werden Solle, in folgender weis vnd maße.

„Von allen Geiſtlichen tam Primary quam 2dary Cleri vnnd auch von Adelichen = 8 pfg.

zu nehmen, convocirt, und beysammen gefordert werden, falls aber die Zusammenrufung der ständischen Deputirten nicht so geschwind geschehen könnte, so soll die Assignation einem zeitlichen Dom-Dechanten oder dessen locum tenenti ante exsolutionem assignati nicht allein

„Von den vbrigen Vnterthanen aber in Städten vnnd auf dem Lande = = 4 pfg.
„Vom maltz aber, weilen dem Bier schon seine auflage geschehen, wird nichts gegeben
„Der Weitzen aber gibt durchgehends = = = = 6 pfg.
„Vnnd Soll solchs alßo gehalten vnnd continuirt werden bis auff den 1 Octob. des nechstfol-
„genden Sechszehenhundert sieben vnnd Funfftzigsten iahrs, alsdann aber dieses cessiren vnnd
„von anderer verordnung hirwieder deliberirt werden, Zuergäntzung aber dessen, was diesem
„alßo gemachtem ausschlage nach vielleicht an dem völligen quanto des status noch ermangeln
„möchte pro *Secundo* vnnd dan auch pro *tertio* zu erstattung dessen schadens, welche bey neg-
„ster Marche der Churbrandenburgischen völker mittgenommenem nachtläger, Hergebung der
„fuhren vnnd sonsten einige der vnterthanen ihrer inbrachten vnnd moderirten verzeichnüs nach
„erlitten, Ist eine halbe ordinari Landtschatzung, zwischen dato dieses vnnd nechstkünftigem
„fest Circumcisionis beyzubringen bewilliget vnnd verordnet, derogestalt was Selbigen beschä-
„digten an gelde zu refundiren Sein will, das Selbiges daraus genohmen, was aber in frucht
„refundirt werden kan, aus den vorhandenen Magazins früchten gereichet, vbriges aber der
„Landtschafft in andere Wege Sonderlich aber zu ersetzung vorgemelten abgangs zum besten
„pleiben und berechnet werden, vber Sothane halbe Schatzung aber andere weiter ordinari
„Schatzungen bis zu dem oberwehnten 1 Octob. auch nicht angesagt noch ausgeschrieben wer-
„den Solten, da nun aber zum vierten, wieder vermuthen derogleichen kriegische, den Reichs
„constitutionen wiederlauffende *Marchen* vnnd durchzüge Sich begeben, vnnd zugemuthet
„werden solte, Ist beschlossen das zu besserer verhütung vnnd abkehrung deren ein ieder ohrt,
„die nöhtige Schlagbäume, Mauren Graffien, vnnd Wehren, wie dan vorhin auch befoh-
„len, wieder in esse bringen vnnd halten, darbeneben aber auch auff den begebenden fall mit
„den benachbahrten vnnd vereinbahrten gute *correspondentz* gehalten vnnd dahin gesehen wer-
„den Solte, wie man mitt dero Zuthun Sich auf nöthige defension schiken vnnd daruon bester
„maßen befreyet pleiben möge; Wie dan auch zum fünfften einigen Sicheren Solle anbefoh-
„len vnnd auffgegeben werden, die obbedeutete *designation* des ackers mitt fleis zu übersehen
„vnnd daruon hochstg. ihro Fürstl. Gn. gehorsambste relation zu thun vnnd vorzubringen, mitt
„deren Weiteren erbieten, das hinführo auch ihro Fürstl. Gn. Hoffgericht, aus den gemeinen
„mitteln *salaryrt* vnnd bezahlet werden Solle; Welches alles, wie es dan Höchstgn. ihro
„Fürstl. Gn. zu gnädigen Wollgefallen thut gereichen, also Wollen dieselbe auch die gnädige ver-
„ordnung thun laßen das nicht allein Solche von newen verordnete weiter aufflagen gleich den
„vorigen durch fleisige darzu bestelte Wollbeobachtet, Sondern daruon auch anders als zu dero
„Stifftsschulden vnnd ietzigen oblieggenden oneribus ohne der Landts *deputirten* vorwissen
„nichts verwendet noch ausgegeben werde, alles aber vnter diesem ausdrücklichen vorbehalt
„auch, das diese hierinnen Weiters bewilligte aufflagen keinem stande zum nachtheil Sei-
„ner habenden freyheit, Weder ietz, Weder ins künftig gereichen oder ausgedeutet werden,
„Sondern nur als eine freywillige beysteuer, die obbemelte Zeit vber gemeint vnnd Zuuer-
„stehen Sein Solle. Vrkundtlich Hochstgn. ihro Fürstl. Gn. vnnd der Sämptlicher Landts-
„ständen Deputirten aufgedruckten Secret Insiegell vnnd pitschafften, Geben Paderborn den
„Neunzehnden Augusti Im Jahr Tausendt Sechshundert fünfftzig Sechs".

Digitized by Google

allein vorgezeigt, ſondern auch von dem Dom-Capitul die Reſolution und Bewilligung erwartet, eher aber von dem Schatz-Einnehmer eine Auszahlung nicht verfügt werden.

Sollte gleichwohl von dem Schatz-Einnehmer hiergegen gehandelt, und von ihm ein Mehreres, als was von den Ständen zu jedem Behuf verwilliget und ausgeſetzt iſt, bezahlt, mithin die für jeden Behuf beſtimmte Summe überſchritten werden, ſo ſoll die von ihm bewirkte Zahlung als nicht geſchehen angeſehen, dieſelbe bey Abnahme der Landrechnung geſtrichen, und er angehalten werden, ſothane Zahlung aus ſeinen eigenen Güthern hinwieder zu erſetzen.

Damit er nun ſich hiernach ſträcklich richten könne, ſo ſoll ihm dieſes durch einen beſondern Befehl kund gemacht, auch in Zukunft in ſeine des Schatz-Einnehmers Beſtallung eingerückt werden k). Auch ſoll ein zeitlicher Kriegs-Commiſſarius gleich dem Schatz-Einnehmer nicht anders, als ad *præſentationem capituli & ſtatuum*, wie vormals hergebracht, von dem Herrn angenommen, von ſelbigen und geſammten Ständen mit Eyd und Pflichten belegt und zur Caution angewieſen werden.

20.

---

k) Der 6te § des Landtags-Abſchieds vom 23. Febr. 1607 beſtimmt ſchon: „daß jährlich und alle „Jahr des Stiffts Deputirte die Rechnungen von dem Schatz-Einnehmer, ſo er jedem Stand „einen Monat Zeit vorhin zuzuſtellen verpflichtet ſeyn ſoll, auf den 3ten Jan. in der Stadt „Paderborn aufnehmen, und wo einer der Deputirten Ehehafft zu erſcheinen behindert, einen „Andern an ſeine Statt verordnen ſolle, welche Verordnete dann, wie ſie die Rechnung befunden, „den Ständen auf nächſtem Landtage Relation thun ſollen. Der Schatz-Einnehmer aber ſoll „Ihro Hochfürſtl. Gnaden und den Stiffts-Ständen beeydet ſeyn, und für ſeine Verwaltung „genugſame Caution und Bürgſchafft leiſten, und ſoll, was an bewilligten Steuern eingebracht wird, in die gemeinen dazu verordneten Kiſten, dazu ein jeder Deputirte einen „Schlüſſel haben ſoll, gelegt, und von ihm die Unterthanen über ſeine Beſtallung nicht beſchwehrt werden, und ſollen die zwey Kiſten-Deputirte ohne Vorwiſſen und Bewilligung gemeiner Stiffts-Stände daraus Nichts nehmen laſſen". — Als auch unter dem 12 Febr. 1722 die Landſtände auf dem Landtage vorſtellten: „daß in Gefolge des vormals abgefaßten „und vom Landesherrn gnädigſt ratificirten Concluſi auf den Fall, da der Landtag auf den Jan. „Febr. oder weiterhin verſchoben würde, für ſolche Monate keine Landſchatzungen anders als „mit Zuziehung der deputatorum patriæ prævia illorum convocatione ausgeſchrieben werden „möchten" ſtand der Landesherr ihnen zu, daß in ſolchem Falle die Landſtändiſchen Deputirten, um über ſothane Nothwendigkeit vernommen zu werden, berufen werden ſollten. — Schon unter dem 3. Nov. 1673 erinnerten die Stände, daß der Schatz-Einnehmer möchte angehalten werden, ſeine Rechnungen nach dem Landtags-Schluß zu formiren. Hierauf erfolgte folgende Reſolution: „Möchten Ihro Hochfürſtliche Gnaden wünſchen, daß die Zeiten alſo beſchaffen „wären, daß man nicht nöthig, über den gemachten Schluß unvermeydliche oder doch nöthige Ausgaben zu thun, und ſoll der Schatz-Einnehmer ſeine Rechnungen und Ausgaben „nach dem Landtags-Schluß formiren, niſi neceſſitas aliter exigat, quæ non habet legem!"

Digitized by Google

20.

Damit auch das peculium patriæ desto sparsamer menagirt werden möge, soll der Herr in's Künftige keine *legationes* und Abschickungen ohne besondere Noth thun, es werden dann mit Vorwissen und Bewilligung des Dom-Capituls l) oder dessen Deputirten dieselben nothwendig befunden, wozu gleichwohl, wie denn auch zu denen vor und nach sich begebenden Visiten erfordernden Kosten, dafern nur des Stiffts Angelegenheiten hierunter versirt, allemal specifice berechnet, und deren Unumgänglichkeit demonstrirt, auch denen in Verschickungen Gebrauchten keine *remunerationes* ohne Vorwissen der Stände determinirt werden.

21.

Indem auch durch die militairische Executiones m) die schuldig bleibenden Städte und Gemeinheiten sehr bedrängt, und fast zu Nichte gemacht werden, so soll der Herr nach angetretener Regierung in Zeit von einem halben Jahre mit Zuziehung des Dom-Capituls oder, mit dessen Vorwissen, derer Stiffts-Deputirten, nicht allein eines sichern Reglements halben, wie etwa dieselbe abgeschafft und ein oder anderer temperirter modus gebraucht werden möchte, forderfamst Verordnung thun n), sondern auch in genere alle und jede hierinnen nicht specificirte gravamina concertiren und abthun lassen.

22.

Item daß der Herr keine Land-Fehden machen soll, er beschreibe dann zuvor Capitul und Stände und thue solches mit ihrem Rath o), wie nicht weniger im Falle ihn jemand

---

l) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 222. §. 14.

m) Unter den Beschwehrden der Ritterschafft vom 7. Febr. 1737 ist unter andern enthalten: „12tens ist dieses ein nicht erhörtes und in andern benachbarten Landen nicht gewöhnliches gravamen für die adelichen Landsassen, daß denselben sogleich auf die sonst freye Burg mit so viel gewaffneter Mannschafft gefallen und gleichsam mit einer feindlichen Plünderung so herbe executiones vorgenommen werden, da doch in andern wohlgesinneten Ländern zur Distinction für die Noblesse in unvermeydlichen Exactions-Fällen vorab ein spänniger oder Guarde-Reuter zu dieselbe abgeschickt und zur Execution hingelegt wird, und zwar nicht nach Willen und Gefallen eines Rentmeisters, sondern nach Umlauf der präfigirten Warnungs-Frist auf Ordre des Hochfürstl. Geheimen oder Regierungs-Raths, damit der Cavalier nicht sofort auf einmal überfallen, sondern demselben annoch einiger Weeg offen gelassen werde, sich um Geld-Mittel zu bewerben und zu zahlen ꝛc."

n) Vergl. d. Paderb. Land. Ordn. Th. 3. S. 237. Th. 4. S. 87.

o) Struben Nebenst. B. 2. S. 387. Journal f. Deutschl. Jahrg. 4. B. 1. S. 491.

jemand mit Gewalt angreifen würde, dem mag er, jedoch mit vorgehabtem reifen Rath wie obgemeldet, widerſtehen, und ſoll ſich mit keinem König, Chur- oder Fürſten, Grafen und Herrn in einige Verbündnis ohne Vorwiſſen und Belieben des Dom-Capituls p) geben, auch auf deſſelben Gutfinden mit übrigen Ständen oder deren Deputirten darüber zuforderſt conferiren, und da die Nothdurft erfordern würde, einige Mannſchafft anzuwerben, ſoll ohne Zuziehung der Deputirten vom Dom-Capitul mit keinem Officier capitulirt, nachgehends auch ohne deren Adhibition die Angeworbenen durch das Stifft nicht repartirt noch verlegt, weniger ohne Beyſeyn einiger Herren vom Dom-Capitul gemuſtert q), und alsdann demſelben zugleich beeydet r) und dann ferner nächſtkünftig auf gemeinem Landtage über Abſchaffung der bey Ausnehmung des Land-Ausſchuſſes ſtets verſpührten Mißbräuche conſultirt und forderlichſt verordnet werden, vorbehaltlich dem capitulo, in ihren Städten und Dörfern ihre Ausnahme per deputatos ſelbſt verrichten zu laſſen, geſtallten dann auch keinen fremden, abſonderlich uncatholiſchen Officiers, einige Mannſchafft anzuwerben, verſtattet werden ſollte.

Und weil vorhin Behuf der Montirung der Trouppen eine beſondere Kleider-Caſſe angeordnet geweſen, ſo ſoll in Zukunft ſolche wieder errichtet, die Kleider-Gelder in ſelbige nienergelegt, und den ſecretariis ſtatuum davon die Schlüſſel zugeſtellet werden, den ſämmtlichen Ständen ſodann ſoll über dieſe Kleider-Caſſe allein zu disponiren erlaubt ſeyn, und ihnen frey ſtehen, ob, was, und wie viel ſie zu ſolchem Behuf allenfalls verwilligen und ausſetzen, und wie viel an Beſoldung ſie den Trouppen allmonatlich reichen, und auszahlen laſſen wollen, keinesweeges aber ſoll der Herr ſich der Kleider-Caſſe jemals zu bemächtigen, oder ſelbige zur Cammer einzuziehen, befugt ſeyn.

Wollte

---

p) Struben Nebenſt. B. 1. S. 124. 140. Moſer von d. Landeshoh. in Regier. Sachen S. 15. Ebendeſſ. perſönl. Staats-R. d. teutſch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. S. 115. ad art. 2).

q) Auf die 22te Propoſition der Landſtände vom 15ten Febr. 1735 „betreffen die Muſterung der „Miliz in Gegenwart einiger Herren Deputirten ex gremio capituli" erfolgte zuerſt folgende Geheime-Raths Reſolution: „Weilen Ihro Churfürſtliche Durchlaucht in anno 1728 vermöge „Special gnädigſten reſcripti hieſigem geheimen Rath, ſich in die Militaria ohne Special „gnädigſten Befehl einzumiſchen, ausdrücklich verbothen, auch ſolche gnädigſte Verordnung „bis anhero in vigore geblieben; ſo werden die Herren Landſtände ſich von ſelbſt zu beſcheiden „wiſſen, daß bey ſo bewandten Umſtänden der Hochfürſtl. Geh. Rath auf den geſchehenen Antrag ohne vorhin gethane unterthänigſte Anfrage zu reſolviren nicht im Stande ſeyn, bevorab „da demſelben das angezogene beſtändige Herbringen nicht bewußt ꝛc." — Die darauf erfolgte landesherrliche Reſolution heißt: „Ihre Churfürſtl. Durchlaucht wollen ſich annoch hier„bey näher informiren laſſen".

r) Vergl. oben den 10ten Art, und Büſching Erdbeſchr. Th. 3. B. 1. S. 817. §. 9.

Digitized by Google

Wollte gleichwohl der Herr auf seine eigene Kosten eine größere Anzahl von Truppen s) unterhalten, so sollen dieselbe dem Lande auf keine Weise beschwehrlich fallen, sondern der Herr gehalten seyn, denselben auch den Servis aus seinen eigenen Mitteln zu reichen.

Ferner sollen ohne Vorwissen und Gutbefinden des Dom-Capituls keine aus des Landes Mitteln angeworbene Trouppen an andere Herren überlassen werden, falls aber daß solches das Dom-Capitul gut befinden würde; so sollen dieselbe, dafern sie vorhin nicht beeydet worden, vor deren Abmarsch coram deputatis domini & capituli den gewöhnlichen Eyd ablegen.

23.

Soll der Herr alljährlich wenigstens ein halbes Jahr hindurch in diesem Hochs-Stifft residiren t), und übrigens solche Verfügung treffen, daß den Unterthanen bey den zurückgelassenen dicasteriis in ihren Beschwehrden geholfen, und nicht nöthig haben, deshalb auser Landes zu gehen, wie denn der Lauf der Justiz auf keine Weise gehemmt, noch der Herr befugt seyn soll, die Sachen von den ordentlichen Gerichten abzurufen, und darinnen eigenmächtige Cabinets-Erkenntnisse zu erlassen, noch kostsplitterliche Commissionen zu erkennen.

Eine Cardinalat-Stelle und andere Würden, welche *liberæ electioni episcopali* präjudicirlich seyn könnten, soll der Herr ohne Vorwissen und Belieben des Dom-Capituls & sine speciali apostolico indulto liberæ electionis in casum cessus vel discessus præservativo nicht annehmen, damit libera electio capitulo allerdings unbenachtheiligt bleibe, und conservirt werde u).

24.

s) Schon im Landtags-Abschiede vom 25. Octobr. 1672 hoffen die Stände, daß „bey verhoffentlich continuirender sicherheidt von newer kriegsunruhe Ihro hochfl. gd. gfl. gesinnet" (seyn würden) „in dießem Stifft ietzt vnterhabende Militz dem Landt zum besten etwan einzuziehn". — Als auch diese Bitte unter dem 3. Nov. 1673 von ihnen wiederholt wurde, erfolgte nachstehende Resolution: „Wehren es jetzo solche Zeiten, das ehender fues Völker anzuwerben, alß zu „cassiren oder zu reduciren, würde Ihro auch von ihren benachbahrten übel ausgedeutet wer„den, vnd betten bey weitem so viell nicht, alß zur Reichsverfassung vnd vermoeg Crayß „schlusses vnnd Käyserlicher alliance zu halten verpflichtet". Vergl. Moser v. der Landeshoh. in Militair. Sach. S. 14. 22. 92. 110.

t) Vergl. d. Annal. *Paderb.* T. 3. p. 444. Moser persönl. Staats-Recht Th. 2. S. 72.

u) s. unten den 47ten Art.

24.

Es ſollen auch vom Herrn beyde geiſt- und weltliche Gerichte mit qualificirten Perſonen beſetzt und des Stiffts Unterthanen über Recht nicht beſchwehrt, die ungebräuchlichen aber an den Amt-Häuſern eingeführt geweſenen, durch ein hochwürdiges Dom-Capitul bereits wieder abgeſchafften und zur uralten Gewohnheit remittirten Gerichte nicht allein eingeſtellet bleiben, ſondern auch keine in'skünftige ohne Vorwiſſen und Belieben des Dom-Capituls angeſetzt werden, und weil die freyen Stuls-Gerichte v) aus denen in nächſtvorigen Wahl-Capitulationen angeführten Urſachen völlig abgeſchafft, und die peinlichen Fälle, welche in die hohe Criminalität einſchlagen, an den Criminal-Richter verwieſen, die Beſtrafung der geringern Verbrechen aber, die nur mit Geld-Buſen oder Gefängnis-Strafen belegt werden, der Civil-Jurisdiction vorbehalten ſind, ſo hat es hierbey ein für allemal ſein Bewenden.

25.

Damit nun das Juſtiz-Weſen auch nicht abgängig werde, ſondern vielmehr conſervirt bleiben möge, ſo ſoll vor und nach der Herr, da es etwa ſo nöthig befunden, oder etwa vom Dom-Capitul erinnert werden möchte, ſowohl die Canzley, als andere geiſt- und weltliche Gerichte durch beſondere der Rechte und judiciarii proceſſus wohl erfahrene commiſſarios cum capituli deputatis viſitiren laſſen, und alle befindliche Unordnungen, abuſus und juſtitiæ remoras ernſtlich reformiren und abſchaffen.

26.

Und ſollen hinführo nicht mehr ohne Unterſchied alle contentioſa, ſo ad contradictionem gerathen und ordinarium proceſſum erfordern, niſi in caſibus in ordinatione judicii aulici ſpecialiter expreſſis & exceptis von der Canzley angenommen, ſondern dieſelbe an das geiſtliche Officialat-Gericht und weltliche Hof-Gericht remittirt werden von keinem Rath aber etwas abſonderlich, ſondern alles in pleno conſilio decretirt, mutua impartiali deliberatione prævia concludirt, und vom Secretario, ſo viel möglich, und nicht von jedem Canceliſten protocollirt werden, welches denn auch in ſpecie von dem Officialat- oder weltlichem Hof-Gerichte quoad aſſeſſores alſo zu halten wäre, daß nämlich gedachter officialis hinführo nicht einſeitig und allein, ſondern mit ſeinen aſſeſſoribus, als welche votum deciſivum haben ſollen, collegialiter alles vornehmen, und die Sachen decidiren, ſeine aſſeſſo-

v) Vergl. Kopp v. d. heiml. Gerichten in Weſtphalen. S. 136. Kindlinger Münſteriſche Beytr. B. 3. S. 231. Urk. 625. Paderb. Land. O. Th. 3. S. 382. §. 4.

assessores zu Referenten gebrauchen; und sonst in allen Sachen der Hof-Gerichts-Ordnung gemäß verfahren werden solle, zu dem Ende dann so wenig dem Official, als andern Richtern und Assessoren ohne erhebliche Ursachen von dem Herrn zu erlauben, auser Landes eine merkliche Zeit abwesend zu seyn.

Auch damit denn allen und jeden eine ganz unpartheyische Justiß widerfahre, so soll kein Fürstl. Rath, Richter oder Assessor in einigen bey solchen Gerichten rechtshängigen Sachen advocando bedient seyn, noch von einem Ausländischen wider dieses Stifft sich gleichermaaßen gebrauchen lassen, nicht weniger, wenn in der Sache, worinnen dieselben wegen Freund- Schwäger- oder Verwandschafft verdächtig seyn könnten, oder worinnen dieselben vorhin advocando bedient gewesen, referirt würde, alsdenn dieselben einen Abtritt nehmen sollen, welches sowohl von obgemeldten Richtern und Assessoren, als bey allen Unter-Gerichten gehalten werden soll.

27.

Item sollen die Räthe nicht bemacht seyn, die den beyden geist- und weltlichen Hof-Gerichten unterm 6ten Decbr. 1762 zuerkannte Jurisdictions-Concurrenz in prima instantia über die Paderbornischen Bürger streitig zu machen, noch die an andern Gerichten bereits befangenen Sachen, auser den Appellations- und sonstigen Fällen, wider die Hof-Gerichts-Ordnung zu avociren x).

28.

Da auch ein oder anderer weltliche Rath in Schuldforderungen oder andern Civil-Sachen besprochen würde, soll derselbe an das Hof-Gericht folgen und allda rechtlichen Ausschlag gewärtig seyn, vice versa aber des geist- und weltlichen Hof-Gerichts assessores bey Hochfürstl. Canzley besprochen werden können.

Soviel aber die geistlichen Sachen und Personen betrifft, soll der künfftig zu erwählende Herr darauf den Bedacht nehmen, daß der geistlichen Sachen und Personen hergebrachten Privilegien und sonstigen Befreyungs Rechten durch die Erkenntnisse der weltlichen Gerichte kein Eintrag geschehe, wie minder nicht dahin so viel thunlich besorgt seyn,

x) In dem offt angezogenen Landtags-Abschiede vom 23. Febr. 1607 heißt es schon §. 5. „Es „sollen die Untergerichte nicht confundirt, sondern jede Sache an demjenigen Gerichte, dahin „sie von Alters gehörig, gelassen werden". Vergl. Paderb. Land. O. Th. 2. S. 140. §. 11.

seyn, daß durch die allzuhäufigen Verwandschafften unter den Chefs der hiesigen Ober-Gerichte bey den Partheyen kein Anlaß zu Vermuthung und Argwohn einiger Partheylichkeit entstehe, und da übrigens wegen desjenigen, was in vorigen Capitulationen art. 27. 28 & 29 weiter angeführt, sowohl durch die Justiz-Verordnung vom 22. Septbr. 1764, als durch deren Erläuterung vom 16. Septbr. 1765, fort durch die vermehrte Justiz-Verordnung vom 26. Febr. 1776 allbereits größten Theils Vorsehung geschehen ist, so wird zwar dem neu zu erwählenden Herrn bestens empfohlen, das, was derselbe noch etwa weiter hierüber zu verordnen, gut, räthlich oder nöthig erachten möchte, treffen und vorkehren zu lassen, doch soll der Herr vor Erlassung solcher weitern Anordnungen mit dem Dom-Capitul Rücksprache nehmen, und dessen etwa habende gute Erinnerung hören, auf daß die noch allenfalls vorhandenen Mängel abgestellt und die noch hier und dort nöthigen Verbesserungen desto füglicher getroffen werden möchten.

29.

Item sollen die Räthe alle Jahre auf Palmarum oder auch, da ein hochwürdiges Dom-Capitul es nöthig befände, mehrmalen vor dem Dom-Capitul ausführliche *relationes* abstatten, was in *publicis* und Land-Sachen weiter getrieben und ausgeführt werden müßte, wie denn jedes Jahr ante capitulum generale palmarum zwischen den Fürst- und Dom-Capitularischen Deputirten, da es nöthig schiene, conferirt werden solle, was beyderseits, zu remediiren, gut befunden werden möchte, damit Alles in einmüthiger Harmonie, und vertraulicher Einigkeit conservirt, alle besorgende Differentien, ehe die Sache zur Bitterkeit ausschlage, zeitig gedämpft, und in der Güthe hingelegt werden.

30.

Weil auch wegen der Bischöfflichen Verlassenschafft gemeiniglich zwischen dem Capitul und Bischöfflichen Patrimonial-Erben Streit entstehet y), so soll künftiger Bischoff bey guter Zeit ein legales und bündiges Inventarium über vorhin vorhandene Mobilien und Moventien coram deputatis capituli aufrichten und davon eines sowohl zu eigener, als des Dom-Capituls Nachricht und Versicherung respective behalten und ausliefern, damit hernach auf sich begebenden tödlichen Abfall die successio confirmirt, und was in hereditate befindlich neben dem Silbergeschirr, Hausgeräth, Mobilien und Kleinodien mit

y) Reichs Hof-Raths-Conclusa Th. 5. S. 1. u. 4. Th. 4. S. 491. *Cramer* Observ. 1306. T. 5. p. 82. Moser pe fund. St. R. Th. 2. S. 257. 373. Schott Biblioth. der neuest. juriſt. Litterat. 1788. S. 442. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 421.

Digitized by Google

mit dem vorhandenen Korn, so dem Herrn bey antretender Regierung wird geliefert werden, in eodem numero, qualitate, pondere, & mensura der Kirche ohne Streit gelassen, und juxta tale inventarium völlig restituirt werde.

So viel aber die an dem Sr. Churfürstl. Durchlaucht Höchstseeligen Andenkens im Jahre 1719 überlieferten inventario abgängigen Stücke belangt, soll der künftig zu erwählende Herr auf deren forderſame Ergänzung den ernstlichen Bedacht nehmen, und da dieſer abgängig befundenen Inventarien-Stücke wegen sowohl, als noch anderer Posten mehr zwischen Weyl. Ihrer Churfürstl. Durchlaucht hohem executorio und dem executorio Ihrer letzt verstorbenen Hochfürstlichen Gnaden Wilhelm Anton annoch unerörterte Irrungen vorwalten; so sollen, wenn diese entweder durch Urtheil und Recht, oder durch eine gütliche Uebereinkunft beygelegt, die des vermindert befundenen Inventariums halben aus zu bezahlenden Gelder zum Nutzen eines zeitlichen Landesherrn belegt, und die darob fallenden jährlichen Zinsen demselben Quartals-Weise, welches sich mit dem Sterb-Quartal endigt, entrichtet werden.

Wobey ferner festgesetzt, und verabredet worden, daß weil bey dem tödlichen Hintritt des Herrn sich einige Irrung darüber ereignen möchte, wie weit die Landes-Revenüen und Domainen einem zeitlichen Bischoffe oder dessen Erben gebühren, diese den Rechten nach einem abgelebten Bischoffe oder dessen Erben nicht weiter, als *pro rata temporis* und so lange der Bischoff gelebt, zugehören, nach dessen tödtlichem Hintritt aber sogleich dem Dom-Capitul als Landes-Regenten zufallen sollen, und da im hiesigen Hoch-Stiffte hergebracht ist, daß das Jahr von Ostern bis Ostern gerechnet, und in diesem Termine die Cammer-Rechnungen abgeschlossen werden; so sollen beym Todes-Fall des Herrn alle Cammer-Revenüen für's ganze Jahr in eine Summe zusammen genommen, berechnet und diese Summe sodann in 12 Theile getheilt, davon dem verstorbenen Herrn oder dessen Erben so viel Theile ausgezahlt oder verabfolgt werden, als Monate er nach dem letzten Oster-Termin wird gelebt und regirt haben.

31.

Alles Geschütz und Kriegs-Munition soll, so viel noch vorräthig, diesem Stiffte auf gewahrsamen Oertern verbleiben, und ohne des Capituls Bewilligung nicht aus dem Stiffte gebracht und anjetzo visitirt werden, um zu sehen in welchem Stande dieselbe befindlich, wofür alsdann derjenige, welcher die Aufsicht darüber hat respondiren soll.

Digitized by Google

Gleicher Gestallt soll das von Weyland Bischoff Ferdinand einem zeitlichen Bischoffe dieses Hoch-Stiffts zur ewigen Gedächtnis vermachte Silber werk und Original-Documente ex archivo ohne Nothfall und Vorwissen des Capituls nicht auser Stifft gebracht, weniger respective verpfändet, oder veräußert werden, sondern vigore codicilli Ferdinandi verwahrlich bey einander conservirt, und da es der letzt verstorbene Herr vor einigen Jahren ummachen und darauf sein Wappen setzen lassen, dahin gesorgt werden, daß es annoch mit dessen Wappen, wovon es herrühret, bezeichnet werde.

32.

Die processus in caussa Sternberg z) und andere, so bereits anhängig sind oder in's künftige dahin kommen möchten, soll der Herr mit Zuziehung des Capituls und der Stände auf des Stiffts Kosten auf sich nehmen, mit Fleiß treiben, und darinnen Nichts verabsäumen, gleichwohl die Ausgaben specifice verzeichnen, und darab dem capitulo Abschrifft geben lassen, diejenigen Processe aber, welche blos die Cammer-Revenüen betreffen möchten, soll der Herr, weil er den alleinigen Nutzen davon zu gewarten hat, auf seine eigene und der Cammer Kosten betreiben lassen, ohne daß die Landschafft deshalb mit einigem Beytrage beschwehrt werde.

33.

Und da in caussa der Herrschafft Sternberg ein glücklicher Ausschlag in Rechten oder durch Güthe für dieses Stifft fallen würde, soll dieselbe Herrschafft bey diesem Stiffte seyn und bleiben, nicht in andere Hände kommen, der Herr aber für sein Haupt gar nicht bemacht seyn, ohne Vorbewußt des Capituls a) und dessen Bewilligung in einen Vergleich b) sich einzulassen.

34.

Item soll mit Rath und Wissen des Capituls eine beständige Canzley und Registratur gehalten, und die Original- des Stiffts, Capituls und Fürstlicher Sachen und Güther

---

z) s. Grupen Origines *Pyrmont* &c. p. 138. Schweder theatr. prætension. (ed. 1727.) T. I. p. 857. Lünig Grundfeste Europäisch. Potenzen Th. 2. S. 526. u. besond. Selchow neue Rechtsfälle Th. 1. S. 1. bis 134. Ledderhose kl. Schrifft. B. 2. S. 161.

a) Vergl. Moser Zusätze z. teutsch. St. R. B. 3. S. 351.

b) Von dergl. Verträgen bey andern Gelegenheiten mit Einwilligung des Capituls, s. die Paderb. Land. Ordn. Th. 3. S. 325. Th. 4. S. 1. und mit Einwilligung sämmtlicher Landstände Annal. *Paderb.* T. 2. p. 162.

Digitized by Google

ther concernirenden Briefe ad *archivum capituli* gelegt, wie auch die schwehren vorfallenden transactiones oder andere orginalia jedesmal in duplo expedirt und davon eines ad archivum episcopi, das andere aber ad archivum capituli zur immerwährenden und bessern Versicherung reponirt daraus aber auch keine originalia, sondern auf Erfordern nur copia oder Abschrifft communicirt, und da episcopus mit Tode abgehen sollte, so geschiehet, wie gewöhnlich, ad deputatis capituli die Obsignation c) und werden nach der Wahl dem neo-principi sämmtliche des Hoch-Stiffts, Capituls und Fürstl. Sachen betreffenden Briefschafften extradirt.

35.

Würde sich auch befinden, daß etwa wegen Vielheit der Zölle den commerciis Abbruch geschehe, soll der Herr künftig und mit Wissen des Dom-Capituls dieselben reduciren, und den dabey verspührenden Mißbrauch abschaffen, und sollen die Herren des Dom-Capituls mit ihren Güthern auf Vorzeigung eines glaubhafften, und hiernächst, da es nöthig, von dem Herrn zu approbirenden attestati, da es ihre eigene Güther sind, in diesem Stiffte zollfrey gehalten, wegen der Jagd d) sowohl, als Fischereyen sichere termini & districtus mit dem Herrn verglichen und specificirt, darinnen nicht turbirt, auch dieselbe mit Zuschlägen und Körben durch des Herrn Diener, oder andere, so der Herr verhindern soll, versperret, und des Stiffts Amt-Häuser Neuhaus, Dringenberg, und Wevelsburg für offene Häuser e) gehalten und da ein Capitular (welchem für allen mit gebührendem Respect zu begegnen) oder Diener des Dom-Capituls allda ankäme, mit Futter und Mahlzeit verpflegt werden.

36.

Wegen Lippspring und daselbst dem Dom-Capitul competirender Civil- und Criminal-Jurisdiction f) soll es bey dem zwischen Weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Franz Arnold und dem Dom-Capitul getroffenem Vergleiche, und der vereinbahrten auch zum Theil

c) Vergl. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 218.

d) Vergl. Struben Neben-Stund. B. 1. S. 64.

e) Vergl. d. Annal. *Paderb.* T. 2. p. 236. 240. 336. Besonders wird daselbst S. 241. in der Urkunde von 1319 beym Closter Gerden vorbehalten: „Prælatos vero & canonicos nostræ eccle„siæ illuc accedentes præpositus decenter recipiet, & benigne procurabit, sicut antea fieri est „consvetum".

f) Vergl. hiermit die Urkunde von 1586 in den monum. *Paderborn.* p. 333. Annal. *Paderb.* T. 3. p. 520. Lünig spicil. eccles. Th. 2. Vol. 17. p. 747.

Theil bewirkten Beschnadung sein festes Bewenden haben, wegen der Jagd aber soll es bey dem letzt abgehaltenen Schnad-Zug verbleiben, nach Anweisung des darüber abgehaltenen protocolli.

Wenn zu Lippspring von dem Dom-Capitul die Jahr-Gerichte abgehalten werden, sollen die in Fürstl. Hoheit wohnenden Excessisten, welche in diesem Jurisdictions-District Frevel ausgeübt haben, von dem Fürstl. Beamten ad factam requisitionem zur Bestrafung jedesmal gestellt, und von diesen die ihnen angesetzten Brüchten allenfalls executive beygetrieben und den Dom-Capitularischen Receptoren geliefert werden.

Auch soll der Herr in puncto der Lichtenauischen Jagd-Streitigkeiten den Cointeressirten contra capitulum nicht assistiren.

Den Dom-Capitularen soll aus den nächst gelegenen Küchen-Hölzern, gleichwohl an unschädlichen Orten, und wo es am ersten zu entbehren, das nothdürftige Brenn-Holz, sodann auch dem Capitul oder dessen Capitularen das nöthige Bau-Holz zu dessen Behuf oder anderer ihrer Residenz Curien an bequemen Orten unentgeldlich vergönnt und angewiesen werden. Gleichergestallt soll dem Capituls Syndico und Secretario jedem alljährlich fünf und zwanzig Fuder Brenn-Holz, und dem Amtmann zu Lippspring Behuf seiner Haushaltung das nothwendige Brenn-Holz, wie bisher, unweigerlich vergönnt, und der Holz-Ordnung gemäß unentgeldlich auf die ordinairen Holz-Tage angewiesen werden, falls aber auf solchen Tagen sich der Holz-Förster nicht zugegen befinden würde, alsdem ohne Anweisung mit Hauung des Holzes bescheidentlich fortgefahren, und so offt fremde Fuhrleuthe von den Dom-Capitularen etwa gebraucht würden, solchenfalls soll von denselben ein Schein von dem Herrn ausgeliefert werden, damit der bereits kenntlich gar sehr verhauene Wald in suo esse erhalten, und sowohl Ihrer Hochfürstl. Gnaden, als dem Dom-Capitul und übrigen Interessenten die benöthigte Holzung beybehalten werden möge g).

Ferner soll der Herr das durch Käyserliche Erkenntnisse vom 10. Septbr. 1688 den 5. Decbr. 1760 bestättigte Recht einen besondern Nachrichter und Wasen-Meister in dem Dom-Capitularischen Ortschafften und Jurisdictions-Districten zu halten, dem Dom-Capitul unbeeinträchtiget und ungestöhrt lassen, und nicht zugeben, daß dem Dom-Capitularischen Waasen-Meister, wenn er auf der Dom-Capitularischen Freyheit verrecktes Vieh auser der Stadt Paderborn an gewöhnlichen Orten abgedeckt oder einscharret, einige Hindernisse von seinen Bedienten eingelegt werden.

37.

g) Vergl. d. Paderb. Land-Ordn. Th. 2. S. 430. §. 8.

Digitized by Google

37.

Soll der Herr Anordnung machen, jedoch ohne Abbruch des Herrn Renthen und Intraden, daß die *pastores* h) competentiam haben, wie auch der Herr die Beförderung thun soll, daß die *beneficia* in esse conservirt, und deren reditus wieder beygebracht werden, und soll der Herr die Clöster dieses Stiffts mit Landes-Deputation und Verhörs-Tagen gegen Herkommen und Gebrauch ungebührlich nicht beschwehren, damit die Clöster in esse bleiben und ihnen keine Ursache ad vitam dissolutam gegeben werde, dagegen aber auch in alle Weege dahin; daß dieselben dem Haupt-Entzwecke ihrer Stifftung gemäß leben, besorgt seyn.

Weil auch die pastores sich höchst beschwehren, daß die ordines *mendicantium* jetzt mehrere, als vor diesem gebräuchliche terminos durch das Stifft halten, und sie dadurch merklich beschwehren, als soll künftiger Herr vor allen Mendicanten einen Schein ihrer hergebrachten terminorum fordern, darüber zu schreiten, ihnen verbiethen, keinesweeges aber Ordens-Personen, allwo es von Alters nicht hergebracht worden, mit *parochiis* versehen, oder zu deren Administration selbigen verstatten, noch mehrere andere ordines religiosorum oder geistlicher Jungfern in die Stadt Paderborn, noch in das Stifft introduciren lassen, vielmehr soll der Herr die Mendicanten anhalten, daß sie ihre erstere Fundation, und auf wie viel Personen sie anfänglich dahier fundirt worden, auch wie sich nachgehends die Anzahl der Ordens-Personen vermehrt haben, glaubhafft beybringen müssen, damit wegen deren Anzahl das Nöthige nach der Billigkeit und Landes-Umständen regulirt werden könne, und ist auch vornämlich mit dahin Vorsehung zu thun, daß künftighin die wohlgestiffteten Manns- und Frauens-Clöster diejenigen, so zu selbigen aspiriren, unentgeldlich, die minder fundirten Clöster aber sie um ein Billiges auf und annehmen; sodann soll auch keinen religiosis utriusque sexus vermöge des von Weyland Käyser Carl VI. unter dem 22ten Febr. 1729 i) herausgegebenen edicti de non *alienando* immobilia *ad manus mortuas* ohne erhebliche recht- und billigmäßige Ursache gestattet werden, einige Häuser oder liegende Güther oder Gründe in gedachter Stadt Paderborn anzukaufen, und selbige dem publico dadurch zu entziehen und von den gemeinen Lasten zu befreyen k).

38.

h) Ein Verzeichnis der Pfarr-Stellen im Hochstifte Paderborn findet man in Webdigen neu. Westphäl. Magaz. B. 1. S. 263.

i) In den Paderb. Land. Ordn. Th. 2. S. 366. Reichs Fama Th. 5. S. 545. Reichs-Hof-Raths-Concl. Th. 8. S 233. u. f. Moser v. Landeshoheit im Geistlich. S. 311.

k) Die Churfürstl. Erklärung vom 22. Jul. 1733 (Paderb. L. O. Th. 3. S. 29.) hatte jenes Edict

38.

Weil dem Dom-Capitul faſt beſchwehrlich, in der Grafſchafft Lippe und andern Oertern auſer Landes ihre Renthen und Intraden zu erzwingen, als ſolle und wolle der Herr dazu mögliche Beförderung thun, und Mittel, dadurch die ſolutio zu erhalten, an die Hand nehmen.

39.

Item wenn Eigenbehörige des Capituls in dieſem Stiffte zu beſtrafen, und wenn das Jahrgericht in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Bocke gehalten wird, ſoll dem Dom-Capitul durch ihre Deputirte und Bedienten in dem ihnen des Endes von dem Fürſtl. Beamten kund zu machenden termino dabey zu erſcheinen geſtattet ſeyn, und die Beſtrafung bemeldeter Eigenbehörigen ohne Beyſeyn des Capituls Deputirten einſeitig nicht vorgenommen werden, die Strafe aber ſoll in zwey Theile, halb für den Herrn und halb pro capitulo vertheilt werden, auch die Ehe-Verſchreibungen der Dom-Capitulariſchen Eigenbehörigen mit guthsherrlicher Bewilligung geſchehen.

Dann ſoll zwar führohin, wenn ein Dom-Capitulariſcher ſich auf Fürſtliche Güther verheyrathet, die Ehe-Verſchreibung vom Dom-Capitulariſchen Beamten oder Bedienten mit Zuziehung des Fürſtlichen, wenn aber ein Fürſtlicher Eigenbehöriger ſich auf des Dom-Capituls Guth begiebt, vom Fürſtlichen Beamten mit Zuziehung des Dom-Capitulariſchen geſchehen, aber nur einem Theile, nämlich dem verſchreibenden Beamten oder Bedienten die gewöhnlichen jura entrichtet werden.

Sollten einige Eigenbehörige in Zukunft um die Erlaſſung aus dem Eigenthum anhalten, ſo kann zwar der Herr aus erheblichen Urſachen, nachdem er ſolche dem Dom-Capitul zur Mit-Prüf- und Bewilligung gehörig bekannt gemacht, dieſes verwilligen, des freygelaſſenen Erben ſollen aber jedoch ſchuldig ſeyn, bey deſſen Tode den Sterb-Fall gewöhnlichermaaßen zu entrichten, würde gleichwohl die Freylaſſung der Eigenbehörigen Güther geſucht; ſo ſoll der Herr dieſe Freylaſſung nicht anders verwilligen, als wenn der Eigenbehörige wegen ſolcher Güther in Zukunft einen denſelben angemeſſenen Meyer-Zins alljährlich zu entrichten und den Meyer-Brief, gleich andern Meyern, gegen Erlegung eines zu beſtimmenden Weinkaufs auszulöſen, ſich erbiethen und anheiſchig machen würde.

Und

ſehr eingeſchränkt, und ohngeachtet die Landſtände um Wiedereinziehung dieſer Modification baten, erhielten ſie doch nur unter dem 15ten Febr. 1735 eine allgemeine Reſolution, daß zu beſagten Beſchwehrden aller Anlaß benommen werden ſollte.

Und soll auch, da ein Eigenbehöriger sich freykauft, das, was von ihm dafür entrichtet wird, zum Besten der Hof-Cammer angelegt werden.

40.

Soll der Herr dieser Stadt Paderborn eine sichere Policey-Ordnung vorschreiben, darinnen unter andern verordnen, wie sich die Schlächter und Becker mit dem Schlachten und Brod-Backen, auch andere Zünfte verhalten sollen, und da sich wegen der hiesigen Zünfte und Gilden sehr viele zum Druck des Publicums gereichende Mängel eingeschlichen, so soll der Herr nach angetretener Landes-Regierung nicht sofort mit der von den Gilden und Zünften nachsuchenden Confirmation ihrer respective habenden Privilegien vorschreiten, sondern solche zu forderst abfordern, untersuchen, und die eingeschlichenen Mängel und Gebrechen abstellen, fort überhaupt nach genommener Rücksprache mit dem Dom-Capitul solche Verfügungen treffen, wodurch hierunter eine bessere Ordnung möge eingeführt werden.

Soviel die Juden l) betrifft, soll der Herr der Juden-Commission, daß sie jedesmal, auf Verlangen, die bey ihr verhandelten Acten einsehen lassen, aufgeben, und darauf bedacht seyn, daß die Juden bis auf die in der Juden-Ordnung enthaltene Anzahl aussterben, immittelst aber keinen andern, als welche guten Wandels, und gut bey Mitteln sind, nuthin dadurch des Landes Credit mit unterhalten können, ein Geleit ertheilen, noch zugeben, daß von den Juden von denen von ihnen ausgeliehenen Capitalien, sie mögen in großen oder kleinen Summen, auch nur einigen wenigen Thalern bestehen, höhere oder mehrere Zinsen als 6 Procent genommen werden m), immaßen sie sich bey jetzigen ohnehin

l) Moser persönl. Staats-R. d. teutsch. Reichs-St. B. 1. C. 1. §. 65. ad art. 14. S. 120.

m) Im Landtags-Abschied v. 23. Febr. 1607 heißt es gleich Anfangs: „So viel erstlich die geklagte Beschwehrung der Juden halber angehet, hat höchstgedachter unser gnäd. Fürst und „Herr auf der Stände unterthäniges Suchen dahin erbitten lassen, sintemalen dieselben über „die große Zahl und unermeßlichen Wucher und daher gemein verursachten Land-Verderben „Dero Juden sich beschwehrende Stände ihre Klagen schrifftlich verfassen, und an Ihro Hochfürstl. Gnaden gelangen lassen, alsdann wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden selbige Juden auf „erst gelegenen Tag vorbescheiden, ihnen solche ihre Ungebühr verweißlich vorhalten, und dabey auferlegen, daß sie nun hinführo a dato dieses von einem rthlr. wöchentlich mehr nicht, „dann einen Schwahn-Heller erheben, jährlich einmal abrechnen, die Handschrifften vor und „durch jedes Orts nächste Obrigkeit verfertigen, die versetzte Pfande nicht vorstehen noch vergeben (Haltaus glossar. col. 1855.) sondern auch durch die Obrigkeit gebührlich aestimiren „lassen, auf keine liegende Güther, sondern auf fahrende Haab und Pfänder, so ihnen zu „Haus gebracht Geld ausleihen, über zwey Jahre bey einem debitore die Schulden mit lau-

hin betrübten Zeiten damit begnügen lassen, und nicht befugt seyn sollen, sich auf die Juden-Ordnung und die von Weyl. Ihrer Churfürstl. Durchlaucht unterm 8. Jan. 1720 herausgegebene Modification in diesem Stücke zu berufen.

41.

Alle Zusammen-Rottirung der Gemeinden und mit versammleter Mannschafft bisher geschehene Hude-Gänge, unter welche viele Mißbräuche unterlaufen und zu mehrerer Gefährlichkeit Anlaß geben könnten, sollen nachdrücklich abgeschafft und verbothen, auch keinen in den Huden etwas zugesprochen oder abgekehrt werden, ohne vorgängige Ladung der Partheyen, und begehrte Adhibition eines zeitlichen Fürstlichen Gografen, und im Falle es der Sachen Wichtigkeit erheischen würde, mit Beförderung der Beamten.

42.

Als nun auch durchgehends sowohl von des Dom-Capituls als auch der adelichen Ritterschafft Leuthen, sodann auch von den Städten, Flecken, und Dörfern wegen Zumuthung ungewöhnlicher Fuhren n), und vormals nie practicirter noch geleisteter sowohl Spann-

---

„fendem Interesse nicht ausstehen, und endlich in Uebung der Commercien sich diesergestallt „verhalten sollen, daß ihnen die bürgerlichen Commercia und Gewerbe abgeschnitten, und nur „ihre Handthirung mit Silber und vergoldeten Porcalen, Ringen, Edel-Steinen zu gebrauchen „erlaubt sey, und aber nach Ablauf vier nächster folgenden Jahre von Dato dieses aus die„sem Stifft gänzlich abgeschafft werden sollen: Jedoch daß solches Ihro Fürstl. Gnaden an „Deroselbigen Regalien allerdings unpräjudicirlich seyn soll". Vergl. übrigens d. Paderb. Land. O. Th. 1. S. 295. Th. 2. S. 58. 65. 95 336. Th. 3. S. 31. 36. 106. 146. 204. 239. Th. 4. S. 220. 258.

n) Als besonders wegen der adelichen Hintersassen und Pachter im siebenjährigen Kriege deshalben Beschwehrde von den Landständen geführt wurde, erhielten sie folgende Versicherung ihrer Gerechtigkeiten und Freyheit:

„Extractus Protocolli Consily intimi Paderbornensis.

„Lunæ d. 4. July 1757.

„Auff die Hochfürstl. Geheimen Rhat von versammelten Landständischen Herrn Deputirten an„heuth beschehener anzeige, gestaldten Hochfürstl. Geheimbten Rhat denen Herrn Deputatis „statuum unterm 6ten luny a. c. die erklärung zu ertheilen beliebt, daß all dasjenige, was „bey vorgewesener *Hannoverischer* überziehung deren Adelichen- und übrigen Gerichtsha„beren, nebst ihren hintersaßen Zum Nachtheill ihrer hergebrachten gerechtsamben, auß „dringender Noht verfüeget werden müßen, ihnen insgesambt ohnschädtlich, und alß nicht „geschehen zu seyn, Betrachtet werden sollte, da aber bey Gegenwärtigen umbständen, wor-

Spann- als Hand-Dienste fast unaufhörlich querulirt und geklagt wird, so soll der Herr in'skünftige die Unterthanen damit nicht beschwehren noch denen ein Mehreres abfordern, noch aufbürden lassen, als wozu sie von alter Schuldigkeit her gehalten gewesen, und da der Herr

---

„in hiesige Haubt-Stadt Paderborn denen Königliche frantzösischen trouppen zum auffenthalt „dienet, denen Vorrechten undt Gerechtsamben aller Gerichts-Habern, noch näher getretten „wirdt, in Betracht nicht allein

„1mo die von Ihren Hintersaßen zu leistende fuhren gegen Landts-herrliche *Edicta* „ohnmittelbahr durch fürstliche Beambte angesagt, sondern auch

„2do die Einwilligung, daß die *Conductores* mit Discretion zu weilen, undt citra conse- „quentiam zum fahren, bestellet werden könten, mißbrauchet undt zu Allerhand fuhren, gleich „denen Bauren auffgebotten werden, undt dan auß dem ersteren sich bereits öffters ergeben, „daß ein dorff in einem Tage an verschiedene Orte hinzufahren befehliget worden, ohne zu ge- „dencken, daß diese last auf arme allein gelegt, damit aber die mehr in vermögen habende leu- „the verschonet seyndt, wordurch eine große unordtnung undt betrückung verursachet wirdt, „hiernächst aus zweyten ohnumbgänglich erfolgen muß, daß, wan in bevorstehender ärndte der „Conductor dem bauren gleich die fuhren leisten soll, dieser sowohl als alle gerichtshabere die „von Gott verliehene früchten einzuscheuren nicht im stande, sondern solche bloß verfaulen zu „lassen genöthiget seyndt, wodurch eine allgemeine Hungersnoth entstehen muß, welcher gleich- „wohl noch in etwas vorgebogen bleibt, wan die Conductoren mit denen fuhren verschonet „werden, zumahlen sie alsdan die armuth in etwas noch zu helffen fähig findt.

„Alß wollen herrn Deputati begehrt haben, denen gerichtshaberen wegen deren bey der- „mahligen auffenthalt deren Königlichen frantzosischen trouppen ohnmittelbahr von Hochfürstli- „chen Beambten an ihren hintersaßen erlaßenen verordtnungen eine gleiche erklährung sub si- „gillo dahin zu ertheilen, daß solche ihnen insgesambt ohnschädtlich undt als nicht geschehn zu „seyn betrachtet werden sollen, dann auch zu verordtnen, daß künfftig zu verhühtung aller con- „fusion undt unterschleiffs die noch nöthigen fuhren durch die gerichtshabere in ihren districten „bestellet, imgleichen die Conductores, inbetracht sie dermahlen ihre Dienste so gahr entbehren „müßen, mit ferneren fuhren verschonet werden mögen.

„Hierauf wirdt von Hochfürstlichem Geheimbten Rath die unterm 6ten letzt verwichenen „monaths Iuny auf die wegen des *Hannöverischen* einfalls dermahls geführte beschwerde ge- „schehene erklährung anbero gleichergestalt ertheilet undt wiederhohlet, anbey ferners ver- „ordnet, daß die zu künfftiger fuhrleistung erlaßende *Mandata* an die gerichtshabere gestellet, „undt durch selbige in ihren districten die fuhren aufgebotten, die *Conductores* deren fürstlichen, „adelichen undt Cloisterlichen häußeren aber mit keinen fuhren ferners beschwert, sondern da- „mit verschonet werden sollen, wornach sich die Cantzley in der Expedition zu achten hat, undt „soll hievon Extractus protocolli sub sigillo ertheilet werden,

„uhrkundtlich Hochfürstlichen Paderbörnischen geheimen Cantzley Insiegels Signatum Pader- „born ut supra

„P. von Sickingen

(L. S.)

B. P. Brandis.

Digitized by Google

Herr verbunden ist, die Amt- und Oeconomie-Häuser, die aber erst von des Hochseeligen Herrn executorio in guten Stand hergestellet werden müssen, auf seine Kosten im Stande zu halten; so soll er nicht befugt seyn, bey etwa vorzunehmendem Bau deshalb ungewöhnliche Bau-Fuhren oder Burgfesten auszuschreiben, noch die Unterthanen damit wider die Gebühr zu beschwehren, noch sie an denjenigen Orten, wo haltbare Gefängnisse sind, oder seyn müssen, die, wo es die Nothdurft erfordert, ohne Anstand reparirt werden sollen, mit Gefangen-Wachten zu belästigen, und dafern dieserwegen futuris temporibus fernere Klagen geführt werden sollten, dieselbe in Beyseyn derer ex capitulo und der Ritterschafft im Fürstlichen consilio inhalts articuli 11mi gehörigen Räthen sofort in's Verhör genommen und abgethan werden.

43.

Zu Verhüthung künftig sonst vielleicht wieder befahrenden vor diesem entstandenen Mißverständnisses soll ein sicherer *districtus* auf der Pader bis an den Rinschen Busch determinirt werden, wo ohne Widerwillen des Fürsten die Herren des Dom-Capituls selbst oder durch ihre Diener die wilden Vögel ungesperrt schießen mögen.

44.

Keine zum Verderb des Landes gereichende *monopolia* und ungewöhnliche Zwang-Mühlen sollen introducirt, sondern ein Jeder soll in seiner Gerechtigkeit und Freyheit seines Brauens und Mahlens gelassen, und was darwider oder gegen das alte Herkommen beschwehr- oder neuerlich sowohl wider des Dom-Capituls Eigenbehörige, als andere dieses Stiffts Eingesessene eingeführt wieder abgeschafft werden.

45.

Item soll der Herr die Grenz-Gebrechen dieses Stiffts, soweit dieselben bereits verglichen sobald thunlich vollstrecken und zu Abschnadung der Limiten die Schnade-Steine setzen lassen, die dannoch unentschiedenen Differentien mit Zuziehung des Dom-Capituls Deputirten bey ruhigen Zeiten zur Richtigkeit zu bringen, sich äußerst bemühen, ingleichem nach bestem Vermögen befördern, daß wegen der fahrenden Posten eine solche Vereinbahrung mit den Benachbarten oder sonst genommen werde, damit dadurch das Cameral-Interesse verbessert werden möge.

46.

In'skünftige sollen keine Zuschläge aus Gemeinheiten ohne Zuziehung und Bewilligung der dazu Interessirten verstattet, dabey ebenfalls jederzeit des Capituls Interesse unbenach-

Digitized by Google

benachtheiligt conſervirt werden, daß an denen Orten, wo das Dom-Capitul und ſonſtige Intereſſirte den Zehnten hergebracht, denſelben dafür das, was Recht und jeden Orts Gebrauch mit ſich bringt, verabreicht und entrichtet werde.

47.

Item da der Herr aus einigen Urſachen dimittiren oder reſigniren würde, ſoll ſolche Dimiſſion oder Reſignation pure & absque ullis conditionibus ad manus capituli geſchehen o), einen Coadjutor aber nicht ſuchen noch begehren, es erfordere denn die unausſetzliche Nothwendigkeit und zwar mit Vorwiſſen und Bewilligung des Dom-Capituls p), geſtallten denn auch nicht allein das gewöhnliche juramentum canonicorum anhero wiederholt wird, ſondern annebſt hieſiger hohen Dom-Kirche löbliche *ſtatuta* quoad omnes ſuos articulos, præſertim etiam quoad 27, ubi expreſſe cautum eſt, quod impoſterum *nullo* unquam tempore, modo, ſtatuto, decreto aut *capitulari concluſo* q) ex reditibus *menſæ epiſcopali* nunc applicatis aut in poſterum applicandis quidquam debeat derogari, detrahi aut alio deſtinari r), unverbrüchlich in ſuo conſervirt und erhalten werden ſoll.

48.

---

o) Vergl. Sartori a. ang. O. B. 1. Th. 2. S. 390. 391. Schlözer Staats-Anz. B. 3. S. 209. 221. §. 14. Moſer perſönl. St. R. d. teuſch. Reichs-Stände S. 235. §. 7. Ein Beyſpiel ſ. in d. annal. *Paderb.* T. 2. p. 354.

p) Sartori S. 106. §. 353. Scheidemantel im Repertor. d. teutſch. Staats- u. Lehn-R. Th. 1. S. 590. §. 2. n. 3). Moſer perſönl. Staats-R. d. t. Reichs-St. S. 205. §. 11. Ein Beyſpiel ſ. in den annal. *Paderb.* T. 2. p. 350.

q) Moſer v. d. teutſch. Reichs-Stände Landen ꝛc. B. 1. Cap. 18. §. 7. S. 217. *Barthel* de reb. eccleſ. non alienand. Art. 1. §. 11. p. 17. Art. 3. §. 11. p. 59. Alſo auch nicht mit Einwilligung des Dom-Capituls. Weddigen neues Weſtphäl. Magaz. B. 3. S. 149. ſ. oben den 16. Art. dieſer Capitulation.

r) Da ich nicht finde, daß das unter dem berühmten Fürſten Ferdinand vom Papſt Alexander VII. beſtättigte Statut des Dom-Capituls, wegen unterſagter Veräuſſerung der biſchöfflichen Tafel-Güther, anderwärts gedruckt worden; ſo halte ich es werth, hier vollſtändig zu erſcheinen: „Alexander P. VII. Ad perpetuam rei memoriam ſollicitudo omnium eccleſiarum inſcru„tabili divinæ providentiæ arcano nobis commiſſa nos admonet, ut ea, quæ pro tuendis atque „conſervandis eccleſiarum ipſarum juribus provido ſapientique ſtatuta noſcuntur eſſe conſilio, „quo perenni firmitate conſtabiliantur apoſtolici muniminis præſidio roboremus, exponi ſiqui„dem nobis nuper fecit venerabilis frater Ferdinandus epiſcopus & princeps Paderbornenſis, „quod dilecti filii capitulum eccleſiæ Paderbornenſis ipſius Ferdinandi epiſcopi opera & adhor„tatione ſtatutum perpetuis temporibus valiturum conſiderunt, ne ulli epiſcoporum Pader„bornenſium ex eorum menſa epiſcopali nunc applicatis aut in futurum applicandis, acquiſitis „aut acquirendis reditibus, obventionibus, juribus ac jurisdictionalibus quicquam per capi-

48.

Maaßen dann der Herr dieſes alles, wie obſtehet, gnugſam verbürgen und dagegen keine Abſolution ausbringen, erhalten, noch auch erbitten, oder einiger Geſtallt überkommen, acceptiren, annehmen oder gebrauchen ſolle.

Vor-

„tulum ipſius eccleſiæ derogetur vel detrahatur, aut alio deſtinetur & ſi quid contra fiat, id „pro omnino inefficaci, nullo, irrito aut nihilo habeatur, ipſumque ſtatutum juramento fir„marunt, & alias prout uberius continetur in eorum literis deſuper emanatis, tenoris qui ſe„quitur ulterius: Nos Ioannes Wilhelmus baro de Sintzigh præpoſitus, Caſparus Philippus a „Ketteler Decanus, Ioannes Alhardus ab Imbſen Camerarius, Arnoldus a Wittinghoff condi„ctus Schell ſen. Wilhelmus a Winckelhauſen ſen. theſaurarius, Wilhelmus Franciſcus a Wit„tinghoff condictus Schell cantor, Adolphus Henricus Droſte, Hermanus Wernerus baro Wolff „Metternich Matthias a Reck ſcholaſticus, Ioannes Henricus baro de Sintzig, Ioannes Adol„phus baro de Frens, Wilhelmus baro de Fürſtenberg, Ioannes Wernerus baro de Leeradt, „Ioannes Rutgerus Torck, Simon Mauritius de Lippia, Ioannes Georgius a Bruggenei con„dictus Haſenkamp, Ioannes Rutgerus a Ketteler, canonici capitulares cathedralis eccleſiæ Pa„derbornenſis per præſentes notum facimus pro nobis & ſucceſſoribus noſtris, qualiter nos „Wilhelmus a Winckelhauſen, barones de Metternich & Fürſtenberg quidem abſentes per „conſtitutos procuratores, reliqui vero in perſona in capitulo generali corporis chriſti capitu„lariter congregati matura deliberatione perpenderimus, quod ex augmento fulgoris & auctoritatis epiſcopalis non leve ſimul accedat reſpectui cathedralis capituli incrementum. Cum „itaque epiſcopis Germaniæ ſacri Romani imperii principibus pro congruo illi ſtatui ac digni„tati ſervando ſplendore de amplioribus reditibus ac juribus proviſum eſſe deceat, quem ad„modum pro tempore epiſcopo & principi Paderbornenſi de ejusmodi reditibus & juribus iſti „dignitati convenientibus proviſum eſt. Nos de conſervatione eorum, & ne in futurum ex„inde quidquam detrahatur, ſed ut tam princeps ſtatui ac dignitati ſuæ congruenter vivere „ſubditisque præeſſe queat, quam ut nos ejus gratiam & animi clementiſſimam propenſionem „in capitulum & capitulares ſuos pro eccleſiæ & patriæ bono tanto certius conſervare poſſimus „ſolliciti, unanimi voto capitulari hodierna congregatione conſentimus, de perpetuo valitura „lege decrevimus, prout tenore præſentium ſancimus, *quod nullo unquam tempore, modo,* „*ſtatuto, decreto, aut capitulari concluſo ulli epiſcoporum ex menſa epiſcopali nunc appli*„*catis aut in futurum applicandis, acquiſitis aut acquirendis reditibus, obventionibus, ju*„*ribus ac jurisdictionalibus per nos aut ſucceſſores noſtros quicquam debeat derogari aut* „*detrahi aut alio deinceps deſtinari, & ſi quid contra fiat, id pro omnino inefficaci, nul*„*lo, irrito, ac nihilo haberi*, utque tanto certius nos & ſucceſſores noſtri ad hujus ſtatuti in„violabilem obſervantiam obligemur, volumus illud ipſum expreſſe ſub iis & inter ea conti„neri de quibus accuratiſſime ſervandis nos jure jurando aſtrinximus, & quilibet capitularis „*juxta inveteratam conſuetudinem* hujus eccleſiæ jure jurando *nudis pedibus* *) ad altare „præſtito ſeſe aſtringere tenetur, prout & nos virtute harum literarum jurato aſtringimus, & „ſucceſſores noſtri ſimiliter ſe aſtringere tenebuntur. In quorum fidem & permanentem noti„tiam præſens ſtatutum ſigilli noſtri majoris appoſitione duximus communiendum. Datum &

*) Vergl. *Balduini* calceus antiquus & myſtic. Cap. 23. p. 201. *I. S. Mueller* annal. *Saxon.* ad a. 1529. p. 83. *Hommel* de eccleſ. cath. & colleg. capitul. §. 10. p. 18.

Digitized by Google

Vorſtehende Wahl-Capitulation iſt in Gefolge der von des Herrn coadjutoris biſchöfflichen Hochwürden und Gnaden Frantz Egon Reichs-Freyherrn von Fürſtenberg ausge-

„actum Padibornæ in loco noſtro capitulari anno domini *Milleſimo Sexcenteſimo Sexageſimo „tertio*, die Vigeſima Nona menſis Maji. Cum autem ſicut eadem expoſitio ſubjungebat, me„moratus Ferdinandus epiſcopus ſtatutum hujusmodi quo firmius ſubſiſtat, ſtabiliorique vigore „perennet, apoſtolicæ confirmationis noſtræ patrocinio communiri ſummopere deſideret, Nos „laudabile ipſius Ferdinandi epiſcopi in tuendis eccleſiæ ſuæ juribus ſtudium plurimum in do„mino commendantes eumque ſpecialis favore gratiæ proſequi volentes, & quibusvis ex com„municationis, ſuſpenſionis & interdicti aliisque eccleſiaſticis ſententiis, cenſuris, & poenis a „jure & ab homine quavis occaſione vel cauſa latis, ſiquibus quomodolibet innodatus exiſtit, „ad effectum præſentium duntaxat conſequendum, harum ſerie abſolventes & abſolutum fore „cenſentes, ſupplicationibus ejus nomine nobis ſuper hoc humiliter porrectis inclinati ſtatu„tum præſcriptum emanatasque deſuper literas præinſertas cum omnibus & ſingulis contentis in „illis auctoritate appoſtolica tenore præſentium confirmamus perpetuo & approbamus, illisque „inviolabilis apoſtolicæ firmitatis robur adjicimus ac omnes & ſingulos juris & facti ac ſolem„nitatum quorumcunque in ſimilibus forſan etiam de neceſſitate obſervandarum defectus, ſi „qui in præmiſſis vel eorum aliqui principaliter vel accеſſorie ut alias quomodo libet interve„nerint, ſeu interveniſſe dici, cenſeri, vel prætendi poſſent, ſupplemus & ſanamus ac peni„tus & omnino tollimus & abolemus, decernentes præſentes & præinſertas literas ſemper fir„mas, validas & efficaces exiſtere. & fore, ſuosque plenarios & integros effectus habere & „obtinere, ac illis, ad quos ſpectat, & pro tempore quandocunque ſpectabit in omnibus & „per omnia pleniſſime ſuffragari & ab illis reſpective inviolabiliter obſervari, ſicque & non „aliter in præmiſſis per quoscunque judices ordinarios & delegatos & cauſarum palatii apoſto„lici auditores ac S. R. eccleſiæ cardinales etiam de latere legatos & apoſtolicæ ſedis nuncios, „ſublata eis & eorum cuilibet quavis aliter judicandi & interpretandi facultate, & autoritate „judicari & definiri debere, ac irritum & inane ſi ſecus ſuper his a quoquam quavis autorita„te ſcienter vel ignoranter contigerit attentari, non obſtantibus apoſtolicis ac in univerſali„bus provincialibusque & ſynodalibus conſiliis editis generalibus vel ſpecialibus conſtitutioni„bus & ordinationibus nec non quatenus opus ſit dictæ eccleſiæ Paderbornenſi etiam jura„mento confirmatione apoſtolica vel quavis firmitate alia roboratis ſtatutis & conſuetudinibus „& immemorabilibus privilegiis quoque indultis & literis apoſtolicis eidem eccleſiæ ejusdem „capitulo & perſonis quibuslibet ſub quibuscunque verborum tenoribus & formis ac cum qui„busvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus, efficaciſſimis & inſolitis, „irritantibusque & aliis decretis in genere vel in ſpecie, ac alias in contrarium quomodoli„bet concenſis, approbatis, & innovatis. quibus omnibus & ſingulis etiamſi pro illorum ſuf„ficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus ſpecialis ſpecifica & expreſſa & indivi„dua ac de verbo ad verbum non autem per clauſulas generales idem importantes mentio, ſeu „quævis alia expreſſio habenda aut aliqua alia exquiſita forma ad hoc ſervanda foret, tenore „hujusmodi ac ſi de verbo ad verbum nihil penitus omiſſo & forma in illis tradita obſervata „exprimerentur & inſerentur præſentibus pro plene & ſufficienter expreſſis & inſertis habentes „illis alias in ſuo robore permanſuris ad præmiſſorum effectum hac vice duntaxat ſpecialiter & „expreſſe derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque Datum Romæ apud S. Mariam „Majorem ſub Annulo Piſcatoris die XXIV Julii. MDCLXV. Pontificatus noſtri ao. undecimo.

S. Vyolinus.

Digitized by Google

ausgestellter Vollmacht von hiernach benannten Herrn Mandatario und Fidejussoren eigenhändig unterschrieben, mit ihren angebohrnen hochadelichen Wappen bedrückt worden. So geschehen in domo capitulari Padibornæ den 24ten Apr. 1788.

(L. S.) Franz Friederich von Fürstenberg qua mandatarius.

(L. S.) Clement August von Mengersen qua fidejussor.

(L. S.) Werner Adolph von Haxthausen qua fidejussor.

(L. S.) Franz von Brenken qua fidejussor.

(L. S.) Johann Werner von Calenberg qua fidejussor.

II.

Digitized by Google

II.

Vom Juden-Leibzoll.

§. 1. Unter den Lehrern des Natur- und Völker-Rechts ist es eine sehr bestrittene Frage, ob der Staat schuldig sey, fremden Unterthanen den freyen Durchzug zu verstatten? Einige behaupten dieses grade zu, in so fern der Durchzug unschädlich sey. Hierher gehören Hugo Grotius a), Zollius b), Müldner bb), Thylius c), Pestel d) und unter den neuern Scheidemantel e), welcher jedoch in der Folge die entgegen gesetzte Meynung angenommen zu haben scheint f). Andere, welche das dem Volke an den gemeinen Weegen im Lande zustehende Eigenthum nach den Grundsätzen des Privat-Eigenthums beurtheilen, beweisen durch eine Reyhe von Schlüssen, daß vermöge dieses vom Volke entweder durch Verträge oder auf andere Art erlangten Eigenthums dasselbe sowohl mit der Substanz schalten und walten, als den Gebrauch bestimmen, und Niemand ohne Verletzung des Völker-Rechts einen Eingriff in dieses Recht wagen könne, indem es zwar der Billigkeit gemäß sey, daß wir einem Andern einen uns unschädlichen Gebrauch verstatten, diese Regel aber wohl bey den unvollkommenen Verbindlichkeiten oder Pflichten der Menschlichkeit Statt finde, nicht aber zu den vollkommenen Verbindlich-

a) De jure belli & pacis, L. 2. C. 2. §. 13. n. 1.

b) Diss. de transitu innoxio, Rint 1701. Cap. 1. §. 4.

bb) W. Müldner de conducendi jure. Cap. 4. §. 16. pag. 15.

c) De jure viar. publicar. Cap. 2. §. 2. in Mosers syntagm. dissert. jur. publ. p. 813.

d) De servitute commerc. Rint. 1760. §. 11. p. 19. auch in der Dissert. Iustitia & benignit. leg. German. erga peregr. Rint. 1754. §. 4. p. 10.

e) Staats R. nach der Vernunft und den Sitten der vornehmst. Völker B. 3. §. 138. S. 216.

f) Im Repertor. d. teutsch. Staats- und Lehen-Rechts. B. 1. S. 739. §. 1.

bindlichkeiten gehöre. Diese Meynung eines Böhmers g), Feders h), Hoffmann hh), Michaelis i), Achenwalls k), Tittels l), Höpfners m), Gundlings n), Vatels o), Pufendorffs p), Gronovii q) und Anderer mehr, scheint um so richtiger zu seyn, als uns auch Beyspiele belehren, daß freye Völker sich den Durchzug durch ein anderes Land mittelst eingegangener Verträge r) zu erwerben gesucht haben, welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn sie das Recht dazu schon von Natur gehabt hätten.

§. 2. Dieses vorausgesetzt kann also ein Staat, oder derjenige dem die Regierung darinnen übertragen ist, die Bedingungen festsetzen, unter welchen den Fremden der Durchzug, der ihnen gänzlich verwehrt werden könnte, zu gestatten. Er kann den Gebrauch der gemeinen Weege einschränken, oder, wo solches das gemeine Beste erfordert, mit einer Abgabe beschwehren s). Allein so richtig diese Sätze nach dem allgemeinen Staats-Rechte sind; so vorsichtig müssen sie jedoch auf unsern teutschen Reichs-Staat angewendet werden. Denn obschon die Stände vermöge der ihnen nach bekannten Grund-Gesetzen t) zustehenden Landeshoheit, und daraus fließenden obersten oder Landes-Policey u) alle Vorkehrun-

g) G. L. Boehmeri diss. de jure princip. libertat. commerc. restringendi &c. §. 16. in elect. jur. civil. T. 3. p. 186.

h) Lehr-Buch der practisch. Philosophie. §. 67.

hh) Ant. Hoffmann de vectig. subsid. von Wehr-Zöllen Sect. 1. § 3. n. a). p. 5. §. 4. p. 13.

i) Mosaisches Recht Th. 1. §. 68. S. 398.

k) Compend. jur. naturæ. part. poster. §. 226.

l) Erläuterung der theoretischen und practisch. Philosophie. Natur- u. Völker-Recht. S. 461.

m) Natur-R. des einzelnen Menschen, der Gesellschafften und der Völker (1790) §. 218. S. 213.

n) Ius naturæ & gent. Cap. 7. §. 7.

o) Droit des Gens. T. 2. p. 113. (Neufchat. 1777. 8.)

p) Observat. jur. universi T. 4. Obs. 143. §. 2. p. 265.

q) In den Anmerk. über Hugo Grot. a. ang. O. Not. a).

r) Man findet dergleichen bey I. G. ab Eckhart de rebus Franciæ orientalis T. I. p. 137. n. 12. S. de Pufendorf de reb. gest. Friderici Wilhelmi elector. Brandenb. L. I. p. 39.

s) G. L. Boehmer de jure principis circa loca & opera publ. §. 7. in elect. jur. civil. T. I. p. 575. Beust vom Post-Regal B. I. S. 390. 391.

t) Westphäl. Fried. Art. 8. §. 2.

u) Wahl-Capit. Franz II. (Maynz 1792) Art. 7. §. 4. S. 35. Leopold II. (Maynz u. Frkf. 1790) S. 26. 27.

Digitized by Google

kehrungen treffen können, welche zur Wohlfahrt und Sicherheit ihrer Unterthanen gereichen, so bewürkt doch ihre Verbindung, als einzelner Glieder mit dem ganzen Reichs-Körper eine gewisse Abhänglichkeit von Käyser und Reich v), und sie können, wenn ihnen gleich das Recht, den Gebrauch der gemeinen Weege zum gemeinen Besten nach Zeit und Umständen einzuschränken, nicht abzusprechen ist x), dieses Recht so wenig willkührlich ausüben, daß ihnen vielmehr schon der Westphälische Frieden y) und die Wahl-Capitulationen z), in so weit selbige die Sperrung und Verhinderung der Commercien und der Schifffahrt untersagen, entgegen stehen, auf jede darwider unternommene Handlung auch bey den höchsten Reichs-Gerichten unbedingte Mandate erlassen zu werden pflegen a). Insbesondere heißt es aber schon in ältern Reichs-Gesetzen b) „daß ein Jeder des Andern Unterthanen, geistliche und weltliche, durch seine Fürstenthümer, Landschafften, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und wähern lassen solle". So bestimmt indessen diese allgemeine Regel lautet, so merkwürdig ist auf der andern Seite die Ausnahme, welche in Ansehung der Juden Statt findet, indem diesen in vielen teutschen Staaten der freye Durchzug nicht anders, als gegen eine gewisse Abgabe verstattet wird c), von welcher ich, weil man davon an keinem andern Orte etwas Ausführliches abgehandelt findet, hier eine kleine Uebersicht zu geben wage.

§. 3.

v) Pütter Beytr. zum teutsch. St. u. Fürst. R. Th. 1. S. 300. Schnaubert Staats-R. d. gesammten Reichs-Lande. B. 2. H. 2. S. 52. Boehmer elect. jur. civ. T. 1. p. 621.

x) G. L. Boehmer de jure princ. libert. commerc. restring. §. 26. in elect. T. 3. p. 196.

y) Art. 9. §. 1. Pütter inst. jur. publ. (1776) §. 336.

z) Franz des II. Art. 8. §. 6. S. 38. Leopold II. Art. 8. §. 6. S. 28.

a) Syanemann observ. cameral. O. 125. n. 7. p. 168.

b) Landfriede v. 30. Jun. 1548. Pr. §. 1. in der neuen Samml. d. Reichs-Absch. Th. 1. S. 575.

c) Schon Multzius in repræsentatione majestatis imperatoriæ P. 2. C. 9. §. 4. n. 40. p. 407. sagt: „Ad commerciorum libertatem pertinet libertas hinc inde eundi & redeundi, namque personæ „commercia exercent, ad quas libertas negotiandi quam maxime referenda est. Quid enim „prodesset merces admittere & comparandas concedere, nisi personæ ipsæ etiam commeare „possint? Libertas ista commeandi includit securitatem in itinere ad eundum & redeundum, „cum comitibus itineris comoditatem aliquandiu permanendi, ad expedienda negotia, ut eo „nomine non nimiis impositionibus & vectigalibus præter moram gravetur. Ut libertas ista „Iudæis durior reddatur, receptum est passim inter Christianos, ab ipsis vectigal personale „exigere, quod nomine des Leib-Zolls venit, id nisi solvant, mulctari solent, si sese subdole „irepserint, aut transitus ipsis denegatur". Vergl. Beust vom Post-Regal. B. 1. S. 392. Stryck in annot. ad Lauterb. L. 39. T. 4. p. 672. (ed. 1718.)

Digitized by Google

§. 3. Sowohl die Abgabe selbst, als die von den Juden zu lösenden Bescheinigungen haben in Teutschland verschiedene Benennungen. Erstere wird in der Herrschafft Rheda (§. 53.) im Chur-Mayntzischen (§. 29.) und im Fuldaischen d) mit dem allgemeinen Namen Juden-Zoll, auch in beyden letztern Ländern Juden-Leib-Zoll bezeichnet e), welche Benennung im Hessen-Casselischen (§. 32. 34. 46. 50. 57.) und Darmstädtischen ee) (§. 32. 42. 43. 45. 49.) in Chur-Sachsen (§. 47.) im Hennebergischen f) in der Mark Brandenburg (§. 44.), in Bayern (§. 45.), im Bisthum Würtzburg (§. 41.), im Anspachischen (§. 52.), im Wied-Runkelischen (§. 33.) und in der freyen Reichs-Stadt Wimpfen g) ebenfalls gewöhnlich ist und den Unterschied von denen auf den Sachen haftenden Abgaben (§. 34.) ebensowohl bezeichnet, als der in den Kayserlich-Königlichen Staaten gebräuchlich gewesene Leib-Mauth (§. 40.) das anderwärts gewöhnliche Personen-Geld h), der Braunschweig-Lüneburgische Personal-Juden-Zoll i) und die im Preussischen Schlesien übliche Personal-Accise der Juden k). Weniger bestimmt ist die Benennung Juden-Geld, Juden-Geleit l), welche im Rheingräflich-Dhaunischen Statt hat (§. 50.) auch in einem Vergleiche zwischen Hessen-Darmstadt und Hanau-Münzenberg gebraucht wird (§. 58.) Hierher gehört gleichfalls der beym Eintritt in eine Schlesische Stadt zu entrichtende Tage-Groschen m), und das für einen nächtlichen Aufenthalt in der Hessischen Residenz-Stadt Cassel und in der freyen Reichs-Stadt Frankfurth zu zahlende Nacht-Geld (§. 30.)

§. 4.

d) In der Fuldaischen Juden-Ordnung von 1615 heißt es: „Fremde Durchreisende sollen den Juden-Zoll bezahlen".

e) Fuld. Jud. O. v. 29. Jul. 1751. §. 44. und was Maynz betrifft s. unten §. 56.

ee) Gatzert de judæor. in Hassia, præsert. Darmstad. jurib. §. 23 p. 62.

f) Ludewig Consil. Hallens. T. II. Nro. 97. Col. 1671. seq.

g) Die Zoll-Zettel lauten: „Acht Creuzer Leib-Zoll entrichtet ein fremder Jude der Stadt Wimpfen ꝛc.".

h) Bastineller de jure viar. publicar. Cap. 2. §. 15 p. 26. sagt: „Iudæos in omnibus fere locis „vectigal pendere oportet, idque solito plerumque majus, quo etiam referre licet das soge„nannte Personen-Geld, quæ alibi locorum exigitur".

i) Braunschw. Lüneb. Landes-Ordn. Calenbergischen Theils. Th. 3. Cap. 4. Sect. 13. n. 172. S. 444.

k) Krünitz Oecon. Encyclopädie. Th. 31. S. 496.

l) Pufendorf de jurisd. Germ. P. 2. S. 3. C. 1. §. 31. p. 305. S. auch d. Urkunde von 1486 in Lünig Reichs-Arch. spicil. secular. Th. 2. Vol. 23. p. 1613.

m) Krünitz a. anz. O. S. 497. Dieser Tage-Groschen ist ja nicht mit dem Juden-Groschen zu verwechseln. S. Einleit. in d. Lehre v. d. Auflagen §. 41. S. 85.

Digitized by Google

§. 4. So viel die Bescheinigungen angehet, welche nach bezahltem Leib-Zolle ertheilt werden, so ist deren natürlichste Benennung im Fuldaischen Leib-Zoll-Pässe n). Im Würtembergischen kommen sie unter dem Ausdrucke Juden-Zeichen, Schirm-Zettel o) vor (§. 25.), wodurch der damit erlangte Schutz angedeutet wird. Die Benennung Passir-Zettel, welche daselbst ebenfalls (§. 47.) p) und im Preussischen Schlesien q) gebräuchlich ist, schränkt den erlangten Schutz auf die bloße Durchreise ein. Das in der Pfalz am Rhein bekannte Taschen-Geleit (§. 41.) soll wohl die Verbindlichkeit der Juden, diese Bescheinigung immer bey sich zu führen, bezeichnen. Eine Verbindlichkeit, welche den Juden in Chur-Sachsen, bey denen zu lösenden Mauth-Zetteln wirklich obliegt r).

§. 5. Je mehr man über den Ursprung des Juden-Leib-Zolls nachdenkt, je mehr wird man überzeugt, daß die erste Veranlassung zu dessen Einführung in dem eingewurzelten Hasse der Christen gegen die Juden zu suchen sey. Die Verfolgung welche die ersten Christen von den Juden erdulden mußten s), ihre Erbitterung gegen diejenigen, welche zur christlichen Religion übergiengen t), die Unterdrückung der Christen unter Julianus Apostata u), alles dieses war schon hinlänglich, eine fortdaurende Feindschafft unter beyden Theilen zu unterhalten. Manche heimliche Nachstellungen wurden in der Folge noch den Juden Schuld gegeben, wovon zwar Vieles erdichtet seyn mag, Nichts davon für wahr anzunehmen, aber, allen historischen Glauben verläugnen heißt.

§. 6. Dem sey nun wie ihm wolle, so viel ist doch gewiß, daß theils wahre, theils erdichtete, jedoch vom großen Haufen für wahr angenommene Umstände, einen unauslöschli-

n) Fuld. Bettel-Jud. Verordn. v. 15. März 1779. §. 9.

o) Beck v. d. vogteyl. Obrigkeit. Cap. 9. §. 1. S. 126.

p) Gründl. Bericht, wie v. d. Hochfürstl. Haus Würtemberg — in d. Süßischen Creditor-Sache bisher rechtl. Ordn. nach verfahren ꝛc. S. 17.

q) Krünitz a. ang. O. S. 499.

r) Die Leipziger Jud. Ordn. v. 1682 §. 6. sagt: „Die Angebe- Schutz- oder Mauth-Zettul — „soll jeder Jude stets bey sich tragen". Franckenstein de jurib. singular. circa judæos. Cap. 1. §. 3. p. 6. G. S. Schweitzer de validitate contract. cambial. cum judais initor. Cap. 1. §. 5. p. 8.

s) Boehmer in dissert. jur. ecclesiast. ad Plin. II. & Tertullian. Diss. 8. §. 9. p. 435.

t) l. 3. C. de judæis.

u) Boehmer de jure sacro & profano circa infideles proleg. §. 10. p. 10. Estor de subr. jurisjur. judæor. §. 5. p. 7. Krünitz oeconom. Encyklopädie Th. 31. S. 383.

Digitized by Google

löschlichen Haß bey den Christen erweckten. Besonders finden wir diesen bey der Geistlichkeit und bey den Kirchen-Vätern, welche, da die Umstände der Christen unter Constantin dem Großen und andern christlichen Käysern glänzender wurden v) und die Gesetze selbst den jüdischen Glauben verdammten x), nicht erst ruhen wollten, als bis sie denselben ganz ausgerottet hätten y). Kein Wunder also, daß das gemeine Volk, von gleichen Grundsätzen angesteckt, die jüdische Nation Jahrhunderte hindurch mit blindem Eifer verfolgte z).

§. 7. Die Juden, welche hierdurch in einen gewissen knechtischen a) und verächtlichen Zustand geriethen, fanden endlich Schutz bey den Käysern b), und zwar bey ihnen allein c), so lange noch die Juden-Aufnahme ein Käyserliches Reservat-Recht war d).

§. 8. Unwirksam wurde aber dieser Schutz in den Ländern der teutschen Reichsstände, als diese das Recht der Juden-Aufnahme erhielten e), und also auch im Gegensatze

---

v) C. W. de Roehr de effectu relig. Christianæ in jurispr. Romanam Diss. 5. §. 7. p. 158. seq.

x) Da er secta seralis & nefaria genannt wurde. l. 3. C. de Iudæis.

y) Man sehe unter andern Ambros. in epist. 29 ad Theodos. Boehmer de cauta judæor. toler. §. 6. u. vorhergeh.

z) Rhoer l. c. Boehmer de jure sacro & profano circa infid. §. 5. seq. Idem in jure eccles. protest. L. 5. Tit. 6. §. 3. seq. Pfessing. ad Vitr. T. 3. p. 1275 seq. Beck de jur. judæor. p. 6. 7. Dohm über d. bürgerl. Verbesser. d. Juden Th. 1. S. 60. Versuch über die Frage: Ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz gelangen könnten (1780. 8.) S. 8. u. f. Singularia Norimbergensia p. 371. Lehmann Speyerische Chron. B. 5. Cap. 37. S. 472. Mager de advoc. armata Cap 8. n. 297. p. 311. seq. Leibnitii S. R. Brunsvicens. T. 3. p. 379. T. 2. p. 289. Krünitz Encyclopädie Th. 31. S. 334. Heineccii antiquitat. German. T. 2. P. 1. Lib. 2. Cap. 7. §. 24 p. 387. 388. ibique alleg. Haltaus in glossario German. v. Juden. col. 1045. seq.

a) I. W. Starck præs. I. C. Maier de judæor. tolerantia legum series tempor. ordine digesta &c. p. 50. n. 66. p. 52. n. 69. p. 54. p. 56. n. 85.

b) Bernhold de Conrado IV. imp. Hallensium hereticor. aliquando defensore. (Altorf 1758.) p. 9. Pfeffinger l. c. §. 82. n. a) p. 1276. n. f. p. 1284. seq. Oblenschlager Erläut. der gold. Bulle S. 196. Versuch, ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz gelangen können. S. 24. Spieß archivische Neben-Arbeiten Th. 1. S. 114. §. 3.

c) Treuer de titulis imp. augustissimi. §. 36. p. 80.

d) Ludewig consil. Hallens. V. 2. Cons. 96. n. 1. 2. 3. p. 1674.

e) Hess. Beytr. B. 2. St. 5. S. 131. Ludewig cons. Hallens. Vol. 2. p. 1675. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. L. 3. Tit. 17. §. 82. n. a). p. 1278.

faße die Juden in ihrem Lande nicht zu dulden brauchten f). Es finden ſich daher häufig Beyſpiele, daß ſie ſelbige eigenmächtig g) vertrieben haben h). Dieſes geſchah von Adolph II. Fürſten von Anhalt-Cöthen i), desgleichen 1577 von der Baden-Durlachiſchen Vormundſchafft k). Mark-Graf Georg Friederich verordnete ebenfalls in ſeinem Teſtamente 1615, die Juden ſollten aus allen Badiſchen Landen vertrieben und nie wieder darinnen aufgenommen werden l). Aus dem Bambergiſchen wurden die Juden am Ende des XVten Jahrhunderts von Biſchoff Philipp vertrieben m). Aus Bayern ſind ſie ebenfalls verjagt worden n). Von der freyen Reichs-Stadt Bopfingen heißt es in einer Urkunde Carls V. von 1545 o): „Wiewohl ſie und gemeine Stadt Bopfingen von weyl. unſern „Vorfahren Römiſchen Käyſern und Königen begnadet und fürſehen, daß kein Jud oder „Jüdin bey ihnen in der Stadt Bopfingen wohnen ſollt ꝛc.". Aus Brabant wurden ſie ſchon durch das Teſtament des Herzogs Heinrichs III. 1260 verwieſſen p).

§. 9. Im Brandenburgiſchen hatten die Juden gleiches Schickſal q) und heißt es in

---

f) Denn da fand die von E. M. Chladenius in einer eigenen zu Wittenberg gehaltenen Diſſertation ausgeführte Regel Statt: „Diplomata protectoria intelligi ſalva jurisdictione ordinaria", Cramer Obſerv. T. V. Obſ. 1318. p. 106.

g) Einige freye Reichs-Städte, welche die Käyſerliche Bewilligung einholen mußten, ausgenommen.

h) Ludewig Erläut. d. gold. Bulle Tit. 9. §. 2. u. 3. n. VI. Th. 1. S. 861. Pfeffinger a. ang. O. S. 1284.

i) Beck de jur. Iud. p. 5.

k) Sachſen's Badenſche Geſchichte Th. 4. S. 186.

l) Moſer v. d. Landeshoh. in Anſehung der Unterthanen Perſon. u. Vermög. C. 2. §. 11. a. S. 21. Moſer Badenſches Staats-R. Cap. 10. §. 20. S. 324.

m) Ludewig ſcriptor. rer. Germ. T. 1. p. 237. 238. Pfeffinger ad Vitriar. T. 3. p. 1281.

n) Moſer a. ang. O. §. 5. S. 13. Ludewig Erl. d. gold. B. Th. 1. S. 861. Beck de jur. Iudæor. p. 5. §. 3. Aeneas Sylvius Cap. 32. p. 79. (in Freheri ſcript rer. G. T. 2. p. 132.) Pfeffinger a. a. O. 1281. Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. C. 2. §. 37. p. 93. Heumann Geiſt d. Geſetze. S. 137. Aventinus in annal. Bojor. L. VII. Fol. 666. Franckenſtein de jurib. ſingular. circa Iudæos Cap. 1. §. 6. p. 13. 14.

o) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. IV. Vol. 13. p. 214.

p) Pufendorf Obſerv. T. 2. p. 4.

q) M. Strunck annal. Paderb. P. 3. p. 53. Levtinger oper. hiſt. Brandenb. L. 21. §. 3. p. 647. Ludewig Erl. d. gold. Bulle Th. 1. S. 861. Annal. der Juden ꝛc. S. 37. 79.

Digitized by Google

in den Landes-Verträgen r) „Mit den Juden haben wir einen sonderbaren Contract schlie„ßen lassen, vermöge desselben ihnen aller Handel und Wandel in unsern Churfürstlichen „Landen interdicirt, ohne allein in den publicis & solennibus nundinis — — Im übri„gen wollen Wir ihnen in Unsern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen ver„statten".

§. 10. Von der Vertreibung der Juden aus dem Braunschweig-Lüneburgischen s) wird noch unten mehr angeführt werden. Aus dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen wurden sie ebenfalls verwiesen t), insbesondere aus Helmstädt u).

§. 11. Aus den Herzogthümern Cärnthen und Crain vertrieb sie Käyser Maximilian als Landes-Fürst 1496 v). Aus Erfurth waren sie 1348 verwiesen x). Nachdem in Frankfurth am Mayn die Juden schon im Jahre 1614 fast gänzlich ausgerottet worden y), erhielt diese Stadt vom Kayser Leopold 1685 die Versicherung: „Daß sie hin„führo die Juden annehmen und erlassen könne" z).

§. 12. Im Jahre 1524 vertrieb Philipp der Großmüthige alle Juden aus Hessen durch ein Edict a). Aus dem Mayntzischen wurden sie verjagt b). Gleichergestallt mußten

r) Landt. Receß v. 26. Jul. 1653. §. 2. in Myl. corp. const. March. T. VI. Abth. 1. S. 429. Annal. d. Juden S. 92.

s) Lünig Reichs-Arch. P. spec. cont. 2. Fortsetz. Vol. 9. Braunschw. n. 26. S. 312. 313. Pfeffinger a. ang. O. S. 1284. Ausführl. Bericht die Fürstlichen Lande und Erb-Stadt Braunschweig betr. S. 82. u. f. Iung præs. Ayrer de jure recip. Iudæos. p. 85. 86. Heineccii conf. p. 109. 110. Pufendorf Obs. T. 2. O. 1. §. 20. p. 14. Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Staats-R. §. 103. S. 388. Moser v. d. Landeshoh. in Ansehung der Unterth. Person. u. Vermög. S. 21. §. 12.

t) Döppler Rechn. Beamte C. 5. n. 68. Th. 2. S. 97.

u) Pfeffinger a. a. O. S. 1281. Meibomii Scr. rer. Germ. T. 3. p. 233.

v) Megiseri annal. Carinthiæ p. 1263. Lünig Re-Arch. part. spec. cont. 1. Abs. 4. S. 170. Vol. 7.

x) Leibnitii script. rer. Brunsvic. P. 3. p. 379. Tiemeroth de judæor. in reb. christianor. publicis tolerantia Cap. 2. §. 6. p. 25. Haltaus Glossar. German. col. 1046.

y) Franckenstein l. c. p. 13. Ort Anmerk. über die Frankf. Reform. 1te Forts. S. 123.

z) Moser Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 20. S. 80. §. 46. S. 91.

a) Hess. Beytr. B. 2. S. 137. 138. Samml. Hess. L. Ordn. Th. 1. S. 49.

b) Franckenstein l. c. p. 14. a. 1283. Lünig Spicileg. eccles. Th. 1. Fortsetz. unt. Maynz S. 134. 135. Jahr 1558. Ioannis T. I. rer. Moguntin. p. 768. Leibnitii scriptor. rer. Brunsvicens. T. 2. p. 289. u. 1012.

Digitized by Google

ten ſie das Herzogthum Magdeburg räumen c), und wurden nicht weniger aus dem Mecklenburgiſchen vertrieben d).

§. 13. Im Jahre 1311 verwieß ſie der Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen durch ein beſonderes Edict e). Aus dem Stifte Merſeburg wurden ſie ebenfalls verjagt f). Desgleichen aus der freyen Reichs-Stadt Mühlhauſen ff). Nichtweniger mußten ſie aus dem Fürſtenthum Neuburg weichen g).

§. 14. Schon in ältern Zeiten wurden die Juden in der freyen Reichs-Stadt Nördlingen verfolgt h). Dieſe Stadt erhielt ein beſonderes Käyſerliches Privilegium 1510, daß kein Jude daſelbſt und 2 Meilen um Nördlingen in der Grafſchafft Oettingen geduldet werden ſollte i), indem die Grafen von Oettingen der Stadt die Vertreibung der Juden verſprochen hatten. Auch die freye Reichs-Stadt Nordhauſen verfolgte ſie, hatte aber Verdruß davon k). Die freye Reichs-Stadt Nürnberg hat unter wiederholter Käyſerlichen Erlaubnis die Juden vertrieben l).

§. 15.

---

c) J. C. v. Dreyhaupt Beſchr. des Saal-Crayßes Th. 2. S. 496. Jahr. 1493. Meibom. S. R. G. T. 2. p. 370. Pfeffinger a. ang. O. S. 1282.

d) E. I. de Weſtphalen monum. ined. rer. Germ. T. 3. p. 917. M. I. Beehr rer. Mecklenb. L. 4. C. 8. p. 669.

e) Ludewig Erläut. d. gold. Bulle Th. 2. S. 862. Tiemeroth de judæor. in reb. chriſt. publ. tolerantia C. 2. §. 5. p. 24. 25. Pfeffinger a. a. O. Th. 3. S. 1281.

f) Franckenſtein l. c. p. 13.

ff) Graſshof de origine Mvhlhuſæ p. 128 ſeq.

g) Einleit. in d. Lehre v. d. Auflagen §. 44. S. 85.

h) Franckenſtein l. c. p. 14. Juden-Bibliothek. S. 67.

i) Lünig Reichs-Arch. Part. ſpec. Cont. IV. Th. 2. S. 39. Vol. XIV. Dieſes Privilegium wurde vom K. Carl V. 1521 erneuert. Ebend. S. 46. Moſer Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 48. S. 92. Es wird ſich auch in folgenden Urkunden darauf bezogen. Lünig a. a. O. S. 50.

k) Tiemeroth l. c.

l) Müller Reichstags-Theatr. unter Max I. Th. 2. S. 527. Stamm de ſervitut. perſonal. L. 1. Tit. 5. §. 7. p. 210. Scheurl Præſ. Hildebrand jura pecul. quæd. reipublicæ Noriberg. p. 56. §. 4. G. S. Schweitzer de valid. contr. in ſpec. camb. cum judæis initor. p. 9. §. 6. Hrumann Geiſt der Geſetze. Cap. 11. §. 12. S. 137. Hert de ſubject. territor. §. ult. in commentat. Vol. I. T. 2. p. 397.

Digitized by Google

§. 15. Gleichergeſtallt mußten alle Juden aus dem Erzherzogthum Oeſterreich weichen m), insbeſondere aus Wien n), nicht weniger aus dem Bisthum Osnabrück o) und Paſſau p).

§. 16. Aus der Pfalz ſind die Juden vertrieben q) und zwar von den Churfürſten Friedrich und Otto Henrich r). In der Pfälziſchen Lands-Ordnung heißt es: „Es iſt „Zweiffels ohn hin und wieder ruchbar und kundtlich aus was hochbewegten Urſachen wey„landt Unſere freundliche liebe Vettern, Pfalzgraff Friederich ꝛc. und Pfalzgraff Ott „Heinrich ꝛc. beyde Churfürſten in dem Verſchienen 55 u. 56 Jahre der wenigern Zahl „alle die Juden, ſo der Zeit in der Churfürſtl. Pfalz ſeßhafft geweſen — hinauß ge„ſchafft ꝛc.". Der Churfürſt von der Pfalz verboth in ſeinem Teſtamente den Juden den Aufenthalt im Lande t).

§. 17. Aus Regensburg ſind die Juden 1519 vertrieben, und ohngeachtet ſie bey den Reichs-Gerichten Klage erhoben, verbannt geblieben u). Dieſes geſchah eigenmächtig v). Es wird ſich auf dieſe Begebenheit in der Bayeriſchen Landes-Ordnung x) bezogen: „Nachdem etliche Juden, von der Zeit an, als ſie zu Regensburg außgetrieben, in „Unſerm Fürſtenthum gewohnt ꝛc.". Im Jahre 1495 erhielt die freye Reichs-Stadt Reutlingen vom Käyſer Maximilian I. die Freyheit, daß ſie die dortigen Juden aus der Stadt

---

m) Man ſ. die Patente v. 2. Jan. 1554. v. 31. Oct. 1567. v. 1. Febr. 1572. v. 3. Oct. 1614. v. 7. Jan. 1625. v. 2. Aug. 1669. im Cod. Auſtriaco Lit. I. p. 560 u. f. Annalen der Juden S. 92. 93. Haltaus Gloſſar. German. col. 1050.

n) Franckenſtein l. c. p. 13. Beck de jurib. Iudæor. p. 5. Londorp act. publ. cont. L. 10. T. IX. p. 715. ad a. 1670.

o) Maſcov notit. jur. Oſnabrugenſ. p. 376. §. 13.

p) Pfeffinger a. ang. O. S. 1281. 1282. Hund metrop. Salisburg. T. I. p. 217. n. 61. Mager adv. armata. Cap. 8. n. 298. 299. p. 311. 312.

q) Knipſchild de jur. & priv. civit. imp. L. 2. Cap. 30. n. 10. p. 587. Idem de nobilitate. L. 3. Cap. 18. n. 10. p. 287. I. H. Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. cap. 2. §. 37. p. 93.

r) Maſcov de cenſu judaico §. 18. p. 27. Stamm de ſervit. perſon. L. I. Tit. 5. n. 7. p. 210.

s) Pfälziſche Land-Ordn. Tit. 18. §. 5. S. 85. bey Pfeffinger Th. 3. S. 1284.

t) Puſendorf T. 2. Obſ. 1. §. 6. p. 4. Friſch teutſch-lat. Wörterb. p. 505.

u) Nicolai Reiſe durch Deutſchland ꝛc. B. 4. in d. Zuſätz. zum 2ten B. S. XLIV.

v) Hund metropol. Salisburg. T. I. p. 144. n. 49. Speidel ſpecul. obſerv. p. 666.

x) v. 1553. B. 6. Tit. 1. Fol. 167.

Digitized by Google

Stadt vertreiben könne y) und im Jahre 1516 „daß ſie keine Juden daſelbſt zu dulden „brauche" z). Auch aus Sachſen wurden die Juden verjagt a). Im Sachſen-Coburgiſchen wird noch kein Jude geduldet b), und die Sachſen-Weymariſche Landes-Ordnung entfernt ſie ebenfalls c).

§. 18. Leonhard Erzbiſchoff von Salzburg vertrieb 1498 alle Juden aus dem Salzburgiſchen d), und es iſt bis jetzt noch kein Jude in dieſem Erz-Stifte anſäßig e). Aus Schleſien wurden die Juden vertrieben f). Die freye Reichs-Stadt Schweinsfurth hat durch ein beſonderes Käyſerliches Privilegium von 1555 erlangt, daß kein Jude daſelbſt wohnen darf g).

§. 19. Die freye Reichs-Stadt Speyer hat das Privilegium von 1349 vom Käyſer Carl IV., daß es auf ſie ankommen ſoll, ob ſie Juden aufnehmen wolle oder nicht h). Die Juden ſind aus der Stadt vertrieben in den Jahren 1353 i) 1405 k) und 1434 l). Steyermark mußten ſie eben ſo, wie Cärndten und Crayn im Jahre 1496 verlaſſen m).

Die

---

y) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. IV. Th. 2. Vol. 14. p. 312.

z) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. IV. Th. 2. Vol. 14. p. 322. Moſer Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 11. S. 74.

a) Biener de jure regio recipiendi judæos &c. in proœm.

b) Nicolai Reiſen durch Teuſchl. u. d. Schweitz. B. 1. Beyl. S. 68. §. 10. Wehner obſervat. pract. p. 233. Limnæi jus publ. L. 3. C. 2. n. 15. Maſcov de cenſu judaico §. 18. p. 27.

c) Wehner l. c.

d) Hund metropol. Salisburg. T. 1. p. 22. n. 57. Pfeffinger am ang. O. S. 1282.

e) Schlözer Staats-Anz. B. 17. H. 65. S. 39.

f) Juden-Biblioth. Stück I. S. 27 u. f. Sommersberg ſcript. rer. Sileſicar. Vol. 2. p. 442.

g) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. 4. Th. 2. Vol. 14. S. 435.

h) Lünig Reichs-Archiv. part. ſpec. cont. IV. Th. 2. Vol. 14. p. 488. Lehmann Speyer. Chron. B. 7. C. 42. S. 790. Moſer Staats-R. Th. 4. B. 2. Cap. 49. §. 15. S. 76. Pfeffinger Th. 3. S. 1279.

i) Lehmann a. ang. O. B. 7. Cap. 49. S. 804.

k) Ebend. B. 7. Cap. 74. S. 853.

l) Ebend. B. 7. Cap. 91. S. 905.

m) Annal. Carinth. p. 1263.

Digitized by Google

Die groſſen Verfolgungen der Juden in Thüringen ſind bekannt n). Aus dem Trieriſchen muſten ſie ebenfalls weichen o).

§. 20. Daß die Juden in Worms mit einander durch das Feuer vertilgt worden, iſt durch Urkunden erwieſen p). Als ſie ſich in der Folge daſelbſt wieder niedergelaſſen, gab Käyſer Ferdinand I. 1558 der Stadt die Freyheit, nach Ablauf 2 Jahre, die Juden auszuſchaffen q). Im Würtembergiſchen wird die Niederlaſſung der Juden nicht geſtattet r).

§. 21. Daß die Juden ehemals auch das Yſenburgiſche verlaſſen muſten, zeigt folgende Urkunde, welche ich, weil ſie noch nicht gedruckt iſt, ganz einrücke: „Wir Lud„wig von Yſenburgk Graue zu Budingen, thunn kundt vnndt zu wiſſenn Jdermenigli„chen, Nachdem Wir hie zuuorn, vf todlichen Abgangk vnnd ableiben weilundt deß Wol„gebornenn Vnſers freundlichenn liebenn Bruders Grafenn Reinhardts ſeliger gedechtnuß, „aus chriſtlichen Eifer vnnd ſonndern bewegendenn Vrſachen, die hochſchedliche Land „Verderbende ſchar der Judenſchafft, auſer Vnſer herrſchafft Vnnd Botmeſigkeit, „ſo weit ſich die erſtreckt, und wir derem mechtig geweſſenn, verweiſſenn vnnd „abſchaffenn habenn laſſenn, Jnn der hoffnung vnnd zuuerſicht, ſie die Judenn wür„denn Vnnſernn deßmahls ernſtem gepiethenn Vnnd anbeuelen nach, denſelben Vnſern „von Gott anbeuohlen landt vnnd leuthen ſich enteuſert Vnnd muſig geſtandenn ſeinn, „vnnd darinnen ſich nit betretten haben laſſenn.

„So befindeñ Wir doch nicht mit geringem Befrembden, daß Sie die Judenn zu Roß „vnnd Fues, Manß vnnd Weibs Perſonen ſich bißhero gelüſtenn haben laſſenn ſolttenn, „nicht allein Vnſerm obangezogenen Beuelch zuueracht vnd zuentgegen, ſondern auch des „heiligenn Röm. Reichs Publicirten Abſchiedenn zuwider, ohnne frey ſicher Gelaidt, „ohnne geſcheuet Menigliches ſowol hindurch zuwanderen, alß darinn verbottene Vn„zuletliche wucherliche Contract, gewert, Vnndt handtierung zutreiben, darab dann er„nolgt, daß oftgedachte Vnnſere Vnderthanen Vnuermerktl. dinginn ganß beſchwerliche „verderbliche ſchuldenn laſt gerathen, die Comertien an allerhandt frucht Vnnd anderm „erſteigert, Vnd da Wir nothwendiglich ahnn Rinnd Viehe, Kälbernn, hämeln, hüe„nern,

n) Pfeffinger a. ang. O. S. 1278. 1279. Spener teutſch. Staats-Recht Th. 3. Buch 2. Cap. 7. §. 6. S. 45. Haltaus gloſſar. German. col. 1049.

o) Hiſtor. Trevir. T. III. p. 165. Hontheim prodrom. hiſtor. Trevir. P. 2. p. 1191.

p) Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. IV. Th. 2. S. 682.

q) Ebend. S. 702. Moſer Staats-Recht Th. 4. B. 2. C. 49. §. 47. S. 91.

r) Boehmer de tolerant. relig. effect. civil. Cap. 2. §. 37. p. 93.

Digitized by Google

„nern, Eyernn, Käßenn, Obß, vnnd was deßenn mehr iſt, zu Vnnſer hofhaltung vmb „geburendenn zimlichen Pfenning einkauffenn laßenn wolttenn, daßelb zum allerteuerſtenn „ahnnemen, oder ja wol gar nichts bekommen oder erlangen haben können.

„Wann Vns nuhunn tragendt Ambts Vnnd vonn Obrigkeit wegenn, obliegenn vnnd ge„buren will, dieſen Beſchwerlichkeiten bey Vnnſernn Vnderthanen der billichkeit nach, ſo „viel an vns zu begegnen, zuwenden vnnd abzuſchaffenn. Alß wöllen Wir hiemit vnnd „inn craft dieſes vnnſers ofnen Patents, aller Judenſchafft es ſey gleich Manß oder „Weibs Perſonen, ſie ſeien zu Roß oder Fues verlegt vnnd Verbottenn haben, daß ſie „ſaubtlichenn vnnd ſonderbar ſo weit ſich obangeregt Vnſer territorium vnnd Bottmeßig„keit erſtreckt, **ohnne vorgehendt Gelaidt nicht findenn oder Betrettenn laßenn,** „Mit der endlichenn aviſation, da ſich jemandts vonn geſagtenn Judenn deßenn vnderfa„henn wolte, daß dießelben gefengklichenn angenomenn Vnnd Vnſerer fernernn ſtraaff „gewertig ſeinn ſollenn.

„Jedoch wollenn Wir daß hiemit außgenommen vnnd vorbehaltenn habenn, da einicher „Jued oder Judinn Vnnſerer Vnderthanen ſich nit enteußernn vnnd Vnnſere fleckenn vnnd „Dörffer, hindurch verreißen, oder paßirenn wolte vnnd muße, Inn dem fall er oder „ſie alßdann Vnnſern der endts habendenn Schulteßenn, Vier Schilling Zollgelt erlegenn „wurde, daß derſelbe ohne ferneren Eintragk vnnd vfhalten paßirt, vnnd vorgelaßenn „werdenn ſolle.

„Jn dem fall auch Victualien Vnnd anders bey vielangeregtenn Vnnſern Vnderthanen „zuerkaufen vorhanden, deßenn Wir zu Vnſerer hofhaltung nicht vonnöten, ſoll daſelb „Vnnſern Beambten, Schulteßenn vnnd Wirthen, ides orts erſtlichen angebotenn, da „alßdann deßenn niemandts ahnmaßenn oder kaufenn wolte, mag alßdann einn Jued, inn „mangel anderer Kaufleuth, doch vf zuuor erſtatten obgeſagtenn Vier ſchilling **zollgelts,** „**vnnd dann weß ſich vonn Edenn ſtück Rindviehe vnnd andernn zu geben geburt,** „daßelb vmb billichen werth, vnnd anderer geſtalt nicht anzunemen möge, vnnd macht ha„benn. Vnnd alß Wir hiebenor Vnnſernn Vnderthanenn mit ernſt, Vnnd bey ſonde„rer ſtraaf vnnd poen, verkundenn vnnd verpiethenn laßenn mit einigem Judenn inn wu„cherliche, vnnd im hailigen Reich verbotenen Contract, ſich mit nichten einzulaßenn, So „wöllenn Wir daßelb Verbott anhero reaſſumirt, vnnd erwiddert habenn, geſtalt, da „ſich jemandts daßelb wurdte laßenn geluſten, daß dem Contrahirenden Judenn nicht ſoll „verholffen vnnd Vnnſer Vnderthann darumb nach gebuer ſoll angeſehenn werdenn, dar„nach ſich meniglich zu richten,

„Gebiethenn demnach allenn vnnſern Amptleuten, Schultheßenn, Vnder Schultheßenn, „Gerichtsſchöffenn, Burgermeiſtern, geſchwornenn vnnd Buttellnn ides orts, daß ſie „daruf vleißig achtung gebenn, darüber haltenn, vnnd alles daßjenig derentwegenn thun „vnnd laßenn, wes jhnen ihrer gelaiſteten Aidt vnnd pflicht halbenn aignet, zuſtehet, vnnd

„Jnen zu thun geburt, So lieb Jhnen auch bey Vnnſer ſchwere ſtraaff Vnnd Vnglück zu„uermaidenn ohne aldeß geuerde. Vnnd deßenn zu warenn Vrkundt, vnnd veſterhal„tunge haben Wir Vnnſer angebornn Secret hierunder trucken laßenn. Gebenn zu Ofen„bach denn achtenn Ianuarii Jm fünfzehenn hundert vnnd fünf vnnd achtzigſten Jars".

§. 22. Ohngeachtet alſo die Erfahrung das Urtheil derjenigen beſtättiget, welche die behaupten, daß ein Landesherr die Juden, wenn ſie gleich durch kein Verbrechen dazu Anlaß gegeben, aus ſeinem Lande vertreiben könne s), ſo giebt es doch Andere, welche das Gegentheil vertheydigen t). Man hat daher manchmal bey der Aufnahme der Juden ſich deren Ausweiſung ausdrücklich vorbehalten. So enthält die Brandenburg-Culmbachiſche Policey-Ordnung u) folgende Stelle: „Wir behalten Uns auch je und allewege „bevor, den ihnen verliehenen Schutz nach Unſerm Belieben und Gefallen jedes„mals aufzukündigen". So ſagt auch Herzog Julius von Braunſchweig in einem Edicte von 1578 v): „Wir behalten Uns aber hiemit ausdrücklich beuor, wenn Uns „oder Unſern Erben Landen und Leuthen nicht länger gelegen ſeyn würde den gemelten Ju„den diß Unſer Fürſtlich Gleidt — — zu halten, oder den Durchzug — zu gönnen, „welches dann jederzeit in Unſerm Gefallen ſtehn ſoll". Dieſen Vorbehalt findet man auch manchmal in den Schutzbriefen vv).

§. 23. Aus allem dieſem iſt deutlich zu erſehen, daß das Juden-Geleit, ob es gleich vom Käyſer auf die Stände gekommen war, immer noch erforderlich und nothwendig blieb, indem wo die Juden geduldet wurden, dieſes blos aus freyem Willen der Landesherren geſchah x), und ſelbige ihnen nicht nur den Aufenthalt ſondern auch ſogar den Durch-

s) Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung der Unterth. Perſonen und Vermög. Cap. 2. §. 35. S. 26.

t) Myler ab Ehrenbach de princip. & ſtatib. imp. P. 2. C. 60. §. 8. p. 549. Boehmer jus eccleſ. proteſt. T. 4. L. 5. Tit. 6. §. 35. p. 765. Heſſ. Beytr. B. 2. S. 270. Beck von d. vogteyl. Obrigkeit. Cap. 14. §. 3. S. 207. 208. Thiel principia jurispr. judaicæ per German. communis S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 97. p. 63. Hert de ſubject. territor. §. ult. in commentat. Vol. 1. T. 2. p. 397.

u) Tit. 37. (Hellfeld repertor. jur. privati Th. 3. verb. Juden §. 4. n. 3. p. 1967.)

v) Ausführl. Bericht die Fürſtl. Lande u. Erb-Stadt Braunſchweig betr. Th. 1. S. 84. Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. cont. 2. Fortſetz. Vol. 9. p. 284. Iung l. c. Cap. 4. §. 5. p. 93.

vv) Hert l. cit. Gatzert de judæor. in Haſſ. præſert. Darmſtad. jurib. §. 29. p. 92. 93.

x) I. H. Boehmer de tolerantiæ religioſæ effect. civil. p. 92. Cap. 2. §. 37. Iung præſ. Ayrer de jure recipiandi judæos. Cap. 4. §. 13. p. 111. Stamm de ſervit. perſon. L. 1. Tit. 5. §. 21. p. 202.

Digitized by Google

Durchzug verbiethen konnten. Herzog Henrich Julius von Braunſchweig erfüllte die eben angeführte Drohung ſeines Vorgängers in dem unter dem 28. Jun. 1591 wiederholten Edicte vom 6. Jan. 1590. durch den Befehl: „Daß alle und jede Juden — — ſich „unſerer Lande gänzlich äußern und enthalten, darin und durch auch nicht, ſondern „wenn ihr Weeg dieſer End herfellet, vnſer Land vnd Gebiete umbziehen ꝛc." y). Eine ähnliche Verordnung erließ unter dem 30. Aug. 1713 der König von Pohlen als Churfürſt von Sachſen: „Daß außer denen darinn benannten Juden keine andere in dasſigen Landen geduldet, ja ihnen nicht einmal das Hin- und Wieder-Reißen verſtattet „ſeyn ſolle" z) Dieſes war ſchon Jahrhunderte vorher in Sachſen feſtgeſetzt. Denn in dem zu Torgau im Jahre 1536 erlaſſenen Edicte heißt es: „Als begehren Wir — — „Ihr wollet keinen Juden mehr leyden, noch dulden, auch keinem geſtatten, — — „ſicher dadurch zu ziehen" a). Churfürſt Johann Friederich ſtellt auch durch das Edict von 1543 dieſes Geſetz wieder her, wenn er ſagt: „Wie wohl Wir — ein offen „Mandat im Druck haben ausgehen laſſen, daß kein Jud — ſollt gelitten und geduldt, „ihnen auch kein Gewerb oder Paß in und durch unſere Lande geſtattet werden. So haben wir doch hiernachmahls uff ſtadtlich beſcheene Vorbit auch der Judenſchafft ſelbſt hoch „vleiſiges Anhalten, Bitten, und Erbieten, ſolch unſer Mandat durch etzliche Mißiven „des Paſſes halben gemiltert, und ihnen den mit einer Maß zuzulaſſen — — — Wann „wir denn in glaublicher Erfahrung kommen, das die Juden berürter unſer ihnen erzeigten Nachlaſſung — — mit dem Paſſiren und Durchziehen mißbraucht — — ſo ſind Wir — — verurſacht, die vorberürte unſere gethane Erlaubnis des Paſſirens halben „in und durch unſere Lande und Gebiethe zu caſſiren und wieder aufzuheben. Und „thun darauff — unſer Mandat ernewen und wollen, das kein Jude — — hinfurt in „unſern Landen — wonen — oder dadurch paßiren, ſondern ſich unſer Lande ganz „und gar euſſern und enthalten ſollen" b).

§. 24. Der Satz, daß die Juden in Teutſchland öffentliche Sicherheit genießen c), iſt

---

y) Der angez. ausführl. Ber. S. 85. 87. u. Lünig S. 312. Jung §. 7. S. 101. Beuſt v. Poſt-Regal. Th. 2. Abſchn. 2. S. 172. Ahasv. Fritſch de regali viar. publ. jure. Cap. 8. n. 17. in Opuſcul. P. I. p. 280.

z) Moſer von der Landeshoh. in Anſeh. d. Unterth. Perſonen ꝛc. Cap. 2. §. 6. S. 14.

a) Rudolphi Goth. diplom. p. 254.

b) Ebend. S. 259.

c) Thyllius de jure viar. publ. Cap. 2. §. 11. in Moſeri ſynt. diſſ. jur. publ. p. 816. Runde deutſch. Privat-R. (Ed. II.) §. 640. S. 535.

Digitized by Google

iſt nur denn richtig, wenn man ihn auf ſolche Juden einſchränkt, welche von denen, die das Recht der Juden-Aufnahme hergebracht haben, aufgenommen ſind d). Daher findet die Stelle aus dem Sachſen- e) und Schwaben-Spiegel f), vermöge deren „die Juden Fried haben ſollen an ihrem Leibe und an ihrem Gute" wegen des dabey mit angeführten Grundes g): „Das iſt darumb geſetzt, das ſy der Künig in ſeynen frid hat geſetzet und in ſeinen frid genommen" bey dem heutzutage in keinem Käyſerlichen Reſervat-Rechte mehr beſtehendem Juden-Schutze, keine Anwendung mehr. Im Reichs-Abſchiede von 1442 h) werden die Juden unter denen im Frieden ausdrücklich begriffenen Perſonen ausgelaſſen i), und die Reichs-Policey-Ordnung von 1577 k) beſagt im Gegentheile: „Da aber jemand" (der nämlich das Recht der Juden-Aufnahme nicht hat) „darüber Juden aufnehmen würde; ſo ſollen doch dieſelbigen an keinem Orth Sicherheit noch Geleydt haben". So werden auch nach andern Special-Geſetzen die unvergleiteten Juden als Verbannte angeſehen l). Herzog Henrich Julius von Braunſchweig ſagt in dem oben angeführten Edicte von 1591: „Daß (die Juden) in vnſern Landen lenger nicht geduldet — werden, ſondern auch ihre Leib Haab vnd Güther aus vnſerm Schutz, Schirm, vnd Sicherheit vnd einem jeden, ſie anzugreifen vnd zu beleidigen erlaubt ſeyn ſoll" m). Herzog Erich im Edicte von 1553 „verweißt und verbannt ſie aus ſeinem Fürſtenthume" und ſetzt dabey hinzu: „wie Wir ſie dann hiemit vor Verbannte und gemein gemachte Verächtere — öffentlich declariren ꝛc." n). In dem bekannten ſchiedsrichterlichen Ausſpruche

d) Verſuch über d. Fr. ob die Juden zu ein. Reichsſchlußmäß. Toleranz gelang. können? S. 23. Geisler in ſciagraphia jur. Germ. §. 107. n. 6. p. 87. ſagt daher: „Per ſe enim ſunt banniti, „nec ſecuritate de communi jure noſtro gaudent, niſi ex privilegio &c. —".

e) Sachſen-Spieg. od. Sächſ. Landrecht B. 2. Art. 66.

f) Cap. 195. Art. 1. in Senckenb. corp. jur. Germ. T. 2. p. 246. n. 2.

g) Ebend. Cap. 349. Art. 6. S. 413. n. 17.

h) §. 7. In der neuen Samml. d. Reichs-Abſch. Th. 1. S. 172.

i) Wie ſchon Beyer in diſſ. & opuſcul. p. 165. §. 16. bemerkt hat.

k) Tit. 20. §. 1. In der neuen Samml. d. Rs-Abſch. Th. 3. S. 390. Dieterich de jure & ſtatu judæor. p. 136. Becht de ſecurit. & ſalvo conductu §. 94. In Weſtphal. I. C. tor. Diſſ. jur. publ. T. 2. p. 650.

l) Corp. conſt. Culmbac. Th. 2. B. 1. C. 7. Sect. 2. Interſect. 22. n. 10. S. 1099. u. ebendaſ. n. 11. S. 1102. des Fränkiſchen Crayſes Patent, Schröter vermiſchte juriſt. Abhandl. S. 163.

m) a. ang. O.

n) Iung l. c. p. 83. Vergl. Pufendorf in Obſerv. T. 2. p. 14. §. 20.

Digitized by Google

ſpruche in der Chur-Pfälziſchen Wildfangs-Sache nn) kommt ausdrücklich vor: „Juden, „Ziegeuner und dergleichen Perſonen, die nach des Reichs Geſetzen und Bräuchen ohne „Geleit keine Sicherheit haben".

§. 25. Wenn daher die Juden in Teutſchland ſicher reiſen wollen; ſo müſſen ſie vorher von demjenigen Reichsſtande, durch deſſen Gebieth ſie ziehen, Erlaubnis und Sicherheit auswürken o). In der Naſſau-Catzenelnbogiſchen Policey-Ordnung p) heißt es ausdrücklich: „Und damit die Juden umb ſo viel weniger Unſer Unterthanen zu ihren „ſtricken bringen mögen, So wollen Wir denſelben keineswegs geſtatten Unſer Land- und „Obrigkeit, ohne Unſer Ausdrückliches Gelaidt, zu beſuchen". Durch das Würtembergiſche darf kein Jude ohne zuvor ausgewürkte Geleits-Zettel q), oder Schirms-Zettel, welche er von der Obrigkeit einlößen muß r), ziehen.

§. 26. Der Juden-Leib-Zoll (um bey der gemeinſten Benennung (§. 3.) ſtehen zu bleiben) iſt nichts anders, als eine feſt beſtimmte (§. 28. 29.) baare Abgabe, welche die Juden (§. 32. 33.) für ihre öffentliche Sicherheit (§. 23. 24. 54.) bey einem auf eine Zeit lang (§. 36.) geſtatteten Aufenthalte (§. 30.) oder Durchzuge (§. 31.) an allen denen Orten in Teutſchland, wo dieſe Abgabe rechtlich eingeführt iſt (§. 38.), von ihrer Perſon ohne Rückſicht auf ihre Sachen (§. 34.) bezahlen müſſen.

§. 27. Man ſiehet aus dieſem Begriffe oder vielmehr aus dieſer Beſchreibung, daß der Juden-Leib-Zoll kein eigentlicher Zoll, ſondern eine Art des Geleits iſt s). Auch beſtättigt dieſes die Geſchichte ſeiner Entſtehung (§. 5. u. f.). Wenn indeſſen nach den Grundſätzen des allgemeinen Staats-Rechts unter Zoll blos diejenige Abgabe verſtanden wird,

nn) v. 7ten Febr. 1667. (Lünig Reichs-Arch. part. ſpec. Vol. V. S. 428.)

o) Stamm de ſervit. perſon. L. 1. Tit. 5. §. 8. p. 210.

p) Vom Jahre 1615. Tit. von wucherl. Contr. §. 105. S. 37. Knipſchild de nobil. L. 3. Cap. 18. n. 12. p. 288. Schröter vermiſchte Abhandl. S. 164.

q) Knipſchild de jur. & privil. civit. imp. L. 2. Cap. 30. n. 11. p. 587. Idem de nobilitate L. 3. Cap. 18. n. 10. p. 287. Ahasver. Fritſch de regali viar. publ. jure Cap. 8. n. 17. in opuſc. P. I. p. 280.

r) Vitriar. inſtitut. jur. publ. L. III. Tit. 17. §. 83. Myler ab Ehrenbach de princip. & ſtatib. imp. P. 2. cap. 60. §. 3. p. 546.

s) Fiſcher Lehrbegr. ſämmtl. Cameral- und Policey-Rechte. Th. 2. S. 440. Buff de conducendi jure ſeren. Haſſ. Landgr. per Wetterav. P. I. §. 7. p. 23.

Digitized by Google

wird, welche von Auswärtigen für die Erlaubniß, ein fremdes Staats-Gebiet zu betreten oder zu durchreisen, bezahlt werden muß ss); so mag man in diesem Verstande das Juden-Geleit auch Zoll nennen.

§. 28. Nicht ohne Vorbedacht habe ich gesagt, der Juden-Leib-Zoll sey eine fest bestimmte baare Abgabe. Denn so wenig es in der teutschen Reichs-Stände Willkühr stehet, andere Geleits-Gelder zu erhöhen t), so wenig können sie das in Ansehung des Leib-Zolls, welchen sie von anderer Stände Schutz-Juden erheben. Die Analogie bringt dieses schon mit sich, und die Privilegia, welche die Juden von Zeit zu Zeit von den Käysern erhielten, schränken die Juden-Zölle ausdrücklich auf den von alters her gewöhnlichen Betrag ein. So heißt es in dem Freyheits-Briefe, welchen ihnen Käyser Carl V. unter dem 12ten Aug. 1530 gab u): „Item daß man auch die vorgenannten Juden und Jüdin „mit keinerley Zöllen oder Sachen, auf Wasser und auf Lande beschwehren solle, ausgenommen der Zöll, die unsere Vorfahren Römische Kayser und König aufgesetzet haben, „und was daran von Alters her Gewohnheit ist, das man dan von ihnen nehmen „solle und nicht mehr in keine Weise". Eben dieser Käyser wiederholt dieses unter dem 24ten May 1541 mit folgenden Worten v): „Sie sollen auch in Städten, Flecken „und Dörfern darinnen sie jetzo seßhafft seyn, unvertrieben bleiben, und ihrer Nothdurft „nach im Heiligen Reich und in unsern erblichen Fürstenthumen durch Städte, Markt-„Flecken und Doerffer zu Wasser und Land unversperret frey, sicher, ohne Neuerung „auf alle gewöhnliche Zoell wandeln". Nicht weniger in dem Privilegio vom 3ten Apr. 1544 x). „Es sollen auch hinführo alle Juden und Jüdin mit ihren Leibern, Haab „und Gütern, es wäre in Kriegs laeufften oder sonsten allenthalben in dem heil. Reich „ihrer Nothdurfft nach zu Wasser und Land sicher handeln und wandeln und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit nothdürfftigen genungsamen Geleit versehen „und hierinnen auch mit Zoll und Mauth Geld nicht hoeher oder weiter, dann von „unsern Vorfahren Roemischen Käysern und Koenigen und uns hievor aufgesetzt und bestimmet ist, beschweret gesteigert und belästiget werden". Von diesen Privilegien sind die

ss) Klüber kleine juriſt. Biblioth. B. 3. S. 435. Hoffmann de vectigal. ſubſid. Sect 1. §. 2. p. 2.

t) Pütter Rechtsfälle, B. II. S. 1058. n. 191.

u) Lünig Reichs-Arch. P. gener. Vol. I. p 575. n. II.

v) Ebend. S. 577.

x) Ebend. S. 579. Vergl. d. Privilegien oder Freyheiten, welche Römiſche Käyſer und Könige den Ständen ꝛc. mitgetheilt haben. Frankf. 1602. 8. S. 739. Moſer Staats-Recht Th. 4. Buch 2. Cap. 49. §. 52. S. 96.

Digitized by Google

die erstern vom K. Ferdinand im Jahre 1560 y), das letztere aber wurde sowohl von Maximilian II. unter dem 8ten März 1566 z), als von Rudolph II. unter dem 15ten Jun. 1577 a) bestättiget und wiederholt.

§. 29. Ein merkwürdiger hierher gehöriger Fall trug sich im Jahre 1766 zu. Damals hatte Chur-Maynz den Juden-Leib-Zoll dergestallt erhöhet, daß es Statt dessen ein Juden-Taschen-Geleit einführen und jeden fremden Juden nöthigen wollte, solches allemal auf ein ganzes Jahr für 20 fl. zu lößen. Alle benachbarte teutsche Reichs-Stände protestirten dagegen nachdrücklich, und es war auch diese Anmaaßung um so weniger zu rechtfertigen, als eben Chur-Maynz über eine ähnliche Verfügung im Jahre 1724 sich gegen Ysenburg beschwehrte; auch noch unter dem 29ten Jul. 1730. Churfürst Franz Ludwig einen Befehl ausgehen ließ, worinnen es heißt: „Nachdem bey seiner Chur-„Fürstlichen Durchlaucht zu Maynz ꝛc. verschiedene so wohl aus- als inländische Juden „und Schutzgenossen um den Juden-Zoll im hiesigen gantzen Ertz-Stifft überhaupt zu be-„stehen, sich gehorsamst angemeldet, auch verschiedene gleichwohlen unzulängliche offerta „gethan, und aber bey der Sachen gründlicher Untersuchung und Einsicht sich in der „Thadt gefunden daß dieser Concurrenten einige Absicht und Intention dahin abzwecket, „in Platz des gewöhnlichen Juden-Zolls fremde passirende sowohl als einheimische und „benachbarte Juden zu jährlichen Accorden und Abnahm der Taschen Briefe anzu-„nöthigen, worab sie denn sichern Profit genoßen, die Ertzstiftliche Hof Cammer hinge-„gen wenig advantagiret, hingegen benachbarte Herrschafften und fremde Passanten „entweder zu Repressalien oder aber billigen Klagden, daß man diesseits von der in „gemeinen Reichs-Satzungen und Käyserlichen Wahl-Capitulation ausgedruckter und sich „daraus fügender, von allen vorigen Zeiten geübter, annoch im Jahre 1694 durch offe-„nen Druck promulgirter gemeiner Land und Juden Zoll Ordnung unerlaubten Profits „halben abgehen, und eine Erhöhung eigenmächtig einführen wolle, veranlaßt wor-„den seyn würden, als ꝛc.". Unter allen benachbarten Herrschafften zeichnete sich Hanau durch seine nachdrückliche Verfügungen aus, indem es die hier billig Platz greifende Retorsion b) anwendete. Endlich klagten die Stadt Frankfurth sowohl als die Frankfur-

ther

---

y) Lünig a. ang. O. S. 574, wo jedoch 1560 statt 1566 zu lesen ist.

z) Ebend. S. 577. a. E.

a) Ebend. S. 581. Rudinger singul. observ. Cent. III. Obs. 13.

b) Runde deutsch. Privat-R. (IIte Aufl.) §. 317. S. 238. §. 636. S. 531.

ther Juden beym Reichs-Hof-Rathe und die darauf erfolgten unbedingten Mandate c), machten der Sache ein Ende.

§. 30. Ich habe ferner in der vom Juden-Leib-Zolle oben gegebenen Beschreibung einen doppelten Grund angegeben, warum er bezahlt werden müsse, nämlich entweder für einen sichern Aufenthalt oder für den sichern Durchzug. Was den erstern anbelangt, so beweißt es die Verfassung an manchen Orten klar, daß auch offt mehr als der bloße Durchzug, mithin wohl einiger Aufenthalt, für den Leib-Zoll gestattet werde. Schon die Benennung „Nacht-Geld", welche diese Abgabe an manchen Orten hat d), zeigt dieses. Jener Aufenthalt ist aber um deswillen auf eine Zeit eingeschränkt, weil widrigenfalls die Abgabe, von der wir reden, mit dem Juden-Schutz-Gelde, welches für einen lebenslänglichen Schutz bezahlt wird, verwechselt werden könnte (§. 36.).

§. 31. Was den andern Grund anlangt, warum der Juden-Leib-Zoll bezahlt werden müsse, nämlich manchmal blos für den sichern Durchzug; so folgt daraus, daß an und für sich den Juden kein freyer Durchzug durch der teutschen Reichs-Stände Länder zustehe, wenn sie nicht vorher ein sicheres Geleit ausgebracht haben. Dieses war von den ältesten Zeiten her der Fall e). So verspricht schon in einer Urkunde von 1333 Gottfried Graf von Sayn einem von ihm aufgenommenen Juden, ihn bey seinem etwa erfolgenden Abzuge eine Meile weit sicher zu geleiten f). Ein Gleiches versprachen ihren Juden die Landgrafen von Thüringen Friedrich, Balthasar, und Wilhelm 1368 g) und Friedrich Herzog von Sachsen im Jahre 1425 h). Welches alles die Unsicherheit der wandernden Juden ohne ein solches Geleit klar vor Augen legt. Auch die Käyser in ihren von

c) Sie sind gedruckt in Moser nachbarlichen teutschen Staats-Rechte Buch 3. Cap. 17. §. 17. S. 499 u. f. In einem Schreiben des Geheimen Raths von Moser (Frankf. d. 17. Febr. 1767.) welches ich jetzt vor mir habe, sagt derselbe über dieses Mandat: „und ist es ein — — erfreulicher Beweis von der — — Justitz-Pflege dieses Gerichts, daß auf bloses Anrufen etlicher Juden gegen den ersten Churfürsten im Reich das gesetzmäßige Verboth der Zoll-Erhöhungen gehandhabet wird ꝛc.".

d) Z. B. in Frankfurt am Mayn. Juden-Stättigkeit zu Frankfurth. 1614. p. 6. (Krünitz a. a. O. S. 381. Ettling de judæor. Moeno-Francof. conditione duriori §. 4. p. 22. In Cassel (§. 50. n. g.)

e) *Knichen in Frecleben* encyclop. C. 12. n. 11. 12. in Oper. p. 136.

f) Bey Ludolf in symphor. consultat. Vol. III. P. 2. p. 19. n. V.

g) Biener de jure regio recip. judæos. Cap. 1. §. 4. p. 25.

h) J. G. Horn in der Geschichte Friederich des Streitbaren, S. 900.

Digitized by Google

von Zeit zu Zeit den Juden ertheilten Privilegien, weit entfernt ein anderes zu behaupten, bestimmen nur die Obrigkeiten, ihnen das Geleit nicht zu versagen. So heißt es in den oben angezogenen Freyheitsbriefen: „Es sollen auch hinführo alle Juden und Jüdin mit „ihren Leiben Haben, und Güthern, es wäre in Kriegsläufften oder sonst allenthalben „in dem heil. Reich ihrer Nothdurft nach zu Wasser und Land sicher handeln und wandeln „und von einer jeden Obrigkeit auf ihr jedes Ansuchen mit nothdürftigen genug„samen Gleydt fürsehen — — werden."

§. 32. Allgemein habe ich aber in dem oben angegebenen Begriffe des Leib-Zolls gesagt, daß die Juden in Teutschland solchen bezahlen müßten, weil in Ansehung dessen Entrichtung in vielen teutschen Provinzen selbst die einländischen Schutz-Juden vor fremden Juden keinen Vorzug haben i). Denn wenn gleich ein großer Unterschied zwischen Schutz-Juden und nicht aufgenommenen Juden Statt findet k); So sind doch selbst die aufgenommenen Juden nicht als Staats-Bürger anzusehen l) und können daher an den mehresten Orten, ohne den Juden-Leib-Zoll zu bezahlen, nicht aus einem Amte in das andere reisen. So verordnet das Gesetz m) im Hessen-Casselischen klar: „Die Juden geben — an der ersten Zollstätte eines jeden Amts, das sie berühren, den Zoll nach der „Zoll-Rolle jedoch mit dem Unterscheid, daß sie vor ihre Personen vom Leib-Zoll in dem„selben Amt, worinnen sie wohnhafft und wann sie von einem Dorff solchen Amts zum „andern wollen, befreyet sind, und selbigen nur allein in der ersten Zollstätte des folgen„den Amts, wodurch sie kommen, entrichten". Auch im Hessen-Darmstädtischen sagen die Verordnungen n): „ sollen die Juden so — — unter unserm Schutz sitzen in dem „Ambt, worinnen sie wohnen, keinen Leib-Zoll geben — weilen ihr Leib-Zoll unter dem „Schutz-Geld begriffen, wann aber die Juden in mehrbesagtem unserm Ober-Fürstenthum „andere Aemter darinnen sie nicht wohnen berühren, und die in unserer Obergrafschaft „Catzenelnbogen in andere Uns zugehörige auserhalb ermeldter Obern-Grafschafft gelegene „Aemter kommen; So müssen sie den Zoll sowohl von ihrem Leib, als auch vom Viehe „abrichten".

§. 33.

---

i) Ludewig Consil. Hallens. T. 2. L. 2. Nro. 97. p. 1676. n. 15.

k) A. F. Schott institut. jur. Saxon. elector. privati Sect. II. C. 2. §. 3. p. 50.

l) Cramer Wetzlar. Nebenstund. Th. 3. S. 94. Pufendorf Th. 4. Observ. 72. §. 9. S. 136. Spener teutsch. Staats-Recht Th. 3. Buch 2. Cap. 7. §. 6. S. 40 u. f.

m) Land-Zoll-Ordn. v. 13. Nov. 1735. Sect. II. §. 25. (Saml. d. L. Ordn. Th. IV. S. 322.) Estor teutsche Rechtsgelahrtheit B. 3. §. 2117. S. 907.

n) Fürstl. Ausschr. v. 18. Oct. 1699. Darmstädt. Land-Zoll-Ordn. v. 1706. Tit. 48.

Digitized by Google

§. 33. Was deshalben im Wied-Runkelischen Statt finde, ist aus folgendem Attestate zu ersehen: „Nachdeme um ein beglaubtes Attestat, wie es in hiesiger Graff- und „Herrschafft, mit derer frembden in hiesige Hoheit reysender Juden Leib-Zoll gehalten „wird, nachgesuchet worden; So attestiren wir der wahrheit zu steuer, daß alle frembde „Churfürst- Fürst- oder Gräfl. Schutz genießende Juden, so offt sie ihrer Angelegenhei„ten oder Handels- und Wandelswegen, Unßeres gnädigsten Grafen und Herrns, Hoch„gräfl. Gnd. Hoheit betreffen, den Leib-Zoll an dem nechstgelegensten oder auch demjeni„gen Orth, wo Sie ihrer Verrichtungen halber hingehen, zu entrichten schuldig, dafür „Sie dann 24 Stunden Schutz genießen und sich aufhalten dorffen, dafern Sie aber bin„nen solchen 24 Stunden, aus einem Ambt, allwo der Leibzoll entrichtet worden „in ein anderes gehen wollen, obgleich beyde Ambter Unsers gnädigsten Graffen und „Herrns Hochgräfl. Gnaden gehören, so müssen dennoch der oder diejenige in letzterm „Ambt aufs neue denselben erlegen, und seyn darinn um deßwillen, daß sie binnen 24 „Stunden solchen an ersterm entrichtet, damit nicht frey. Uhrkundlich des hierunter ge„druckten Hochgräfl. Cantzley-Insiegels. Signatum Runkel am 19ten Aug. 1732. Hoch„gräfl. Wied-Runkel. Cantzley-Director und Regierungs-Räthe daselbsten".

§. 34. Wenn man erst einen richtigen Begriff vom Juden-Leib-Zoll hat, so wird es leicht seyn, denselben von vielerley ähnlichen Abgaben zu unterscheiden, z. B. vom gewöhnlichen Zolle o). Dieser wird nämlich von ein- aus- oder durchgeführten Waaren p) entrichtet, daher man ihn unter die Consumtions-Auflagen rechnet q). Der Juden-Leib-Zoll aber nur von der Person, oder dem Leibe r). Daher heißt es in der Hessen-Darmstädtischen Land-Zoll-Ordnung von 1706 Tit. 48: „So müssen sie den Zoll sowohl von „ihrem Leib als auch vom Viehe abrichten". Ferner in der Brandenburgischen Zollrolle von 1632 s): „Ein Jude, wenn er zu Fuß ist, giebt von seinem Leibe 2 Sgr.".

So

o) An und für sich sind Geleit (wozu der Juden-Leib-Zoll gehört) und Zoll schon sehr verschieden. Pufendorf T. IV. Obs. 143. pag. 269 Pfeiffer Berichtigung. berühmter Camer. Schriftsteller Th. 1. S. 364. Justi Staatswirthschafft Th. 2. S. 133. 134.

p) Lennep Landsied. R. Tit. 8. §. 3. n. 21. p. 544. Pütter inst. jur. publ. L. 8 C. 1. §. 337. p. 359. Was Hoffmann de vectigal. subsidiar S 1. §. 2. n b). pag. 3 anführt: „Ast usitatum in Ger„mania nostra judæorum vectigal pro transitu personali manifeste comprobat vectigal persona„le revera existere", paßt um deswillen nicht, weil, wie schon angeführt worden, der Juden-Leib-Zoll eigentlich eine Art Geleit ist (§. 27.).

q) Einleit. in d. Lehre von d. Auflagen §. 100. p. 197.

r) Kreitmayr codex jur. Bavar. T. II. Fol. 1369.

s) Mylius in corp. const. Marchic. T. 4. Sect. 1. col. 39.

Digitized by Google

So ſtehet auch in den Chur-Pfälziſchen Taſchen-Geleits-Scheinen: „Daß ſie für ihre „Leiber zollfrey paſſiren ſollen". Und in andern Quittungen über den bezahlten Leib-Zoll z. B im Brandenburg-Onolzbachiſchen ſowohl als Bayreuthiſchen heißt es daß die Juden denſelben bezahlt hätten „für ihren armen Leib". Im Chur-Sächſiſchen iſt von Leipzig verordnet t): „Ein jeder anher kommender Jude hat über dasjenige, was er ſonſten „dieſes Orts abzuſtatten, in die Geleits-Einnahme 4 Ggr. vor ſeine Perſon zu entrich„ten". Schon im Jahre 1428 ſagt Graf Günther von Schwarzburg von gewiſſen Juden: „haben wir ſy gefreyhet, ſy vnd ire Habe Zolles vnd Geleytes in allen vnſen ge„richten ꝛc." u) Zu noch mehrern Beweiſe aber, daß dieſer Leib-Zoll nicht mit dem gewöhnlichen Waaren-Zolle zu verwechſeln, dienet, daß, wenn gleich erſterer entrichtet worden, nichts deſtoweniger auch der andere zu bezahlen iſt. Schon die Bayeriſche Land-Ordnung von 1553 v) ſetzt nach der Verordnung vom Juden-Leib-Zoll hinzu: „wo ſie „auch mautbar oder zahlbar Güter mit ihnen durchführten (ſollen ſie) die gebührlich Maut „und Zoll davon geben". Gleichergeſtallt heißt es in den Heſſen-Caſſeliſchen Geſetzen x) „Ueber dieſen Leib-Zoll aber müſſen die Juden annoch abſonderlich von Amt zu Amt von „ihrem bey ſich habenden Packen den gewöhnlichen Packen-Zoll entrichten". Hiermit ſtimmen nicht nur die Zoll-Ordnungen aus der Mark Brandenburg y) überein, ſondern auch die mehreſten Geleits-Zettel, als die Baadenſchen, Würtzburgiſchen und andere. Es iſt daher unverzeylich, wenn man vom Zolle überhaupt auf den Juden-Leib-Zoll, als darunter begriffen, den Schluß macht z).

§. 35. Eben ſo leicht iſt der Juden-Leib-Zoll vom Weege-Geld zu unterſcheiden. Denn wenn gleich auch dieſes von durchreiſenden Perſonen bezahlt wird, ſo iſt doch der Zweck davon die Unterhaltung der Weege, und es wird für den bloſen Gebrauch der Weege a) von den älteſten Zeiten her b) entrichtet ohne Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten;

t) Churfürſtl. Sächſ. Geleits-Rolle beym Haupt-Geleit zu Leipzig v. 1691. §. 18. in Haymen allgem. teutſch. jur. Lexicon. S. 220.

u) Journal von und für Deutſchl. Jahrg. 3. B. 1. S. 436.

v) Libr. XVI. Tit. 1. Art. 3. Fol. 168.

x) Land-Zoll-O. v. 13. Nov. 1735 §. 23 bis 26. (Samml. Heſſ. L. Ordn. Th. IV. S. 322.) Cam. Ausſchr. v. 27. Octbr. 1739 (IV. 607.) v. 4. Sept. 1779 (VI. 979.)

y) Mylius l. c. T. IV. Sect. I. col. 39. 67. 293. 341. T. V. Sect. I. col. 135. 137. 213.

z) Wie in d. Conſil. Hallenſ. T. II. N. 97. p. 1676. n. 17. geſchiehet.

a) Lennep Landſied. R. a. a. O. §. 4. n. 21. S. 559.

b) Lehmann Speyer. Chron. Lib. II. Cap. 44. p. 162.

Digitized by Google

ſten; der Juden-Leib-Zoll hingegen, wie ſchon offt iſt erinnert worden, für den ſichern (§. 23. 24. 31.) Durchzug der Juden, vieler anderer Unterſcheidungs-Zeichen nicht zu gedenken.

§. 36. Der Unterſchied des Juden-Leib-Zolls vom Meßgeleit, welches die auf die Jahrmärkte reiſenden Kaufleuthe löſen, iſt nicht weniger auffallend c). Eben ſo wenig iſt das Juden-Schutz-Geld cc) damit zu verwechſeln d), denn dieſes bezahlt allein der zum Schutz-Juden aufgenommene Jude, den Juden-Leib-Zoll entrichten aber ſowohl aufgenommene als fremde Juden, andere Verſchiedenheiten z. B. in Anſehung der Zeit der Entrichtung und der Würkung nicht zu gedenken.

§. 37. Ein bekannter Unterſchied unter den verſchiedenen Gattungen des Geleits iſt der welcher zwiſchen dem ſchriftlichen und perſönlichen gemacht wird. Erſteres, welches in Geleits-Briefen beſtehet, heißt auch das tode Geleit; letzteres, zu welchem Bewaffnete, gewöhnlich Reuter, gebraucht werden, heißt das lebendige e). Seit dem im teutſchen Reiche beſtehenden Land-Frieden iſt letzteres ſowohl überhaupt faſt ganz aus der Uebung gekommen, als insbeſondere beym Juden-Geleite. Dieſes pflegt daher auch nur ſchriftlich gegeben zu werden, einige wenige Fälle ausgenommen. In Nürnberg z. B. dürfen die Juden ohne Begleitung nicht umher gehen f). Es heißt in dem Nürnberger Juden-Edict v. 28ten Febr. 1713 g): „daß ſie ſich nämlich — und zwar nur allein bey „dem Thiergärtner- und Spitler-Thor anzumelden hätten, allwo ſie bis unter das Stadt-„Thor durch einen Mußquetirer zu Annehmung eines lebendigen Gelaits (ohne welches „ſich keiner derſelben, er möge auch in der Stadt zu verrichten haben, in was es beſtehen „möge,

c) Multz in repræſent. majeſt. imperat. Cap. 16. §. ult. n. 165. 166. p. 523. ſagt: „Iudæi te-„nentur ſemper guidagium den Leib-Zoll ſolvere. Chriſtiani autem quando ad nundinas ſo-„lemniores proficiſcuntur, vel inde redeunt ſolvunt das Gelait-Geld, quod Iudæi præſtant „ultra den Leib-Zoll".

cc) Thiel princip. jurispr. judaicæ. S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 69.

d) Wie Ludewig in conſ. Hallenſ. T. II. col. 1677 in Bezieh. auf d. Commentar über d. gold. Bulle thut, wo nur vom Schutz-Gelde die Rede iſt.

e) Weſtphal teutſch. Staats-Recht (1784) Abth. 36. §. 3. S. 402. Wildvogel conduct. mercat. S. 2. theſ. XX. p. 16.

f) Müller Reichstags-Theatr. unt. Max I Vol. II. p. 528. Nicolai Reiſe durch Teutſchland u. die Schweitz B. I. S. 307. Schlözer Staats-Anzeigen B. 7. H. 27. S. 372.

g) In der Europäiſch. Staats-Canzl. (Ant. Faber) Th. 25. S. 787.

Digitized by Google

„möge, bey empfindlicher Strafe, auch künftig gar nicht mehr herein gelaſſen zu werden, „betreten laſſen ſolle) gebracht — werden ꝛc.“ Auch von Augsburg finden wir aufgezeichnet h): „1540 den 10ten Apr. wurde im Rath verordnet, daß die Juden nicht länger, als einen Tag vergleitet, und zu Verhüthung ſchädlicher und wucherlicher Händel „jedem ein Stadt-Diener, ſo beſtändig um ihn ſeyn und auf ſeine Verrichtungen Acht „haben müßte und welchem der Jude dafür einen Sechſer zu bezahlen ſchuldig, zugegeben werden ſolle“ Von Cölln wird erzählt i): Juden würden ganz und gar keine geduldet und wenn einer in die Stadt käme, ſo müſſe er jede Stunde einen Ducaten zahlen, und eine Wache müſſe ihn beſtändig begleiten. Daß in Salzburg vorhin das lebendige Juden-Geleit Statt gehabt haben müſſe, ſchließe ich aus einer neuern Verordnung k), nach welcher „den dort ankommenden und mit Vorwiſſen und Erlaubnis der Policey ſich „aufhaltenden Juden ohne weitere Begleitung frey herumzugehen geſtattet werden „ſoll“. So heißt es auch in dem Würtembergiſchen Juden-Privilegio l): „Welcher „dann ſolchen Unſern Glaidt vnnd Paßzedel fürzeigen wirdt, der vnnd ſonſten keiner ſoll „von Euch — — ohn einige Moleſtation oder Perſönlich Glaidt, auch einiche entgeltung allſo bald ohne verhindert paſſirt werden“.

§. 38. Daß die Entrichtung dieſes Juden-Leib-Zolls faſt durchgängig in Teutſchland hergebracht ſey, darüber brauchte ich weiter kein Wort hinzuzufügen, wenn ich mich blos auf das Zeugnis der hierüber ſehr beſtimmt redenden Schriftſteller beziehen wollte. Es wird ſogar in einer Staats-Schrift m) geſagt: „Nachdem unwiderſprechlich iſt, daß „im ganzen Reiche, ſogar in der geringſten Herrſchaft kein Jude vom Leib-Zolle befreyet ꝛc. „— — (Ein Recht) ſo von allen Ständen im ganzen Reiche ja von jedwedem mit der „Jurisdiction zumalen mero imperio verſehenen immediato exerciret wird ꝛc. — —“ „Von dem aller Orten und Enden im Reich ſchuldigen, auch willig entrichtenden Leib„Zoll ꝛc.“ Auch der durch ſein herausgegebenes Juden-Recht bekannte Beck n), nicht weniger

h) In v. Stetten Geſchichte von Augsburg Cap. 8. S. 356.

i) Journal von u. für Deutſchland. Jahrg. I. B. 2. S. 190. Col. 2. Jud. Biblioth. S. 70.

k) Salzburg. Hof-Camm. Decr. v. 26. Sept. 1791. §. 4. in Schlözer Staats-Anz. B. 17. H. 65. S. 40.

l) v. 22. May 1598. in Sattler Geſchichte von Würtemberg Th. V. Beyl. 36. S. 117.

m) Pro memoria oder Actenmäßige wahrhafte Gegen-Information in cauſa commiſſionis Frankfurth contra Frankfurth 1719. n. 128. p. 18. n. 346. p. 44. n. 348. p. 45.

n) De jurib. Iudæor. C. XV. §. 2. p. 406.

weniger Behlen o) und Heineccius oo) behaupten uneingeschränkt die Allgemeinheit des Juden-Leib-Zolls in Teutschland. Richtiger ist jedoch wohl die Meynung derer, welche diesen Leib-Zoll zwar nicht ganz allgemein, aber doch von dessen Daseyn fast in allen teutschen Reichs-Staaten sich überzeugt halten p).

§. 39. Daß auch die Observanz, auf welche sich dieser Juden-Leibzoll gründet, schon von alten Zeiten herrühre, darüber führe ich folgendes mit zum Beweis an. Die Hessen-Casselischen Juden, als ihnen zugemuthet wurde, dem Kayser die Cronen-Steuer und den Gülden-Opfer-Pfennig zu bezahlen q), sagen in einer an ihren Landes-Herrn überreichten Vorstellung vom 30ten Octbr. 1617: — „Wier auch jederzeit bey dem Schutz, welchen „von E. F. G. als vnserm Obern Schuz Herrnn wier Juden gehabt, vndt vnserm da„hero gebührlich erlegtem Schuzgelt von Jederman gelassen vndt von niemandt vmb icht„waß weiters ahngesprochen worden, nuert allein daß wier ahn allen orten im Reich, „altem Herkommen nach, vnsern vffgesetzten Zoll verrichten müeßen ꝛc." — Als auch im XVI. Jahrhundert die Juden unter gewissen Bedingungen in Coblenz aufgenommen wurden, erhielten sie dabey unter dem 25. Jul. 1518 unter andern folgende Versicherung: „Die obgemeldte Judden sollen auch die Zütt uß allenthalben in unßerm Ertzstifft vermiß „bezalong gewönlichen Zolles unser und unsers Stiffts fry, strak geleidt vor gewalt — „haben" r). In der Brandenburg-Culmbachischen Policey-Ordnung s) heißt es: „Wie „dann auch die fremden reisenden (Juden) dem Herkommen gemäß den gehörigen Zoll „— — abzulegen ꝛc.". Eben so wird auch ein solches altes Herkommen in der Bayerischen

o) De statu Iudæor. hod. in Germ. 1764. §. 21. p. 24.

oo) In antiquit. Germanic. T. 2. P. 1. Lib. 2. Cap. 7. §. 24. p. 388.

p) Moser teutsch Nachbarl. Staats-Recht Buch 3. Cap. 17. §. 9. S. 494. Deutsche Encyclopädie B XI. unt. Geleit. Stryk in U. M. pandect. l. 39. T. 4. §. 6. Tom. IV. p. 39. Rosenhard in Diss. de jure transeundi per territoria §. 12. p. 16. Limnæus ad capitul. Caroli V. art. 33. verb. Anderer Gefäll. n. 31. p. 259. Multz l. c. P. 2. C. 15. §. 4. n. 127. p. 504. Speidel. specul. observ. p. 660. Hert in Diss. de servit. natur. const. Sect. 1. §. 2. in Opusc. Vol. 2. T. 3. p. 113. Bastineller in Diss. de viar. public. jure p. 26. §. 15. Kreitmayr am ang. O. Th. 2. S. 1369. Thiel principia jurispr. judaicæ per German. communia. S. 1. C. 2. Tit. 1. §. 56. p. 34. S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 69.

q) Ich habe die Veranlassung ausführlicher abgehandelt im teutschen Staats-Magaz. (herausgeg. v. Hr. Professor von Berg) B. 2. H. 2. S. 331.

r) Histor. Trevirens. T. II. p. 608.

s) Tit. 37. (Hellfeld Repertor. jur. privati Th. 3. p. 1967. n. III.)

Digitized by Google

ſchen Lands-Ordnung von 1553 t) unterſtellt, wo es unter der Rubrick: „Wie ſich die „Juden im Durchzug durch das Land zu Bayrn mit nemung des Glaits vnnd ſonſt halten „ſollen?" heißt: „Wo ſich dann begebe, das eines Judes oder Jüdin notturfft eruor„dern wurde, durch bemelts vnſer Fürſtnthumb ze ziehnn, So ſollen ſie on ain glayt dar„ein nit komunen, ſonder daſſelb glayt bey ainer vnſer Maut oder Zolſtat: Welche an den „grenitzen, da ſie vnſer Fürſtnthumb antreffen, die erſt vnnd nechſt iſt: erſüchen, vnd „auff jren der Juden oder Jüdin Koſtn anneinen, auch mit demſelben glayt, den nechſten „geſtrackten weg durch vnſer Fürſtnthumb ziehen, Alſo daß ſie kain nacht bleiben, da ſie „die vorder geweßt ſeind, biß ſie mit gewondlichen tagräyſen darauß kommen, Es wäre „dann, das ſie jr Sabbath vngevärrlich vnderwegen betreffen wurde. Vnd damit in ſol„chem kain geuärd gebraucht werde, ſoll in dem gläyt die zeit deſſelben gegebnen glaits, „dergleichen auch das ort dahin die Judn oder Jüdin (welchen ſolch glait gegeben würde) „jren weg nemen, beſtimbt ſein, damit man wiſſen vnd ſehen künde, ob ſie den ſtracken „weg, vnuerzogenlich durch raiſen, Doch ſollen ſie ſich mit ſolchem glayt bey allen vnd „jeden vnſern Maut vnnd Zolſtete, die ſie an jrem Durchzug vnderwegen haben, anſa„gen, vnd daſelbs das gebürlich gläytgelt, wie von alter herkommen, bezaln, wo „ſie auch Mautbar oder Zolbar güter mit jnen durchfürten die gebürlich Maut vnnd Zöll „dauon geben". Dieſe geſetzliche Vorſchrifft ſcheint ſich noch jetzt in Bäyern erhalten zu „haben" u). Sogar von einem todten Juden muß daſelbſt der Leib-Zoll bezahlt werden v). Die älteſte Erwähnung dieſer Abgabe findet ſich aber in einer Urkunde der Landgrafen Friedrich, Balthaſar und Wilhelm von Thüringen von 1368. Es heißt darinnen x): „Jr „ſullen ouch alle Judin dye yn unſern ſchlozzen und Gebiten wonhaft ſint, und yre Diner „und Broteſſer dye mit ym wonen allir Geleite und Czolle ledig und loz ſyn yn unſern „Landen, aber fremde Judin, die um uns nicht wonhaft ſint, wollen wir dez nicht „vortragen". So ſagt auch in einer Urkunde von 1425 y) Herzog Friedrich zu Sachſen: „Ouch habin wyr yn furder die gunſt getan Sunderlichin vnd begnadet, das alle die Juden „die

t) Im 16ten Buch, 1ten Tit. 3ten Art. Fol. 168.

u) Kreitmayr Th. 5. S. 1522 ſagt das nämliche und führt dabey die Pol. Ordnung L. 5. T. 1. Art. 1. 3. 5. 6. an.

v) Kreitmayr a. a. O. Th. 2. Cap. 1. §. IV. n. 11. S. 680. führt an: „Die todten Juden-Cörper. „Denn dieſe müſſen den Leib-Zoll poſt mortem eben ſo wie in vivis von dem Durchmarſch be„zahlen. Reſol. ex intimo de 15. Iul. 1758".

x) Biener de jure regio recipiendi judæos judæorumque in Saxonia elector. jurib. & obligat. C. 1. §. 4. p. 24.

y) Bey Horn Leben Friedrichs des Streitbaren Urk. 303. S. 899.

Digitized by Google

„die vßwendig oder innewendig vnser lande geſeſſen ſind alles gleites vnd czolles frie „ſynn ſullen in allen vnſern landin ſie ſint tot odir lebinde, von wanne ſie ſind ꝛc.".

§. 40. So häufig nun aber auch die Entrichtung des Juden-Leib-Zolls durch Obſervanz, Geſetze und Verträge feſtgeſetzt worden; ſo kann es doch auch Fälle geben, in welchen dieſe Abgabe wegfällt. Vorzüglich gehört dahin, wenn der Regent, es ſey unentgeldlich, oder gegen einen andern Vorbehalt dieſen Leib-Zoll erläßt. Der erſte Fall wird in Teutſchland z) ſelten vorkommen. In den Käyſerlich-Königlichen Staaten ſind indeſſen die Leib-Mauthe der Juden abgeſchafft a). Auch iſt im Brandenburgiſchen der Leib-Zoll aufgehoben b); Nicht weniger im Ertz-Stift Salzburg c).

§. 41. Offt vergleicht man ſich auch mit einem oder dem andern Juden auf ein Gewiſſes. Die Juden, wenn ſie die Coburgiſchen Lande betreten und in denſelben ſich aufhalten,

---

z) In Frankreich wurde ſchon unter der Königlichen Regierung der Juden-Leib-Zoll abgeſchafft. Die Worte des Edicts Ludwig XVI. v. 12. Jan. 1784 ſind merkwürdig: „Wir haben bey „Durchgehung der Zoll-Rubricken erſehen, daß in den Zoll-Tariffen beſonders Unſerer Provinz „Elſaß die Juden beym Eintritt in die Stadt Straßburg zu einem Leib-Zoll taxirt ſind, der „ſie dem Vieh gleichſetzt. Da es nun Unſerer Denkungsart — — höchſt widrig iſt, gegen „irgend einen (Unſerer Unterthanen) — eine Auflage exiſtiren zu laſſen, welche den Stand „des Menſchen ſchändet, ſo haben Wir eine ſolche hiemit abſchaffen wollen ꝛc.". S. Krünitz ökonom. Encyklopädie Th. XXXI. S. 522. Leipziger Magaz. für Rechtsgelehrte Jahrg. I. B. I. St. 1. n. IV. S. 33. Schlözer Staats-Anz. B. IV. Heft 16. S. 434. Von dieſem ehemals in Straßburg hergebrachten Leib-Zolle findet man ein Mehreres bey Fiſcher de ſtatu & jurisd. Iudæor. §. 90. p. 110. 111.

a) Hof-Decr. v. 10. Dec. 1785. Handbuch des Kraisamts-Dienſtes in d. Käyſerl. Königl. Staat. S. 437. auch S. 112, wo noch mehrere Verordn. angezogen ſind. Verr. v. 2. Jan. 1782 §. 14. bey Krünitz a. ang. O. S. 598. und in der Juden-Bibliothek S. 53. in welcher es heißt: „Nicht „minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf. — — „Wir halten Uns jedoch gerechteſt vor, wegen Entſchädigung derjenigen, welche die Leib„Mauth derzeit beziehen, von der Judenſchafft ein minder beſchwehrliches Aequivalent einzu„heben". Vergl. Nicolai Reiſe ꝛc. B. VI. Berichtigung. u. Zuſätze zu den 4 erſten Bänd. S. XXV.

b) Im Hamburger Correſpondenten 1787. N. 207. wird: „Aus dem Brandenburgiſchen vom „24. Decbr." angemerkt: „Der Leib-Zoll auf reiſende Juden, welcher an einigen Orten im „Brandenburgiſchen noch Statt hatte, iſt auf Königlichen Befehl abgeſchafft worden". Die Beſtättigung hievon findet man in den „Annalen der Juden S. 326.

c) Hof-Cam. Decr. v. 26. Sept. 1791. in Schlözer Staats-Anz. B. 17. Heft 65. S. 39. 40. Runde teutſch. Privat-Recht §. 640. S. 535. n. b).

Digitized by Google

halten, müssen zwar ein Jude zu Pferd täglich 6 Sgr. und für den Aufenthalt eine Nacht über in der Stadt 3 Sgr. ein Jude zu Fuß täglich 3 Sgr. und für eine Nacht in der Stadt 1½ Sgr. entrichten, doch wird mit manchem jährlich etwas Gewisses ausgemacht und bisweilen wird diesem oder jenem auch diese Abgabe gänzlich erlassen d). Eine solche Bewandnis hat es auch mit dem im Chur-Pfälzischen üblichen Juden-Taschen-Geleite dd). Dieses erhellet aus denen darüber ausgefertigten gedruckten Scheinen, welche gleichlautend besagen: „Vorweiser dieses Jud — — hat sich wegen der von Chur-Pfalz aufs Neue „erstreckten Juden-Geleits-Concession vom 1ten Aug. dieses laufenden 1725ten Jahrs bis „auf den 1ten Aug. 1726 verglichen, und dahero aller der gemeinen Judenschafft darin „gnädigst verwilligten Geleydt-Schutz-Gerechtigkeit mit seinem Weib Kinder und Brod-„Gesind gleich andern solche Zeit über zu gebrauchen und seynd auch für ihre Leiber Zoll-„frey und unbeläftiget passiren zu lassen. Urk. Chur Pfalz Hof-Cammer gewöhnl. kleinen „Insiegels. Geben Manheim d. 1. Aug. 1725". Eine ähnliche Einrichtung muß im Würzburgischen Statt haben, wie folgender Zoll-Zettel besagt: „Gegenwärtiger Jud — „— so bey Hochfürstl. Würtzburg. Cammer wegen seines Leib- und Gewerbzolls Richtig-„keit gepflogen solle sambt seinem Brodgesind auff Vorzeigung dieses a dato auff ein Jahr „lang an denen Hochfürstl. Würtzburg. Zollstätten dergestalten frey passirt werden, daß „er den üblichen Zoll von den führenden Güttern und Viehe jedesmahls entrichte. Datum „Würtzburg den 1. Januarii Anno 1731. Hochfürstl. Würtzburg. Cammer".

§. 42. In mehrern Ländern, wo eben solche Vergleiche über den Leib-Zoll in Pausch und Bogen ehemals Statt hatten, sind solche abgeschafft. Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt schreibt unter dem 12. Jul. 1755 an seine Rent-Cammer: „Nachdem wir „gnädigst verrodnet haben, daß künftig hin den Juden keine Leib-Zoll-Bestände mehr „ertheilt, sondern dieselbe zu jedesmaliger Entrichtung ihres Leib-Zolls angehalten — „werden — sollen; als befehlen ꝛc. ꝛc." — Als die Rent-Cammer in Hanau an Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Cassel wegen der Gelnhäuser Juden unter dem 10ten Jan. 1738 berichtete: „Daß weilen diese Juden, so offt sie die herrschafftliche zollbare Straaße „zu Alten-Haßlau und in dasiger Gegend betreten den Leib-Zoll zu entrichten schuldig „seyen, es auf herrschaftlichen gnädigsten Befehl lediglich beruhe, ob man mit denselben einen neuen Accord nach ihren dermaligen Umständen machen, oder aber diesen „herrschaftlichen Zoll pro futuro bey jedem Fall der Ordnung gemäß erheben lassen „solle ꝛc. — " erfolgte unter dem 3ten Apr. des nämlichen Jahrs die Resolution „daß die „bishe-

d) Nicolai Reise durch Deutschl. u. d. Schweitz B. 1. Beyl. IV. 7. S. 68. n. 10.

dd) W. Müldner de conducendi jure Cap. 5. §. 20. p. 20.

Digitized by Google

„bisherige Convention sowohl mit den Gelnhäuser Burg- als Stadt-Juden aufgehoben, „und dagegen von denselben der schuldige Zoll pro futuro bey jedem Fall — erhoben wer„den solle" e). Im Würtembergischen wurden auch die auf längere Zeit erstreckten Juden-Geleite als Mißbräuche angesehen, wie folgende Stelle aus der Zoll-Ordnung f) besagt: „Vnd sollen hinfürter den Juden die sondere verordnete gesteinpffte Zeychen so ein „Jägerhorn vnd ober dem Horn ein Buchstaben S. welches Schilling bedeut, vnd vnder „dem Jägerhorn die Zahl der Schilling haben, gegeben, vnd in allem solchen Juden glay„ten Vusere Disposition die Juden belangend, der Landsordnung einverleibt, observirt „vnd gehalten werden, vnnd so ein Jud ein Mannus Person, durch Vnser Herzogthumb „seiner Handthierung nachziehen wolte, solle er von dem nechstgesetzenen Amptmann das „Gelaid nehmen, dargegen der Ampttmann von einer jeden Mannsperson vierzehn „Schilling von einer Weibsperson sieben Schilling, vnd von jeden Kind vier schilling zu „Glaytgelt empfangen, wo aber einer nicht mehr dann an einem Ort vnd vber zwo Meyl „durch vnser Hertzogthumb nicht zu ziehen, solle von jeder Meyl vnd jeder Person ein „Schilling zu Glaytgelt eingezogen vnnd dargegen auff die Zeichen geschriben werden, wie „weit vnnd wohin sich das Glayt erstrecke, damit kein Neben- vnd Abweg durch sie ge„sucht werde.

„Insonderheit aber den Benachbarten, oder andern Juden hinfüro nicht mehr, wie „bißher von Theilen heimblich beschehen ein einig Glayt auf ein Viertel oder halb „Jahr erstreckt (daß sie sich selbigem solche Zeit, nach ihrem gefallen gebrauchen „mögen) zugestellt oder paßiert werden".

§. 43. Es giebt übrigens noch andere Fälle worinnen nach verschiedenen Provincial-Gesetzen oder Gewohnheiten der Juden-Leib-Zoll nicht entrichtet wird, theils wegen Mangel des Vermögens, theils wegen gewisser persönlichen Eigenschafften, theils wegen der Geschäffte, in welchen die Juden reisen. In der Hessen-Darmstädtischen Zoll-Ordnung g) heißt es: „Die arme Juden, welche von fremden Orten herkommen, und durch „Unser Land gehen, sollen des Leib-Zolls befreyet seyn, jedoch anders nicht, als wann „ihre äußerste Armuth oder wegen Entrichtung des Zolls vorgeschützte Ohnmöglichkeit „kundbar oder dieselbe auf ihren Juden-Eyd nehmen, daß sie Armuths wegen den Zoll zu „entrich-

e) Ohngeachtet mehrerer Bitten dieser Gelnhäuser Juden ist es doch hierbey verblieben. Resol. v. 17. Octbr. 1739. v. 22. Octbr. 1746. v. 8. Jan. 1754. v. 2. Octbr. 1763. v. 25. May 1767. u. 4. Apr. 1791.

f) v. 1618. S. 36. (Gedruckt 1651.)

g) Vom Jahr 1706. Tit. 49.

Digitized by Google

„ten nicht vermögen. Da aber groſſer Verdacht des Gegentheils vorhanden, ſollen ſie „und was dieſelbe bey ſich haben viſitirt und das befindende wann der Zoll davon wohl „entrichtet werden können, weggenommen und denen Beamten zur Verrechnung zugeſtellet „werden, wann ſich aber nichts findet, ſoll man ſie Zollfrey paſſiren laſſen. Weil jedoch „hierunter groſſer Unterſchleif vorgehen kann; ſo ſollen Unſere Zoll-Bediente und Zöllner „obigem allem ganz genau nachleben und auf bloſes Anzeigen des Unvermögens nicht ge„hen, ſondern auf den Grund forſchen. Es werden aber hierunter nur die Juden ver„ſtanden, welche von fernen Orten als Bettel-Juden durchreiſen, nicht aber diejenigen, „ſo unter benachbarten Herrſchaften wohnen, als welche entweder den ſchuldigen Zoll be„zahlen, oder aus Unſerm Land bleiben ſollen". Die Heſſen-Caſſeliſche Land-Zoll-Ordnung h) ſagt hiervon nur: „Was die Bettel-Juden, ſo ohnumgänglich das Land paſſiren „müſſen, angehet, werden ſolche anders nicht zollfrey paſſirt, als wenn ſie ihres Armuths „halber beglaubte Atteſtata vorzuzeigen haben, in deren Entſtehung ſie ſchlechterdings zu„rückzuweiſen".

§. 44. Ich habe zwar oben (§. 32.) bemerkt, daß an manchen Orten ſogar die einländiſchen Schutz-Juden bey ihren Reiſen den Leib-Zoll bezahlen müßten. In andern Ländern ſind dieſe jedoch frey. So war es im Brandenburgiſchen i) ſo iſt's im Braunſchweig-Lüneburgiſchen k), auch in Chur-Sachſen l). Man ſiehet daſelbſt den Juden-Leib-Zoll, als ſchon unter dem Schutz-Gelde begriffen, an.

§. 45. Im Brandenburgiſchen m) ſollten „Jüdiſche Knaben und Jungens — „ſo unter 12 Jahren ſeyn, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, — allemal vom gedachten „Leib-Zoll gegen Producirung eines gedruckten Zettels an jeden Ort frey paſſiren". Nach den

h) v. 13. Nov. 1735. Sect. II. §. 25. (IV. 323.) Vergl. mein Handbuch zur Kenntnis der Heſſen-Caſſel. Landes-Verf. und Rechte. B. 2. S. 53.

i) Reglem. v. 7. Dec. 1700. §. 4. (Mylius im Corp. conſtit. Marchic. T. V. Abth. V. S. 137.) Ed. v. 21. May 1671. §. 4. (Ebendaſ. S. 123.) Jud. Privil. v. 30. Octbr. 1717 §. 4. (Mylius T. V. Abth. III. S. 174.) Zoll-Rolle v. 3. Jan. 1724. in d. Neu-Mark. (Mylius T. IV. Abth. I. S. 413.) Sie mußten aber auf ihren Reiſen Zeugniſſe von des Orts Obrigkeit haben, oder widrigenfalls den Leib-Zoll gleich Fremden erlegen. Vero. v. 25. Febr. 1736. (Mylius T. V. Abth. V. S. 201.) Cam. Vero. v. 30. Aug. 1735. (Mylius T. IV. Abth. I. S. 459.

k) Chur-Braunſchw. Lüneb. Land. O. Calenb. Theils. B. 3. Cap. 3. Sect. 13. n. 172. S. 444.

l) Biener de jure regio recip. judæos &c. C. 2. §. 10. p. 52. conf. p. 24.

m) Inſtr. bey d. neuen revid. Land-Zoll-Rolle v. 4. Apr. 1721. §. 21. (Mylius a. ang. O. IV. I. S. 388.)

Digitized by Google

den Heſſen-Darmſtädtiſchen Verordnungen n) ſind Juden-Kinder von 12 bis 14 Jahren von Entrichtung des Leib-Zolls frey, die aber über 12 bis 14 Jahr alt ſind müſſen ihn bezahlen. In Chur-Sachſen gehet die Entrichtung des Leib-Zolls mit dem 10ten Jahre an, auf den Leipziger Meſſen aber erſt mit dem Alter von 13 Jahren o). In Bayern geben Juden-Weiber die Hälfte, es brächte dann die Maut-Inſtruction oder das Herkommen ein Anderes mit ſich p). Auch in Chur-Sachſen entrichten die Weiber und Knechte der Juden nur den halben Leib-Zoll q).

§. 46. Ich habe oben angeführt, daß manchmal in Rückſicht der Geſchäffte, in welchen ein Jude reißt, die Befreyung vom Leib-Zolle Statt habe r). Dieſes iſt in Heſſen-Caſſeliſchen s) bey denen Juden der Fall, „welche in Sachen, ſo ihren ceremonialiſchen Gottes-Dienſt betreffen t), verreißen, und desfalls beglaubte Atteſtate vorzuzeigen, oder auch vor den Aemtern oder Rentereyen zu thun haben, und nicht dabey handeln". Gleichergeſtallt ſind auch die zu dem alle drey Jahre eintreffenden Heſſen-Caſſeliſchen Juden-Verſammlungs-Tage reiſenden Juden für ihre Perſonen, nicht aber etwa von bey ſich führenden Waaren, zollfrey, und gilt dieſe Zollfreyheit länger nicht als 8 Tage vor angehendem, und 8 Tage nach geendigtem Verſammlungstage u).

§. 47.

n) Verord. v. 25. Sept. 1705. Darmſtädt. Rent-Camm. Reſcr. v. 7. Aug. 1722.

o) Biener de jure regio recip. judæos judæorumque in Sax. elect. jurib. §. 10. n. 2. p. 52.

p) Kreitmayr a. ang. O. Th. II. S. 1369 ſagt: „Regulariter wird der Leib a) nirgend verzollt, „ausgenommen von Juden, welche an vielen Orten den Leib-Zoll geben müſſen, Herbſt ibi. „Stryk. cit. T. 4. §. 6. Strauch §. 50. in not. und zwar in hieſigen Landen vi Decret. Elect. vom „22ten April 1733. muß jeder Jud, welcher nicht mit Churfürſtlich. Frey-Paß verſehen iſt, „bey dem Eintritt in das Land auf der erſten Maut-Station, ſofern kein höheres hergebracht „iſt, zwey Gulden, bey den übrigen Zoll Städten aber 15 Kr. und über dies täglich, ſo lang „er ſich im Land befindet, auch 15 Kr. Leib-Geld reichen, die Juden-Weiber geben die Hälfte, „es brächte dann die Maut-Inſtruction oder das Herkommen ein mehreres mit ſich, dann das „bey hat es ſein Verbleiben".

q) Biener l. c.

r) Schon Multz in repræſ. majeſt. imperat. P. 2. Cap. 9. §. 4. n. 40. ſagt: „quandoque tamen pro „ratione circumſtantiarum in certis negotiis pedagium iſtud Iudæis remittitur".

s) Land Zoll-O. v. 13. Nov. 1735. S. 2. §. 25. (IV. 322.)

t) Durch Extr. Geh. R. Pr. v. 30. Sept. 1796 ſtehet feſt, daß dieſe Freyheit ſich nicht auf diejenigen Juden, welche die ſogenannten Paradieß-Aepfel zum Lauber-Hütten-Feſte nach Caſſel bringen, erſtrecke, ſondern dieſe Leib-Zoll und Nacht-Geld bezahlen müßten. (Vergl. §. 52.)

u) Cam. Pat. v. 18. Febr. 1764. (VI. 124.) womit alle Patente bey jedem Verſamml. Tage übereinſtimmen.

Digitized by Google

§. 47. In manchen Ländern sind zwar zum Vortheil des Commercii die Juden auf öffentlichen Jahrmärkten von Entrichtung des Leib-Zolls frey x), welches sich in Hessen auch auf die Vieh-Märkte erstreckt y). Das Gegentheil findet aber in Chur-Sachsen Statt, wo die Ordnung z) vorschreibt: „Es bleibt den fremden Juden, wie zeithero, „so auch fernerhin die Leipziger Neu-Jahr-Ostern- und Michälis-, ingleichen die Naum„burger Petri-Pauli-Messen zu besuchen und zu bauen unbenommen, sie sind aber auch „schuldig die Erlegung des Leib-Zolls Land- und General-Accise nebst andern ange„ordneten oder sonst gewöhnlichen Prästandis zu prästiren ꝛc.". Eben so scheint es im Würtembergischen gehalten zu werden. In dem dortigen Juden-Privilegio a) finde ich nämlich folgende Stelle: „Immaßen Wir auch Ihnen vergondt haben, das sie zu Neid„lingen, so lang jeder Jarmarkt allda wehren würdt, vndt so baldt derselb daselbsten an„gefangen, sich in größerer anzahl, vnnd längere Zeitt als außer dem Jarmarkt erlaubt „ist, sich auff halten mögen, Jedoch dergestallt, das sie jederzeit den Paßzedel bey sich „haben vnnd da die Acht tag desselben verflossen, wiederumb einen andern, der ihnen „nicht abgeschlagen werden soll, umb die Gebür, fordern sollen". Im Preußischen bezahlen die Juden, welche rohe Materialien zum Besten der Fabricanten in die Landstädte bringen, und sich nicht über 24 Stunden darinnen aufhalten, kein Geleit b).

§. 48. Als im Oesterreichischen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine gewisse Anzahl Juden vertrieben wurde, geschahe es „ohne Abnehmung einziger Zoll- Mauth- „oder Abfarth-Gelder" c).

§. 49. An einigen Orten wird auch der Sabbath auf der Reise ihnen nicht angerechnet. So heißt es in einem Fürstl. Darmstädtischen Rescripte d): „Demnach bey „Uns die Frage unterthänigst vorgekommen, wie sich zu verhalten, ratione des Leib-Zolls, wann

x) Z. B. in Schlesien. Krünitz a. a. O. S. 496. 497. §. 4. In Königsberg und den übrigen Städten des Königreichs Preussen wird zu Jahrmarkts-Zeiten nur das halbe Geleit genommen. Tarif v. 10. Apr. 1769. Cap. 5. Tit. 19. (Nov. corp. const. Marchic. T. 5. p. 5626.)

y) Wie alle bey solchen Gelegenheiten erlassene Ausschreiben besagen.

z) Jud. O. v. 1746. §. 8. (Biener de jure regio recipiendi Iudæos &c. §. 12. p. 60. n. 2.)

a) Privl. für die Hebräische Kaufleuthe v. 22. May 1598. §. 17. (Sattler Gesch. v. Würtemb. Th. 5. Beyl. 36. S. 118.

b) Nov. corp. const. Marchic. T. V. p. 5627.

c) Dieses sind die Worte des Patents vom 6. Aug. 1669. (Codex Austriac. Lit. I.)

d) Es ist v. 27. August 1732.

Digitized by Google

„wann Juden in Unſer Land reyſen, und wegen einfallenden Sabbaths nicht weiter reyſen „können, ob ſolche den Tag ihrer Ankunft und Abreiſe zollen, die Zeit ihres Aufenthalts „aber frey ſeyn, oder ob ſolche, wann ſie Abends ſpath an den Ort kommen, erſtlich den „folgenden Tag zollen, mithin der Datum auf den folgenden Tag geſetzt werden ſolle; „Und Wir dann dieſen Caſum dahin gnädigſt zu decidiren vor gut befunden, und mithin „verordnet haben, daß auf ſolchen Fall und wann es notoriſch, daß diejenigen Juden „ſich nicht Parthierung halber länger als über ihren Sabbath an einem Orth aufhalten, „Unſere Zöllner gehalten ſeyn ſollen, die Zollzeichen auf den folgenden Sonntag zu dati„ren, mithin nur einmahl den Zoll von ihnen ſowohl als auch wann ſie mit Koppel-Pferd„ten um ſolche Zeit durch paſſiren und ihren Sabbath über ſtill liegen müſſen, zu erheben, „damit dieſelbe nicht Urſache haben, die Straaße gar zu meyden, wodurch alsdann ein „groſes am Zoll abgehen dörfte, zumahlen es dem Vernehmen nach in andern be„nachbahrten Landen eben ſo gehalten werden ſolle; Als befehlen ꝛc.“.

§. 50. Die Würkung des bezahlten Juden-Leib-Zolls iſt ſowohl in Anſehung ihrer Dauer, als ihrer rechtlichen Folgen nach vielen Provinzen Teutſchlands äußerſt verſchieden. In Ulm müſſen die Juden jede Stunde, welche ſie daſelbſt zubringen, bezahlen e). An den mehreſten Orten gilt die geſchehene Zahlung nur auf einen Tag. Im Heſſiſchen iſt dieſes der Fall. Nicht nur die Heſſen-Caſſeliſche Juden-Ordnung f) ſagt: „Die Ju„den, welche ſich auſer den Jahrmärkten länger als einen Tag an einem Orte aufhalten, „ſind den folgenden Tag und alſo ferner — jedesmal von neuem den ſchuldigen Leib-Zoll „zu löſen gehalten“; ſondern auch in einem Cameral-Ausſchreiben g) heißt es noch beſtimmter: „Daß es in Anſehung des Juden-Leib-Zolls nach dem hieſigen, weniger nicht „dem benachbarten Heſſen-Darmſtädtiſchen bisherigen Herkommen fernerweit zu halten „ſey, welch Herkommen aber in Anſehung der Juden darinnen beſtehet, daß wann die„ſelben länger als einen Tag in demjenigen Amte, worinnen ſie den Leib-Zoll entrichtet, „beharren, alsdann dieſer Leib-Zoll den folgenden Tag von neuem wieder abgeführt wer„den

e) Krünitz oecon. Encyclop. Th. 31. S. 408.

f) Jud. O. v. 12. Aug. 1739. §. 9. (IV. 589.)

g) v. 27. Octbr. 1739. (IV. 607. 608.) Es iſt durch ein weiter. Cam. A. v. 4. Sept. 1779. (VI. 979.) erneuert worden. In der Reſidenz-Stadt Caſſel müſſen fremde Juden, anſtatt des Ducaten, welchen die daſelbſt über Nacht (§. 30) bleibenden Juden vorhin zu entrichten gehabt, und zwar ein einländiſcher Schutz-Jude für jede Nacht einen Leib-Zoll von 4 Ggr. ein ausländiſcher aber 8 Ggr. bezahlen, und der Hauswirth ſoll dafür haften, Cam. Ausſchr. v. 28. Jan. 1751. (IV. 1077.) Vergl. die Jud. O. v. 21. Jan. 1749. §. 6. (IV. 1013) Krünitz oecon. Encyclop. Th. XXXI. S. 500.

Digitized by Google

„den muß". Wie es deshalben im Rheingräflich-Dhauniſchen gehalten werde zeigt folgende Urkunde: „Daß in dem Hoch-Rheingräfl. Dhauniſchen ein durchpaſſirender Judt „allda 24 Stunden 5 Alb. und ein Knecht allda 24 Stunden 5 Crzr. Judten-Geleit biß„her entrichtet, und forthin alle 24 Stunden zu erlegen hat, wird unter vorgedrucktem „Cantzley-Inſiegel hierdurch atteſtiret. Dhaun d. 18. Jun. 1733".

§. 51. In andern Ländern wird der Leib-Zoll auf 8 Tage bezahlt. Von denen Geleit- und Paſſir-Zetteln, welche die Juden im Trieriſchen erhalten, heißt es in der Chur-Trieriſchen Juden-Ordnung von 1597 h): „Deren ſie ſich länger nicht, dann 8 „Tage a dato gebrauchen ſollen und mögen". Die nämliche Verordnung findet ſich in einem alten Würtembergiſchen Privilegio i). Die Baadenſchen Juden-Geleits-Briefe gehen auch auf 8 Tage.

§. 52. Im Anſpachiſchen muß ein Jude bey der erſten Zoll-Stätte einen Zoll-Zettel mit 5 Creutzer löſen und ſolchen an den übrigen Zoll-Stätten unentgeldlich unterſchreiben laſſen, wodurch er 14 Tage frey iſt. Wenn auſer Landes wohnende Juden bey Hochzeiten, Beſchneidungen und Begräbniſſen ſich einfinden, ſo geben ſie nur den erſten Tag den gewöhnlichen Leib-Zoll und ſind ſodann 8 darauf folgende Tage frey k).

§. 53. Die Frage, ob der Juden-Leib-Zoll die Würkung habe, daß derjenige, welcher ihn bezahlt, auch an demſelben Orte Handel treiben könne, darf nichts weniger als allgemein bejahet werden. Denn im Gegentheil erhält nach der oben feſtſtehenden Regel (§. 31.) der Jude welcher den Leib-Zoll entrichtet nur dafür Sicherheit der Durch-Reiſe und zuweilen auch wohl einiges Aufenthalts. In folgendem vom gedruckten Original genommenen Juden-Geleits-Zettel wird ausdrücklich der Handel ausgenommen: „Wir „Carl von Gottes Gnaden Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. — Geben in „Krafft dieſes Briefs Salmon Jud — — auf ſein deß Perſon von heut dato an zu „rechnen auf 8 Tage lang — durch Unſere Fürſtenthum, Lande, und Gebiethe zu rei„ſen, frey, ſtark ſicher Geleit ſo weit ſich daſſelbe erſtrecket: Doch alſo und dergeſtallt, „daß er dafür gleichbalden zu Unſerm Amt Pforzheim 6 Batzen Reichs Währung erle„gen,

h) Hiſtor. Trevirenſ. T. 3. p. 182.

i) Privil. für die Hebräiſchen Kaufleuthe v. 22 May 1598, v. Herzog Friedrich von Würtemberg. (In Sattlers Geſchichte v. Würtemberg Th. 5 Beyl. 36. S. 117.) Es ſcheint faſt ganz aus der Trieriſchen Jud. Ordn. v. 1597 genommen zu ſeyn.

k) Markgräfl. Dnolzb. Jud. O. Tit. 3. bey Krünitz oeconom. Encyclop. Th. XXXI. S. 500. 501.

Digitized by Google

„gen, in währendem solchen Geleit sich auch geleitlich halten, und aller Hanthirung, „mit Kaufen und Verkaufen, auch in andere Wege müßigen: neben diesen aber auch „von allem demjenigen was er an zollbaren Sachen und Waaren durch Unsere Lande füh„ren oder tragen wird, an denen Zoll-Stätten die Schuldigkeit abstatten solle, bey Ver„liehrung deß Geleits. So geschehen zu Carols-Ruh unter Unserm zurück aufgedruck„ten Canzley Secret. Den 26. Aug. 1733". Ich füge noch eine das Nämliche besagende Urkunde aus der Herrschaft Rheda bey: „Demnach bey Hochgräfl. Regierungs-Cantzley „anfrage geschehen, ob in hiesigem Lande der Juden Zoll hergebracht seye, und was die „Juden sowohl pro solo transitu, als wan sie im Lande handelen, erlegen müßen; So „wird hiermit ohnverhalten, daß wan ein Jude über nacht hier in der Stadt oder zu Gü„terslo bleibet, derselbe dem Vogt einen schilling, wan er aber nur das Land passiret, al„lein den gewöhnlichen Zoll mit zwey Mariengroschen bezahlen muß im Lande aber durch„aus nicht handeln dürffe, uhrkund mein Secretarii unterschrifft und beygetruckten hoch„gräfl. Regierungs-Cantzley-Insiegels. Signatum Rheda den 20ten Aprilis 1733. Fried. „Wilh. Stambler Secret. & Archivar.". Ganz deutlich besagt auch solches eine Chur„Sächsische Verordnung l): „Die durch Unser Churfürstenthum und incorporirte Lande „reisende Juden haben zuforderst beym Anhero Reißen die ordentlichen Landstraaßen zu „halten, und bey Vermeydung der in dem Befehl de anno 1683 bereits darauf gesetzten „Confiscation des bey sich habenden Guths auch anderer Strafe alle Bey- und Schleif„Weege zu meyden — — und wie zeithero geschehen so auch fernerhin das gewöhnliche „an Mauth, Leib- auch andern Zoll und Geleite — — gehöriger Orten unweigerlich „zu entrichten schuldig, haben auch ihre Reise gebührent zu beschleunigen und an keinem „Orte ohne dringende Noth sich aufzuhalten, währender solcher Zeit aber, an denen Or„ten, durch welche sie reißen, alles Handels mit Waaren im Ganzen und Einzelnen „oder Ausschnitts und Stückweise, besonders aber des Hausirens sich zu enthalten, oder „im widrigenfall der Confiscation ihrer Effecten, auch nach Befinden anderer harten Ahn„dung zu gewarten". In der Sachsen-Altenburgischen Landes-Ordnung m) heißt es: „Es sollen auch alle Juden und ein jeder insonderheit das ordentliche gewöhnliche Geleit „und Zölle von ihren Personen, da sie sonderlich geleitet werden, und von ihren Güthern „jedes Orts, da solches zu geben pfleglich und gebräuchlich ist, reichen, auch sich keiner „unterstehen noch anmaaßen sich in diesem Fürstenthum — — niederzulassen und zu „wohnen,

---

l) Jud. O. v. 1746. §. 3. in C. G. Biener Diss. de jure regio recipiendi judæos judæorumque in Saxon. elect. jurib. & oblig. Lipsi. 1790. §. 9. n. 1.) p. 48. 49.

m) P. 2. Cap. 2. Tit. IV. (Hellfeld repertorium juris privati &c. Th. 3. verbo Juden §. 5. S. 1967.

Digitized by Google

„wohnen, noch darinnen über eine Nacht an einem Ort zu bleiben, oder auch Gewerb „und Handthierung zu treiben ꝛc.“ Das Nämliche faſt wörtlich findet ſich mit Beziehung auf ein älteres Ausſchreiben von 1539 in der Sachſen-Gothaiſchen Landes-Ordnung n), und wird der Inhalt 1781 beſtättigt o). Für die Erlaubnis zu handeln wird in vielen teutſchen Ländern eine vom Leib-Zolle ganz verſchiedene Abgabe p) gefordert.

§. 54. Eine wichtige Frage, die hier aufgeworfen werden kann, iſt die:

„Ob ein Landesherr für die Sicherheit der Juden, welche den Leib-Zoll erlegt „haben, dergeſtallt einſtehen müſſe, daß er ihnen den Schaden zu erſetzen ver„bunden, den ſie etwa durch Beraubung erlitten?“

Wenn man annimt, daß das Juden-Geleit eine Art des Geleits überhaupt iſt, und bey dieſem die Regel feſtſtehet, daß der Geleits-Herr einem auf der Geleits-Straaße Beraubten den Schaden erſetzen müſſe q); ſo ſcheint es allerdings, als ob dieſe Frage zu bejahen ſey! Allein nicht zu gedenken, daß man auch dieſen allgemeinen Satz auf das eigentliche lebendige Geleit einſchränkt r), nicht aber bey dem kleinen Geleit rr) oder bloſer Bezahlung gewöhnlicher Abgaben gelten laſſen will, ſo iſt hier ſchlechterdings ein großer Unterſchied zwiſchen

---

n) P. 2. C. 2. Tit. 4. (1667. 4.) p. 122.

o) In den neuen Beyfugen v. 1781. zur Land. O. Th. I. Cap. 31. Vom Hauſiren.

p) Z. B. in Chur-Sachſen auſer dem Leib-Zolle die Handels-Gebühr (Leipz. Jud. O. v. 1682. §. 20. Haymen allgem. teutſch. juriſt. Lexicon. S. 403. §. 10.) Im Gräfl. Leiningiſchen das Kauf- und Tauſch-Geld, (Hoffmann prax. jur. & proceſſ. camer. Tit. 7. n. 4. 5. 6. p. 342. Im Darmſtädtiſchen das Schmus Geld. (Thiel princip. jurispr. judaicæ S. 2. M. 2. Tit. 2. §. 109. p. 70. Gatzert de judæor. in Haſſ. præſ. Darmſtad. jurib. &c. §. 23. p. 62.)

q) Wer einem Geleite giebt, der ſoll ihn vor Schaden behüten, oder ſoll ihm den Schaden gelten, nach dem Sächſiſchen Landrecht (Scheidemantel repert. jur. publ. verb. Geleit §. 4. T. 2. p. 191.) Moſer teutſch. nachbarl. Staats-Recht B. 3. Cap. 17. §. 15. S. 498. Fiſcher Lehrbegr. der cameral ꝛc. Wiſſenſch. B. II. S. 442. §. 644. Mevius ad jus Lubecenſe L. 1. Art 11. §. 25. p. 77. Oettinger de jure limit. p. 151. Zaſius L. 1. Conſ. 14. 15. (Pütter Literat. d. teutſch. Staats-R. B. I. S. 112.) Ziegler de jur. majeſt. L. 2. Cap. 13. p. 1032. Myler ab Ehrenbach de princip. & ſtatib. imp. P. 2. C. 59. §. 4. p. 537. Runde teutſch. Privat-R. §. 130. S. 103. Danz Handb. des teutſch. Privat-Rechts B. 1. §. 130. S. 460. Beck von d. vogteylichen Obrigkeit. Cap. 9. §. 2. S. 126. Schnaubert Staats-Recht d. geſammten Reichs-Lande §. 351. S. 243. Häberlin Handbuch des teutſch. Staats-R. B. 3. §. 339. S. 28.

r) I. H. Lindener de robbaria ejusque poena Th. 16. p. 19. 20. Ludewig Erläuter. der gold. Bulle. Th. 1. Tit. 1. §. 16. n. u). S. 166. verb. „oder doch ohne lebendiges Geleit“.

rr) Ludewig a. ang. Orte §. 1. S. 76.

Digitized by Google

zwiſchen dem Juden-Geleite, von welchem die Rede iſt, zu machen, und demjenigen, welches Chriſten zu ihrer Sicherheit, als eine Art Aſſecuranz, nehmen. Denn man braucht nur auf den Urſprung des Juden-Leib-Zolls zurück zu gehen um überzeugt zu werden, daß blos die Sicherſtellung vor öffentlich gebilligten und als erlaubt angeſehenen Angriffen aus dem bezahlten Leib-Zolle folget, indem die Juden ohne dieſes als Geächtete jeder Beleydigung Preiß gegeben waren (§. 23. 24.), das Geleit, welches ihnen gegeben wird, alſo weiter keine Wirkung hat, als daß ſie nunmehr nicht weiter ungeſtraft angegriffen werden dürfen s). Man fühlt auch den Unterſchied zwiſchen dieſem Juden-Geleite, und dem Geleite, welches einem Reiſenden zu ſeiner Sicherheit auf einen gewiſſen und beſtimmten Weeg, von welchem er, ohne der verſprochenen Sicherheit verluſtig zu ſeyn, nicht abweichen darf, gegeben wird. Denn die Juden erhalten ihr blos ſchriftliches Gelait auf keinen beſtimmten Weeg, und kann daher auch die auf dieſen in Rechten nur eingeſchränkte Schadens-Erſetzung *) bey ihnen nicht eintreten. Endlich würden wenn man die Sache anders entſcheiden wollte, daraus die widerſprechendſten Folgen entſtehen, indem ein fremder durchreiſender Jude, der nach bezahltem Leib-Zolle blos geduldet wird, und mehrentheils keinen Handel treiben darf (§. 53.), in ſolchem Falle beſſer daran ſeyn würde, als der einheimiſche wirkliche Schutz-Jude.

§. 55. Da bekanntlich ſehr offt teutſche Reichs-Stände in anderer, beſonders benachbarter Stände, Gebieth das Geleits-Recht hergebracht haben ss); ſo iſt manchmal darüber, ob der Juden-Leib-Zoll mit dahin zu rechnen, Streit entſtanden t). Die Verträge, welche ſolche Streitigkeiten beylegen, tragen vieles zur Erläuterung bey. Ich will daher zum Beſchluß noch einige hier einrücken.

§. 56.

---

s) Welches ohnvergleitete Juden zu befürchten haben. Myler ab Ehrenbach de princip. & ſtatib. imp. Rom. German. P. 2. C. 59. n. 14. p. 543. Döpler getreuer Rechn. Beamte. P. II. Cap. 5. n. 67. 68. p. 97. Vergl. oben die §§. 23. 24. 31.

*) Sogar bey dem in der goldenen Bulle vorgeſchriebenen Churfürſten-Geleit iſt feſtgeſetzt: (Tit. 1. § 16. „Auch wollen und gebiethen ꝛc.") daß ein jeder Churfürſt den Weeg, den er nehmen will, anzeige ꝛc.

ss) Knippſchild de civitat. imper. L. 2. C. 26. §. 6. 7. p. m. 548. Engelbrecht de ſervit. jur. publ. S. 2. Membr. 2. §. 15. p. 127. 128. Eſtor elem. jur. publ. Haſſ. §. 89. p. 254.

t) Man wird viele hierher gehörige Nachrichten in Moſer teutſch. nachbarl. Staats-Rechte Buch 3. Cap. 17. S. 490 u. f. finden. Wegen des dem Reichs-Erb-Marſchall zuſtehenden Juden-Leibzolls ſehe man das repertor. jur. publ. v. Erbmarſchall §. 10. 15. 18. Th. 1. S. 805. u. f. Müldner de jure conduc. §. 20. p. 20.

Digitized by Google

§. 56. Zwischen Chur-Pfalz und Speyer u) wurde im Jahre 1709 ein Receß errichtet, der Folgendes besagt: „Das Geleit angehend wollen Wir Johann Wilhelm Chur„fürst, Unsere Erben und Nachkommen Uns desselben samt seinen Dependentien um Fürstl. „Stift Speyer an jener nehmlich der Gebirg oder der Stadt Speyer Seiten, wie auch „dessen Dohm- und Neben-Stifter Ortern als partibus integrantibus & locis incorporatis „gänzlich begeben, ausgenommen und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Mess- und Ju„dengeleits deren das letztere alleine vom sogenannten Taschen-Geleit zu verstehn" v).

§. 57. In dem neuesten zwischen Chur-Maynz und Hessen geschlossenen Vertrage x) betrifft auch folgender Auszug das Geleit und sodann insbesondere den Juden-Leib-Zoll. „Auszug aus dem, zwischen Churmainz und Hessen-Cassel *sub dato Amoeneburg* und „*Kirchhain* den 26. *Nov.* 1789 geschlossenen Vertrage".

§. XVIII.

Geleits-Recht auf der Haupt-Straße.

„Nachdem wegen des dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel nach dem Merlauer Ver„trag von 1583 zustehenden Geleits-Rechts eine Zeit her verschiedene Irrungen sowohl in „Ansehung der in gedachtem Vertrag beschriebenen Hauptstraße, als der darin nicht er„wehnten Nebenwegen, des Militair-Geleits, der Verfolgung und Bestrafung der Ge„leits-Verbrecher entstanden sind; so hat man sich darüber folgendergestalten verglichen, „daß dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel auf der im Merlauer Vertrag beschriebenen „Landstraße, in so weit auf derselben Straße der Churmainzische Boden der beyden Chur„mainzischen Vogtey-Aemtern Amöneburg und Neustadt betreten wird (da von der Vogtey „Fritzlar hier keine Rede ist) nemlich von Giessen über Kirchhain und Momberg nach „Treisa, die Geleits-Gerechtigkeit dergestalten und also zustehen solle, daß davon keine „Gattung des Geleits, als nahmentlich Reisende, Todte, Malefikanten und alle übrige „Sachen, welche eines Geleits bedürfen, wie auch das Militair-Geleit, so wenig in „Kriegs- als Friedenszeiten ausgenommen, hiebey jedoch von Seiten Hessen-Cassel über „die Geleits-Gerechtigkeit keiner Superiorität oder sonstiger in Ansehung des Geleits hier „nicht ausdrücklich nachgegebener Gerechtigkeit auf vorbesagter Geleitsstraße im geringsten „sich

u) Moser a. ang. O. S. 500. 501.

v) D. G. Schreber Saml. verschied. Schriften, welche in d. Oeconom. Polic. u. Cameral- auch andere Wissenschaften einschlagen. Th. 1. S. 10. *).

x) Vom 26ten Nov. 1789.

„sich angemasset werde. Von diesem dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel auf eben ange-
„führter Landstraße in so weit solche das Chur-Mainzische berührt, zustehenden Geleit
„sind jedoch

„a) die Chur-Mainzischen Truppen und Recruten auch das dazu gehörige Personale, und

„b) diejenige, welchen die Chur Mainz die Werbung in Moguntino gestattet hat,

„hierdurch ausdrücklich ausgenommen, auf welche diese, dem Fürstlichen Haus Hessen-
„Cassel nachgegebene Geleits-Gerechtigkeit, keineswegs ausgedehnt werden solle.

§. XIX.

Geleits-Recht auf den Nebenstraßen.

„In Ansehung des Geleits auf den Nebenstraßen und öffentlichen Fußpfädten in
„beyden Kurmainzischen Vogtey-Aemtern Amöneburg und Neustadt stehet man Fürstlich
„Hessen-Casselischer Seits aus nachbarlicher Rücksicht für die Zukunft von der Prätension
„eines Rechts dazu, dergestalten gänzlich ab, daß man von Seiten Churmainz aus gleich-
„mäßiger nachbarlichen Rücksicht gegen eine, ein für allemal einzulegende General-Requi-
„sition die Hessen-Casselische Recruten, Commandos mit oder ohne Gefangene, Compag-
„nien oder Regimenter weiß, und das dazu gehörige Personale sowohl in Kriegs- als
„Friedenszeiten, als Passanten innoxié durch das Churmainzische Vogtey-Amt Amöne-
„burg und Neustadt ungehindert passiren lassen wolle. Eben so verspricht man auch Fürst-
„lich Hessen-Casselischer Seits, die Chur-Mainzische Recruten und Truppen mit oder ohne
„Gefangene, nebst dem dazu gehörigen Personale, welche entweder von Erfurt oder aus
„dem Eichsfeld nach Mainz, oder von Mainz nach Erfurt und in das Eichsfeld geschickt
„werden, auf die nemliche Art, gegen eine, ein für allemal einzulegende General-Requi-
„sition frey und ungehindert sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten passiren zu lassen. Hie-
„bey wird jedoch weiters festgesetzt und bedungen

„a) Daß in denjenigen Kriegsfällen, wo Churmainz auf einer und das Fürstliche
„Haus Hessen-Cassel auf der andern Seite stehet, oder einer der beyden hohen
„Theilen neutral ist, bey Recruten- und andern Truppen-Transporten oder
„vorhabenden Durchmärschen immerhin eine special Requisition geschehen und
„darauf abgewartet werden solle, ob und in wie weit solcher Durchmarsch ihnen
„gestattet worden oder nicht.

„b) Soll niemals weder in Kriegs- noch Friedenszeiten bey dergleichen Durchmär-
„schen Nachtlager, Vorspann, Holz, Licht oder Verpflegung gefordert werden
„können,

Digitized by Google

„können, sondern ein jedes durchmarschirendes Commando muß sich selbsten „das, was es braucht herbeyschaffen und gegen baares Geld kaufen.

„c) Bey jedem Durchmarsch, er geschehe Regimenter- oder Compagnienweis oder „blos von einem Commando, mit oder ohne Gefangene, soll in beyden erste„ren Fällen von dem vorausgehenden Fourier dem Chur-Mainzischen oder „resp. Hessischen Amt jedesmalen zeitig von dem Durchmarsch Nachricht er„theilt und bey einzelen nicht über fünf und zwanzig Mann starken Comman„dos die Patenten oder Escorde-Zettel dem Schulzen und resp. Greben, oder „in dessen Abwesenheit einem andern Orts-Vorsteher des nächsten Churmainzi„schen oder resp. Hessischen Orts vorgezeigt werden.

„d) Gestattet man beyderseits wechselseitig so viel die beyde Chur-Mainzische Vog„teyen Amöneburg und Neustadt, sodann das Oberfürstenthum Hessen-Cassel „betrift, die freye ungehinderte Durchführung der Gefangenen und Todte, ge„gen eine, ein für allemal einzulegende General-Requisition und in Rücksicht „der letzteren gegen jederzeit forderſamste Entrichtung der herkömmlichen ju„rium stolæ.

§. XX.

Verfolgung, Arretirung und Bestrafung der Geleits-Verbrecher.

„Da auch von Hochfürstlich Hessischer Seite erklärt worden, daß man zwar über die „Geleits-Gerechtigkeit, dem Merlauer Vertrag entgegen, auf vorbesagter Geleitsstraße „sich etwas weiters anzumasen im geringsten nicht gemeint, zugleich aber auch nicht weni„ger bekannt seye, daß die Bereitung der Geleitsstraße und das Ausstreifen oder Batti„ren, nebst gefänglicher Einziehung und Bestrafung derjenigen, welche sich an dem Ge„leite vergreifen, oder die Geleitsstraße mit Beraubung, Nothzüchtigung oder sonstiger „Vergewaltigung und harter Injurirung der auf der Geleitsstraße angetroffenen oder da„hin verfolgten Personen, Anschlagung einiger Diffidazions oder Bedrohungs-Zeichen, „oder auf irgend eine andere Art unsicher machen und die Reisende in ihrem Fortkommen „verhindern und hemmen, der Geleits-Gerechtigkeit anhange und mit zu derselben gehöre; „so hat man zu Vorkommung aller künftigen Irrungen hiermit für festgesetzt, daß wo ei„ner der vorgemeldten Geleits Frevlen auf der im Merlauer Vertrag benannten Land„straße, nemlich von Giessen über Kirchhain nach Momberg und Treysa, sich ereignen „würde, den fürstlichen Geleits-Reitern oder andern dazu bestellten Personen unbenom„men seyn soll, dergleichen Geleits-Verbrecher wenn sie von den Fürstlich Hessischen Ge„leits-Reutern auf frischer That betroffen werden, nicht nur auf eben erwehnter Geleits-

„straße zu verfolgen, zu arretiren und zur Untersuchung und Bestrafung mit sich hinweg „zu nehmen, sondern zu Bezeigung einer beständigen guten Nachbarschaft wenn dergleichen „auf frischer That betroffene Geleitsbrüchige durch andere auf kurmainzischem Grund und „Boden gelegene Straßen, Wege oder Fußpfädte, oder sonst wohl durch das freye Feld „etwa flüchtig würden, sothane Flüchtlinge auch über die Geleitsstraße auf kurmainzischem „Grund und Boden bestthunlichst zu verfolgen, anzuhalten und festzumachen, wozu ihnen „auch von den kurmainzischen Beamten und Ortsvorstehern jederzeit auf Anmelden und „Ersuchen derselben, alle Hülfe und Beförderung, jedoch ohne, daß die kurfürstl. Be„amte oder Ortsvorstehere wegen einer etwan hierbey begangenen Nachlässigkeit Jemand „anders, als der kurfürstlichen Regierung in Mainz verantwortlich seyn sollen, geleistet, „und dergleichen Verbrechere, wenn solche ausser der Geleitsstraße ergriffen worden sind, „jedesmalen sogleich der nächsten kurmainzischen Orts Obrigkeit abgegeben, von derselben „aber nach erfolgter Requisition des kurmainzischen Oberamts Amöneburg und nach vor„gängiger Erstattung der sich ergebenen Kosten den Fürstlich Hessischen Beamten sofort „und ohne einige in den Weg zu legende Hinderniß verabfolgt werden sollen, doch, daß zu „genauer Beybehaltung des Merlauer Vertrags und dessen Inhalts, von Fürstlich Hes„sischer Seite über mehr angeregte Geleits-Gerechtigkeit und dahin besonders nachgegebene „und oben verzeichnete Fälle sich einiger weitern Superiorität oder landesherrlichen Befug„niß niemals angemasset werden, sondern alle übrige ausser den vorbeschriebenen zum Ge„leite specifice nachgegebenen Fällen sich allenfalls äussernde Vorkommenheiten, besonders „auch die Bestrafung der auf der Geleitsstraße getriebenen Hurerey und Ehebruchs ohne „Nothzucht, der kurmainzischen Hoheit ein vor allemal vorbehalten seyn und verblei„ben solle ꝛc.

§. XXIV.

Juden-Leib-Zoll in beyden Aemtern Amoeneburg und Neustadt.

„Den Juden-Leibzoll in beiden Aemtern Amöneburg und Neustadt und dazu gehö„rigen Ortschaften betreffend, hat man sich F. Hessischer Seits erklärt wie man solchen „von F. Hessischer Seite nicht ferner widersprechen, sondern die Kuhr Mainz in Erhe„bung desselben in erwehnten beiden Kuhr-Mainzischen Aemtern Amöneburg und Neustadt „und dazu gehörigen Ortschaften jedoch mit alleiniger Ausnahme der Stadt Neustadt als „worinn dem F. Haus Hessen-Cassel dessen Erhebung vorbehalten wird, von fremden so„wohl als auch F. Hessen-Casselischen Juden, in so fern letztere nicht in Proceß und sonsti„gen rechtlichen Angelegenheiten, sondern aus anderen Ursachen und Handels und Wan„dels wegen dahin kommen, wie solches auch im Hessen-Casselischen gegen die Kuhr-Main„zischen Juden eingeführt ist, und wobey es auch sein Verbleiben hat, nun und zu ewigen

„Tagen

„Tagen ungestört zu lassen, womit man dann auch von Kuhr-Mainzischer Seite zufrieden „gewesen und zu Verhütung nachbahrlicher Beschwerden weiter dahin übereingekommen „ist, daß diejenigen Juden welche einmal entweder in der Stadt Neustadt den Hessischen, „oder in den zu diesem Amt Neustadt gehörigen Ortschaften den Kuhr-Mainzischen Juden-„Leib-Zoll entrichtet haben, worüber ihnen zwar keine Freyheit und Wahl gelassen, son-„dern alles darauf ankommen wird, was für eine Gemarkung die Zollpflichtige Juden zu-„erst betretten haben, zu einer nochmaligen Abgabe in diesem Amt nicht verbunden seyn „sollen".

§. 58. Merkwürdig ist auch der zwischen Hessen-Darmstadt und Hanau-Münzenberg im vorigen Jahrhundert errichtete Vergleich, indem er überhaupt in Ansehung der allgemeinen Begriffe beym Geleits-Rechte sehr unterrichtend ist. Der Vertrag selbst ist gedruckt y) aber ohne die besonders aus meinem jetzigen Gesichtspuncte wichtigen Anlagen und Neben-Abschiede, welche ich daher noch hier beyfüge:

Anhang

derjenigen Formuln schrifftlichen Glaiths, darauff sich in §. XI. dieses Recesses bezogen wordten.

Lit. A. Formul der Fürstl. Hessischen Glaiths Zettul für diejenige Juden so zu Meß zeiten durch die Wetterau nach Frankfurth reißen.

Anstatt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Landgraffen zu Hessen, Fürstens zu Hersfeld, Grafens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, hab Ich Ihrer Fürstl. Durchl. bestelter Glaiths Haubtmann N. N. gegenwärtigem N. Juden zu N. hochstged. meines gnädigsten Fürsten und Herrn, frey sicher Glaith, diesmahl aus N. durch die Wetterau bis gen Frankfurth zur Meß, wie Sr. Fürstl. Durchl. auf den Heer- und Landstrassen, und publiquen Fuspfaden, des mit den Gräfl. Hauß Hanau verglichenen Glaiths districts, neben deme durchgehends auff solchen Straßen führenden Lebendigen, auch das Schrifftl. Juden Glaith verglichener maaßen zu Meß zeiten auszugeben, ingleichem dieses nebenst dem Lebendigen Glaith in mehrerer Benachbahrten Wetteraul. und anderer Stande angrentzenden Landen hergebracht haben,

y) In Ludolf Symphor. consult. Vol. I. App. 2. col. 185-200.

Digitized by Google

haben, mit leib, haab und Guth zu wandern, auff schuldiges ansuchen gegeben und mitgetheilt, thue das auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs vor alle diejenigen, deren Höchstgedachter mein gnädigster Fürst und Herr zu recht mächtig ist, ohne gefahrde Sign.

Formul

der Fürstl. Hessischen Glaiths zettul für diejenige Juden, welche zu Meß zeiten aus Frankfurth durch die Wetterau reißen.

Anstatt und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr N. N. Landgraffens zu Hessen Fürsten zu Herßfeld, Graffen zu CatzenElnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. Meines gnädigsten Fürsten und Herrn, hab ich Ihrer Fürstl. Durchl. bestelter Glaiths Bedienter gegenwerttigen N. N. Juden zu N. höchstged. meines gnädigsten Fürsten und Herrn frey sicher Glaith, zu dieser Meßzeit aus Frankfurth durch die Wetterau gegen N. wie Seiner Fürstl. Durchl. in dem, mit dem Gräfl. Hauß Hanau verglichenen Glaits district auff der Heer- und Landstraßen und publiquen Fußpfäden, nebenst dem durchgehends darinn führenden Lebendigen, auch das schrifftl. Juden Glaith verglichener maaßen auszugeben, ingleichen dießes, nebenst dem Lebendigen Glaithe in mehrerer benachbarten Wetterauis. und anderer Ständen angräntzenden Landen hergebracht haben, mit Leib, haab und Guth zu wandern, auff schuldiges Ansuchen gegeben und mitgetheilt, thne das auch hiermit und in Krafft diesses Brieffs vor alle diejenige, deren höchstgedachter, Mein gnädigster Fürst und Herr zu recht mächtig ist, ohne gefährde. Sign.

(L. S.) Philipp Helfrich Krebs. (L. S.) Henrich Sartorius.

Lit. B. Formul der Gräffl. Hanauischen Glaits Zettul für diejenigen Juden, welche zu Meß Zeiten über die Dorfelder Brücke, auff denen jetzigen und künfftigen gegen Bergen zu ziehenden Straßen nach Frankfurth reißen.

Anstatt und von wegen des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn N. N. Graffen zu Hanau, Rhieneck und Zweybrücken, Herrn zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschall und Ober-Vogtes zu Straßburg, ꝛc. Meines Gnädigen Graffen und Herrns, hab Ich Ihrer Hoch-Gräfl. Gn. bestellter Geleits-Bedienter N. N. gegenwärtigen N. Juden zu N. Hoch-gedachten Meines Gnädigen Graffen und Herrns frey sicher Geleit dißmal von der Dorfelder-Brücke an gegen Bergen zu, biß an die Franckfurter- oder so genandte Preungeshei-

gesheimer-Warth zur N. Meß, wie Se. Hoch-Gräfl. Gn. in dem mit dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt verglichenen Geleits-*Distrikt*, das schrifftliche Juden-Geleit zu Meß-Zeiten auff der von besagter Dorfelder-Brücke an, gegen Bergen zu nach der Franckfurter- oder so genandten Preungesheimer- und Friedberger-Warth gehenden gegenwärtigen und künfftigen Heer- und Land-Strassen, auch publiquen Fußpfäden, unbeschadet des Heßischen daselbst führenden lebendigen Geleits, auszugeben haben, ingleichem hierzu beneben dem in andern Dero Landen habenden lebendigen Geleits, berechtiget seynd, mit Leib, Haab und Gut zu wandern, auff schuldiges Ansuchen gegeben und mitgetheilet: Thue das auch hiermit, und Krafft dieses Brieffs, für alle die jenige, deren Hoch-gedachter Mein Gnädiger Graff und Herr, zu recht mächtig ist, ohne Gefährde. Signatum ꝛc.

Formul der Hanauischen Glaiths Zettul für diejenige Juden, welche zu Meßzeiten aus Frankfurth über Bergen und die Dorfelder Brücke reyßen.

(Lautet mutatis mutandis eben so als die vorhergehende.)

Lit. C. Designation des Hessischen Glaith Gelds, an verschiedenen Glaithsstätten, darauff sich im §. XI. bezogen worden.

Zu Gießen gibt

Ein Jud zu Pferd oder zu Fuß ohne Unterscheid	Einen Orthsthaler.

Zu Butzbach

Ein Jud zu Pferd	Einen Gulden.
zu Fuß	Einen halben Gulden.

NB. ist in anno 1694 bis auff anderwertte Verordnung und so lang die Kriegs-Zeit weren würde, moderiret, daß nach solcher moderation gibt:

Ein Jud zu Pferd	Einen halben Gulden.
zu Fuß	Einen Orthsthaler.

NB. ist gemeinschafftlich mit Solms-Braunfels.

Zu Ober-Roßbach

Ein Jud zu Pferd	Einen halben Gulden.
Dem Glaithsschreiber	Einen Albus.
zu Fuß	Zehen Albus.

Digitized by Google

Dem Glaithsschreiber . . . . . Zwey Albus.
Ein leer Pferdt . . . . . Zwey Albus.

NB. Diejenige so von oder durch Gießen gen Frankfurth reyßen, geben an jeglichen vorbeschriebenen Orth das obgesetzte Glaiths Geld und dann zu Frankfurth nichts, auch in der Rückreyße nichts.

Zu Frankfurth

Ein Jud zu Pferd oder Fuß ohne unterscheid, so durch oder von Frankfurth durch die Wetterau reyßet: . . . . . Einen Orthsthaler.

NB. und wer Glaith gelöst, ist hernach zu Ober-Roßbach, Butzbach und Grünberg frey, doch gilt dieses Glaith nur heraus und nicht wieder zurück nach Frankfurth. Soviel aber die Juden betrifft, welche von Frankfurth über die Dorfelder Brücke in die Graffschafft Nidda oder dardurch weiter fort reyßen, selbige haben weder im hin- noch rückweege zu Frankfurth, sondern allein in der Graffschafft Nidda das Glaith zu lösen.

Zu Nidda

Ein Jud zu Pferd . . . . Fünffzehen Albus.
zu Fuß . . . . Zehen Albus.
Dem Schreiber . . . . . Zwey Albus.
Ein Jung zu Fuß . . . . Fünff Albus.
Ein Koppel Pferd . . . . Zwey Albus.

Zu Grünberg

Ein Jud zu Pferd, der in die Meß- und wieder heraus reyßet . Einen Gulden.
zu Fuß . . . . . Zwantzig Vier Albus.
Ein Jud zu Pferd der nur gen Frankfurth und nicht wieder heraus verlangt . . . . Einen halben Gulden.
zu Fuß . . . . Zwölff Albus.

NB. Diejenige so an einem der vorbeschriebenen Orthe das Glaith Geld gegeben, sind hernach an den übrigen Glaiths Orthen frey.

(L. S.) Ph. Helfrich Krebs. (L. S.) Henrich Sartorius.

Anhang

Digitized by Google

Anhang
Des Geleits Receſſus.

Zu wißen. Nachdem im ſechsten § des vorbeſchriebenen Receſſus enthalten, daß alle und jegliche Heer- und Landſtraßen, auch publique fuspfäde in dem Diſtrict des Hochgräfl. Hanauiſchen Territorii, worauff das Hochfürſtl. Hauß Heßen nach dem Inhalt ſolchen Receſſes zu beglaithen hat, ſpecifice beſchrieben ingleichem ſowohl ſelbige, als die von dem Glaith ausgenommenen privat- und vicinal Weege in einen Abriß und Charte gebracht werden ſolten, und aber ſich hernachmahls darbey allerhand beſchwerliche weitläufftigkeithen herfürgethan, daß mann dannenhero umb dieſer und anderer Urſachen willen von ſolcher ſpecialen Beſchreibung und Abriß diesmahlen abſtrahirt, und ſich derentwegen, auch ſonſten zur mehrern Erläutherung eines und andern puncts fernerweit alſo verglichen und dem Receſs mit angehenget hat, wie folget:

Erſtlich ſoll ſothane Speciale Beſchreibung und Abriß der Straßen diesmahlen unterlaßen, mithin der obberührte ſechſte § des Receſſes in ſo weit, als ob derſelbe dem Receſs nicht einverleibt wäre, geachtet, jedoch aber die äuſerſte Circumferenz Linie des im zweyten § ermelten Haubt Receſſes beſchriebenen Glaiths diſtricts annoch in eine Charte gebracht werden, auch übrigens dasjenige, was in mehrgedachten ſechsten, und ſowohl der vorhergehenden, als nachfolgenden §§ von den jetzigen und künfftigen Heer- und Landſtraßen auch publiquen Fußpfäden; Und dann von denen privat und vicinal-Weegen, ingleichem in § ſecundo von dem diſtrictt verglichen allerdings in ſeinen Kräfften bleiben.

Zum Zweyten Ob dann zwar auff alle und jegliche Heer- und Landſtraßen auch publiquen Fußpfäde, welche innerhalb ſolchen diſtrict im Hanauiſchen Territorio befindlich mit einſchlieſung deren, welche die extremitaes der Glaith Circumferenz conſtituiren, das Heßiſche Glaith ſich verſtehet; So ſollen jedoch die exercir- und übung ſothanen Glaiths jedesmahl nur auff diejenige Glaiths-Straßen gerichtet werden, welche dem begebenden Glaiths actui convenient ſeynd, als nehmlich wenn auff den Heer- und Landſtraßen, auch publiquen Fuspfäden Stands Perſonen oder deren Geſanden, Item Bräute, todte Cörper, Gefangene oder auch andere nach inhalt des Receſſes im Glaith durchgeführt werden, ſoll ſich das Glaith allein auff diejenige Glaiths-Straßen verſtehen, auf welchen im Glaiths diſtrict der zug beſchieht. Ebenermaaßen ſoll das Meßglaith nur allein auff denjenigen Glaiths Straßen exerciret werden, deren diejenige, welche in die Frankfurther Meß oder daraus reißen, Sie mögen frembde oder in dem diſtrict wohnende ſeyn, ſich gebrauchen, oder nach Inhalt des receſſes zu gebrauchen haben doch bleibt es reſpectu der Juden, welche zur Meßzeit nicht nach Frankfurth oder von dar, ſondern

ſonſten

Digitized by Google

sonsten in dem Glaiths Bezirck ihrer Nothdurfft nach auff und abreyßen, bey dem Inhalt des 15 §. im Haubt Recels.

Zum Dritten, Damit auch hinkünfftig über die Circumferenz linie des im zweyten § beschriebenen districts, umb so mehr aller Streit verhüthet bleibe, Als ist ferner verabredet, 1) daß mit denen übrigen von der Franckfurther warth und respective Landgewehr, durch und Neben Eckenheim hin gen Bonames führende Neben Straßen, deren im Recels nicht gedacht worden, es allerdings also geachtet werden solle, wie der Recels von der einen Neben-Straße disponirt, welche von dem Steeg in der Landgewehr zwischen dem Bertrams oder Kühehorns hoff und der warth durch und neben Eckenheim gen Bonames gehet. Im übrigen wird derjenige publique Fuspfad so zur Lincken hand der warth ungefähr ein Büchsenschuß weit davon in die Preunesheimer Straßen fällt, hernach zur rechten Hand derselben neben Preunesheim hin gen Berckersheim und Hahrem führdt, vor ein zugehor der Preunesheimer Landstraße gehalten, und also das Heßische Glaith ebenfalls darauff verstanden. 2) Daß durch die von Bonames nach dem Ambt Homburg vor der höhe und von dar gen Bußbach ziehende euserste straaßen zur Lincken Hand diejenige gemeinet seyn soll, welche von Bonames auf Calbach Bommersheim und Steeden, dann von dar oder von Homberg durch die hohe Marck bis an den Pfalgraben jenseits des fahr Bronnens auf der Einsiedel genannt, bey dem Thromer Schlagbaum, wo das Ambt Wehrheim einen anfang nimbt, also hinter dem Rodheimer und Roßbacher Wald hin zur Lincken Hand über die Haselheck nach dem Ambt Bußbach ziehen. 3) Daß es wegen der zwey ersteren aus dem Gericht Crainfeld gen Windecken ziehenden Straßen, nehmlich der einen auff herchenhain, Burckhards, Glashütten, Eckertsborn, Effolderbach, Leystatt, Altstatt, Eichen rechter Hand, vorbey auff Heldenbergen, und dann der andern auff Eckertsborg, Orttenburg, Selters, Conradsdorff, Effolderbach, und förters wie bey der vorigen allerdings bey deme verbleiben solle, was in Haubt-Recels derentwegen versehen ist. So viel aber die dritte Straße betrifft, welche auf besagtem Gericht Creinfeld auf Bermertshain, filsberg, Völckershain, Oberseemen, neben Orttenburg hin auff Selters Stockheim, Glauberg, Altstadt, und Heldenbergen gehet, derentwegen hat mann sich ferner verglichen, daß das Fürstl. Hauß Hessen Darmbstadt darauff allein in denjenigen fällen, welche im Haubt Recels §. 12. N. 1. 2. 3. und bis zu End solchen §. item im 13. §. beschrieben werden, zu begleithen. Dahingegen aber das Meßglaith nithin auch die auff- und abführung desselben und bottirung dieser Straaße im Hanauischen Territorio nicht haben solle. Dieses aber was von dem Meßglaith jetzt gedacht ist, verstehet sich allein auff das Hanauische territorium und nicht auff anderer Ständen Lande und angehörungen, als worinnen von Seiten des hochfürstl. Haußes Hessen so wohl das Meß- als andere Gattung Glaits austrücklich vorbehalten wird,

doch

doch soll und will höchst ermeltes Fürstl. Hauß Hessen auf derselben gantzen Straße einiges weiteres Glaiths Geld von denen in die Meß, oder daraus reysenden Juden nicht erheben lassen, auser was bis dahero in dem Gericht Crainfeld zu Meßzeiten von denjenigen Juden erhoben worden, so entweder aus selbigem Gericht Crainfeld, oder weiter her dadurch und förters über die Dorfelder Brücke und Bergen nach Frankfurth oder von daraus dorthin reißen, und wie nun durch diese Vergleichung sothane dritte Straße in jetzt erwehnten fällen zu den Glaiths Straßen mit gehört und dasjenige, was solcher vorbemelten dritten Straß halber in einem am 16 May dießes Jahrs aufgerichteten Neben-Recels verglichen wordten, hinwiederumb cessiret, also wird sothaner Neben recels auch hiermit cassirt und gäntzlich auffgehoben.

4) Daß durch den Schlag vor Windecken nicht derjenige, welcher nechst vor der Statt gleich jenseits an der Brücke, so daselbst über die Nieder gehet, sondern der andere gemeinet seyn soll, welcher weiter hinaus befindlich und Hananischer Seithen vor den Gräntzschied zwischen dem Hanauischen und dem Burgfriedberger Territorio gehalten wirdt: Damit aber durch etwann sich zutragende Veränderung des Niederstrohms Item der angegebenen Schläge hinführo einiger fernerer Streit solchen Schlags halben nicht entstehen möge; So ist nach dem in margine hierbey gefügten Schuchmaß die abmessung geschehen, und befunden worden, daß solcher Schlag diesmahlen von dem andern an der Gäntzweid, gleich an der Brücke, über die Nieder befindlichem Schlag stehe. Achtzig Sieben und Ein Viertel Ruthen, jede à Zwölff Schuh von dem Stadt Thor aber an über die Mühlbach und Nieder Brücke hin (welche mit deren Einschließung von ermeldtem Stadt Thor dreyßig zwey und eine halbe ruden lieget. Ein hundert Neunzehen und drey Virthel Ruden.

Vierdtens, Gleichwie im Virten § des Haubt Recesses allbereits vorsehung geschehen, daß der mit dem hochgräffl. Hauß Hanau verglichene Gelaiths district dem Hochfürstl. Hauß Hessen ratione anderer Ständen Lande unpräjudicirlich seyn solle, Also wird auch solches hiermit nochmahls austrücklich bedingt.

Fünfftens, ist ratione derjenigen Orthe, welche das Hochgräffl. Hauß Hanau innerhalb dem Glaiths-Bezirck mit andern in Gemeinschafft hat, ferner verabredet, so viel die Gemeinschafftliche Orthe betrifft, woran das Hochgräffl. Hauß Hanau den gröstenTheil hat, daß das Hessische Glaith und dessen exercir- und übung nur allein auf den Heer- und Landstraßen und publiquen Fußpfäden, auch sonsten allerdings und in allen Stücken nach dem inhalt der aufgerichteten Recessen geschehen solle, ohne daß sothane Recels-mäsige übung von denen Condominis zur Consequenz oder zum præjudiz des sonst auf deren Antheil habenden unbeschränkter Glaiths und dessen illimitaten Gebrauchs aus-

Digitized by Google

gedeutet werden möge. Hingegen will und soll das Hochfürstl. Hauß Hessen in denen Gemeinschafftlichen Landten, woran Hanau entweder nur die halbschied oder noch geringeren Theil hat, blos allein an die Straßen oder sonsten in einigen Stücken an die mit Hanau aufgerichtete Recesse in dem Glaith und dessen übung nicht verbunden seyn, sondern den illimitaten Gebrauch haben, und behalten, ohne daß solches unbeschränckte Glaith und dessen übung ratione des Hanauischen Antheils zur Consequenz oder zum præjudiz gedeutet werden möge. Wofern aber ein oder der andere von solchen Gemeinschafftlichen Orthen vertheilet, oder darmit, auch sonsten mit andern alleinigen Hanauischen Orthen einige Austauschungen getroffen würden, soll sich alsdann das Glaith in demjenigen, was dardurch dem Hochgräffl. Hauß Hanau allein zukommet nach den Recessen verstehen, diese aber sich auff anderer Ständen Separirte Theile und orthe welche dieselbe durch die Abtheil- oder austauschung erlanget, nicht erstreckt werden, oder gemeinet seyn.

Sechstens, in allem anderen, was durch dießen Anhang nicht verändert worden, bleibt es bey dem vorbeschriebenen Haubt Recess, und soll dieser Anhang in seinen vorgemelten puncten vor ein Stück desselben, als ob alle solche puncten dem Haubt Recess von anfang inserirt worden gehalten werden.

Endlich zum Siebenden ist beliebt, daß die beederseitigen herrschafftliche ratificationes sowohl des Haubt-Recesses als dießes desselben anhangs innerhalb 14 Tagen vom heutigen dato an zu rechnen, gegen einander ausgewechselt, oder wann darunter angestanden würde, sich derenthalben in solcher Zeit gegen einander erkläret werden soll. Zu dessen Uhrkund ist auch dieses von beederseits Deputirten Räthen unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Frankfurth den 6 Septembris 1698.

(L. S.) Wegen des Hochfürstl. Haußes Hessen-Darmstatt.

Philip Helfrich Krebs.

(L. S.) Wegen des Hochgräfl. Haußes Hanau.

Henrich Sartorius.

Zu wißen nachdem zwischen dem Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstadt und dem Hochgräfl. Hauß Hanau wegen der Gelaiths Gerechtigkeit in der Wetterau so viel das Hanauische Territorium antrifft unter heutigem dato ein gewißer Recess, der anfanget: „Zu wißen, „Nachdeme zwischen ꝛc." und endet: „So geschehen zu Frankfurth am Mayn den 16 „May 1698" entworffen und aber bey dem zwölfften und dreyzehenden § desselben über die Hanauischen Stands-Personen und deren Bediente so in Gesandschafft gehen, Wie auch eigene todte Cörper und Bräute, sodann eigene Gefangene, welche durch den in solchem

chem Recels im zweyten § beschriebenen district des dem Fürstl. Hauß Hessen auff den Heer- und Land Straßen auch publiquen Fußpfäden im Hanauischen Territorio nach dem Inhalt sothanen Vergleichs zustehenden Glaiths Rechtens respective reißen oder geführet werden Zweifel vorgefallen, indem das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt dieselbe ohne Heßisches Glaith durchzuführen nicht nachgeben wollen, endl. aber, sothane Begleitung nicht zu prætendiren, sich erklährt, wann auch demselben das Hochgräffliche Hauß Hanau nachgeben würde, seine eigene Gefangene oder eigene todte Cörper und Bräute, durch die Hanauische in vorermeltem Glaiths Bezirck gelegene Lande Aembter und angehörungen ohne vorhergehende Ansuch- und eingehohlte Hanauische Verwilligung und zwar die Gefangene mit seiner eigenen zur Custodie derselben gebrauchenden Mannschafft durch zu führen, worbey sodann Höchst ermeltes Hochfürstliches Hauß Hessen der Ihme darbey zustehenden Begleitung halber nach Ausweis vorerwehnten Recelles sich zu verhalten hätte, und aber eine solche reciprocation von seithen des Hochgräfl. Haußes Hanau nicht angenommen werden wollen, daß dannenhero zumahlen in erwegung, weil noch mehrere strittige puncten unter beeden höchst und hohen Theilen diesmahlen Gutlich abgethan, auch ein und andere aequivalentien beyderseits in Vorschlag kommen sothaner vorangeregten Posten halber sich auff beederseits Hochfürstl. und Hochgräfl. Herrschafften ratification absonderlich verglichen, und darüber dieser besonderer Recels auffgerichtet worden, wie folget:

Zum Ersten erklähren des jetzt regierenden Landgraffen zu Hessen Darmbstadt Hochfürstl. Durchlaucht für sich Dero Erben und Nachkommene hiermit verbündlich, wann in dem district und umgriff von der Preunesheimer Warth vor Frankfurth auf Bonames und Homberg vor der Höhe, jedoch daß dieselbe Stadt unberührt bleibe, und nur allein so viel vom Ambt Homberg, als diesseits der Stadt gelegen, und auch das gantze Hanauische Ambt Rodheimb mit aller in und Zugehör eingezogen werde von dar auff Kirdorff und das Closter Thron, mit einschließung besagten Ambts Rodheim und von selbigem Closter auff Pfaffen Wißbach und die Haselhecke: Dann ferner auf die Nechste straße, welche disseit der Stadt Bußbach her mit ausschliesung solcher Stadt gen Münzenberg führt, jedoch daß das Ambt Bußbach, so viel durch einziehung der Hanauischen gantzen Aembter Dorheim, Nauheim und Münzenberg cum pertinentiis, wann davon berührt wird, mit eingezogen werde. Weiter von solcher Straße auf das Closter Arnspurg mit Ausschliesung desselben: Von dar unter Hoingen her, disseits der Stadt, auff Schotten und Crainfelder, mit einschliesung gedachten Ambts Schotten, und Gerichts Crainfelden, alda wieder herunter die euserste Straße zur Lincken hand auf den Schlag vor Windecken jenseit des Nidder Flußes und von demselben fernerfort auf die Dorfelder Brück und über dieselbe auf Bergen bis wieder an die Preunesheimer Warth, wellche zum anfang gesetzt,

und dieser gantze Bezirck ebenfalls, wie der Glaiths district in eine besondere mit beederseits unterschrifft Siegelung authentisirte Charte gebracht worden, einige Stands-Personen Von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, wie auch Hanauische Bediente, welche in Gesandschafft seynd in oder durch den jetzt beschriebenen district reißen, oder einige Hochgedachtem Hochgräfl. Hauß Hanau zugehörige Leichnahms, oder auch Bräute von Hochbesagtem Hochgräflichem Hauß Hanau: Item einige dem Hochgräfl. Hauß Hanau zuständige gefangene Personen, so dann auch privat Leichen der Hanauischen Unterthanen und angehörigen und Bräute, welche Hanauische Unterthanen und angehörige seind, in oder durch solchen Bezirck, die Hessen Darmbstättische Aembter und Orthe als das Ambt Homburg vor der Höhe, die Nieder Petterweiler, Ober und Nieder Rospacher Termineyen, die Aembter Bußbach, Bingenhaim und Lisperg, ingleichem die Grafschafft Nidda mit allen in- und zugehörigen Gerichten und Orthen, jedoch die Aembter Homberg vor der Höhe und Bußbach mit obgedachter restriction zu verstehen, entweder von denen Hanauischen Aembtern Müntzenberg, Nauheim, Rodheim, und Orttenberg oder von andern Hanauischen Landen und angehörungen oder aber anderwerts und aus anderer Herren Territoriis und Landen her berühren, daß alsdann das hochgräfl. Hauß Hanau und dessen Successores nicht gehalten seyn sollen, umb die Verstattung der Durchführung, wie sonst gebühren wollen, absonderlich nachzusuchen, oder seine Gefangene mit Heßischer Mannschafft durchführen zu lassen, sondern es mögen die Stands Personen vom Hochgräffl. Hauß Hanau, wie auch deren Bediente, welche in Gesandschafft seind, nach Ihrer Gelegenheit in Selbigen Hessischen Aembtern, Landen, Orthen, und angehörungen, ohne annehmung eines Hessischen Gelaiths und ohne einige requisition auf und abreißen, auch mag das Hochgräfl. Hauß Hanau, ohne dergleichen requisition Seine Gefangene mit eigener Mannschafft, so viel zur Custodirung der gefangenen Nöthig Ingleichem die Bräute, auch die todten Cörper vom Hochgräfl. Hauß Hanau doch beederley nur mit gewöhnlichen heimführungs- oder respective Leich Conduct ohne andere Bewehrte Mannschafft oder Glaith, sodann der demselben angehöriger Underthanen todte Cörper und die Bräute, welche Hanauische Landes Unterthanen oder angehörige seynd, jedoch selbige privat Leichen und Bräute ohne Comitæt und zwar all solches unschädlich dergestalt durchführen lassen, daß blos mit Vorzeigung eines Passes von der Hochgräfl. Herrschafft, oder dero nachgesetzten Cantzley dem Hessischen Beambten desjenigen vorbemelten Ambts oder Orths, wordurch dergleichen Reyße oder führung beschiehet anmeldung gethan werde, der dann hiermit ein vor allemahl dahin angewießen seyn solle die Reyß- und Durchführung ohne alle Verhinderung oder aufhalt, auch ohne einige Hessische Begleithung, geschehen zu lassen.

Zum Zweyten, wann mit solchem Zug, als vorgemeldet, derselbe gehe gleich in folgen-

folgenden oder vorhergehenden fällen hin und her wo Er wolle, einiger Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau, wie auch deren Bediente, so in Gesandschafft gehen, Item einiger demselben Hochgräfl. Hauß zustehender Gefangenen Persohnen oder todter Cörper und Bräute, von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, sodann Leichen einiger Hanauischen Underthanen und angehörigen oder privat Bränten, welche Hanauische Lands Underthanen oder angehörige seind, diejenige Hanauische Lande Aembter, Orthe und angehörungen betroffen werden, welche in dem zwischen Beeden höchst und hohen Theilen obbesagtermaasen absonderlich beschriebenen district der Hessischen Glaiths-Gerechtigkeit gelegen seynd, derentwegen ist ebenfalls abgeredet und verglichen, daß alsdann das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmbstadt, deren Begleitung in selbigen Hochgräflich Hanauischen Landen und angehörungen nicht begehren, oder verlangen wolle und solle. Worbey es doch den Verstand und die austrückliche Meynung, auch die Absicht eintzig und allein auf dieses besondere eine gewisse reciprocation in sich haltende pactum hat, keineswegs aber Hessischen Theils darmit zugestanden, oder eingeräumt wird, als oben weder generaliter von einem jeglichen in eines andern Territorio competirenden lure conducendi die Landesherrschafft befreyet seyn, oder auch insonderheit dem Hochgräflichen Hauß Hanau solcherley Befreyung gegen das Hochfürstl. Hauß Hessen auser diesem besondern pacto seye nachgegeben worden; Ein folglich sollen umb so weniger andere benachbahrte Stände, durch deren Territoria das Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt die Glaiths Gerechtigkeit hergebracht, auf dasjenige, was dergestalt mit dem Hochgräfl. Hauß Hanau, und zwar mit und beneben mehreren andern Posten besonders praciscret ist, sich zu beziehen, oder darunter einigerley Behelff wieder Höchstgedachtes Hochfürstl. Hauß Hessen zu suchen befugt seyn.

Drittens, wofern mit dergleichen reyßen oder Durchführungen, als in dem vorhergehenden ersten § umbständlich vermeltet ist, anderer Stände Lande, Orthe und angehörungen mit berühret werden, welche innerhalb dem im ersten § dieses recesses beschriebenen Bezirk gelegen, und darinnen dem Hochfürstl. Hauß Heßen das Glaiths Recht ebenfalls zu stehet, solchenfalls, will und soll das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstatt ebenmäsig die Begleitung nicht begehren, oder verlangen.

Virdtens, Weil aber dieses alles, was in denen dreyen vorhergehenden § § § von Hessischer Seithen eingegangen, sich præcise und allein auf das darbey benahmbte Objectum der Hanauischen Stands Persohnen, wie auch der Hanauischen Bedienten, so in Gesandschafft reyßen. Item der Hanauischen eigenen Bräuten und todten Cörper von dem Hochgräfl. Hauß Hanau oder dero Underthanen und angehörigen, sodann eigener demselben Hochgräfl. Hauß zustehender gefangenen, ingleichem nur auff den Nechst vorhergedachten Bezirck, auch übrigens auff die beschriebene arth und weiße, nach dem dörren

Buchstaben ohne einige weitere extension, vorstehet, Als werden darunter keineswegs mit begriffen, 1) einige mehrere andere (auser denen austrücklich und zwar theils mit gewißer restriction benahmbten Aembtern und Orthen, Homberg vor der Höhe, Petterweil, Ober- und Nieder Rospach, Bingenheim, Lisperg, Schotten, und die Graffschafft Nidda, mit Ihren zugehörigen Gerichten und Orthen) Hessen Darmbstättische Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, Sie gehören gleich zu dem Oberfürstenthumb Hessen, oder zur Ober- und Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, und jene seyen gleich in- oder ausserhalb dem zwischen Hessen Darmstatt und Hanau, in einem absonderlichen Recels des Glaiths halber beschriebenen district gelegen. 2) Einiger anderer benachbahrter Ständen Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, welche auserhalb dem in vorhergehendem Ersten § pacisciten district, und noch viel mehr diejenige, welche auser dem vorermelten in einem besondern Recels beschriebenen Glaiths Bezirck gelegen seynd, so weit das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmstatt darinnen zu begleithen hat. 3) alle frembde Stands Persohnen und frembde Gesanden, Item alle frembde Bräute oder todten Cörper ohne unterschied, wes Stands oder Qualität Sie seyen, ingleichem alle frembde Gefangene, wann nehmlich Selbige durch denjenigen Glaiths Bezirck reyßen oder geführt werden, welches wegen zwischen Heßen und Hanau, der anfangs erwehnte absonderliche Recels aufgerichtet worden, als worin derenthalben gewiße Vorsehung geschehen, mithin davon ein mehrers anhero zu wiederhohlen unnöthig ist.

Fünfftens, diesemnach, Wann bey der durchreyß der Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau oder dero in Gesandschafft reisenden Bedienten, ingleichem mit Durchführung einiger dem Hochgräflichen Hauß Hanau oder dessen Successorn zuständiger Gefangenen, sodann eigener Leichnahm oder Bräute, sowohl von dem Hochgräfl. Hauß Hanau, als von Hanauischen Unterthanen und angehörigen auser den Hessischen Landten Aembtern und Orthen Nidda, Schotten, Lisperg, Bingenheim, Butzbach, Ober-Rospach, Nieder-Rospach, Petterweil, und Homberg an der Höhe (jedoch dieses letztere und Butzbach mit der oben § 1 vermelteten restriction zu verstehen) andere Heßen-Darmstättische Lande, Aembter, Orthe oder angehörungen, so wohl des Oberfürstenthumbs Hessen, als der Ober- und Nieder Grafschafft Catzenelnbogen jene zum Oberfürstenthumb Hessen gehörige, mögen gleich in oder ausserhalb dem offtermelten absonderl. beschriebenen Glaiths Bezirck gelegen seyn, betroffen werden, bleibt es sowohl ratione der Verstattung der Durchführung selbst als wegen der Hessischen Begleithung und sonsten in solchem Stand der Hessischen freyen libertät und disposition, darinnen sich ein jeglicher Landsherr, auser besondern pactis, in Crafft der Territorial-Superioritat und Iurisdiction befindet, also daß die jetzt erzehlte Begebenheit unter diesem in den vorhergehenden § § § beschriebenen absonderl. pacto nicht begriffen, sondern das fürstl. Hauß Hessen darmit nach Belieben und Gefallen zu gebühren hat.

Sechstens

Sechstens, Ebenfalls bleibet dem Hochfürstl. Hauß Hessen zu freyem Belieben, und gefallen, wann einige Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau, Item Hanauische in Gesandschafft gehende Bediente, ingleichem dem Hochgräfl. Hauß Hanau zustehende Gefangene, Item Bräute, welche Stands Persohnen vom Hochgräfl. Hauß Hanau oder auch Leichnahms entweder vom Hochgräfl. Hauß Hanau, oder dero Underthanen und angehörigen durch anderer benachbahrter Stände Lande, Aembter, Orthe und angehörungen, welche auserhalb dem hieroben im ersten § vermelteten begriff, oder gar auser dem zwischen Hessen Darmbstatt und Hanau, des Glaiths halber besonders beschriebenen districkt gelegen, und darinnen das Hochfürstl. Hauß Heßen zu begleithen hat, geführt werden, alsdann dieselbe ins Glaith zu nehmen und glaithlich durch zu führen, worbey dann das fürstl. Hauß Hessen an denjenigen Unterscheid und Limitation, welche in dem absonderlichen des Glaiths halber aufgerichteten Recels alleinig ratione der Hanauischen Landen verglichen nicht verbunden seyn, sondern sich seines Rechtens gebrauchen will, welches Hanau an seinen Orth gestelt seyn läst.

Zum Siebenden, Wann die Bräute oder todten Cörper, welche durch offt erwehnten districkt geführt werden, gantz fremde wären, welcherley Stands oder Condition dieselbe seyen, sodann, wann frembde Stands Persohnen, oder frembde Gesanden durch solchen Bezirck reißen, oder frembde gefangene dardurch geführet werden, alsdann stehet zu des Hochfürstl. Haußes Heßen Darmbstatt beliebung und Gefallen, darbey die Begleithung zu thun, doch so viel die in dem Bezirck gelegene eigene Hanauische Lande betrifft, nicht anderst, als auff arth und weiße, wie derenthalben in dem anfangs angezogenen, des Hessischen Glaiths halber auffgerichteten absonderlichen Recels im zwölfften und dreyzehnden §§ mit mehrerem enthalten ist.

Darentgegen nun Achtens erklären, auch des jetzt Regierenden Graffen zu Hanau Hochgräfl. Gnaden für sich, Dero Erben und Nachkommen, hiermit verbindlich, wann einiger Reisende fürstl. Persohnen, von dem fürstl. Hauß Hessen-Darmbstadt, wie auch deren Gesande, ingleichem einige dem Hochfürstl. Hauß Heßen Darmbstatt oder hiernechst dero Successorn zuständige Gefangene Persohnen, So dann Leichnahms oder todte Cörper von dem Hochfürstl. Hauß Hessen oder auch Bräute von jetzt höchst besagten hochfürstl. Hauße, dann ferner privat Leichen der Hessischen Underthanen und angehörigen und privat Bräute welche Hessen Darmbstättische Lands-Underthanen und angehörige seind, Sie kommen gleich aus denen Hessischen Landen, Aembtern, Orthen, und angehörungen, oder anderwerts, und von anderer herrn territoriis und Landen her und der zug gehe gleich hin und her, wo Er wolle, die Graffschafft Hanau gantz oder zum theil oder einige Aembter, Orthe, oder angehörungen derselben ohne einige Ausnahm, Sie seyen gleich auserhalb

halb oder innerhalb demjenigen Bezirck gelegen, welcher des Hessischen Glaiths halber in der Wetterau ratione der Gräffl. Hanauischen Landten in dem anfangs erwehntem absonderl. Recels beschrieben ist, berühren, daß alsdann das hochfürstl. Hauß Heßen, und dessen Succeſſores nicht gehalten seyn sollen, umb die Verstattung der Durchführung, wie sonst gebühren wollen absonderlich nachzusuchen, oder seine Gefangene mit Hanauischer Mannschafft durchführen zu lassen, sondern es mögen die Fürstl. Personen von mehr höchstged. Hochfürstl. Hauß Heßen Darmstatt, auch deren Gesanden nach Ihrer gelegenheit in den Hanauischen Landen, Aembtern, Orthen und angehörungen ohne annehmung eines Hanauischen Glaiths an denen Orthen, wo dem Hochgräfl. Hauß Hanau solches zustehet, und ohne einige requisition auf- und abreyßen, auch mag das Hochfürstl. Hauß Hessen Darmstatt ohne dergleichen requisition seine Gefangene mit eigener Mannschafft so viel zur Custodirung der Gefangenen nöthig, ingleichem die Bräute, auch die todte Cörper vom Hochfürstl. Hauß Hessen, doch beederley in denjenigen Hanauischen Landen, Aembtern, Orthen und angehörungen, wo nicht Hessen, sondern Hanau selbst zu begleithen hat, nur mit gewöhnlichem heimführungs oder respective Leichen Conduct ohne ander bewehrte Mannschafft oder Glaith, sodann der demselben angehöriger Underthanen todte Cörper und die Bräute, welche Hessen Darmbstättische Lands-Underthanen oder angehörige seind, jedoch selbige privat Leichen und Bräute, ohne Comitæt, und zwar all solches unschädlich dergestalt durchführen lassen, daß blos mit Vorzeigung eines Passes von der Hochfürstl. Herrschafft oder dero Nachgesetzten Regierung dem Hanauischen Beamten desjenigen Ambts oder Orths, wordurch dergleichen Reyße oder führung beschiehet; anmeldung gethan werde, der dann hiemit ein vor allemahl dahin angewiesen seyn solle, die Reys und Durchführung ohne alle Verhinderung oder aufhalt, auch in denjenigen Hanauischen Landten, Aembtern, Orthen und angehörungen, wo nicht Hessen sondern Hanau selbst zu begleithen hat, ohne einige Hanauische Begleithung geschehen zu lassen.

Weil dann auch Neundtens dieses alles, was in dem vorhergehenden Achten § von Hanauischer seithen eingegangen sich præcise und allein auf das darbey benahmbte objectum der Hessischen Stands Personen, auch Hessischen Gesandten Item der Hessischen eigenen Bräute und todten Cörper von dem Hochfürstl. Hauß Hessen, oder Dero Underthanen und angehörigen, sodann eigener demselben Hochfürstl. Hauß Hessen zustehender Gefangenen und übrigens auff die in solchem Nechst vorhergehenden Achten § beschriebene Arth und Weiße nach dem dörren Buchstaben, ohne einig weitere extention verstehet, als werden darunter keinesweeges mit begriffen alle frembde Stands Personen, frembde Gesandten, frembde Gefangene, frembde Bräute, und todten Cörper, ohne unterscheid, wes Standes oder qualitæt selbige seyen, welche durch diejenigen Hanauischen Lande reißen oder geführt werden, worinnen nicht Hessen sondern Hanau zu begleithen hat, und bleibet es

Digitized by Google

alsdann respectu selbiger Hanauischen Landen, sowohl was die Verstattung der Durchführung selbst als die Hanauische Begleithung betrifft, und sonsten in solchem Stand der Hanauischen freyen libertæt und disposition, darinnen sich ein jeglicher Landes Herr, auser besondern pactis in Krafft der Territorial Superioritæt und Iurisdiction befindet, also daß die jetzt erzehlte Begebenheit unter dem hieroben im achten § beschriebenen absonderlichen pacto nicht verstanden ist, sondern das Hochgräfl. Hauß Hanau darmit nach belieben und Gefallen zu gebohren hat. Hingegen wann die jetzt erwehnten Fälle, nehmlich die Durchreyß Hessischer oder frembder Stands Personen, oder Gesandten, auch die Durchführung Hessischer oder frembder gefangenen, Bräuten, und todten Cörper, sich in denjenigen Hanauischen Landen, Aemtern, Orthen oder angehörungen, zutrügen, worinnen nicht Hanau sondern Hessen zu begleithen hat, ist sich sowohl ratione der Hanauischen Verstattung der Durchführung so viel die frembde Antrifft als bey allen jetzt gemelten Durch Reysen und Durchführungen des Hessischen Glaiths halber darnach zu richten, was dereutwegen im zwölfften und dreyzehenden § § des über die Glaiths Gerechtigkeit unter heutigem dato absonderlich verfaßten Recesses mit mehrerm zu finden.

Zum Zehenden, soll alles dießes was ein theil dem Andern in dessen Territorio hierin beschriebener maaßen verwilliget, und also beede Höchst und hohe Theile mit einander paciscirt und verglichen haben, nach dem Buchstäblichen Inhalt dießes, und des offt angezogenen der Hessischen Glaiths Gerechtigkeit halber unter heutigem dato auffgerichteten absonderlichen Recesses einig und allein verstandten, und darüber unter einigerley Vorwand, wie der Nahmen haben mag nicht extendirt, oder etwas weiter, es seye auch was es wolle, prætendirt und begehret werden, weniger einem oder dem andern theil zu such- und anmasung einer Landesherrl. Superioritæt gedeyhen, oder an der oberherrlich- und Gerechtigkeit, Gebott, Verbott, und andern Rechten einigen abbruch thun.

Zum Eilfften und letzten sollen die Beederseitige Hochfürstl. und Hochgräfl. ratificationes zugleich mit denen ratificationen des offt bemelten Recesses, so des Hessischen Glaiths halber unter heutigem dato absonderlich auffgerichtet, gegen einander ausgewechselt werden. Wofern aber einem oder dem andern Theil die ratificirung bedenklich wäre, und nicht erfolgte, alsdann soll alles dieses, was hierinnen beschrieben, an sich selbst nichtig, auch keinem Theil verfänglich seyn, sondern jeglicher Theil, wie zuvor, in seinem Rechten stehen. Zu dessen Uhrkund ist dieser Recess

Digitized by Google

unter beederſeits darzu Deputirten Räthen Unterſchrifft und Sieglung in duplo ausgefertiget, und jedem theil ein Exemplar deſſelben zugeſtellet worden. Signatum Frankfurt am Mayn den 16 May 1698.

Wegen des Hochfürſtl. Hauſes Heſſen Darmbſtatt.	Wegen des Hochgräfl. Hauſes Hanau.
(L. S.) Ph. Helfrich Krebs.	(L. S.) Henrich Sartorius.

III.

Juden in Heſſen.

Die Geſchichte der Juden in Heſſen hat vor der der übrigen in Teutſchland nichts voraus. Auch hier wurden die Juden verfolgt. Namentlich geſchah dieſes im Jahre 1295, zu der nämlichen Zeit, als man ihnen in Frankreich, daß ſie das heil. Sacrament durchſtochen hätten, zur Laſt legte. Damals ſollen ſie in Heſſen mehrentheils durch das Feuer vertilgt worden ſeyn. Unter andern wurden die Juden von Frankenberg, einer Stadt in Ober-Heſſen, nach Geismar geführt und in einer Scheuer, deren Stätte man nachher den Judenhof genannt hat, verbrannt a). Ganz ausgerottet wurden ſie jedoch in Heſſen nicht. Wir finden im Gegentheil ſchon im Jahre 1398 eine eigene Juden-Gaſſe und Schule ſelbſt in der Reſidenz-Stadt Caſſel b).

Erſt Landgraf Philipp der Großmüthige faßte den Entſchluß die Juden ganz zu vertreiben. Er ließ zu dem Ende im Jahre 1524 ein Ausſchreiben c) an alle Beamte ergehen, nicht nur ſelbſt in ihren Amts-Bezirken keine Juden wohnen zu laſſen; ſondern auch denen unter ihnen und in der Nähe wohnenden Edelleuthen das Halten derſelben zu unterſagen. Lange kann aber dieſe Verbannung nicht gedauert haben, wie aus folgender Urkunde zu erſehen iſt:

„Wyr Philips von Gots genaden Lantgraue zu Heſſen, Graue zw Kaßenelnpo-
„gen ꝛc. Thun kunth vnd bekennen hiemit dieſſem vnſerm briue offentlich, gegen mäniglichen,

a) Ayrmann ſylloge anecdotor. p. 647. Winkelmann Beſchreib. der Fürſtenthümer Heſſen und Herſfeld Th. 6. S. 306. Dieterich de jure judæor. p. 26.

b) Beſchreib. d. Stadt Caſſel (v. Schmincke) S. 412. n. *).

c) Fürſtl. Ausſchr. v. 18ten Jul. 1524 in d. Samml. d. Land. Ordn. Th. 1, S. 49.

„niglichen, das wir allen vnd jeden Juden, So In vnſerm Furſtenthumb Landen vnd „gepieten ſeßhafftigt vffs new Sechs Jare lang, nach dato dieß briefs ſich anfahende vn„ther vns zuenthalten, Irer notturfft nach, Hyn vnd widder zw ryſen, zw handlen, zw „wabern, vnd Zuwandren, genediglich gegönth vnd zugelaſſen haben. Thün das hiemit „In crafft dieß briefs alſo, das ſie fridlich vnther vns wonen, vnd ſie niemandts widder „recht beleidigen ſollen, darauff hiemit allen vnd jeden vnſern Amptleuthen beuelhende, „ob Inen zw halten, vnd vor gewalt zw ſchützen, mitt dem gedinge, das ſie ſich wuchers „enthalten, vnd vnſere vnderthane Imſelbigen, mit vnzimlichen Contracten vnd gedingen, „nit beſchweren ſollen. Wa es daruber einer oder mehr thetten, Sol dem oder denſelbi„gen, weitters nichts, dan das außgeleuhen Haubtgelt, widderumb zugeſtelt, vnd bezalt „werden, Vnd des zw vrkundth haben wir vnſer ſecrett wiſſentlich hieran thun hencken. „Dat. Caſſell Dinſtags nach Trinitatis Anno dmni. funffzehenhundert dreiſſigk vnd zwey".

Nachdem dieſe weitere 6 jährige Friſt verſtrichen war, gieng nun dieſer Landgraf damit um, die Juden auf eine längere Zeit, vielleicht auf immer, wieder aufzunehmen. Dieſes und der bisherige Mangel einer förmlichen Juden-Ordnung bewog ihn, denſelben etliche von ſeinem Canzlar und einem damaligen berühmten Theologen Martinus Bucerus d) aufgeſetzte Puncte, deren Anfangs eilf an der Zahl waren, vorlegen zu laſſen, auf welche man ſie dulden ſollte. Hiergegen thaten ſie Gegenvorſtellung, fanden einige Puncte ganz unerträglich ſchwehr und gelobten die andern unverbrüchlich. Philip ſchrieb daher den 13ten Dec. 1538 an ſeinen Stadthalter Canzlar und Räthe machte ihnen die Einwendungen der Juden bekannt und ſagte ſelbſt, er habe in Erfahrung gebracht, daß etliche Juden, ſeinen Unterthanen „mehr liebes und gutes mit Leihen und Vorſtrecken gethan und weniger Wucher genommen, als die Chriſten. Er habe auch nirgends in der Schrift gefunden, daß man ſie ganz vertreiben ſollte". Hierauf wußten ſich Stadthalter und Räthe nicht anders zu helfen, als daß ſie alles den „Gelehrten" zuſtellten, um einen „Rathſchlag" darüber zu begreifen. Dieſes iſt das Bedenken, welches nicht nur zu Erfurt 1539 gedruckt a), ſondern auch im Jahre 1626 zu Marburg wieder neu aufgelegt worden iſt b). Aus dem Inhalte ſieht man daß die Theologen den größten Theil daran

d) Man ſehe Jöcher Gelehrten Lexicon. Th. 1. S. 1445.

a) Winkelmann Beſchreibung der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld. Th. 4. Cap. 3. S. 419.

b) Der Titel heißt: Chriſtliches Bedenken, welchergeſtalt Chriſtl. Obrigkeit den Juden unter Chriſten zu wohnen geſtatten könne? — Nach einer Vorrede von den Gieſiſchen Theologen kommt erſt S. 26 ein Bedenken von D. Luther und ſodann S. 46 u. 48 das Bedenken welches auf Befehl Philip des Gr. ausgeſtellet worden.

Digitized by Google

daran gehabt, und der Schluß geht dahin, daß die Juden entweder gar nicht zu dulden oder unter ſehr harten Einſchränkungen. Stadthalter und Räthe ſchickten noch in dem nämlichen Monate dieſes Bedenken an ihren Landesherrn ein und verſicherten dabey daß ſie „in Wahrheit und nach ihrem Gewiſſen daran nichts zu ändern wüßten.

Philip antwortete ſogleich wieder und zwar in dem nämlichen Tone, in welchem das Bedenken abgefaßt iſt. Er ſucht in ſeinem Schreiben durch ſämmtlich aus der Bibel hergenommene Gründe die Sätze der Gelehrten zu widerlegen und ſagt am Schluſſe: „Drumb „ſo habenn wir etzlich articul, wie Jr inliegendt zu ſehen findet, begreiffen laſſen, daruff „wir vermeinen die Juden noch ein zwei Jar Inn vnnſern Landen zu duldenn vnnd zu ner„ſuchenn, wie ſie ſich anſchicken wollenn, darnach ſie ſich dann ſchickenn darnach haben wir „vns weiter gegenn Jnen zu haltenn, vnnd ſie lenger zu dulden aber nicht zu dulden, die„ſelbig articul wolt ir beſehenn vnnd vns ewer bedencken daruff eroffenen, damit wir denn „Juden einmal einen Beſcheidt geben mogen, des thun wir vns zu euch verlaſſen, vnnd „habens euch alſo hinwidder vnuerhaltenn wollen ſein laſſen, dan vff denn rathſchlag ſo „die gelerten geſtelt, were es den Juden vnmuglich zu bleiben, dann ſolcher rathſchlag iſt „alſo enge gemacht vnnd geſpannet, das ſie ſich bei vns nicht haltenn konten, Drumb ſo „mochte man Jnen, do es dj mainung habenn ſolt, wol itzo alsbalt offentlich ſagenn, das „ſie hinweg zögenn, Dat. Rotenberg 25 Decembris Anno ꝛc. xxxviij.“ Aus denen Articuln, deren hier Erwähnung geſchiehet entſtand nun die 1539 publicirte Juden-Ordnung c).

Schon etliche Jahre darauf zeigen ſich jedoch Spuhren, daß dieſe Ordnung nicht genau befolgt worden, wie folgendes Concept, welches die Aufſchrifft hat: „Ordnung. Juden. anno 43“ zeigt: „Philips ꝛc. Liebenn getrewen, wie woll wir hieuor ein orde„nung der Juden halber welcher geſtalt die in vnnſern fürſtenthumben vnnd landen gelit„ten werden ſolten vßgehen laßen, vnnd euch darauf beuohlen dieſelbig Ordenung zu hal„ten vnnd zu handhaben, So werden wir doch berichtet, das vber das an etlichen orten „Jnn vnſern Landen Juden ſein, welche ſich ſolicher vnnſer Ordenung gar nit gehalten, „vnnd alſo durch die gmpts beuehlhaber darinne farleſſig gehandelt werden ſolle, alles der„ſelbigen vnnſer Ordenung zu uerachtung vnnd vnnſer Chriſtlichen religion zu hon vnnd „ſchimpff, darob wir dann nit geringe miſſallens tragenn, vnnd wollen vnns hiemit die „ſtraff gegen dieſelbigen farleßigenn amptleut vorbehaltenn vnnt euch dabey nochmals bey „ewern eiden vnd pflichten, damit Jr vnns verwant ſeit, ernſtlichen beuohlen haben, das „Jr

c) Sie iſt abgedruckt im erſten B. der Land. Ord. S. 120.

„Jr ob vnnſer Ordenung ſtrackt haltet. Nemlich vnnd erſtlich ſollenn die Juden ſambt „Jrenn weiberun vnnd Kindern, ſo vber achte Jar alt ſein Jnn alle predige gehenn vnnd „das wort gots vleißig hören, vnnd ſoln pfarher, helffer, vnd Opfferman ann dem orte, „da die Juden wonen bey Jren gewiſſen achtung darauf geben vnnd als offt die Juden Jre „weiber vnnd Kinder die predig verſaumen daßelbig aufzeichen vnnd es furter denn ampt„leuten anzeigen auff das ſich dieſelbenn laut vorigen Ordenung vnnd dieſes vnnſers be„uelchs zu haltenn wiſſen. Zum andern ſolt Jr vnnd der Pfarher bey euch vnnd wer „ſonſten mer des verſtandt hatt, alle der Juden bücher beſichtigen vnnd was Jr befindet, „das wieder vnnſern Chriſtlichen glaůben iſt, von ſtundt an verbrennen vnnd an einem „orte da der pfarher kein Hebreiſch kann muß man die bücher gein Marpurgk ſchickenn „vnnd daſelbſt dauon Judiciren laſſenn. Zum dritten ſolt Jr gelůbde vonn den Juden „nemen, das ſie von vnnſer Religion vnnd glaůben nicht ſpotiſch reden, noch mit Jmants „darwieder disputiren wollenn. Zum vierten ſolt Jr darane ſein, das ſie gar keinen wu„cher nemen, wenig oder viel. Sie ſollenn auch keinen Zunfftbaren handel oder handt„werk treibenn vnnd darmit Jm ſelbigenn nichts vberſehen werde, ſo ſollen ſich vnnſer „amptleute dauon vleiſſig erkůndigen. Vnnd wilcher Jude es ſeie weib oder geſinde Jm „ſelbigenn ſtraffbar erfunden wirdet der aber die ſollen vierzehen tage mit dem thurne, „dazu vmb zehen gulden geſtrafft werden, ſolliche zehen gulden ſollenn drithalber dem Ampt„man oder amptknechten, wilcher die ſache ſtrafft, vnnd drittehalber dem Jenigen wilcher „den Juden angeben wurde, bezalt vnd zugeſtelt werdenn, vnnd ſonſt Jnn allen puncten „vnſer Ordenung haltenn. Jtem Es ſoll kein Jude durch ſich oder ſeine geſinde Jnn „vnnſern landen kein golt thaler oder ſilber muntz vffwechſeln, vnnd widder verwechſeln „oder zerbrechenn auch kein Batzen, weißpfennige oder ander gemiſchte Muntz vfwechßeln „vnnd damit wechſſel treiben vben aber ſolch Jn einiche Munz lieffern, noch einichen han„del damit treiben, welcher aber das thut, der ſol ann ſeinn leibe geſtrafft werden. Wel„chem Juden aber das nit gelegenn ſein wil, der mag ſich an einen andern ort ſeins beſten „verſehenn. Vnnd damit dieſe vnnd vorige vnnſer Ordenung richtig vnnd ſtrack gehaltenn „werde, So wollen wir einen gemeinen Jnquiſitorem ordenen, wilcher zum furderlichſten „Jn vnſern ſtedten vmbherreiten vnnd darauf ſehenn vnnd erforſchenn ſol ob es von Juden „vnnd amptleuten alſo gehalten werde, an welchem orte es aber nit alſo gehalten würde, „da ſoll er den Juden als obgemelt von vnſert wegenn ſtraffen vnnd dem Amptman oder „amptknechte was ſtandts der dann iſt zehen gulden zu buſſe abheiſchen gibt er die nit ſo „ſal der Jnquiſitor ſolchs an vnns bringen, als dann woln wir ſollichen amptman oder „amptknecht vmb das duppel ſtraffen. Darumb laßet euch dieße vnnd anndere vnnſere „beuelich vnnd Ordenung mit ernſt angelegen ſein, So lieb euch ſein vnnſere vngnedige „ſchwere vnnd ernſte ſtraffe zu uermeiden, deß wollen wir euch alſo abermals verwarnt „haben. Datum ꝛc.“.

Der

Digitized by Google

Der folgende Heſſiſche Regent, Landgraf Wilhelm IV. war ein rechter Beſchützer dieſes gedrückten Volks. Das an ſeinen Herrn Bruder Landgrafen Ludwig abgelaſſene Schreiben, worinnen eine Critik des Nigrini Juden-Feind d) enthalten, zeigt von einer ſo hellen Aufklärung und liebenswürdigen Duldſamkeit, ganz Wilhelm des Weiſen würdig, daß mir deſſen hier folgende Einrückung gewiß jeder Leſer danken wird.

„Freundlicher lieber Bruder vnnd geuatter, wir Habenn das buchlein welches Ew. „l. Pfarher Zw Gießenn Nigrinus der Juddenn halbenn aufgelyen laßenn, geleſenn. „Befindenn daraus das es ſchlecht werck vnnd ſchier nichts darin iſt, als fabelnn vonn „dem durchſtochennen Sacramentlichenn brodt vnudt dergleichenn, vnd was darin iſt, ſo „ein wenig einen Neruum haben mochtte, ſolches Iſt alles vonn worttenn Zw worttenn aus „andernn Authoribus mutuirt. Zudem da auch ſolche Argumenta die Jnn berurtem buch„lein angetzogenn werden geltenn ſoltenn; So mußte man keine andere Religions Ver„wanntheñ auſſerhalb der Religion derenn die Obrigkeytt Zugethann gedulbenn, Sonn„dern die Papiſtenn Caluiniſtẽ vnnd alle anndere Sectenn verdriebenn werdenn, dauon „doch gott der Her ghar kein gebott hatt gegebenn ſondern will euſſerliche pollicey vnd fridt„leben bey allen erhaltenn haben, ſie ſeyen gleich welcher Religion ſie wollen, darumb „Auch S. Paulus ſpricht wan ſie es alſo verſtehen wolten, das ſie die gottloſen ſolten „meiden, ſo wurde er ſie heiſſen auſ der Welt gehenn ꝛc. Vnnd hettenn alſo die Pa„piſtenn ein gute bementelung, keine andere Religion Jnn Jhrenn Landenn, als die Pa„piſtiſche welche ſie fur warhafftig haltenn Zu leydenn, derohalbenn dan ſolche propoſitio„nes ſonnderlich aber bey dießenn Zeittenn Zu ghar vnfruchtpahr.

„Dieweil wir nun vernehmen das gedachter E. L. Pfarher Jnn vorhabenns ſein ſolle „noch mehr bucher vnnd ſonderlich gegenn den Naſonem Zw Jngellſtatt Jun druck aufge„henn Zu laßeñ, So thun wir E. L. hiermit fr. vnd bruderlich erJnnern, das E. L. ge„dachtem Nigrino vnderſagen laſſen, das er ſich mit ſolchenn Riſen Zu kempffen nicht vn„derwinde, dann wir vns beſorgenn Ehr ſey dem Naſoni vil Zu gering.

„Zudem vnſer gelibtter her vatter gottſeliger ſeinen Theologen nicht geſtattet, wid„der andere bucher Zu ſchreibenn, dann daraus konnte leichtlich ein ſolch gezenngk, wie „Jn Sachſſenn vnnd andern Landen eruolgen. wolten E. L. aus trewer bruderlicher wol„meinung f. nicht Pergen, ꝛc.

„Dat. Caſſel am 19 Februarÿ Anno ꝛc. 70".

Wilhelm L. Heſſen.

Als

d) Jöcher Gelehrt. Lexicon Th. 3. S. 948.

Als unter Landgraf Moritz Beſchwehrden hauptſächlich von den Städten wider die Juden geführt wurden, forderte dieſer Herr unter dem 16ten Aug. 1622 von ſeinen Räthen ein Bedenken „was man mit dieſem Volke endlich anfangen ſollte?" Dieſes fiel dahin aus: „Daß, obgleich die Juden den Chriſten ihres Glaubens halben Aergernis gä„ben, und ſich mit Wucher nährten, dieſem doch durch eine gute Ordnung wohl vorge„bauet und abgeholfen werden könne, welchem nach die Ordnung vom Landgrafen Philip „zu erneuern und mit etlichen Puncten, ſonderlich damit zu verbeſſern ſeye, daß den Ju„den verbothen würde, liegende Gründe oder Häuſer anzukaufen, ihnen auch anzu„befehlen, ein beſonderes Zeichen an ihren Kleidern zu tragen". Von allem dieſem kam jedoch damals Nichts zu Stande e).

Erſt unter der vormundſchaftlichen Regierung der Landgräfin Amelie Eliſabeth arbeitete man ernſtlich an einer neuen Juden-Ordnung, die Landſtände übergaben deshalben auf dem Landtage von 1643 zwey Bitſchriften. Als aber dieſe neue Juden-Ordnung vom 5ten Octbr. 1646 ſchon wirklich gedruckt und die dazu gehörigen Ausſchreiben erlaſſen worden, kam nicht nur den 9ten deſſelben Monats die Judenſchaft mit einer kläglichen Vorſtellung gegen die Publication derſelben ein; ſondern auch die Ritterſchaft bat um Mittheilung derſelben vor der Publication. Dieſes und andere Urſachen waren Schuld, daß letztere vor der Hand unterblieb f).

Indeſſen wurde unter der Regierung dieſer Landgräfin auf der Juden Bekehrung wieder viele Mühe verwendet. Es wurden nicht nur beſondere Predigten g), namentlich auf

---

e) Man ſiehet im Gegentheil in den Acten Spuhren, daß noch unter dem Landgrafen Carl die Juden Grundſtücke beſaßen, auch Ackerbau trieben. Ein Reſcript vom 7ten Jun. 1718 an den Rentmeiſter von Bentheim zu Gudensberg fängt folgendergeſtalt an: „Wasmaßen bey „unſers gndgſtn Fürſten und Herrn H. F. Dchlt. Jonas Feibes alter Schutz-Jude zu Gudens„berg unterthänigſt einkommen und gebeten, weiln er nun über 20 Jahre im Schutz geſtanden, „wegen Alters und überkommener Gebrechlichkeiten aber nicht mehr fortkommen könnte, im„mittelſt ſeinen gantzen Ackerbau umb daſige Stadt her liegen und davon ſowohl die gebd„rigen onera als ſonſtige præſtanda jederzeit richtig abgetragen habe, ſeinen älteſten nunmehro „mannbaren Sohn auch in Schutz daſelbſt in Gnaden aufnehmen zu laſſen ꝛc. ꝛc.".

f) Wie dieſes im Eingange der Jud. Ordn. v. 1679 ausdrücklich geſagt wird. Samml. Heſſ. Land. Ordn. Th. 3. S. 121.

g) Sie ſind gedruckt unter dem Titul: „Endeckunge vnd Fürſtellung der Bundsladen vnd Gnaden„ſtuels deß alten Teſtaments. Das iſt: Gründliche Außführunge vnd kräfftige Beweißthume „in zwanzig zweyen Reden begriffen, daß Jeſus Chriſtus — — der rechte verſprochene Meſ-

auf dem Rathhauſe zu Caſſel h) gehalten, ſondern auch in der Folge ein eigener Judencatechismus verfertiget i). Als die Judenſchafft dagegen Einwendungen machte erhielt ſie folgende Reſolution: „Ihro Fürſtliche Gnaden laßen es vber den der Juden Predigt „halber gemachten anſtalt auch nochmalen bey dero verordnung, daß die vnter dero ſchuß „weſende Judenſchafft den zum Truck gebrachten Juden Catechismum zu ſich nehmen vndt „leſen, lediglich bewenden. Gleichwie es aber die meynung jetzo darbey nicht hat, daß „ſie deſwegen eben gedachten catechismum außwendig zu lernen vndt darüber redt vndt „audtwort zugeben wieder willen gehalten ſein ſolten, Alſo werden Sie dieſes ſich zur er„leuterung des obigen dienen; vnd im vbrigen obged. J. f. gn. verordnung gehorſamblich „zu gehalten angelegen ſein laſſen. Signat. Caſſell d. 9 luny Ao. 1651".

In denen von den Städten im Jahre 1655 übergebenen Beſchwehrden drangen ſelbige ſehr darauf, daß die Juden, ſo wie es durch das Edict von 1524 wäre beſchloſſen geweſen, ganz möchten vertrieben werden. Sie erhielten aber in der Fürſtlichen Reſolution vom 20. Dec. 1655 eine abſchlägige Antwort „weil es göttlichen und weltlichen Rechten „zuwider, bevorab da Sie die göttliche Verheißung der Bekehrung haben" k).

Landgraf Wilhelm VI. gab auch den Heſſiſchen Juden beſondere Conceſſionen, welche von Zeit zu Zeit unter den folgenden Regenten ſind erneuert worden l). Es findet ſich zwar von dieſem Herrn ein Commiſſorium vom 4. Aug. 1656 auf die Geheime und Regier. Räthe und Univerſitäts-Vice-Canzlar, auch Advocatum Fiſci Niclaus Chriſtoph Müldenern, Johan Henrich Daubern und Nicolaus München, um die dabevor ergangene Juden-Ordnung ſowohl, als die neue, welche noch nicht zur Publication gelangt, vorzunehmen und zu verbeſſern; allein die Sache kam doch erſt unter Landgraf Carl zu Stande, da die Juden-Ordnung von 1679 im Jahre 1680 wirklich publicirt m), den 27ten May

„ſias ſey ꝛc. durch Iuſt. Soldanum". Die erſte wurde den 5. Aug. 1647 gehalten. Vergl. die Samml. d. Land. Ordn. Th. 3. S. 126. Archenholz England und Italien B. 2. Abſchn. 7. S. 179. Dohm über die bürgerl. Verbeſſer. der Juden Th 1. S. 84.

h) Winkelmann Beſchr. d. Fürſtenth. Heſſ. u. Hersf. Th. 4. Cap. 3. S. 420. Beſchr. d. St. Caſſel (v. Schmincke) S. 238. n. a).

i) Durch d. Profeſſ. Sebaſt. Curtius im Jahre 1658. in 8. gedruckt. S. Strieder Heſſ. Gelehrt. Geſch. Th. 2. S. 478.

k) Samml. Heſſ. Land. Ordn. Th. 3. S. 122.

l) Samml. d. Land. O. Th. 2. S. 337. 620, 626. u. Vorber. §. 123. 124.

m) Ebend. Th. 3. S. 120 u. f.

Digitized by Google

May letztern Jahrs auch auf der Juden Anſuchen in verſchiedenen Puncten erläutert wurde.

Die allzugroße Vermehrung der Juden in den Städten und Dörfern veranlaßte im Jahre 1731 Beſchwehrden der Landſtände, und in dem darauf ertheilten Landtags-Abſchiede n) wurde ſchon der zu erlaſſenden weitern allgemeinen Juden-Ordnung erwähnt, welche jedoch erſt 1739 zu Stande kam o). Sie iſt die weitläuftigſte von allen.

Dieſe Ordnung fanden die Juden indeſſen unerträglich ſcharf, und ihre Vorſteher Namens der ſämtlichen Judenſchaft führten wenige Jahre darauf Beſchwehrden dagegen, die ſie in 10 Puncte brachten. Die Judenſchaftliche Commiſſion mußte darüber berichten und im Jahre 1744 erfolgte auf jeden dieſer Puncte eine Reſolution die zuſammen an die Regierung geſchickt wurden, um darnach eine neue Juden-Ordnung zu machen und zwar, welches wohl zu merken iſt, „mit Weglaſſung alles deſſen was ſchon an ſich gemeinen Rechts und unnöthig wäre". Dieſes geſchah auch und wurde nicht die Juden-Ordnung von 1739 ſondern die kürzere von 1679 zum Grunde gelegt und nach vielfältigen von der Regierung ſowohl als von der Cammer erſtatteten Berichten eine neue Ordnung im Jahre 1749 publicirt p) Aus dem vorhergehenden läßt ſich erklären, warum dieſe Ordnung ſo ſchwehr zu verſtehn iſt. Vieles was in der letzten Juden-Ordnung ſtand wurde nämlich weggelaſſen, theils, weil man ein Anderes einführen wollte, theils weil es ſchon an ſich gemeines Recht war oder weil man es dafür hielte. Man kann alſo nicht allemal von der Weglaſſung eines Punctes der in der Ordnung von 1739 enthalten war, auf deſſen Aufhebung ſchließen.

Im Jahre 1772 veranlaßten abermals die Landſtände in Anſehung der Juden-Aufnahme und des Juden-Wuchers eine neue Verordnung q). Und gleich in den folgenden Jahren fieng man an, den Stoff zu einer weitern Erläuterung der Juden-Ordnung von 1749 zu ſammlen, wobey zugleich vorkam, daß nunmehr alle Juden vom platten Lande in die Städte ziehen ſollten. (Grade umgekehrt trieb im Jahre 1665 Hedwig Sophie alle Juden aus den Städten auf die Dörfer.) Die neue Ordnung, welche 1779 r) heraus

n) Samml. Heſſ. L. Ordn. Th. 4. S. 68. §. 12. Heſſiſche Beytr. B. 2. S. 704.

o) Samml. Heſſ. L. Ordn. Th. 4. S. 586.

p) Samml. d. Ordn. Th. 4. S. 1012.

q) Sie iſt vom 7. Apr. 1772 und im VIten Th. der Landes-Ordn. S. 643. befindlich.

r) D. 25ten Jun. (Samml. d. L. Ordn. Th. VI. S. 975.)

Digitized by Google

aus kam, hat beſonders das Merkwürdige, daß das Jahr 1744 in Anſehung der Menge der Juden künftig zum anno normali angenommen werden ſollte s). Das Geſetz wegen der nur auf dem platten Lande zu duldenden Juden iſt indeſſen ſchon auf dem Landtage von 1785 und 1786 durch den jetzt regierenden Durchlauchtigſten Fürſten Wilhelm IX. wieder aufgehoben worden t).

Wenn man übrigens von dem jetzigen Zuſtande der Heſſen-Caſſeliſchen Schutz-Juden unterrichtet zu ſeyn wünſcht, ſo kann man die ſicherſten Nachrichten darüber aus folgendem Acten-Stücke nehmen, welches durch die Verordnung Käyſers Joſeph II. vom 13. May 1781 u) veranlaßt wurde. Es iſt ein

Bericht der Regierung in Caſſel v. 11ten Octobr. 1781

„die von Sr. Kaiſerl. Majeſtät wegen der Juden in Dero Erblanden neuerlich er-
„laſſene Verordnung und deren Anwendung auf hieſige Lande betr. Per extractum gnä-
„digſter Reſolutionen d. d. Weiſenſtein den 22ten m. p. iſt vorgedachte aus ſechs Puncten
„beſtehende Kaiſerl. Verordnung in wie weit ſelbige in hieſigen Landen ihre Anwendung
„finde? zum gutachtlichen Bericht an die Regierung gnädigſt remittirt worden. Um nun
„ſolchen unterthänigſt zu erſtatten; ſo iſt

„Ad 1) den hieſigen Schutz-Juden nicht verbotten, ihre Kinder in der Chriſten
„Schulen zu ſchicken, wie es dann auch von jeher geſchehen, und noch immer geſchieht,
„daß ſie in teutſche Leſe- auch die Töchter in Nähe- Stricke- und dergleichen Schulen ge-
„hen, und unter der Chriſten Kinder unterrichtet werden. Wenn auch die erwachſene
„Söhne auf Sprachen und Wiſſenſchafften, in philoſophicis, mathematicis, medicis &c.
„ſich legen, und ſolche cultiviren, auch nach Gelegenheit wiederum darin Unterricht geben,
„oder im Druck etwas ausgehen laſſen können, und wollen; So iſt ihnen ſolches weder
„in den Reichs- noch Landes-Geſetzen verbotten, vielmehr fehlt es nicht an Exempeln,
„daß ſolche Juden ſtudierens halber Univerſitäten beſuchen, und unter die cives academi-
„cos recipirt werden, wie denn ebenfalls bey hieſigem Fürſtl. Collegio illuſtri Carolino
„noch in ganz neuen Zeiten Juden frequentirt haben.

„Ad

s) Vergl. d. Heſſ. Beytr. B. 2. S. 279 u. f.

t) Extr. Geh. Raths-Prot. v. 10. Nov. 1786. (VII. 118.)

u) Krünitz Oecon. Encyclopädie Th. 31. S. 587.

Digitized by Google

„Ad 2) Iſt zwar in der Reichs-Polizey-Ordnung von 1530. Art. 22. §. 1. ſtatuirt, „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen, allenthalben unverborgen zu ihrer Erkenntniß öffentlich tragen ſollen, und ſind dergleichen in die „Augen fallende Unterſcheidungszeichen hin und wieder, beſonders in Reichsſtädten, auch „noch jetzo vorgeſchrieben und gebräuchlich. Allein in hieſigen Landen wird ſo wenig in „den Juden-Ordnungen hierunter etwas befohlen, daß vielmehr die Erfahrung lehrt, wie „die Juden in allem Putz und Moden denen Chriſten ſich gleich tragen; die Unterſcheidungszeichen welche z. E. die verheyrathete an ſich tragen, ſind ein Articul ihrer Religions-Gebräuche.

„Ad 3) Iſt nach dem §. 12. des Landtags-Abſchiedes von 1731 einem Juden in den „Hauptſtraßen ein Hauß eigenthümlich zu beſitzen, oder miethsweiſe zu bewohnen, verbotten; er ſoll auch nach dem §. 9. der Juden-Ordnung von 1749, wenn er andere Gelegenheit haben kann, nicht einmahl bey einem Chriſten in einem Hauſe wohnen, wie „denn auch durch ein höchſtes Reſcript vom 18ten März 1766 befohlen iſt, daß kein Jude in einer Hauptſtraße ſich einmiethen ſolle, und in der That durch die Nachbarſchaft „der Juden, welche ein jeder aus mancherley Betracht zu vermeiden ſucht, die Häuſer derer Chriſten depretiirt werden; Indeßen iſt doch jene Verordnung aus der Obſervanz gekommen, und wohnen nicht allein in allen Hauptſtraßen Juden zur Miethe, ſondern beſitzen auch überall eigene Häuſer, zu deren acquiſition ihnen die gnädigſte Dispenſation „nicht leicht verſagt wird.

„Ad 4) Soll nach dem §. 23. der Juden-Ordnung von 1739 und §. 19. der von „1749 denen mit landesherrlichem Schutz verſehenen Juden zugelaſſen und vergönnt ſeyn, „im gantzen Lande Handel und Wandel mit Kaufen und Verkaufen, allerhand erlaubter „Waaren öffentlich (nach den neuern Begnadigungen ſind ihnen ſogar offene Laden erlaubt „worden) zu treiben, auch in andern ehrliche, und zuläſſige Weege ſich zu ernähren.

„Die Schranken, welche ihnen hierbey geſetzt ſind, gründen ſich auf Recht und Gerechtigkeit, und ſind denen chriſtlichen Unterthanen ebenfalls vorgeſchrieben. Die hieſige Juden wiſſen ſich auch dieſe Freyheiten ſo gut zu Nutze zu machen, daß ſie nicht allein den gantzen Wechſelhandel, ſondern auch mehr andere Articul, beſonders mit Seiden-Waaren, als wovon die Licent-Regiſter bey Fürſtl. Kriegs- und Domainen-Cammer den Beweiß geben werden, auf eine überwiegende Weiſe gegen die Chriſten in Händen haben. Daß ihnen etwa der Gewandſchnitt mit ausländiſchen Tüchern ohne höchſte „Diſpenſation nicht geſtattet wird, gründet ſich auf die uralte Gilde-Verfaſſung und die „Natur aller Privilegien, und die limitation, welche in dem allegirten 23 §o. der Juden-

„Ordnung

Digitized by Google

„Ordnung von 1739 denen Juden bey ihrem ſonſt in regula, unbeſchränkten Handel„verbis, in denen Städten und Orten, da Zünfte und Leute ſind, welche auf ei„nen gewiſſen Handel privilegirt ſind (conf. Weyl Herrn Landgrafen Philips Ju„den-Ordnung von 1539. § zum 5ten) gemacht iſt, gilt abermals von allen mit einem ſol„chen Privilegio nicht begabten Chriſten.

„Was demnach den Punct des Commercirens angehet, können ſich die Juden in hie„ſigen Landen über Einſchränkung nicht beſchwehren, es müſte denn ſeyn, daß ſie die „Chriſten ſucceſſive nur noch mehr von dem Handel ausſchließen wolten; dergleichen Ma„chinationen, beſonders von den teutſchen Juden, im gantzen genommen, man um ſo „gewiſſer erwarten kann, als es nach den principiis ihrer Thalmudiſchen Lehrſätze eine „Religions-Vorſchrift iſt, daß die Prädilection vor ihre Glaubensgenoſſen, zugleich die „Excluſion aller andern Religions-Parthieen, wenn dieſe ihrem Vortheil im Weege ſind, „in ſich begreift.

„Da ferner ihr Gewinn und Vermögen immer unter ihnen bleibt, indem ihre Kin„der mit Chriſten ſich nicht verheyrathen können; ſo kann ihr erworbenes Capital niemals „auf Chriſten, von denen ſie gleichwohl ihren Gewinn haben, gelangen, mithin müſte da„durch unvermerkt eine gewiſſe Stockung entſtehen.

„Ad 5) Verbieten die Juden-Ordnungen von 1739. §. 33. und von 1749. §. 29, „einem Juden, die Feldgüter, welche ihm in Ermanglung anderer Sicherheit pfandweiſe „verſchrieben ſind, ſelbſt zu beſtellen, ſondern ſie müſſen einem Chriſten in Pacht gegeben „werden, welcher dann an jenen das Pachtgeld zu bezahlen hat. Hiernach iſt alſo einem „Juden Feldgüter ſelbſt in Pacht und Stellung zu nehmen, unterſagt; Es möchte auch „wenigſtens bey der jetzigen Verfaſſung der Juden vorerſt noch dabey zu laſſen, und der „Succeſs einer ſolchen Einrichtung in andern Ländern um ſo mehr abzuwarten ſeyn, als „die bedenklichſte, und für die gemeine Sicherheit gefährlichſte Folgen aller Wahrſchein„lichkeit nach, daraus entſtehen dürften, wenn Pachter, Geſinde, und Tagelöhner auf „einem Guth aus lauter Juden beſtünden, indem alsdenn eine Menge Betteljuden, nicht „etwa nur aus dem Lande, ſondern von auswärts her, und unter ihnen gewiß Diebes„geſellen von ganzen Banden, ſich in das Land ziehen würden, ja das Haupt einer ſol„chen Bande, könnte zum Schein einen andern jüdiſchen Pachter anſtellen, und auf die „Weiſe ein receptaculum halten. Endlich iſt

„Ad 6) In der Juden-Ordnung von 1739. §. 24 & 25, bereits ausdrücklich vor„geſchrieben, daß die Juden in allen ihren in das Commercium einſchlagenden Geſchäf-

Digitized by Google

„ten, nicht die Hebräische, sondern die teutsche Sprache, und teutsche Lettern bey „dem Schreiben gebrauchen sollen.

„Uebrigens kann die Regierung unterthänigst unbemerkt nicht lassen, daß da die „Juden-Ordnung auf den Landtags-Abschied von 1731 sich gründet, als worin §. 12, „denen Landständten versprochen worden, gegen den übermäsigen schädlichen Einflus der „Juden zu remediren, es bey einem künftigen Landtage besonders bey dem 4ten und 5ten „Punct Anlaß zum gravaminiren geben dürfte, wenn denen Juden mehrere Rechte, als „sie bisher gnüglich genießen, ohne sie, die Landständte, vorher mit ihrem unterthänig„sten Bedenken gehört zu haben, ertheilt würden".

IV.

Digitized by Google

IV.

Guſtaph Adolph, König von Schweden ſchenkt den Grafen von Hanau das Amt Steinheim am Mayn 1632 *).

Wier *Guſtaf Adolph* von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen vñdt Wenden König, Großfürſt in Finlandt, Herzogk zu Eheſtenn vnndt Carelen, Herr über Inngermanlandt. Thuen kundt hiemit öffentlich Bekennendt, daß Wier aus ſonderbahren Königlichen Hulden vnndt Gnaden, Wollbedachtem freyem muth vnndt eigener bewegnüß auch zu gedeylichen vfnehmen, des Whralten löblichenn Stams der Grafen zu Hanau ꝛc. Wie nit weniger erſprieslichenn unverdroſſenen Dienſten ſo Vnns vnndt Vnnſerer Cron Schweden ꝛc. die Graffenn zu Hanau thuen vnndt leiſten ſollen vnndt mögen, Denn Wollgebornnen Hiurich Ludewiegen vnndt Iacob Iohannen Gebrüdern Graffen zu Hanau vnndt Rinegk, Herrn zu Münzenbergk, Unſern liebenn getreuen, vnndt Ihrer beeder Erben vnndt Nachkommenden Mann: vnndt Weiblichen Geſchlechts ganz wiſſentlichen geſchenckt vnndt vorehrt haben, Schencken vnndt Vorehren auch, Ihnen, Ihrenn Erben vnndt Angewanten, erb: vnndt eigenthumblichen, das ganze Ambt Steinheimb am Mayn, ſambt allen darin vnndt darzu gehörigen Häuſern, Stadt, Dörffern, Leuten, Pfarren, Clöſtern vñdt Gütern auch allen regalien Lehenn vnndt Mannſchafften, Obrig-

*) Mehrere Urkunden dieſes Königs von dieſem Jahre, als vom 23. Jan. u. 2. März von Frankfurth aus, und vom 18. März von Windsheim findet man in Meiern Nürnberg. Fried. Erſecutions-Handl. Th. 2. Vorrede S. X. u. XI. Es ſind auch mehrere Schenkungen des Königs an Hanau bekannt. (ſ. Hanauer Magazin v. Jahr 1781. B. IV. S. 357.) Allein von dieſer habe ich noch keine gedruckte Nachricht gefunden. Das Amt Steinheim wurde 1424 den Herren von Eppſtein von Chur-Maynz abgekauft. (ſ. Büſching Erdbeſchr. Th. 3. B. 1. S. 1124.) Die Schweden eroberten Steinheim im Novembr. 1631. (*Puſendorf* de reb. Svecic. p. 54. § 36. in t. Theatr. *Europ.* oder hiſtor. Beſchr. aller — — Geſch. v. 1629-1633. S. 437.) Der König kam den 15 Nov. ſelbſt nach Hanau (Han. Magaz. v. 1778. B. I. S. 207. v. 1781. B. IV. S. 357.) und nahm den 13. Dec. des nämlichen Jahrs 1631 Maynz ein. (Meiern Nürnb. Erſec. Handl. Th. 2. Vorr. Beyl. S. 34. *Puſendorf* p. 55. §. 42. Theatr. Europ. S. 451.)

Digitized by Google

Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gewonheiten, Waldungen, Wildtfuhren, Meyereyen, Schäfereyen, Höfenn, Fischereyen, Waßer, vnndt Weyden, vnndt allen anderen pertinentien, vñdt Einkünften, Zöllen, Zinsen, vnndt Zugehörungen, liegendt vnndt fahrendt, nichtes außgenommen, wie das alles vnndt jedes Heißen vnndt Nahmen haben magk, vnndt wie die Erzbischoffe zu Maintz ꝛc. deßen alles sich angemaßt, gebraucht, herbracht, genoßen, vnndt beseßen haben, Wier aber nunmehr durch Gottes des Allmächtigen alleinige Gnad vnndt verliehenen Christlichen Sieg in Vnnsern rechtmäsigen Königlichen gewalt, schuz vnndt schirm gebracht, auch damit vnndt darin nach Vnnser Königlichen gemüthsmeinung vnndt gerechten Willen Verordnung zu thun haben. Innmaßen Wier Jhnnen Graaf Heinrich Ludwiegen vnndt Iacob Johannen vnndt Jhren wahrenn Gräflichen Erben, Männlich vnndt Weiblichenn Geschlechts, hiemit in obgedachtes ganzes Ambt Steinheimb deßen recht vnndt gerechtigkeiten, sambt allen pertinentien vnndt nuzbarkeiten, vnndt deren allen versicherte gewehr vnndt posseß würcklich immittiren vnndt sezen auch ein, Sie vnndt alle Jhre nachkömblinge hiemit vnndt in Crafft dieser Vnnser Königlichen donation, Also vnnd dergestallt, das Sie Graffen Heinrich Ludwieg vnndt Iacob Johann Jhre Erben vnndt nachkömblingen Mann vnndt weiblichen Geschlechts, vonn Vnns vnndt Vnser Cron Schweden ꝛc. nun vnnd hinführo mehrgedachtes Ambt Steinheimb mit aller Zugehörr als ein gnadengeschenck in Vnterthänigster schuldigster danckbarkeit, Erb vnndt eigenthümblich empfangen, haben, nüßen, genießen vnndt beßißen, Vnns vnndt Vnnser Cron Schweden ꝛc. deswegen auch Jederzeit getreu vnndt holdt, Vnndt mehrgedachtes Ambt voor Vnns vnndt Vnsere Cron Schweden ꝛc. gegen meniglich verwahren, defendiren, vnndt vertretten sollen, wie solches in deme Vnns übergebenen revers mit mehrerem begriffen vnndt einverleibt. Wier gereden vnndt versprechen auch weiters, ermelte Grafen Jhre Erben vnndt nachkommende bey dieser Königlichen donation gegen menniglich insonderheit die Erzbischoffe zu Maynz, zu schirmen, zu schüzen, vnndt zu manuteniren. Deßen zu wahrer Vhrkundt haben Wier Vnnser Königlich Secret an diesen Brief ganz wissentlich anhencken laßen, vnndt denselben mit eigner Handt Vnterschrieben. So geschehen Franckfurth am Mayn den 28ten February des Sechzehenhundert vnndt zwey vnndt Dreyßigsten Jahres.

Gustaphus Adolphus.

(L. S. P.)

V.

Digitized by Google

V.

Teſtament Wilhelm des IIten oder Mittlern Landgrafen zu Heſſen. 1506. a)

In Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit des Vatters des Sohns vnnd des heyligen geiſts Amen. Nachdem nichts gewiſſers iſt dan der todt, auch nichts vngewißers dan des todts ſtunde vnd Zeit, des haben wir von Gotts gnaden **Wilhelm** Landtgrave zu Heſſen, grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda ꝛc. geſundes leibes vnd vernunfft angeſehen menſchliche gebrechlichkeit ihrer wandelbahren natur in vns Selbſt alſ andern leüthen erkennen begehren heyls vnd der Wohlfahrunge Vnſer ſeelen nach dem ende vnſers lebens vnd auch des frieden vnſer vnterthanen des Fürſtenthumbs Heſſen vnd ander vnſer herrſchafften mit hilff Gotts in dieſer gegenwärtigen vnſers leſten willens ordnung oder ſeilgereits b) vor zu ſeynde, Setzen vnd offenbahr machen dieſe nachgeſchrieben ordnunge vnd ſelgeret nach loblicher vnd beſtetigter gewreende vnd rechte: doch mit ſolcher proteſtation vnd bezeigunge. Ob das nicht genugſamb wehre oder nichte nach recht eins Teſtaments. So wollen wir das es tuge vnd Crafft haben ſoll nach rechte einer ſchrifft vnnd ordnunge vnſers leſten willens darauff wir in Crafft dieſer ſchrifft offentlich proteſtiren.

Zum

a) Daß dieſes eine wichtige Urkunde, zumalen für die vaterländiſche Geſchichte ſey, wird kein Sachverſtändiger verkennen, beſonders da die während der Minderjährigkeit Philipp des Großmüthigen entſtandenen Streitigkeiten ohne dieſes Acten-Stück nicht zu verſtehen ſind. (*Hartmann* Hiſtor. Haſſiaca T. I. p. 236. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 473.) Es giebt alſo ein Gegenſtück zu dem ſchon bekannten Teſtamente Philipp des Großmüthigen von 1562. (*Schmincke* monim. Haſſ. T. IV. p. 577. Lünig Reichs-Archiv. parte ſpec. Cont. 2. Fortſ. 1. Vol. IX. S. 776.) auch dem Teſtamente Ludwig des Aeltern, von 1595. (Lünig a. a. O. S. 801. Act. *Marburg.* p. 103.)

b) Teſtament, ſ. Scherz gloſſar. German. col. 1477. Haltaus gloſſar. col. 1668.

Digitized by Google

Zum Erſten, Nachdem wir nicht Edlers haben wan die Seele von Gott dem Allmachtigen geſchaffen, So befehlen wir dieſelben in die barmhertzigkeit das Allmechtigen Gotts, in den verdienſt des bittern leydens vnſers herrn Jeſu Chriſti vnd vorbet der benedigeten Jungfrawen Marien, Vnſer Engels Apoſteln Sanct Johans vnd heubtfrawen Sanct Elizabeten, Sanct Wilhelms, Sanct Chriſtoffers, Sanct Georgen, Sanct Sebaſtian, Sanct Niclaus, Sanct Wulfgangs, Sanct Valentins, Sanct Sigmundts, der heyligen drey Könige, Sanct Catharinen, Sanct Barbern, Sanct Annen, vnd andern lieben heyligen vnſer Seele gnade vnd troſt zu erwerben, das wir von grunde vnſers hertzen andechtiglich begehren, Wilch gemelten lieben heyligen wir alſ zu vnſern patron ſonderlich in Zeit vnſers lebens geeret, in vnſerm gebet gehabt vnd vſerwehlet haben,

Zum andern vnſern leichnam in begräbnus da vnſer voreltern ihr graff bisher gehabt han. Nemlich in das monſter Sanct Elizabeten vnſer Haubtfrawen zu Marpurg.

Zum dritten wollen wir vor allen dingen das man nach vnſerm tödtlichen abſchiedt, den Gott der Allmächtige nach ſeinem Göttlichen willen zu langwüriger Zeit gereit zu befriſten vf das forderlichſt ſo das geſchehen mag ein begengnus mit vigilien vnd ſeelmeßen gehalten werden ſoll, doch nicht nach gewohnheiten alſ Fürſten begengnus mit heiſchunge anderer Fürſten oder ihrer Räthe, Sondern mit geiſtlichen Perſonen vnſer Fürſtenthumbs vnd Herrſchaffte, die man darzu bequemlich erheiſchen mag, oder ſonſt vngeheiſchen kommen werden, vnd denſelbigen kein Roſt, Sondern die præſentz beſter hoher geben, damit vnd das in vbunge Göttlicher Dienſte durch das eßen vndt trincken zu der Zeit kein Zerſtörunge oder miſbrauch geſchehe, Vnd auch Gott dem Almechtigen vngefallens, auch in bywesen vnſer rethe vnd Hoffgeſinde, Es ſollen auch almuſen umb Gotts willn gegeben werden,

Man ſoll auch vnſer Hoffgeſinde vier wochen nach vnſer hinfart bey einander behalten vnd dem futter vnd mal geben vnd was wir ihnen ſchuldig bliben wehren, gütlich entrichten vnd darnach erlewben c).

Zum vierdten ſetzen wir vnd beſcheiden vnſern Harnaſch Baner vnd die beſten drie vnſer hengſte gekleit wie ſich das geboret in Sanct Elizabethen Monſter zu Marpurg ſo vnſer

c) Beurlauben, Verabſchieden.

Digitized by Google

vnſer begengnus do geſchicht vnd vnſer beſte gülden ſtück zu einer Caſſeln d), auch ein gülden ſtück in vnſern Stifft Sanct Martens Kirchen zu Caſſell vnd was dan furter von vnſern ſchuben e) vnd rocken von guldſtücken vnd ſyden gewande erfunden werden, ſol man theilen vnd geben in Kirchen vnd Cloeſter Wo das vnſer ſelgereter vnd executores gut vnd am bequemlichſten hin bedunken wirdet.

Zum fünfften ſetzen wir vnd wollen das ein Ewige Singemeße täglich zu halten in die ehre des bitter leidens Chriſti Vnſers Herrn zu Merxhuſen im Cloſter vfgericht vnd geſtifftet werden ſoll, doch alſo ob ſolche meße vf hohe Feſte ſich zu halten nicht wolt geboren, So ſall man die nachgelaßen meße vf andere nachfolgende Tage leſen vnd halten vnd darin ſoll kein ander begengnus oder ſelgeredt gezogen werden, Sondern allein dieſe meße vnſer vnd der verſcheiden Fürſten vnd Fürſten zu Heßen, vnſer gemaheln vnd erben ſeelen zu heyl vnd troſt geſtifft ſeyn, Es wehr dan Sache, daſ wir ſolch Stifftunge vnd entrichtung dieſes nechſt nachfolgenden artickels dem Cloſter Merxhuſen bie vnſerm leben ſelbſt gethan hetten,

Zum ſechſten ſetzen wir vnd beſcheiden demſelbigen Cloeſter vnd Conuente zu Merxhuſen, das ſolch Meße vfgericht werden, vf das ſie deshalben nicht beſchwehrnus tragen eine almuſen. Nemlich Siebenhundert gülden damit dieſelbige Brüder des Conuents gedachten Cloeſters in einer gewiſen Stette Jährliche Zinſen erkauffen ſollen, bie genanten Cloeſter ewiglich zu bleiben.

Vf daſ nun dieſe vorigen vnd andere nachfolgende Artickel nach ordnunge vnſers leſten willens ſo viel ſtatlicher vfgericht vnd verfolgt werden mögen, So ſetzen vnd ordnen wir derſelben leſten willens ordnungen vnd ſelgerets zu *Executores* vnd vfrichtere Vnſer Räthe vnd Lieben getrewen Conraden von Wallenſtein f) vnſern Hoffmeiſtern, Friedrichen Trotten Vnſern Marſchalck, Ludewigen von Boyneburg Vnſern Stadthaltern an der Loena, Conraden von Manſpach Ritter, Vnſern Ambtman zu Vache vnd Rudolffen von Weybelingen vnſern Cammermeiſter, dar Zu ordnen wir denſelbigen Vnſern Räthen,

d) Prieſter-Kleyd. *Scherz* gloſſar. col. 212.

e) Kleidungs-Stück. Es erhellet hieraus, daß nicht Schuhen für Schuhen geleſen werden muß in der Stelle bey *Scherz* gloſſar. col. 1444. Das Wort kommt wahrſcheinlich von Schieben her.

f) Vergl. Heſſ. Beytr. B. 2. S. 621. n. 14. Teuthorn Geſchichte der Heſſen B. 7. S. 606.

Digitized by Google

then, auch zu vnſern Lieben Andechtigen Rath vnd getrewen Doctor **Rulanden** g) Dechandt Vnſers Stiffts Sanct **Mertens** Kirche zu **Caßell** alſ vor einen mit Executor in geiſtlichen Sachen dieſ teſtament berüren. Geben den in Crafft dieſer ordnunge in aller beſten form vnd maaſ, wie das von rechts wegen beſchehen ſoll oder mag allen in ſambt oder iglichen in ſonderheit Vortheilt gewalt Crafft vnd macht dieſe ordnunge So es vf Gotts verhengnus zum falle kommen würde zu ſich zu nehmen, zu offenen, zu leſen, vnd ſich der inhalt zu halten in aller maaſ wie wir ihnen das befohlen vnd zu ihnen das vertrawen haben,

Wir wollen auch vf ganzer ernſtlichen meynunge daſ die obgenanten vnſers leſten willen ordnunge Executores oder vſrichter mit ſambt Doctor **Rulanden ſollen auch ſein Vormunden** vnd **Vorweſer** der Hochgebohrnen Fürſtin Frawen **Annen** geborn Hertzogen von **Mecklenburg** ꝛc. Landtgräfin zu **Heßen** Vnſer lieben gemahlin, Auch Vnſers lieben Bruders ſeiner Gemahlin frawen **Annen** Vnſer lieben Schwägerin vnd vnſer beeder Kinder, doch iglichen zu ſeiner gerechtigkeit, vfs getreulichſt alſ wir das denſelben vf ihre Seele ere vnd eyde vns gethan deshalben befohlen haben, in allen ihren Sachen behülffen vnd berathen zu ſeyn desgleichen Vnſern Landen vnd Leuthen getreulich vorzuſtehen aller Zinſe, renthe, gefelle vnd gerechtigkeiten alles inkommens, wie ſolches namen haben ſoll oder mag nichts dauon vſgeſcheiden, Vnſers Fürſtenthumbs Herrſchafften vnd graffſchafften **Catzenelnbogen**, **Dietz**, **Ziegenhayn** vnd **Nidda** ꝛc. ſich zu vnterwinden damit dem Fürſtenthumb zu gute getreulich handeln auch denen alle Jahr rechenſchafft thun, vor Zwölffen vier geiſtlichen vf den Prälaten Vieren vf der Ritterſchafft vf dem Fürſtenthumb zu **Heßen** gebohrn, vnd vieren vf den Stetten, Nemlichen ſollen die vier Prälaten ſeyn, die würdigen geiſtlich vnſer lieben Andechtigen ein Abt zu **Breydenawe** h), ein Abt zu **Hayne**, ein Commendator des huſes teütſch ordens zu **Marpurg**, vnd ein præceptor des huſes Sanct **Anthenien** zu **Grünberg**, die vier von der Ritterſchafft **Herman Rytesel** vnſer Erbmarſchal **Johan** von der **rabenaw** Ritter **Joeſt** von **Baumbach** vnd **Peter** von **Treyſbach**, die viere von Stetten ein Bürgermeiſter zu **Caſſell**, zu **Marpurg**, zu **Eſchwege** vnd zu **Gieſen**.

Vnd ſo es geſchehe daſ der vieren von adel einer oder mehr jetz im nechſten artickel gemelt todts halb abgehen würde, So ſoll der Wohlgebohrn vnſer lieber Oheim Rath vnd

g) Vergl. Kuchenbecker anal. *Haſſ.* Col. V. p. 22. Senkenberg Samml. rar. Schr. Th. 1. S. 195.

h) Heſſ. Beytr. B. 2. S. 12 u. f.

Digitized by Google

vnd getrewer Philips Grave zu Waldecken oder aber wo der nicht noch an leben wehre Grave henrich von Waldecken, andere bequemliche an der verſtorben ſtadt dar zu zu erwehlen vnd zu ordnen macht haben, doch das alle wege zween an der Loene vnd zweene hie dießeit ſpißzs i) dar zu ſollen genommen vnd geſetzt werden, Wo die gedachten vnſers Executores nit einmütig ander darzu erwelten oder ein mehrers machten,

Ob auch der vierer von adel einer oder mehr ſuſt ewig gebrechlich würde, ſo ſoll auch an des oder der Stadt dan erwehlung geſchehen, wie im nechſten artickel gemelt ſtehet,

Und wan ſolche Rechenſchafft ie zu zeiten geſchehen ſeyn, ſo ſoll man die Regiſter wieder hinter ſich legen, in gewarſamb des Schloſ Spangenbergk,

Es ſollen die Zwölffe vor den die rechenſchafft alſo geſchicht den gnanten vnſern geſaßten Executores Vormunden vnd Vorweſern geloben vnd ſchwehren zu iederzeit der Rechnunge, was ſie in oder von der Rechnung hören nicht zu vſtubaren iemandts oder auch von dem vfheben vnd den gefellen, anders dan wo vntrewlicher mangell im innehmen oder vſgeben oder ſuſt gebrech in der rechnung in einem oder mehr artickeln würd funden, dan Solchs an Ritterſchafft vnd Landtſchafft gelangen zu laßen vnd ihres rats dagegen haben vnd gebrauchen,

Vnd ſollen die obgemelten Vormunden vnd vorweſer ihre ſaße vnd wohnunge haben, Sonderlich Welcher vnter ihnen zu Zeit vnſers tödtlichen abgangs an vnſerm hoffmeiſter ambt iſt, zu Caſſell vf dem Schloß, Friederich Trodt, zu Rüßelsheimb als ein Ober Ambtman daſelbſt Ludwig von Boyneburg vf dem Schloſ zu Marpurg, Conrad von Manſpach ritter in der Nidder graffſchafft alſ Oberambtman vnd Rudolff von Weiblingen zu felſperg oder wo es zum felde kommen würde zu homberg in Heßen vf dem Schloß,

Vnd wo Conrad von Wallenſtein ieß vnſer hoffmeiſter in ieß vnſers todtlichen abſchiedts nit vnſer hofmeiſter iſt, ſo ſoll derſelb ſeinen Sieß zu Eſchwege vf dem Schloſ haben,

Darzu ſoll ihrer iglichen Jahrlich ſich ſeine Knecht, Knaben vnd pferde zuuerhalten ein zimblich ambtsgifft gegeben werden, nach gewohnheit wie wir die ieß geben es wehre dan das dieſelbigen ihr gedüngte ambtspflicht geredt hetten,

Es

i) Engelhard Heſſ. Erdbeſchr. Th. 1. S. 8. §. 9.

Es iſt auch vnſer meynunge, das dieſe vnſere ordnunge vnd letzter wille, ſo balt die nach vnſer hinfart todtlichen eröfnet würde, daſ die genanten fünff Vormünden vnd Verweſer ſollen vnſer Grafen vnd Herrſchafften zuſammen verbotten, ein theil an Spiſ vnd das ander gen Butzbach vnd zu dieſe vnſer ordnunge leſen vnd öfnen oder ſie alleſaubt gen Marpurg zuſammen beſcheiden,

Vnd Wir obgenanter Landtgrave Wilhelm heißen vnd gebieten vfs aller höchſt wir das thun ſollen vnd mögen ietz vnd mit Crafft dieſes vnſers letzten willen vnd ordnung alle vnſer graven Ritterſchafft, Ambtleuthen vnd Landſchafft vnterthan vnd verwanthen vf die aide vnd pflicht, damit vns ein ieder zu dießer Zeit zu gethan iſt, So zum falle vnſers tödtlichen abgangs durch ſchickunge des Allmechtigen ſich würde begeben den vielgemelten fünf Vormunden vnd Vorweſern, auch ihren nachkommen an ihr ſtadt geſetzt, dieweill ihre Vormundſchafft wehret, in handeln vnd geſchefften dieſer ordnung ohnweigern gehorſam vnd gewertig zu ſeyn: Vnd ſollen darnach die fünff Vormünder vnd Verweſer auch zu ſtundt etlich vf ihne verordnen die dieſe vnſer geſatzte ordnunge Vnſer herrn vnd freunden, Nemblich vnſerm herrn Vettern vnd gevattern herrn herman Ertzbiſchoffen zu Cölln k), Vnſerm herrn vnd Oheimb herrn Jacoben Ertzbiſchoffen zu Trier vnd Vnſerm Oheimb vnd Schwehir hertzogen Georgen von Sachſen alſ handthabern dießes vnſers letzten willen ordnunge vortragen vnd eroffenen vnd Ihre Ldn. von vnſerwegen vfs fleißigſt bitten anzunehmen, So denſelben fünf Vormünden vnd Vorweſern in ihrer Vormundtſchafft einher mangel oder anſtoſ vfſtehen vnd begegen würde, hilff rath vnd beyſtandt zu thun, Alſ ihr ieder ingleichem fall wolten gern gethan haben,

Nachdem aber die obgemelten fünff Vormünden vnd Vorweſer gleich alſ andern menſchen ſterblich ſeyn vnd in dem falle ihr einer oder mehr todts halben auch abgehen würde, So ſollen die andern die am leben bleiben in des oder der verſtorben ſtette einen oder mehr zu vormunden, vf dem Fürſtenthumb zu Heßen oder ingeſchloſſen l) graffſchafften geborn laut dießen vnſer ordnung macht haben zu erwehlen doch herman Rydt Eſell zunor einen andern wo der am leben iſt, der oder die dan auch mit aiden vnd gelobden dieße vnſer ordnunge vnd ſelgeret trewlich zu halten vnd zu handthaben ſich verpflichten ſollen,

Vnd ob es geſchehe, daß die Vormunden vnd Vorweſer in der Wahle eins andern zweiffleufftig würden ſo ſoll der vom groeßern Theil erwelt, ſtat haben Wo aber kein groſſer

k) Ein Sohn Ludwig des II. oder Friedfertigen. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 375. 376.

l) *Ahaſv. Fritſch* de unione & incorpor. bonor. cumprimis provinciar. M. 2. §. 5. in Oper. T. 2. P. 3. pag. 354.

Digitized by Google

groſſer theil wehre, Welchem theil dan der Wohlgebohrn Vnſer Oheim Grave Philipß von Waldeck oder ſo der nicht am leben wehre, grave henrich von Waldecken obgenant zufal thun wirdt dabey ſoll es bleiben, doch ſo vnterſcheidentlich die von vngnaden vor vns geſcheiden vnd bey vnſerm leben entweder zu gnaden kommen wehren, laut dieſen vnſer ordnung zu Vormunden Vorweſern oder anders nicht erwelt werden ſollen.

Es ſollen auch die fünf Vormünder vnd vorweſer von den vnterthan vnſer Fürſtenthumb vnd herrſchaffte noch niemandes anders kein geſchenck noch verehrung nehmen noch ihne zu gute nehmen laßen in einige weg, wie iemand gefehrlicher weiße erdenken möcht, in ſachen vnſer erben fürſtenthumb Lande, leüthe, Vnterthanen vnd verwandten belangende auch ſie mit keiner gewalt ihrenthalb beſchwehren vnd wo dieſelben Vormunden vnd vorweſer oder ihre nachkommen von andern Fürſten Graven herrn oder iemandts anders rath oder dienſtgelt verſchrieben hatten, das ſollen Sie vf vnd abſchreiben auch in mitler Zeit dieſer Vormundtſchafft nit anemen. Daſ wir ihne in ihre Seele ere vnd aide befehlen vnd gehabt haben wollen, Vnd vf das vnd damit dannach ſie ſich zu erhalten vnd ihre entpfelln laut dieſer ordnunge ihne beſchehen, ſo viel trewlicher williger vnd ſtatlicher zu wilfüren haben, So beſcheyden wir Ihn iedem zu vnd vber ihre ambts pflicht zweyhundert gülden, Welches auf den Cammern der heüſer Caſſel oder Marpurg zu bezahlen, damit ſie ſich begnügen laſſen vnd frembdes Soldes noch geſchencks nit nothdörfftig ſeyn dörffen, Auch Mitler Zeit dieſer Vormundſchafft frembde Solde, dienſtgelt oder belohnunge von niemands anemen, oder in Zeit der Vormundſchafft des vorgedunge machen, zu vſgang der Vormundſchafft des wartende zu ſeyn, doch ob ihr einer von frembden gereiten rat oder dienſtgelt hette, laßen wir zu das er das behalten, doch alſo wo der ſuſt oder die das Dienſtgelt geben oder beſoldung ſie vfm brieff gebe, das er ſolchs fry ſtünde zu handeln alſ ob das nit zu gegen wehre, was dieſe ordnung betrifft vnd wie wohl gedachter Rudolff von Weyblingen vf vnſerm Fürſtenthumb vnd Land nicht gebohrn iſt, So haben wir ihne doch alſ mit Vormunden vnd Vorweßern zu dieſer vnſer ordnung geſetzt vnd erwehlt, angeſehen ſeinen getrewen Dienſt, Befehlen darumb vnd wollen daſ er nach vnſerm todtlichen abgange am Cammermeiſter ambt dieweil er das vſrichten kan vnd doran nicht argwohnig funden würdet, ſoll behalten werden, auch wie im fordern artickel angeregt würdet, das die Vormunder alle gefelle vfheben ſolten, daſ ſoll alſo verſtanden werden, das genanter Rudolff ein einiger vfheber vnd furter vſgegeben werde nach ordnung, wie ietz am hoffe vnd befelln dan zur zeit der mit formunden, Vnd ob ſich hiebeneben erfunden einige vſachtige ſchuldner ſchreibunge oder auch zuſage, damit wir zur bezahlung verhafft wehren, oder die wir gethan hatten, ſoll gehalten gegülden vnd vfs trewlichſt vnd forderlichſt vergnügt vnd vſgericht werden,

Wir

Wir wollen auch vnd begehrn vf aller ernſtlichſt alſ wir iemmer mögen bey mit befelchende, daſ vnſer Executores vſrichter vnd befelchhaber dieſes vnſers letzten willens vnd ordnung, in allen trewen vffehen vnd mit höchſtem fleiß daran ſeyn wollen, daſ die angefangene freündtſchafft zwiſchen gedachtem vnſerm Oheim vnd Schweher Hertzogen Georgen von Sachſen vns vnd vnſer beeder Kindern ſo balt die ihre Jahre vnd alter erreichen nach vermögen der verſchreibunge darüber ſagen vnd nach ordnunge der heyligen Kirchen ohne allen vſzug vfs forderlichſt füllenpragt werde vnd geſchehe, das auch ſolchs in keinem weg abe oder zurucke gehe m),

Wir beſcheiden auch iglicher Jungfern welche zu der Zeit vnſers abgangs an vnſerm hofe vnbeſtat funden werden zweyhundert, vnd der hoffmeiſtern zweyhundert gulden, nach dem die hoffmeiſterin vmb ihren ſold gedient hat,

Es ſollen furt meher von gedachten Vormunden vnd Vorweſern keine Ambtleüth oder Ambtknechte angenommen werden, Sie haben dan zuvoran ihre aide vnd pflichte gethan, In aller maaſen wie der fünf Vormünder aid vns hierüber gethan verlaut vnd vf ſich hat,

Auch wollen wir vfs hoechſt mit dieſer vnſer ordnung vnſers letzten willens empfohlen vnd beſchloßen haben, das mit fleiſ darnach getracht vnd geſchehen ſoll, daſ alle Cloeſtere in vnſerm Fürſtenthumb Graffſchafften vnd herſchafften, ſollen zu der reformation n) bracht werden vnd ob daran zimblicher almuſen gebreche die ſol man von vnſern gütern Gott dem Allmachtigen zu Lob vnd ehren darzu strecken vnd geben,

Vnſer begehr vnd befehl iſt auch hiemit ernſtlicher meynunge das die Vormunder vnd Vorweſer zu ſtundt nach vnſerm tödtlichen abſchied vnſer ſeel zu troſt ſollen ordnen vnd beſtellen, gehalten vnd geleſen zu werden, So viell vnd alſ manche Meße alſ tag iſt vnd ſeyn in fünf Jahren,

Es iſt auch kundtlich vnd offenbahr, daſ wir in irrung ſtehen mit Vnſerm Schwagern hertzogen Johanne von Cleve, vnd Grave Johanne von Naßaw o) dan wir an vnſern lebtagen des rechten nit weigerung gethan noch vorgegangen haben, So iſt das vnſer hochſte wille

m) Vergl. d. Handbuch zur Kenntnis der Heſſ. Caſſel. Land. Verf. Th. 3. S. 280 u. f. unt. Erbverbrüderung.

n) Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 470. Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 628.

o) Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 654. Ledderhoſe kl. Schr. B. 5. S. 141.

Digitized by Google

wille vnd meynunge, daſ denſelben vf ihre anſprüche rechts nach Kayſerlichen rechten vnd des Richs ordnunge wiederfahre gebie vnd geſchee vngeweigert vnd vnuerzöglich,

Würde auch vffündig daſ bey vnſerm Regiment von vns ſelbſt oder von vnſern entpfellen iemant vbernommen wehre, vnuerorſacht vnd wedder recht danor wirs doch nicht achten oder halten So entpfehlen wir dan obgemelten Vormünder vnd Vorweſern in ihre ſeele vnd aide die ſachen zu uerhören ſo ſich iemandes des verclagen würde von vns beſchwert, alsdan vfs beſt zu handeln vnd nach ihrem erkentnus dem beſchwerten erſtattung zu thun,

Nachdem vnd dewyl wir Raben von Reckerot vndt Hentzen von Breydenbach von Jugent vferzogen haben So beſcheyden wir ir iglichem inſonderheit Sechshundert gülden, die ihnen vfs forderlichſt nach vnſerm todt entricht vnd bezahlt werden ſollen, Doch wo wir ſie in Zeit vnſers leben mit lehen oder andern gütern nicht begifften,

Wir haben auch befunden, das in fordern Jahren mancherley beſchwehrnus durch günſtige p) vrtheill vf den Cantzleyen erlangt, vnſern vnterthan begegent ſeyn vnd darumb mit zeitigem guten rathe ein Hoffgericht zu Marpurg q) verordent doch noch nicht daſelb ſo ſtattlich mit ſolchen Perſon vnd ſonderlich gelehrten als wir zeithin in willen geweſt ſeyn vnd iſt darumb vnſer gantze Meynunge wille vnd befehl das durch die Vormunden vnd Vorweſer in dem kein ſperrung gemacht werde, Sonder mit fleiſ darob zu ſeyn, daſ es unuerrückt für vnd für in leiblichen weſen ohn einig abgehn gehalten vnd auch mit den geſchickſten perſon die man dar zu bekommen mag beſetzt vnd beſtalt werde, damit das daſelbig dweyl das Fürſtenthumb vnuertheilt iſt, in langwierigen Zeiten vnuerrückt beſſentlich vnd ſtattlich bleibe da durch das ſtracke recht den armen alſ dem reichen nach igliches ſachen würde müge wiederfahren,

Begeben ſich auch die Dinge alſo das wir vnſer erben vnſer bruder oder ſins libs erben, ſonder mans erben abgehen vnd tödtlich verſcheyden würden, daſ der Allmächtige Gott zum beſten verhüte, So wißen wir die vorgenannten Vormunden vnd Vorweſer an die hochgebohrnen Fürſten vnſer Oheimen von Sachßen vnd ſonderlich daſ ſie vnſern Oheim vnd Schweher hertzogen Georgen zum erſten zu erſuchen alſ zu dem wir beſondern vertrawen glauben haben vnd tragen,

So

p) Partheyiſche.

q) Vergl. Ledderhoſe kleine Schrift. B. 4. S. 52 u. 55. n. 4. Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 649.

Digitized by Google

So es aber geſchehe, Daſ wir nach vnſerm tödtlichen abſchied ein oder mehr manlich Kind Fürſten zu heßen hinter vns verließen, Wan dan der einer oder mehr zu ihren Sechtzehen Jahren kommen, ſoll man ſie zu rathe vnd handelungen ziehen in des Fürſtenthumbs ſachen, Vnd ſo dan ihr einer Achtzehen Jar r) alt würdet, den das Regiment vbergeben, Vnd ſollen dan die Vormünden von der Vormundtſchafft tretten, Lieſen wir aber kein Manlich Kinder Fürſten zu Heßen hinter vns, So ſoll es mit vnſers bruders Manlichen Kindern die Fürſten zu heßen wehren Ob ſein liebe der hette oder verlieſe alſo auch gehalten werden,

Wir befehlen auch vnſerm Canßlar Doctor Johan Engelender am Canßlar ambt vnd ander vnſer Ambtheber an Ambten zu behalten, dwyl ſie daran zu bleiben vermügelich, tügelich vnd geneigt ſeyn, Vnd doch auch alſo daſ ſie ſich doran halten alſ ihnen zuſtehet vnd gebühret an welchen enden man Ambtleüthe oder Knecht nottürfftig iſt vnd haben will,

Damit auch wir von vnſern geordenten handthebern dieſer vnſer ordnunge den Fürſten vnſern herrn Vettern Ohemen vnd Schweher obgemelt in langwierigen freundtlicher gedencken gehabt vnd behalten werden, auch daſ ſie vnſer bitlichs begehrn deſto gutwilliger ihrer handthabunge zunolnſtrecken, annehmen nit die gabe ſonder vnſern geneigten guten fr. willen, So wir des zu ihnen vor andern tragen anſehen, So ordnen vnd beſcheiden wir ihrer iglichen einen vnſern beſten Silbern vnd vbergülden Schawer s) zu werden nach vnſerm tödlichen abgange,

Vnd zum beſchluſ dieſes vnſers leßten willens ordnunge, die wir wollen vnuerbrüchlich vnd vnwiederruflich gehalten haben, So iſt vfs höchſt auch vnſer befelch begehr vnd wille an die fünf vnſer Executores Vormunden vnd Vorweſer vnſer Wyb Kinder nachgelaßen Lande vnd leüthe Ob aber wir kein Kinder hinter vns verlieſen Vnſern Brudern vnd ſeine Kinder in Zeit der Vormundtſchafft gütlich, einiglich vnd ſich freundtlichs willens gegenander zu fleißigen, zu behalten, vnd das ihr keins dem andern zu wieder handel ſondern ſich einmütiglich mit einander ſchließen vnd handeln,

Damit

r) Ein Beweis, daß lange vor erlangtem Kayſerl. Privilegio die Fürſten von Heſſen die Obſervanz ſchon vor ſich hatten, im achtzehenten Jahre die Regierung anzutreten. Vergl. Moſer Beytr. z. Staats- u. Völker-Rechte B. 4. S. 45 u. f.

s) Becher, Vocal. *Scherz* gloſſar. p. 1382.

Digitized by Google

Damit auch das die gemelten vnſer geſetzten Executores vnd Vormunden hievor vnd dieſer vnſer ordnunge kein verdacht argwohn oder wieder willen mögen haben bey vnſern herrn vnd freunden, auch vnſern Vnterthan vnd das die ihnen deſto gutwilliger ſeyn, So bezeigen wir hiermit der Wahrheit, daſ dieſelben vnſer geſetzten Executores Vormunden vnd Vorweſer wir nie keinen hierzu zu rath genommen, dan ſie vor oder nach ihrer verſiegelung hievon auch kein wißenſchafft gehabt, Sondern dieße vnſer ordnunge vnd letzten willen alſo vnwißende vf trewen vnd glauben, ſo ſie vns geſtelt, verſiegelt haben,

Vnd ſo balde die gedachten vnſer Executores Vorweſer vnd Vfrichter dieße vnſers letzten willens ordnunge nach vnſerm tödtlichen abgange, geöffnet vnd wie obangezeigt vnſer Landtſchafft die für gehalten vnd leſen laßen haben, Sollen ſie vnd zu ſtundt derſelbigen vnſer Landtſchafft geloben zu Gott vnd ſeinen heyligen einen aid, wie ſich gebühret mit leiblichen vfgereckten fingern, ſchwehren dieſe Vnſer ordnung vnd ſeelgereit vnſers letzten willen wie vor vnd nach gemelt ſteht, getrewlich zu halten alle vnd iede puncta vnd articul auch die zu handthaben den nachzugehen vnd zu geleben, ſonder alle gefehrde, wie menſchen ſie die erdenken könten oder möchten,

Ob aber der berührten vnſer geſetzten Executores Vorweſer vnd Vormunden nach vnſerm tödtlichen abgange einer oder mehr dieſe vnſer ordnunge vnd letzten willen zu uolnſtrecken, anzunehmen oder der zu ſchicken zu haben in Weigerunge ſtunde, So ſollen die andern die ſolchs annehmen gewalt vnd macht haben, andere an ihre ſtat vf den vieren der Ritterſchafft die die Rechnunge mit zu hören wie gemelt verordent ſeyn zu erwehlen,

Wir wollen auch vnd begehrn hiemit ernſtlicher meynung, daſ nach vnſerm tödtlichen abſchied vnſer Executores vnd vorweſer in Zeit ihrer Vormundtſchafft der Römiſchen Königl. Mt. vf ihr erfordern vnd begehren in ſachen des heyl. Römiſch Reich vnd den Chriſten glauben betreffen ſo viel ſolchs nach ziemlichen anſchlage vnſer erben vnd das Fürſtenth. zu Heßen, berühren mag, gehorſam leiſten vnd gewertig ſeyn ſollen, Inmaßen wir in Zeit vnſers lebens Seiner Königl. Mt. allerwege willig, geneigt vnd gehorſam geweſt ſeyn t),

Vnd wo nach vnſerm tödtlichen abgange, die Ober Ambtleüthe vnſer Obern vnd Niedern Graffſchafft Catzenelnbogen ſolten verendert, vnd mit Ober Ambtmannern beſtelt

t) Vergl. Teuthorn Geſch. der Heſſen Th. 7. S. 559. 562. 566. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 448.

Digitized by Google

ſtelt vnd beſetzt werden, So befehlen wir vnd begehren ernſtlich nach gelegenheit derſelbigen das damals vnſer Executores Vorweſer vnd Vormunden die mit treffenlichen, tügenlichen frommen Perſonen vſ dem Fürſtenthumb zu Heßen gebohrn vnd darin geſeßen, ſo offt vnd dick ſolchs in Zeit ihrer Vormundſchafft die notturfft erfordert, beſtelt vnd beſetzt werden ſollen,

Nachdem wir glaubhafftig verſtanden, daß zu Jeruſalem die obſervanten, ſo das heylige grab, Vnſers herrn Jeſu Chriſti, in verwahrung: ein göttlich, redlich frömblich, reformirt leben vnd weſen, die ordnung in gewohnheit haben, daß ſie frembden nottürfftigen Bilgerimmen, die vmb Gottes willen das heylige Grab ſuchen, ihre almuſen miltiglich mittheillen, So ſetzen vnd beſcheiden wir mit Crafft gegenwertigen vnſers letzten willens ordnunge, daſ denſelbigen obſervanten vnd Brüdern zu Jeruſalem, nach vnſerm todt vnſere Executores, Vorweſen vnd Vormunden, auch vnſere erben für vnd für, alle Jahr 100 fl. von vnſertwegen gewiſlich durch beſtendige vnd gewiße wechſell zu werden verſchaffen, vnd es alſo beſtellen vnd machen ſollen, daſ daran nimmermehr einiger gebruch oder vnterlaß geſchehe, durch einigen weg, Dieweill wir auch verſtehen, daſ ſie die brüder gedachter obſervanten zu zeiten mangell leiden, vnd dieſ ſoll alſo durch erben, erbnehmen vnd beſitzer des Fürſtenthumbs zu Heßen, die Zeit ſolch Cloeſter zu Jeruſalem in berührtem weſen ſtehet, verfertiget vnd verſchaffet werden, Wo anders wir ſolches in Zeit vnſers lebens ſelbſt nicht verfertigen vnd nottürfftige verſicherung machen,

Wir wollen vnd ſetzen, daſ dieſe vnſer Executores Verweſer vnd Vormunden vnſer vnſers Bruders Wieb vnd Kinde Land vnd leüthe, in keinen weg entſetzt oder von den vnſern zu widder gelebt werden ſoll, es wehr dan ſache daſ ſie offentlicher vntrew erkandt würden, alſdan ſoll es geſchehen mit Rath vnd wißen vnſers Ohem vnd Schwehers hertzogen Geörgens von Sachſen, ob er am leben wehre vnd vnſer gemein landtſchafft den wir alſo hiemit das befohlen haben wollen.

Vnd des alles zu wahrer vnd glaubhafftiger vhrkunde han wir genanter Landtgrave Wilhelm dieſe ordnunge vnd ſeilgeret vnſers letzten willens eigentlich vberſehen, geleſen vnd iglichen articul vnd punct mit vnſer eigen handt vnterſchrieben vnd darzu vnſer fürſtlich groſ Majeſtet-Inſiegel u) an ein ſieden ſchnur vmb vnd vmb durch dieſe ſelbigen ſchrifftlichen ordnunge durchzogen feſtiglich thun heucken vnd darzu gedachten vnſer räthe vnd geſetzten

u) Vergl. Kuchenbecker v. d. Heſſiſchen Majeſtäts-Siegeln in den analect. Haſſiac. Coll. XI. S. 68. u. beſond. S. 119. wo der folgende Abſatz im Auszuge angeführt iſt.

Digitized by Google

ſeßten Executores Vorweſer vnd Vormunden ihr iglicher ſein Inſiegel auch hieran hengen laßen, Geſchehen zu Caſſel am Dienſtag nach des Zwelfbotten Sanct Jacobs tage, in den Jahren nach Chriſti Vnſers herrn gebuhrt, tuſendt fünf hundert vnd Sechs,

Vnd wir Wilhelm von Gottes gnaden, Landtgraff zu Heßen graff zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhayn vnd Nidda, Bekennen offentlich in dieſer ſchrifft mit vnſer ſelbſt handen vnterſchrieben, daſ wir vnſere Räthe vnd lieben getrewen Conraden von Wallenſtein vnſern Hoffmeiſter, Friederichen Trotten vnſern Marſchalck, Doctor Henrichen Rulanden Dechant St. Mertins Kirchen zu Caßell, Ludwigen von Boyneburg vnſern Stadthaltern an der Lohna, Conraden von Manſpach Rittern vnſern Ambtman zu Vacha vnd Rudolffen von Weiblingen vnſern Cammermeiſtern mit fleiſ gebeten haben, an dieſe Charten darinnen wir eine ordnung vnſers leßten willens haben vf guter wißen, ſchrieben vnd verzeichen laßen, vnd mit geelen ſchnüren von ſeyden gemacht vnd vnſerm anhangen großen Mt. Siegel verſchloßen, die wir nach vnſerm tödtlichen Abſchiedt, den Gott der Allmächtige zu langer Zeit geradt zu befriſten wollen, gehalten hat, zu mehrer Sicherheit vnd großer Kundſchafft dieſer handlung ihre ingeſiegle by das vnſere auch zu hangen, des wir obgenanten mit nahmen ſiener Fürſtl. Gn. Räthe alſo hieran vmb Seiner Gn. bete willen die doch ſuſt in allen andern fällen vnd zu aller Zeit vf haben zu gepieten x), gethan bekennen, Sonder gefehrde vnd argeliſt, auch vns vnd vnſern Erben ohne ſchaden, Datum Caßell am Dienſtag nach *Laurenty* zur Carthus zum Eppenberge y) mit vnſer eigen hande vnterſchrieben am Donnerstag nach *Laurenty* Anno Domini *Milleſimo quingenteſimo ſexto.*

W. L. Z. H.

m. pr.

Dieß iſt ein Zuſaß Vnſer von Gots gnaden Wilhelms Landgraffen zu Heßen ꝛc. leſten willens vndt ordenunge mit vnſerm Siegil vndt pethſchafft verſiegelt.

Nachdem wier Wilhelm von Gotts gnaden Landtgrave zu Heßen Grave zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nidda hievor mit guter fürbetrachtung vnßer Selen zu heyl vndt troſt auch vnſerm Fürſtenthum, landen vnd leuten zu gute eine ordenunge

x) Damit es nicht das Anſehen hätte, als ob ſie zum Zeugnis gezwungen worden. Teſtes enim ad hunc actum *rogati* adſint. l. 21. §. 2. D. Qui teſtam. facere poſſ.

y) Vergl. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 2. S. 256.

nunge vndt Saßunge vnßers letzten willenß wie es nach vnßerm tödtlichen abgange ſoll gehalten werden, gemacht beſchloßen vndt mit vnßerm großen Maieſtät-Inſiegel verſiegelt, darzu auch vnſere rethe vndt lieben getrewen Conraden von Waldenſtein ietzt vnßern Hoffmeiſter Friederichen Trotten ietzt vnßern Marſchalg. Doctor Rulanden Dechant Sanct Märtins Kirchen zu Caßell, Ludewigen von Böneborg vnßern Stathalter an der Loene Conraten von Manſbach Ritter vnſern amptman zu Vache vnd Rudolffen von Weyblingen vnßern Camermeyſter Ire Inſiegel daran hangen laßen haben. Aber dwyl wir ietzt mit ſchwacheyt vnſers lyebs befallen ſein vndt mitler Zeit bedacht, etliche artickel wie ſie hernach geſetzt ſtehen, Die wier in willen gehabt bie vnſerm leben vßzurichten Nachdeme wir nu nit wißen mügen. wie es der Almechtig gott mit ſolcher vnßer zugefallen Krankheit mit vnß ſchicken wirdet So han wier ſolche artikel hierin als ein addition berürtes vnßers fur gemachts vndt beſchloßen leſtenn willens wollen auch hiemit geſetzt, geordenet vndt gehabt haben, daß die von vnßern Erwelten vndt geſaßten Executoren Innaßen das vorig vnſer Selgeret vndt leſter wille wie gemelt beſchloßen vßgericht vndt füllenſtregt werden ſollen.

Zum erſten ordenen vndt beſcheiden wier daß vnſer Executores ſollen geben von Vnſer wegen hundert gülden dem Obſeruanten Cloſter zue Marpurg barfüßer orden vndt die ihrem Procuratori libbern vndt ſollen dieſelbigen geiſtlichen herren, Vnſer Seelen zu Heyl vndt troſt, gott vor vnß andächtiglich bitten mit ſeelmeßen vndt andern gottesdienſt. Gott zu lob vndt ehren.

Zum andern ſollen dieſelbigen Vnſere Executores zu ſtundt nach vnßerm tödtlichen abgange tuſendt gülden vmb gottes willen im Fürſtenthumb zue Heßen vndt in den obern vndt Niedern Gravſchafften Catzenelnbogen. Hußarmen, nothürfftigen Leuten geben vndt teylen. alſo der Sechshundert Ins Fürſtenthum vndt vierhundert In die zwo grafſchaffte Catzenelnbogen.

Zum dritten ſollen vnſer Executores Vormunden vndt Vorweſer geben in ieglichs reformirt Cloſter In vnßern Fürſtenthumb vndt Landtſchafften Zwentzig gülden, vndt darumb ſal man zue ſtunt nach vnſerm tödlichen abgange In ieglichem derſelbigen Cloſter vns vnſer Seelen zu heyl vndt troſt, mit vigilien vndt Seelmeßen auch anderm gotts dienſte andächtiglich begeen vnd Järlich vnſer gedächtnuß auch mit vigilien vnd ſelenmeßen haltten.

Zum vierden ſollen Vnſer Executores auch geben zue Caſſel vff den Stifft Sanct Martinß Kirchen zwentzig gülden, vndt ſollen dieſelbigen Stifftsherren zu ſtunt nach vnſerm tödlichem abgange vns auch vnſer Seelen zu troeſt mit vigilien vndt Seelenmeßen begeen

begeen vndt alſo auch dan jährlich mit vigilien vndt Selenmeßen vnſer gedächtnuß halten, Gott zu lob vndt ehren, vndt vnſer Selen zu troeſt.

Wier ordenen vndt beſcheyden der hochgebornen Fürſtin Frauen Annen geborn Hertzogin zu Mecklenborg Landtgräffin zu Heßen ꝛc. vnſer lieben gemahlin nach vnßerm tödtlichen abgange vnſern gülden halßrinck mit dem Thürkis, robin vndt Perlin, vndt vnſer gülden halsbant mit den zincken, das zu liebe Vnſer dabie zu freuntlichem gedencken habe.

Vndt dwyl Reinhart von Boeneborg ſelbiger der zue Fürſteneck gewonet. vndt am letzten vnſer amptman zu Liechtenberg geweiſt. In vnßerm Dienſt vor Vmbſtatt 2) verwunt vndt todt blieben iſt, dem wier zugeſagt haben ſinen Soen genannt Rabe gnädiglich zu verſehen, vndt zu verſorgen, damit ſich derſelb an ſchaden oder abbruch ſeiner geſchwiſter zu verhalten haben ſolt ſo iſt vnſer wille vnd vnſer ernſt befehl hiemit an Vnſer Executores Vormunder vndt Verweſer daß ſie nach vnſerm tödtlichen abgange demſelbigen Raben von Boeneborg Reinharts ſeeligen Soen von Vnſern gewunnen vndt eroberten gütern ſollen geben vndt zue ordenen wo anders wier ſolchs in Zeit Vnſers leben nit ſelbſt vßgericht hetten. ſo viel das Vierdehalb tuſendt gülden wehrt ſey. Damit wier Jne ietzt begifftigen vndt begifftigt haben wollen.

Wir wollen auch das nach vnſerm tödlichen abgange derſelb Knabe Rabe von Boeneborg In Dienſt behalten vndt mit vnſerm ſoene Landtgraven Philipſen zum beſten vfferzogen werden ſol. Vnſer Executores ſollen auch ſein Vormünder ſeyn, In Zeit ſiner vnmündigen Jare. vndt getreuelich mit berürter begnadigung vorſtehen, vndt ſo er zu ſinen Mündigen Jahren kompt, ſollen ſie Jme die berürten gegebene güter zuſtellen, doch ſoll er die zu lehn haben vndt tragen von dem Fürſten vndt Fürſtenthumb zu Heßen, vndt alle vfgehaben Notzunge Jme zum beſten angelegt werden ſollen.

Dieſen nachgeſchrieben vnſern Dienern vndt Knechten ſollen Vnſer Executores Vormünder vnd Verweſer auch geben vndt vßrichten nach Vnſerm tödlichen abgange eher ſie verorlobt werden ſo ſie zue der Zeit noch in Vnſerm dienſte ſein. Vnd wier Jne bie Vnſerm leben das nit entrichtung gethan oder ſuſt etwas davor gegeben hetten.

Item Wilhelmen von Rockerot Zweyhundert gülden

Item Friederich von Boeneborg Zweyhundert gülden

Item

2) Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 688.

Item Melchior von Bodenhuſen Zweyhundert gülden
Item Hanſen von Hundelßhuſen Zweyhundert gülden
Item Meternich Zweyhundert gülden
Item Hanſen von Berlibſchen Zweyhundert gülden
Item Baſtian von Wyters hundert gülden
Item Wilhelm Meiſenbuge hundert gülden
Item Caſpar Meiſenbuge hundert gülden
Item Symon von Boeneborg den wier iezt bie vnß in vnſer Camern han hundert gülden.
Item Bonus hundert gülden
Item Curde Troeſcher hundert gülden
Item Johann von Linſingen hundert gülden
Item Valten von Biſchofferode hundert gülden
Item Wilcken von Biſchhuſen hundert gülden.

Vndt dwyln vns dan auch Bernhart vnſer Cammer Knecht treuelich vndt fröunlich gedienet hat, ſo ordenen ſetzen vndt wullen wier daß vnſer Executores demſelbigen Bernhart vnſer huß zue Spangenbergk das etwan Ern Eberts Volſwenken ſeeligen geweiſt iſt, nach vnſerm tödlichen abgange ſin leben lang geben vndt zuſtellen ſollen, ſich deßen zu gebruchen. Darzu ſollen ſie Jhme auch geben vndt vergewißen, daß er järlich zwentzig gülden oder ſo viel werts gewißlich fallen habe. Vnd derſelb Bernhard ſoll ſich nicht vß dem Fürſtenthumb zu Heßen zu andern herrn oder Graffen thun vndt wo er vff der Cameren bie Vnßerm Soen Lantgraffen Philipßen blieben wil, ſo ſal man Jne darzu behalten.

Hanſen von Zwingenberg vnßerm Schreiber den wier iezt bie vnß vff der Camern han, demſelbigen ſoll man nach vnſerm tödtlichen abgange Harniſch vndt Pferdt darzu Zwentzig gülden zu zerunge geben vndt wo er blieben wolt Jn dienſt beneben dem Cammermeiſter Rudolffen von Weyblingen ſo ſoll man Jne behalten vndt Jme darumb ziemlich belonunge geben.

So ordenen vndt ſetzen wier daß nach Vnſerm tödtlichen abgange Geörgen Nußbicker iezt Vnſerm Schultheyßen zu Caſſell. der vns die vorige vnßere ordnunge wie berürt, auch

Digitized by Google

auch dieſe geſchrieben hatt, hundert gülden, ſollen von Vnßer wegen durch Vnßer Executores gegeben werden.

Hanſe vnßerm Barbirer dem ſal man nach vnßerm tödtlichen abgange drießig gülden geben.

Vndt nachdem wier In vnßerm vorigen Teſtament vndt ordenunge Vnßers letzten willens beſchloßen, geordenet vndt geſetzt haben. das nach vnſerm todlichen abſchydt Friederich Trot zu Rüßelsheym, alß ein Ober Amptman vnd Conrat von Manßbach Ritter In der Nidderngraffſchafft Catzenelnbogen als daſelbs ein Oberamptman ſeyn vndt Jre ſitze haben ſollen, So ordenen ſetzen vndt wollen wier, daß alsdan ſo es zu deme falle keme, das gott nach ſinen gottlichen gnad zu langer Zeit friſten wulle Tyle Wulff von Gudenberg vndt Herman von Reckeroth. die an den örtern iezt vnſer Oberampteleute ſeyn mit andern Eherlichen ampten ſollen durch vnſer Executores verſehen werden.

Dwyl aber Speten ſeligen nach gelaßen Witwen die von Buchenau in dem berürten Huſe zu Spangenberg ſitzt das wier ihr ingethan, vndt iezt Bernharten vnſerm Cammerknecht zu geordnet vndt beſcheiden han wie obgerürt dwyl ſich nun dieſelbe Buchenauin alßo im witwen ſtat vnverendert bie Jren Kindern vndt Erbarlich hält, ſoll man Sie In dem huſe ſitzen laßen, vndt dem gedachten Bernhartten zu Spangenbergk ein ander huß wo er das haben will keuffen vndt zuſtellen ſin lebenlang. Actum zur Carthus zum Eppenberge fritags nach Laurenty Anno Dni *Milleſimo quingenteſimo ſexto.* Alles mit Vnßer handt vnterzeichnet vndt vnßerm großen Maieſtat Ingeſiegel. Doch mit furbehalt nach Vnſerm gefallen mehr hierzu zu ſetzen.

Item den Steyn gelegen by Wormß am Ryen a) den wier haben in vorgangenen Krygßläufften erobert der dan halb Pfaltzgraffs vndt halb des Biſchoffs von Wormß geweſen iſt, Setzen ordenen beſcheiden wyr vndt wollen mit dieſem Vnſerm letzten willen daß die genant iezo in Vnſerer heuptordnung vndt Teſtament bevelhaber vndt Vßrichter ſyn ſo baldt wier verſcheiden von dieſer welt, das wier den Allmächtigen Gott bitten vmb gnaden ſich zu gedachtem Biſchoffe fügen, vndt ihm ſyn theil wie he den vor gehat habe mit aller ſyner zugehören widdergebe, wie hee das vor ingehabt habe. Doch alſo mit verſorckniß, das dem Fürſtenthumb zu Heßen von gedachtem Biſchoff oder den Synen zu dem andern teil kein ſchade geſchey oder hyndernüß.

Die

a) Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 690, 694. 697.

Die zwey Tücher von Syden vndt goldt gemacht zu Cöllen vff dem Ryßbag b) gekaufft beſcheyden wier Vnſerer Gemael ſich derſelben zu gebruchen nach vnſerem todt.

Wier beſcheiden auch vndt wollen, das nach Vnſerm tödtlichen abſchyt, Vnſere Executores Vnſers letzten willens vndt ordnunge, der Römiſchen Königlichen Mayeſtät vnſerm allergnädigſten Herrn Vnſern braunen Hengſt der Vnſers hoffmeiſters Conrats von Wallenſtein geweſen iſt, mit Sattel Zeugen vndt gerede alles mit Sammet überzogen auch ſilbern übergülten andres Creutzen vndt für Iſen daruff: vfs reynlichſt vndt ſchicklichſt gemacht vndt zugericht, darzu auch vnßeren gülden ritter Sant Geörgen mit den robinen, dymanten, Smaracken ꝛc. vnd den dryen großen perlen darahn ſollen ſchicken vndt von vnſerwegen geben, mit vnderthäniger bitte vnſer da by in gnädigem gedenken zu haben, auch vnſer Seelen guts nach zu thun zu verſchaffen vndt Irer Kö. Mayt. vnſer weib vndt Kinder Ire Lande vndt leute darzu Ire Vormünden von Vnß befohlen ſeyn zu laßen vnd des abſchieds zu Cölln gnädiglich Ingedenck zu ſeyn.

Vnſer Executores ſollen auch dem hochgebohrnen Fürſten Vnſerm lieben Ohem vndt Schwager herrn Henrichen dem eltern Hertzogen zu Brunßwig vnd Lüneborg c) nach vnſerm ſterblichen abgange den Braunen hengſt ſo ſein liebe Vns am Neuelichſten geben vndt zugeſchickt hatt widder ſchicken vndt darzue ſeiner liebe Vnſer Birſcharmbroſt das Neue mit winden, Köcher ſträlen vndt aller ſiner zugehör geben, Vnſer dabie zu gedencken.

Es ſal auch Joachim der Narre wohl gekleidet Römiſch. Kö. Mt. mit dem Hengſte, vndt vnſer rethe einer daneben geſchickt werden Kö. Mt. die überlibberunge des Ritters Sant Geörgen Hengſtes vndt Joachim des Narren zu thun, wie ſichs vffs formlichſt gebürt vndt der vnderthänigen bit den armen Narren von Vnſertwegen In gnädigem befelh zu haben vndt zu behalten.

Vndt nachdem vorige vnd dieſe vnſer ordenunge vnſers leſten willens in der Yle durch vnß geſetzt vndt gemacht worden, das vergeßen iſt: an wilchem ortt von menniglichen vndt nach notthurfft des Fürſtenthumbs vndt Landtſchafften ſachen am forderſten vndt eherſten angeſucht ſol werden, ſo wullen wier vndt ordenen hiemit, daß die Cantzley an dem ortt da vnſer hoffmeiſter, alß durch vnß geordenet, ſinen anſitz

b) Teuthorn Geſch. d. Heſſ. Th. 7. S. 695.

c) Vergl. Winkelmann Heſſ. Chron. Th. 6. S. 472.

Digitized by Google

anſitz haben, ſol auch daſelbs das anſuchen geſcheen vndt die ſachen verfertigt werden, vndt der Hoffmeiſter die andern zu beſcheiden haben nach gelegenheit vndt nothurfft der ſachen, vndt wilchem vnter den andern etwas fürfiele Jne das auch vnverzüglich wißen zu laßen, vnd ſonderlich ſal dieß ſein vndt gemeint In groſen ſchweren ſachen doran vnſern landen vndt leuten gelegen were.

VI.

Digitized by Google

VI.

Ehemalige privilegirte Selbsthülfe.

In dem von Ludwig I. Landgrafen von Hessen 1456 den Schustern und Löwern ertheilten Zunftbriefe heißt es:

„Vortmehr, wer den gemeldten Schue wardten ihre Schue dieblich enttrüge dem „möchten sie die Schue wieder nehmen inwendig ihren Bäncken und möchten ihn schla„gen mit Fäusten und mit Schuen unter den Bänken, daß er kaum genesen mag."

Der von Landgraf Hermann den Bäckern zu Homburg in Hessen im Jahr 1398 gegebene Zunftbrief besagt:

„Ob Ihn Ihr Brod eines oder mehr gestohlen würde, das möchten sie wieder neh„men und schlagen den mit fausten und rauffen ihn mit seinen Haaren, und züchti„gen ihn, und sollen uns oder niemand davon geben oder schuldig seyn".

Ein Gleiches stehet in dem Metzger-Zunftbrief zu Homberg von eben demselben Landgrafen im folgenden Jahrhundert ertheilt.

In dem Zierenberger Bäcker-Zunftbriefe heißt es:

„Entwendete auch einer aus Vermessenheit einem Bäcker sein Brod oder Wecke die„bischer Weise, demselben mögen sie es wieder nehmen und dem Thäter eine gute „Haarfusche oder Backenstreich zum Trankgeld geben".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

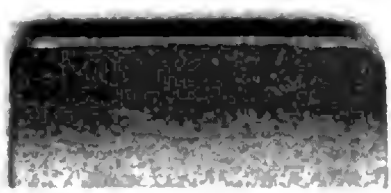

Digitized by Google